

**Basisprospekt II**

**vom 22. März 2016**

**für Zertifikate und Anleihen\***  
der

**Credit Suisse AG, Zürich**

gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder Luxemburg

---

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

---

\* Die konkrete Bezeichnung der Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## Inhaltsverzeichnis

A. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
B. RISIKOFAKTOREN .....	53
I. Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Credit Suisse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können .....	53
II. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere .....	75
III. Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere .....	87
IV. Basiswertspezifische Risikofaktoren .....	101
C. VERANTWORTLICHKEIT .....	117
D. ALLGEMEINE HINWEISE.....	118
E. UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG .....	119
F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISPROSPEKT .....	120
I. Hinterlegung des Basisprospekts .....	120
II. EWR-Pass .....	120
III. Bedeutende oder wesentliche Änderungen .....	120
IV. Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt .....	120
V. Zustimmung zur Prospektverwendung .....	121
VI. Verfügbarkeit von Dokumenten.....	122
G. Beschreibung der Wertpapiere.....	123
G. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE .....	123
(1) Festzins Anleihen .....	123
(2) Step Up Anleihen .....	123
(3) Zins Anleihen .....	124
(4) Kupon Anleihen .....	125
(5) Inflations Anleihen.....	125
(6) Regenbogen Währungskorb Anleihen .....	126
(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon .....	126
(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> Kupon.....	127
(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	128
(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	129
(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon 130	
(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon 131	
(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung).....	132

(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung).....	133
(15) Korridor Anleihen .....	135
(16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon .....	136
(17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon.....	137
(18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	138
(19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	139
(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon .....	141
(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon .....	142
(22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	143
(23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	144
(24) Bonus Cap Garant Anleihen.....	146
(25) Garant Express Zertifikate .....	147
(26) Garant Bonus Express Zertifikate .....	148
(27) Twin Win Garant Anleihen .....	149
(28) Hamster Anleihen Typ I.....	150
(29) Hamster Anleihen Typ II .....	151
(30) Vario Anleihen .....	152
(31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	153
(32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen .....	154
<b>H. BESCHREIBUNG DES BASISWERTS.....</b>	<b>155</b>
<b>I. INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE UND DAS ANGEBOT .....</b>	<b>156</b>
I. Informationen in Bezug auf die Wertpapiere.....	156
II. Angebot und Verkauf der Wertpapiere .....	156
III. Notierung der Wertpapiere.....	157
IV. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere .....	157
V. Verwendung der Netto-Emissionserlöse.....	157
VI. Rendite .....	158
VII. Zahlstelle .....	158
VIII. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	158
<b>J. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN .....</b>	<b>161</b>
<b>K. WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....</b>	<b>228</b>
I. Besondere Wertpapierbedingungen .....	228
Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil.....	228
(1) Festzins Anleihen .....	228
(2) Step Up Anleihen .....	232
(3) Zins Anleihen .....	236
(4) Kupon Anleihen .....	240

(5) Inflations Anleihen .....	245
(6) Regenbogen Währungskorb Anleihe .....	250
(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon .....	255
(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> Kupon.....	260
(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	267
(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	273
(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon 280	
(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon 286	
(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung).....	293
(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike <u>und</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung).....	299
(15) Korridor Anleihen .....	306
(16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon .....	314
(17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> variablem Kupon.....	327
(18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	344
(19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>mit</u> variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	358
(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon .....	378
(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon .....	385
(22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	394
(23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	401
(24) Bonus Cap Garant Anleihen.....	410
(25) Garant Express Zertifikate .....	416
(26) Garant Bonus Express Zertifikate .....	422
(27) Twin Win Garant Anleihen .....	430
(28) Hamster Anleihen Typ I.....	436
(29) Hamster Anleihen Typ II .....	443
(30) Vario Anleihen .....	451
(31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) .....	457
(32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen .....	462
Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen....	467
Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen .....	500
Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen.....	505
II. Allgemeine Wertpapierbedingungen .....	507
<u>Status</u> .....	507

<u>Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit</u> .....	507
<u>Zahlstelle</u> .....	507
<u>Bekanntmachungen</u> .....	508
<u>Aufstockung; Rückkauf</u> .....	508
<u>Ersetzung der Emittentin</u> .....	509
<u>Berichtigungen</u> .....	509
<u>Verschiedenes</u> .....	511
L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....	512
I.    Emittentin.....	513
II.   Kennnummern.....	513
III.  Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	513
IV.   Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere .....	513
V.    Notierung der Wertpapiere.....	517
[VI.  Angaben zur Rendite.....	517
[VI.][VII.]  Beschreibung des Basiswerts .....	518
M. BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE .....	523
N. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE.....	541
UNTERSCHRIFTENSEITE.....	U

## A. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p><b>Warnhinweis, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,</li> <li>• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li> <li>• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li> </ul>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).]</li> <li>• [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: <b>[Name[n] und Adresse[n] einfügen</b>].]</li> <li>• Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie <b>[Zeitraum einfügen]</b> erfolgen. [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich <b>[Bedingungen einfügen]</b>]. [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]</li> <li>• <b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b></li> </ul>

Punkt	Abschnitt B – Emittent																																																		
<b>B.1</b>	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Credit Suisse AG (" <b>Credit Suisse</b> "), handelnd über ihre[n] [Hauptsitz in Zürich] [ <i>bestimmte Zweigniederlassung spezifizieren</i> ]. Der kommerzielle Name der Credit Suisse AG lautet "Credit Suisse".																																																	
<b>B.2</b>	Sitz/ Rechtsform/ geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Credit Suisse ist eine nach schweizerischem Recht in Zürich gegründete Aktiengesellschaft und als solche nach schweizerischem Recht tätig.																																																	
<b>B.4b</b>	Trendinformationen	Entfällt - Es sind keine Trends, Unsicherheiten, geltend gemachte Ansprüche, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin in ihrem laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.																																																	
<b>B.5</b>	Beschreibung der Gruppe	Die Credit Suisse ist eine Schweizer Bank und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG (" <b>CSG</b> "), ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen.																																																	
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt - Es wurden keine Gewinnprognosen abgegeben oder Gewinnschätzungen vorgenommen.																																																	
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt - Auditberichte oder Prüfberichte enthalten keine Einschränkungen.																																																	
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Credit Suisse	<p>Die nachfolgenden Tabellen enthalten zusammenfassende Informationen aus der geprüften konsolidierten Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 und 2013 sowie für jedes Jahr der am 31. Dezember 2014 endenden Dreijahresperiode und dem ungeprüften gekürzten konsolidierten Zwischenabschluss der Credit Suisse zum 31. Dezember 2015 und für die am 31. Dezember 2015 und 2014 endenden Dreimonatsperioden:</p> <table border="1" data-bbox="692 1370 1410 1980"> <thead> <tr> <th data-bbox="692 1370 1091 1464"><b>Erfolgsrechnung der Credit Suisse per 31. Dezember (in Mio. CHF)</b></th> <th data-bbox="1091 1370 1187 1464"><b>2014<sup>(1)</sup></b></th> <th data-bbox="1187 1370 1283 1464"><b>2013<sup>(1)</sup></b></th> <th data-bbox="1283 1370 1410 1464"><b>2012<sup>(1)</sup></b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="692 1464 1091 1496"><b>Nettoertrag</b></td> <td data-bbox="1091 1464 1187 1496">25.589</td> <td data-bbox="1187 1464 1283 1496">25.314</td> <td data-bbox="1283 1464 1410 1496">22.976</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1496 1091 1527"><b>Rückstellung für Kreditrisiken</b></td> <td data-bbox="1091 1496 1187 1527">125</td> <td data-bbox="1187 1496 1283 1527">93</td> <td data-bbox="1283 1496 1410 1527">88</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1527 1091 1559"><b>Total Geschäftsaufwand</b></td> <td data-bbox="1091 1527 1187 1559">22.503</td> <td data-bbox="1187 1527 1283 1559">21.567</td> <td data-bbox="1283 1527 1410 1559">21.109</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1559 1091 1590"><b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</b></td> <td data-bbox="1091 1559 1187 1590">2.961</td> <td data-bbox="1187 1559 1283 1590">3.654</td> <td data-bbox="1283 1559 1410 1590">1.779</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1590 1091 1621"><b>Ertragssteueraufwand</b></td> <td data-bbox="1091 1590 1187 1621">1.299</td> <td data-bbox="1187 1590 1283 1621">1.170</td> <td data-bbox="1283 1590 1410 1621">365</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1621 1091 1653"><b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b></td> <td data-bbox="1091 1621 1187 1653">1.662</td> <td data-bbox="1187 1621 1283 1653">2.484</td> <td data-bbox="1283 1621 1410 1653">1.414</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1653 1091 1684"><b>Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b></td> <td data-bbox="1091 1653 1187 1684"></td> <td data-bbox="1187 1653 1283 1684"></td> <td data-bbox="1283 1653 1410 1684"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1684 1091 1715"><b>Ergebnis/(Verlust) nach Steuern</b></td> <td data-bbox="1091 1684 1187 1715">102</td> <td data-bbox="1187 1684 1283 1715">145</td> <td data-bbox="1283 1684 1410 1715">(40)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1715 1091 1747"><b>Reingewinn</b></td> <td data-bbox="1091 1715 1187 1747">1.764</td> <td data-bbox="1187 1715 1283 1747">2.629</td> <td data-bbox="1283 1715 1410 1747">1.374</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1747 1091 1778"><b>den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn</b></td> <td data-bbox="1091 1747 1187 1778">445</td> <td data-bbox="1187 1747 1283 1778">669</td> <td data-bbox="1283 1747 1410 1778">333</td> </tr> <tr> <td data-bbox="692 1778 1091 1809"><b>den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</b></td> <td data-bbox="1091 1778 1187 1809">1.319</td> <td data-bbox="1187 1778 1283 1809">1.960</td> <td data-bbox="1283 1778 1410 1809">1.041</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="692 1980 1410 2042"><sup>(1)</sup> wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 berichtet</p>		<b>Erfolgsrechnung der Credit Suisse per 31. Dezember (in Mio. CHF)</b>	<b>2014<sup>(1)</sup></b>	<b>2013<sup>(1)</sup></b>	<b>2012<sup>(1)</sup></b>	<b>Nettoertrag</b>	25.589	25.314	22.976	<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	125	93	88	<b>Total Geschäftsaufwand</b>	22.503	21.567	21.109	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</b>	2.961	3.654	1.779	<b>Ertragssteueraufwand</b>	1.299	1.170	365	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	1.662	2.484	1.414	<b>Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>				<b>Ergebnis/(Verlust) nach Steuern</b>	102	145	(40)	<b>Reingewinn</b>	1.764	2.629	1.374	<b>den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn</b>	445	669	333	<b>den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</b>	1.319	1.960	1.041
<b>Erfolgsrechnung der Credit Suisse per 31. Dezember (in Mio. CHF)</b>	<b>2014<sup>(1)</sup></b>	<b>2013<sup>(1)</sup></b>	<b>2012<sup>(1)</sup></b>																																																
<b>Nettoertrag</b>	25.589	25.314	22.976																																																
<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	125	93	88																																																
<b>Total Geschäftsaufwand</b>	22.503	21.567	21.109																																																
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</b>	2.961	3.654	1.779																																																
<b>Ertragssteueraufwand</b>	1.299	1.170	365																																																
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	1.662	2.484	1.414																																																
<b>Ergebnis/(Verlust) aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>																																																			
<b>Ergebnis/(Verlust) nach Steuern</b>	102	145	(40)																																																
<b>Reingewinn</b>	1.764	2.629	1.374																																																
<b>den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn</b>	445	669	333																																																
<b>den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</b>	1.319	1.960	1.041																																																

	<b>Quartal per 31. Dezember 4Q15<sup>(2)</sup></b>	<b>4Q14<sup>(2)</sup></b>
	<b>(in Mio. CHF) (ungeprüft)</b>	
<b>Nettoertrag</b>	4.113	6.203
<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	121	59
<b>Total Geschäftsaufwand</b>	10.463	5.384
<b>Ergebnis/(Verlust) fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	aus (6.471)	760
<b>Steuern</b>		
<b>Ergebnis/(Verlust) fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	aus (5.852)	590
<b>Reingewinn/(Verlust) den Aktionären zurechenbarer Reingewinn /(-verlust)</b>	(5.852)	580
	(5.863)	587
<sup>(2)</sup> wie im Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016 berichtet		
<b>Bilanz der Credit Suisse</b>		
<b>(in Mio. CHF)</b>	<b>31. Dezember 2014<sup>(1)</sup></b>	<b>31. Dezember 2013<sup>(1)</sup></b>
<b>Total Aktiven</b>	904.849	854.429
<b>Total Verbindlichkeiten</b>	860.208	810.797
<b>Total Eigenkapital des Aktionärs</b>	42.895	39.467
<b>Minderheitsanteile</b>	1.746	4.165
<b>Total Eigenkapital</b>	44.641	43.632
<b>Total Passiven</b>	904.849	854.429
<sup>(1)</sup> wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 berichtet		
<b>(in Mio. CHF) (ungeprüft)</b>	<b>31. Dezember 2015<sup>(2)</sup></b>	<b>31. Dezember 2014<sup>(2)</sup></b>
<b>Total Aktiven</b>	803.931	904.849
<b>Total Verbindlichkeiten</b>	759.241	860.208
<b>Total Eigenkapital des Aktionärs</b>	43.406	42.895
<b>Minderheitsanteile</b>	1.284	1.746
<b>Total Eigenkapital</b>	44.690	44.641
<b>Total Passiven</b>	803.931	904.849
<sup>(2)</sup> wie im Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016 berichtet		
Die Credit Suisse erstellt ihre konsolidierten Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ( <i>Accounting Principles Generally Accepted in the US</i> , "US GAAP"). Die Credit Suisse erstellt ihre Abschlüsse nicht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS).		
Erklärungen der Credit Suisse, dass keine wesentliche Veränderung eingetreten ist	Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten. Es ist seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschliesslich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten.	



<b>B.13</b>	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Solvenz der Emittentin	Entfällt - Es sind in jüngster Zeit keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maß für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.
<b>B.14</b>	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt – Credit Suisse ist nicht von anderen Unternehmen ihrer Gruppe abhängig.
<b>B.15</b>	Haupttätigkeiten	Haupttätigkeitsbereich der Credit Suisse ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Investment Banking und Asset Management.
<b>B.16</b>	Haltende und beherrschende Aktionäre	Die Credit Suisse befindet sich vollständig im Besitz der CSG.
<b>B.17</b>	Ratings	<p>Die langfristigen Verbindlichkeiten der Credit Suisse (Emittentenrating) wurden von Standard &amp; Poor's Credit Market Services Europe Limited ("<b>S&amp;P</b>") mit einem Rating von A, von Fitch Deutschland GmbH ("<b>Fitch</b>") mit einem Rating von A und von Moody's Investors Service Limited ("<b>Moody's</b>") mit einem Rating von A2 bewertet.</p> <p>Die Wertpapiere können von einer oder mehreren der oben angegebenen Ratingagenturen mit einem Rating versehen werden oder nicht.</p> <p>[Für die Wertpapiere [[wurde] [wurden]] [[wird] [werden] voraussichtlich] von [Ratingagentur(en) einfügen] [ein Rating] [Ratings] [<i>Rating(s) der begebenen Wertpapiere einfügen</i>] vergeben.]</p> <p>[Weder auf Anfrage noch unter Mitwirkung der Emittentin wurden Ratings für die Wertpapiere vergeben.]</p> <p>Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der jeweiligen Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.</p>
<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>	
<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p><b>Gattung der Wertpapiere</b></p> <p>[Jede][Die] von der Emittentin [begebene Serie der Wertpapiere] [begebenen Wertpapiere] [ist][sind] durch eine Dauer-Inhabersammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Art der Wertpapiere</b></p> <p>Bei den Wertpapieren [jeder Serie] handelt es sich um [Zertifikate] [Anleihen][[kapitalgeschützte][teilkapitalgeschützte] Inhaberschuldverschreibungen].</p> <p><b>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</b></p> <p>[<b>ISIN/WKN</b>]</p> <p>[<i>In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p>

		<table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>WKN</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> ]	ISIN	WKN	[ ]	[ ]
ISIN	WKN					
[ ]	[ ]					
C.2	Währung der Wertpapieremission	<p>[EUR][<i>Währung einfügen</i>]</p> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Währung</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> ]	ISIN	Währung	[ ]	[ ]
ISIN	Währung					
[ ]	[ ]					
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere [einer Serie von Wertpapieren] sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems [und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel,] übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.				
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>				
		<p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] gewährt seinem Inhaber das Recht, am Abrechnungstag einen Betrag zu verlangen. [Außerdem berechtigt das Wertpapier den Inhaber zum Erhalt von [Bonus][Kupon][Zins]zahlungen.]</p> <p><b>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten</b></p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [begründet][begründen] unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>				

<p><b>C.9</b></p>	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>[Entfällt, die Wertpapiere berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von 100 Prozent des [Nennbetrags][[Anfänglichen] Ausgabepreises].]</p> <p>[Entfällt, weil die Wertpapiere keinen Zins zahlen.]</p> <p>[[Zinssatz: <b>[Zinssatz einfügen]</b>]]</p> <p>[[Bonus][Kupon][Zins]betrag: [mindestens]<b>[Betrag einfügen]</b>]]</p> <p>[Bonus][Kupon][[Zins]zeitraum: <b>[Daten einfügen]</b>]]</p> <p>[[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag[e]: <b>[Datum einfügen]</b>]]</p> <p>[Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der variable [Zinssatz] [[Bonus][Kupon][Zins]betrag] stützt: [Nicht anwendbar, weil die Wertpapiere keinen variablen [Bonus][Kupon][Zins] zahlen.] <b>[Beschreibung einfügen]</b>]</p> <p>Abrechnungstag: <b>[Datum einfügen]</b></p> <p>Rendite: [Entfällt, weil die Wertpapiere keinen [festen] [Bonus][Kupon][Zins] zahlen.] <b>[einfügen]</b></p> <p>Name des Vertreters eines Schuldtitelinhabers: Entfällt, weil es keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber gibt.]</p> <p><b>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</b></p> <table border="1" data-bbox="715 1014 1385 1142"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table>	ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]									
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]									
<p><b>C.10</b></p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind</p>	<p><b>[Im Fall von (1) Festzins Anleihen einfügen:</b></p> <p>Entfällt, weil die Wertpapiere keine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben.]</p> <p><b>[Im Fall von (2) Step Up Anleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i) dem jeweiligen Zinssatz, der von einem zum nächsten Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum jeweils ansteigt, und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.]</p>												

**[Im Fall von (3) Zins Anleihen einfügen:]**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe vom in Prozent per annum ausgedrückten Stand des Basiswerts, wie er am jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsfeststellungstag für den betreffenden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum ermittelt wird, abhängt. Der jeweilige Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) dem Stand des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls dem Stand des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[Im Fall von (4) Kupon Anleihen einfügen:]**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[Im Fall von (5) Inflations Anleihen einfügen:]**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon-

oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i) der mit einem festgelegten Prozentsatz multiplizierten Entwicklung des Basiswerts, die jedoch mindestens dem Mindestzinssatz entspricht und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

[Im Fall von (6) Regenbogen Währungskorb Anleihen einfügen:

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall

(7) von Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon

(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

(11) von Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon

(13) von Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

einfügen:

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von

(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon

(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

(12) von Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon

(14) von Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode] [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag

verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

**[Im Fall von (15) Korridor Anleihen einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein, der dem Produkt aus dem Nennebetrag je Wertpapier und dem Festzinssatz entspricht, oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an keinem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. kein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere unterschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihr entspricht oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, dem Produkt aus einem Festzinssatz und dem Nennbetrag je Wertpapier; oder
- (b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere unterschreitet bzw. unterschreitet oder ihr entspricht oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, 0 (Null), bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, dem Produkt aus dem Mindestzinssatz und dem Nennebetrag je Wertpapier.

Die Art und Weise der Bestimmung des jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrages kann für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unterschiedlich sein.]

**[Im Fall von (16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 und 2 einfügen:**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]]

[Im Fall von (17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon einfügen

[bei Produktvariante 1 einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode] [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] **Währung einfügen**] **Betrag einfügen**] [[●] % des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag] [[●] % des Festlegungskurses des Basiswerts] [dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts] [entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Im Fall von (18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen

**ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 und 2 einfügen:**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]]

**[Im Fall von (19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode] [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[●] % des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag] [[●] % des Festlegungskurses des Basiswerts] [dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts] [entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-



suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Im Fall von

(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon

(22) Garant [100][andere Zahl einfügen]Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

einfügen:

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von

(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon

(23) Garant [100][andere Zahl einfügen]Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode] [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag] [[●] % des Festlegungskurses des Basiswerts] [dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts] [entweder

(a) dem Mindestzinssatz oder

(b) der Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Im Fall von

(24) Bonus Cap Garant Anleihen

(25) Garant Express Zertifikaten

einfügen:

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von (26) Garant Bonus Express Zertifikaten einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag, soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt oder die Wertpapiere nicht zuvor vorzeitig zurückgezahlt bzw.

gekündigt worden sind.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [mindestens]

- (a) für den Fall, dass [der [**Schlusskurs**][**Kurs**] des Basiswerts an dem betreffenden [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]-Beobachtungstag] [mindestens ein [**Schlusskurs**][**Kurs**] während der betreffenden [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]-Beobachtungsperiode] die [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]-Barriere überschreitet [oder ihr entspricht], [dem Produkt aus (i) [**●**] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[**EUR**] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[**●**] % des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag][[**●**] % des Festlegungskurses des Basiswerts] [der Differenz aus
- (i) dem Produkt aus (x) der Anzahl der abgelaufenen [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]-Beobachtungs[tage][perioden] und (y) [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]; und
- (ii) der Summe der gegebenenfalls bereits gezahlten [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]beträge];
- (b) anderenfalls [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**].

[Der [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

**Zur Klarstellung:** Für jeden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. jede Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode wird nur einmal ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag gezahlt.]]

[**Im Fall von (27) Twin Win Garant Anleihen einfügen:**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[**Im Fall von (28) Hamster Anleihen Typ I einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein, der dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht, oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten, entweder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, (i) dem Produkt aus dem Nennbetrag je Wertpapier, dem Festzinssatz und dem in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Multiplikator; oder; (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag je Wertpapier und dem größeren Wert aus (x) dem Festzinssatz multipliziert mit dem in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Multiplikator oder (y) dem Mindestzinssatz.

Die Art und Weise der Bestimmung des jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrages kann für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unterschiedlich sein.]

**[Im Fall von (29) Hamster Anleihen Typ II einfügen:]**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag entspricht je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an keinem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. kein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere unterschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihr entspricht oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Nennbetrag je Wertpapier; oder
- (b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere unterschreitet bzw. unterschreitet oder ihr entspricht oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, 0 (Null).
- (c) Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, und wenn ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) gezahlt wird und hinsichtlich vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstage bzw. vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperioden ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt wurde, so erhöht sich der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) um einen Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) und der Anzahl vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstage bzw. vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperioden, hinsichtlich derer ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt wurde, entspricht.

**Zur Klarstellung:** Für jeden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. jede Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode wird maximal einmal ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag gezahlt.]

**[Im Fall von (30) Vario Anleihen einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen den [Bonus][Kupon][Zins]betrag.

Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" je Wertpapier [für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum] entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten [für den

(a) Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum] dem Produkt aus (i) [entweder

([a]a) dem Mindestzinssatz oder

([b]b) dem Stand des Basiswerts [multipliziert mit der Partizipationsrate],

je nach dem, welcher Wert der höhere ist,][dem Stand des Basiswerts] [multipliziert mit der Partizipationsrate] [[**•**]]% [per annum][], jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz,] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.

[[**•**]] [**gegebenenfalls Verzinsungsmethode für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume einfügen**]]

**[Im Fall von (31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

**[Im Fall von (32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen:**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]-Barriere]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]-Beobachtungsperiode]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]-Beobachtungstag]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]betrag]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]periode]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]feststellungstag]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]zahlungstag]	[ ]
[[ <b>Bonus</b> ][ <b>Kupon</b> ][ <b>Zins</b> ]zeitraum]	[ ]
[Entwicklung des Basiswerts]	[ ]

		<table border="1"> <tr> <td>[Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Festlegungstag]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Festlegungskurs des Basiswerts]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Festzinssatz]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Kurs des Basiswerts]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Maximalzinssatz]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Mindestzinssatz]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Multiplikator]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Nennbetrag [je Wertpapier]]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Schlusskurs des Basiswerts]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Stand des Basiswerts]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[Zinstagequotient]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	[Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung]	[ ]	[Festlegungstag]	[ ]	[Festlegungskurs des Basiswerts]	[ ]	[Festzinssatz]	[ ]	[Kurs des Basiswerts]	[ ]	[Maximalzinssatz]	[ ]	[Mindestzinssatz]	[ ]	[Multiplikator]	[ ]	[Nennbetrag [je Wertpapier]]	[ ]	[Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]	[ ]	[Schlusskurs des Basiswerts]	[ ]	[Stand des Basiswerts]	[ ]	[Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]	[ ]	[Zinstagequotient]	[ ]	ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
[Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung]	[ ]																																									
[Festlegungstag]	[ ]																																									
[Festlegungskurs des Basiswerts]	[ ]																																									
[Festzinssatz]	[ ]																																									
[Kurs des Basiswerts]	[ ]																																									
[Maximalzinssatz]	[ ]																																									
[Mindestzinssatz]	[ ]																																									
[Multiplikator]	[ ]																																									
[Nennbetrag [je Wertpapier]]	[ ]																																									
[Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]	[ ]																																									
[Schlusskurs des Basiswerts]	[ ]																																									
[Stand des Basiswerts]	[ ]																																									
[Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere]	[ ]																																									
[Zinstagequotient]	[ ]																																									
ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]																																					
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]																																					
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>[[Es ist beabsichtigt, dass die [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse [am [Datum]] einbezogen werden.]</p> <p><i>[[Einbeziehung in den Handel an einer anderen Wertpapierbörse:]</i></p> <p>[Die Wertpapiere sind [in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.] <i>[[Zulassung zum bzw. Einbeziehung in den Handel an einer anderen Wertpapierbörse:]</i> [•]]</p> <p>[Entfällt, weil die Einbeziehung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] in den Handel einer Wertpapierbörse nicht vorgesehen ist.]</p>																																								
<b>C.15</b>	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst	<p>[Entfällt, die Wertpapiere haben eine Stückelung von [EUR 100.000] <i>[Währung einfügen] [Betrag einfügen]</i></p> <p><i>[Im Fall von (1) Festzins Anleihen einfügen:]</i></p>																																								

<p>wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR</p>	<p>Entfällt, weil die Wertpapiere keine derivative Komponente bei der Rückzahlung haben.]</p> <p><b>[Im Fall von (2) Step Up Anleihen einfügen:]</b></p> <p>Entfällt, weil die Wertpapiere keine derivative Komponente bei der Rückzahlung haben.]</p> <p><b>[Im Fall von (3) Zins Anleihen einfügen:]</b></p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]</p> <p><b>[Im Fall von (4) Kupon Anleihen einfügen:]</b></p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]</p> <p><b>[Im Fall von (5) Inflations Anleihen einfügen:]</b></p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit abhängen kann, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]</p> <p><b>[Im Fall von (6) Regenbogen Währungskorb Anleihen einfügen:]</b></p> <p>Die Regenbogen Währungskorb Anleihen sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Korbbentwicklung abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Korbbentwicklung begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Korbbentwicklung nicht teil.</p> <p>Die Korbbentwicklung bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbbestandteile richtet sich nach der Höhe der Entwicklung der jeweiligen Korbbbestandteile. Das bedeutet, dass bspw. der Korbbbestandteil mit der niedrigsten oder der höchsten Entwicklung einen größeren Einfluß auf die Korbbentwicklung haben kann als andere Korbbbestandteile.]</p> <p><b>[Im Fall von</b></p> <p><b>(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon</b></p> <p><b>(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen</b></p>
--	---

**mit Kupon**

(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

**einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]), \text{Cap})) \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])) \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

**[Im Fall von**

(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon

(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon

(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

**einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level}), \text{Cap})) \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level})) \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[Im Fall von (15) Korridor Anleihen einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]

[Im Fall von (16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon einfügen:

[bei Produktvariante 1 einfügen:

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

[im Fall eines Caps einfügen:

$$N \times [\bullet] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]), \text{Cap}))$$

]

[ohne Cap einfügen:

$$N \times [\bullet] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]))$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts[, und



"**Cap**" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[Im Fall von (17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon einfügen:

[bei Produktvariante 1 einfügen:

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

[im Fall eines Caps einfügen:

$$N \times [\bullet] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]), \text{Cap}))$$

] ]

[ohne Cap einfügen:

$$N \times [\bullet] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]))$$

] ]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[Im Fall von (18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:

[bei Produktvariante 1 einfügen:

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den

Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times [\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}], \text{Cap}))]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet\% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}]))]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"[Durchschnittliche] Entwicklung" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]]

**[Im Fall von (19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven

Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[(bei Produktvariante 2 einfügen)**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times [\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}]), \text{Cap})$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}]))$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"[Durchschnittliche] Entwicklung" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

**[Im Fall von**

**(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

**(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

**einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level})), \text{Cap})$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level}))$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

**[Im Fall von**

**(22) Garant [100][andere Zahl einfügen]Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**(23) Garant [100][andere Zahl einfügen]Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [\bullet\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times [\text{Durschnittliche}] \text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level}), \text{Cap})]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [\bullet\% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - \text{Strike} - \text{Level}))]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"[Durchschnittliche] Entwicklung" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag begrenzt.]

**[Im Fall von (24) Bonus Cap Garant Anleihen einfügen:**

Die Bonus Cap Garant Wertpapiere ermöglichen Anlegern, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Mindesthöhe verspricht.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:

- (a) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die Knock-In-Barriere **unterschreitet** bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **unterschreitet oder ihr entspricht**, erhalten die Wertpapierinhaber den in den Wertpapierbedingungen festgelegten (kapitalgeschützten) Auszahlungsbetrag.
- (b) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am

Bewertungstag die Knock-In-Barriere **überschreitet** bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, erhalten Wertpapierinhaber je Wertpapier einen von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe durch den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonus nach unten und durch den ebenfalls in den Wertpapierbedingungen festgelegten Cap nach oben begrenzt ist,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.]

**[Im Fall von**

**(25) Garant Express Zertifikaten**

**(26) Garant Bonus Express Zertifikaten**

**einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten, soweit die Wertpapiere nicht zuvor vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekündigt worden sind, am Abrechnungstag je Wertpapier das Produkt aus (i) [dem Nennbetrag je Wertpapier] [[Währung einfügen] [Betrag einfügen]] und (ii) [●] %.]

**[Im Fall von (27) Twin Win Garant Anleihen einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:

(a) Für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an den Knock-In Beobachtungstagen bzw. alle Schlusskurse bzw. Kurse während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere stets **[überschreitet][überschreiten]** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **[überschreitet oder ihr entspricht][überschreiten oder ihr entsprechen]**, entspricht der Auszahlungsbetrag einem Betrag, der sich gemäß einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Formel aus der Multiplikation des Nennbetrags mit der Summe aus

(x) 100% und

(y) der mit der Teilhaberrate multiplizierten Entwicklung des Basiswerts

errechnet, beschränkt jedoch, sofern in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag angegeben ist, auf den Höchstbetrag; bzw.

(b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere **unterschreitet** bzw., sämtlich wie in

den Wertpapierbedingungen angegeben, **unterschreitet oder ihr entspricht**, entspricht der Auszahlungsbetrag einem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags mit der Summe aus

(x) 100% und

(y) **entweder** - je nach dem, welcher Wert größer ist - (i) 0 % **oder** (ii) der Entwicklung des Basiswerts, die jedoch, sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, auf den Cap begrenzt ist,

errechnet,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag angegeben ist, ist der Auszahlungsbetrag also auf den in den Wertpapierbedingungen definierten Höchstbetrag begrenzt. Die Partizipation an der positiven Entwicklung des Basiswerts ist dann begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.]

**[Im Fall von (28) Hamster Anleihen Typ I einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]

**[Im Fall von (29) Hamster Anleihen Typ II einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]

**[Im Fall von (30) Vario Anleihen einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.]

**[Im Fall von (31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor gekündigt worden sind, je Wertpapier einen Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

$$N \times [\bullet]\% + P \times \text{Max}_j(0\%, \text{Entwicklung})$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und  
 "P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und  
 "Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts  
 entspricht.]

**[Im Fall von (32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen einfügen:**

Die Best of Aktien und Inflation Anleihen sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

Die Wertpapiere ermöglichen Wertpapierinhabern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts 1 oder des Basiswerts 2. Für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags am Abrechnungstag ist die positive Wertentwicklung desjenigen Basiswerts maßgeblich, dessen Wertentwicklung multipliziert mit der jeweiligen Partizipationsrate den höheren Wert ergibt.

Aufgrund der Anwendung der jeweiligen Partizipationsrate, auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts, partizipiert der Anleger entweder [in [stärkerem][geringerem] Maße als eine Direktanlage in den Basiswert 1] [in gleichem Maße wie eine Direktanlage in den Basiswert 1] oder [in [stärkerem][geringerem] Maße als als eine Direktanlage in den Basiswert 2] [in gleichem Maße wie eine Direktanlage in den Basiswert 2] an einer positiven Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts.

Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag.]

[

[Abrechnungstag]	[ ]
[Auszahlungsbetrag]	[ ]
[Barriere]	[ ]
[Bewertungstag]	[ ]
[Bezugsverhältnis]	[ ]
[Bonus]	[ ]
[Cap]	[ ]
[Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts]	[ ]
[Entwicklung des Basiswerts]	[ ]

[Festlegungskurs des Basiswerts]	[ ]
[Festlegungstag]	[ ]
[Höchstbetrag]	[ ]
[Knock-In Barriere]	[ ]
[Knock-In Beobachtungsperiode]	[ ]
[Knock-In Beobachtungstag]	[ ]
[Kurs des Basiswerts]	[ ]
[Kurs eines Korbbestandteils]	[ ]
[Maßgeblicher Korbbestandteil]	[ ]
[Maximalzinssatz]	[ ]
[Mindestzinssatz]	[ ]
[Nennbetrag [je Wertpapier]]	[ ]
[Partizipationsrate][1]	[ ]
[Partizipationsrate][2]	[ ]
[Teilhaberanteile]	[ ]
[Schlusskurs des Basiswerts]	[ ]
[Schlusskurs eines Korbbestandteils]	[ ]
[Stand des Basiswerts]	[ ]
[Strike-Level]	[ ]
[Wert des Basiswerts]	[ ]
[Wert des Maßgeblichen Korbbestandteils]	[ ]

*[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]*

ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

]

**C.16** Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere – Ausübungs-termin oder letzter Referenz-

Abrechnungstag: **[Datum einfügen]**

*[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede*



	termin	<p><b>Serie von Wertpapieren vervollständigen:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Abrechnungstag</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p>	ISIN	Abrechnungstag	[ ]	[ ]
ISIN	Abrechnungstag					
[ ]	[ ]					
<b>C.17</b>	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.				
<b>C.18</b>	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt am Abrechnungstag.				
<b>C.19</b>	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Schlusskurs des Basiswerts [1][2] am Bewertungstag] <b>[einfügen]</b></p> <p><b>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis</td> </tr> <tr> <td>[ ]</td> <td>[ ]</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">]</p> <p>[Entfällt, weil die Wertpapiere einen festen Betrag zahlen ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts.]</p>	ISIN	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis	[ ]	[ ]
ISIN	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis					
[ ]	[ ]					
<b>C.20</b>	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Entfällt, weil die Wertpapiere keinen Basiswert haben.]</p> <p>[Art [des Basiswerts][der Basiswerte]: [Aktie] [Index] [Rohstoff und Edelmetall] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [börsennotierter Nicht-Dividendenwert] [nicht börsennotierter Nicht-Dividendenwert] [Währungs-Wechselkurs] [Referenz-Zinssatz] [Korb aus [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen und Edelmetallen] [Futures-Kontrakten] [Fondsanteilen] [börsennotierten Nicht-Dividendenwerten] [nicht börsennotierten Nicht-Dividendenwerten] [Währungs-Wechselkursen] [Referenz-Zinssätzen]]</p> <p>Bezeichnung: <b>[Bezeichnung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile einfügen]</b></p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf [der allgemein zugänglichen Internetseite [der Emittentin <a href="http://www.credit-suisse.com/zertifikate">www.credit-suisse.com/zertifikate</a>] <b>[Bezeichnung der Internetseite einfügen]</b>] <b>[gegebenenfalls anderes allgemein zugängliches Veröffentlichungsmedium einfügen]</b> eingeholt werden.</p> <p>[Informationen über die Wertentwicklung der <b>[Bezeichnung der Basiswerte Korbbestandteile einfügen]</b> und ihrer Volatilität können [jeweils] auf [ [der allgemein zugänglichen Internetseite</p>				

[Bezeichnung der Internetseite einfügen] [gegebenenfalls anderes allgemein zugängliches Veröffentlichungsmedium einfügen] ] [ [den in nachfolgender Tabelle bestimmten allgemein zugänglichen Internetseiten] [gegebenenfalls andere allgemein zugänglichen Veröffentlichungsmedien einfügen] ] eingeholt werden. [Gegebenenfalls Tabelle einfügen]]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:

ISIN	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

]

**Punkt**

**Abschnitt D – Risiken**

**D.2**

Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin

Mit dem Erwerb von Wertpapieren gehen Anleger das Risiko ein, dass die Emittentin insolvent wird oder in sonstiger Weise nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die einzeln oder zusammengenommen dazu führen könnten, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu ermitteln oder zu bestimmen, der Eintritt welcher Faktoren am wahrscheinlichsten ist, da der Emittentin unter Umständen nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die sie derzeit als unwesentlich erachtet, infolge von außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignissen zu einem wesentlichen Faktor werden können. Die Emittentin hat eine Reihe von Faktoren ermittelt, die sich in wesentlicher Hinsicht negativ auf ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Leistung von im Rahmen der Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Hierzu zählen die folgenden Faktoren:

Die Credit Suisse ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben. Alle Bezugnahmen auf Credit Suisse in den folgenden Risikofaktoren stehen auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Geschäftstätigkeit der CSG und ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der Credit Suisse) und sind somit auch als Bezugnahmen auf die CSG zu verstehen.

Liquiditätsrisiko:

- Die Liquidität der Credit Suisse könnte beeinträchtigt werden, fall sie nicht in der Lage ist, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen. Zudem geht die Credit Suisse von steigenden Liquiditätskosten aus.
- Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen.
- Änderungen der Ratings der Credit Suisse könnten ihre

		<p>Tätigkeit beeinträchtigen.</p> <p>Marktrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Credit Suisse könnten aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen.</li> <li>- Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ergibt, in denen die Credit Suisse weltweit tätig ist.</li> <li>- Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden.</li> <li>- Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Credit Suisse anfällig für hohe Verluste machen.</li> <li>- Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Credit Suisse Verluste nicht verhindern.</li> </ul> <p>Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Credit Suisse ausgesetzt ist, erhöhen.</p> <p>Kreditrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Credit Suisse könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden.</li> <li>- Zahlungsausfälle eines grossen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Credit Suisse im Besonderen auswirken.</li> <li>- Die von der Credit Suisse zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein.</li> </ul> <p>Schätzungs- und Bewertungsrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Credit Suisse können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.</li> <li>- Falls die verwendeten Modelle und Verfahren der Credit Suisse aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse zu korrekten Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.</li> </ul> <p>Risiken im Zusammenhang mit ausserbilanziellen Gesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls die Credit Suisse eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity) zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang</li> </ul>
--	--	--

		<p>könnte sich negativ auf ihr Geschäftsergebnis und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis von Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.</p> <p>Grenzüberschreitende Risiken und Wechselkursrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Credit Suisse erhöhen.</li> <li>- Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden.</li> <li>- Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken.</li> </ul> <p>Operationelles Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Credit Suisse ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt.</li> <li>- Die Credit Suisse könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden.</li> <li>- Es ist möglich, dass die Risikomanagementtechniken und -richtlinien der Credit Suisse nicht immer wirksam sind.</li> </ul> <p>Rechtliche und regulatorische Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.</li> <li>- Regulatorische Änderungen könnten die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Vorhaben beeinträchtigen.</li> <li>- Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren können die Aktionäre und Gläubiger der CSG betreffen.</li> <li>- Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum voraussagen.</li> <li>- Rechtliche Einschränkungen bei ihren Kunden könnten die Nachfrage nach Dienstleistungen der Credit Suisse reduzieren.</li> </ul> <p>Wettbewerbsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Credit Suisse ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt.</li> <li>- Die Wettbewerbsfähigkeit der Credit Suisse könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden.</li> <li>- Die Credit Suisse muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden.</li> <li>- Die Credit Suisse ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert.</li> </ul>
--	--	---

		<p>Risiken in Bezug auf die Strategie der Credit Suisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Credit Suisse kann möglicherweise die erwarteten Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen.</li> <li>- Die CSG hat ein Programm zur Entwicklung ihrer Rechtsstruktur bekannt gegeben und kann deren endgültige Ausgestaltung oder potenziellen Auswirkungen nicht abschätzen</li> </ul>
<p><b>D.3 +</b> <b>D.6</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Diese müssen einen Risiko-hinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p>Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "<b>Wertpapierrecht</b>"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags zu verlangen.</p> <p>Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. Es besteht dann das <b>Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</b></p> <p>Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.</p> <p>Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des festgelegten Auszahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf diesen Betrag begrenzt ist, tragen die Anleger das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.</p> <p><b>Auswirkung einer Herabstufung des Ratings</b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine</p>

Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

### **Keine Besicherung**

Die Wertpapiere sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **Kapitalschutz nur zum Laufzeitende**

Die Wertpapiere sind nur in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nur zum Ende der Laufzeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang (ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und sonstiger Erwerbskosten des Anlegers) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, jedenfalls den dort bestimmten Mindestbetrag. Erwirbt ein Anleger die Wertpapiere zu einem Preis, der über diesem Mindestbetrag liegt, sollte dem potenziellen Anleger bewusst sein, dass sich der (anteilige) Kapitalschutz nur auf diesen kleineren Mindestbetrag bezieht. Zudem ist zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit greift, das heißt während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere erheblich unter dem angegebenen Mindestbetrag liegen. Zudem greift der Kapitalschutz nicht, wenn die Wertpapiere vorzeitig gekündigt werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist der Mindestbetrag nicht anwendbar. Der nach einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zahlbare Außerordentliche Kündigungsbetrag kann, unter Umständen erheblich, geringer sein als der Mindestbetrag. Er kann im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Potenziellen Anlegern sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des (anteiligen) Kapitalschutzes das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, tragen. Potenzielle Anleger müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

### **Ausreichende Kenntnisse – Beratung**

Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

### **Unterschiede zur Direktanlage**

Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der

Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile.

#### **Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen außerordentlich kündigen kann.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist, unter Umständen erheblich, niedriger als der Nennbetrag bzw. der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinaus können bei der Berechnung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

#### **Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen vorzeitig ordentlich kündigen kann.

Der Ordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, entspricht dem Nennbetrag bzw. einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Dieser Betrag kann niedriger sein als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die

Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Ordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

#### **Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende**

Die Wertpapierbedingungen enthalten keine Regelung, die Anlegern das Recht gewährt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit vorzeitig ordentlich zu kündigen. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher für die Anleger nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

#### **[Währungsrisiko**

Bei den Wertpapieren lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Wertpapiere für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.]

#### **Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität**

Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben.  
**Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen,**



**dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.**

#### **Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt**

Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest.

Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

#### **Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt**

Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

#### **Besteuerung der Wertpapiere**

Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.

#### **Marktstörungen und Anpassungen**

Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen unter den

	<p>Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.</p> <p>Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.</p>
	<p><b>Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</b></p> <p><i>[Im Fall von (1) Festzins Anleihen einfügen:]</i></p> <p>Die Verzinsung der Wertpapiere ist für die gesamte Laufzeit auf den festgelegten Zinssatz beschränkt. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt kann das Zinsniveau der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Zinsniveau des Kapitalmarktes liegen. Anleger nehmen in einem solchen Fall an einer Steigerung der Kapitalmarktzinsen nicht teil. Bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.]</p> <p><i>[Im Fall von (2) Step Up Anleihen einfügen:]</i></p> <p>Die Verzinsung der Wertpapiere ist für den jeweiligen Zinszeitraum auf den festgelegten Zinssatz beschränkt. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt kann das Zinsniveau der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Zinsniveau des Kapitalmarktes liegen. Anleger nehmen in einem solchen Fall an einer Steigerung der Kapitalmarktzinsen nicht teil. Bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.]</p> <p><i>[Im Fall von (3) Zins Anleihen einfügen:]</i></p> <p>Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung der Wertpapiere je Bonus-, Kupon- bzw. Zinszeitraum auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.</p> <p>Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Bonus-, Kupon- bzw. Zinszeitraums maßgeblich; es wird vielmehr der an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Bonus-, Kupon- bzw. Zinszeitraums ermittelte</p>

Stand des Basiswerts herangezogen. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts während des betreffenden Bonus-, Kupon- bzw. Zinszeitraums hat keine Auswirkungen auf die zu ermittelnde Verzinsung der Wertpapiere.]

**[Im Fall von (4) Kupon Anleihen einfügen:**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung, die Inhaber der Wertpapiere für alle Zinszeiträume erhalten können, für jeden Zinszeitraum auf diesen Maximalzinssatz begrenzt. Anleger nehmen daher nicht an einer Steigerung der Inflationsrate über diesen Maximalwert hinaus teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich. Es wird vielmehr die Entwicklung des Basiswerts zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Monat eines Jahres gegenüber der Entwicklung des gleichnamigen Monats des vorangegangenen Jahres, welche jeweils im in den Wertpapierbedingungen genannten Monat ermittelt wird, herangezogen.]

**[Im Fall von (5) Inflations Anleihen einfügen:**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung, die Inhaber der Wertpapiere für alle Zinszeiträume erhalten können, für jeden Zinszeitraum auf diesen Maximalzinssatz begrenzt. Anleger nehmen daher nicht an einer Steigerung der Inflationsrate über diesen Maximalwert hinaus teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich. Es wird vielmehr die Entwicklung des Basiswerts zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Monat eines Jahres gegenüber der Entwicklung des gleichnamigen Monats des vorangegangenen Jahres, welche jeweils im in den Wertpapierbedingungen genannten Monat ermittelt wird, bzw. gegenüber dem anfänglichen Stand des Basiswerts herangezogen.]

**[Im Fall von (6) Regenbogen Währungskorb Anleihen einfügen:**

Der zurückzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende, wenn in den Wertpapierbedingungen angegeben, auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von**

**(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

**(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon**

**(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

**(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

**(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (15) Korridor Anleihen einfügen:**

Die Zahlung eines Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen erfolgt nur dann, wenn der Basiswert in der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode, bzw. an dem vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungstag unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere (sog. Korridor) liegt. Liegt der Basiswert außerhalb dieses Korridors, erhält der Anleger an dem entsprechenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstag keinen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:]**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:]**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon einfügen:]**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:]**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag festgelegt ist, ist der Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag, den Inhaber der Wertpapiere an den Bonus-, Kupon-, oder Zinszahltagen erhalten können, auf diesen Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher nicht unbegrenzt an einer Steigerung des Basiswerts teil.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:]**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

[Die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.]

**[Im Fall von (18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

**[bei Produktvariante 1 einfügen:**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag festgelegt ist, ist der Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag, den Inhaber der Wertpapiere an den Bonus-, Kupon-, oder Zinszahltagen erhalten können, auf diesen Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher nicht unbegrenzt an einer Steigerung des Basiswerts teil.]

**[bei Produktvariante 2 einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem

Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

[Die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.]

**[Im Fall von (20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

[Die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.]

**[Im Fall von (22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem

Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

[Die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.]

**[Im Fall von (24) Bonus Cap Garant Anleihen einfügen:]**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

**[Im Fall von**

**(25) Garant Express Zertifikate**

**(26) Garant Bonus Express Zertifikate**

**einfügen:]**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (27) Twin Win Garant Anleihen einfügen:]**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (28) Hamster Anleihen Typ I einfügen:]**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf



Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Die Höhe des an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen gezahlten Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages hängt davon ab, an wievielen Tagen während der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode der Basiswert unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw. Zins-Barriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zins-Barriere lag. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag kann auch null betragen, wenn der Basiswert stets außerhalb dieser Spanne lag.]

**[Im Fall von (29) Hamster Anleihen Typ II einfügen:**

Der zurückzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

Die Zahlung eines Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen erfolgt nur dann, wenn der Basiswert in der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode, bzw. an dem vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungstag unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere

liegt. Liegt der Basiswert außerhalb dieser Spanne, erhält der Anleger an dem entsprechenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstag keinen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.]

**[Im Fall von (30) Vario Anleihen einfügen:**

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

[Die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.]

[Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich; es wird vielmehr der an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Zinszeitraums ermittelte Stand des Basiswerts herangezogen. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts während des betreffenden Zinszeitraums hat keine Auswirkungen auf die zu ermittelnde Verzinsung der Wertpapiere.]

**[Im Fall von (31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) einfügen:**

[Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.]

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

**[Im Fall von (32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen einfügen:]**

Die Wertpapiere sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Kapitalschutz. Sind die Wertpapiere zu weniger als 100% des Nennbetrags kapitalgeschützt, können die Wertpapierinhaber einen entsprechenden Verlust erleiden.

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.]

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen**

Die Wertpapiere hängen vom dem Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und dem mit diesem Basiswert bzw. diesen Korbbestandteilen verbundenen Risiko ab. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils ab.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird bzw. werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen

		Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.
<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt E – Angebot</b>	
<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die [bis zu] [EUR] [<i>gegebenenfalls andere Währung des Emissionsvolumens einfügen</i>] [<i>Betrag einfügen</i>] [<i>Anzahl einfügen</i>] "<i>Bezeichnung der Wertpapiere einfügen</i>" [[Zertifikate][Anleihen][Wertpapiere]] werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), Vereinigtes Königreich, vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die [jeweilige Serie von Wertpapieren][Wertpapiere] können [bei Banken und Sparkassen] [oder] [über den Börsenhandelsplatz Frankfurt] [<i>gegebenenfalls andere Verkaufsstelle(n) einfügen</i>] erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.</p> <p>[Die [jeweilige Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] können während der Zeichnungsfrist vom [<i>Datum einfügen</i>] bis [spätestens] [<i>Datum einfügen</i>] [(<i>Uhrzeit einfügen</i>)] [bei jeder Bank oder Sparkasse] [oder] [über den Börsenhandelsplatz Frankfurt] [<i>gegebenenfalls andere Verkaufsstelle(n) einfügen</i>] gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.] [Das öffentliche Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [<i>Datum einfügen</i>].]</p> <p>Emissionstag [ist] [war] der [<i>Datum einfügen</i>]. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung [voraussichtlich am [<i>Datum einfügen</i>]] der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [<i>gegebenenfalls andere Stelle(n) einfügen</i>].</p> <p>[Die Emittentin wird spätestens am Werktag nach dem Eingangsabrechnungsdatum die Ergebnisse des Angebots, d.h. die tatsächliche Ausgabe der Wertpapiere und ggf. die Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere, [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik überregional verbreitet ist[, voraussichtlich [•],]] [auf der Internetseite •] [<i>gegebenenfalls andere Art der Veröffentlichung einfügen</i>] veröffentlichen.]]</p> <p>[Das Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] unterliegt folgenden Bedingungen: [•].]</p> <p>[<i>In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p>

		<table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> ]	ISIN	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
ISIN	[]	[]	[]	[]	[]									
[]	[]	[]	[]	[]	[]									
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Der Emittent/in sind/, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission/dem Angebot haben.] [ <i>wesentliche Interessen einfügen</i> ]												
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] [ <i>Betrag einfügen</i> ]  [ <i>In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Ausgaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> ] ]	ISIN	Ausgaben	[]	[]								
ISIN	Ausgaben													
[]	[]													

## **B. RISIKOFAKTOREN**

Potentielle Anleger sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einer Anlage in die Wertpapiere entschließen.

Die nachstehenden Risikoinformationen stellen die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risiken der Wertpapiere dar. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage und der in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Wertpapiere im Einzelfall geeignet ist.

### **I. Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Credit Suisse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können**

Die Credit Suisse ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Die Credit Suisse hat diese Risiken, die sie als wesentlich erachtet, beschrieben. In einem solchen Fall kann die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren unter Umständen nicht oder nur teilweise erfüllen, und Anleger in die Wertpapiere könnten ihr gesamtes in die Wertpapiere angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine allfällig darauf erwartete Rendite verlieren. Alle Bezugnahmen auf Credit Suisse in den in diesem Abschnitt "I. Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Credit Suisse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können" beschriebenen Risikofaktoren stehen auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Geschäftstätigkeit der CSG und ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der Credit Suisse) und sind somit auch als Bezugnahmen auf die CSG zu verstehen.

Einige der folgenden Risikofaktoren enthalten Bezugnahmen auf bestimmte Abschnitte des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse. Diese Bezugnahmen sind nur dazu gedacht, interessierten Anlegern Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen; sie enthalten über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinaus keine zusätzlichen Risiken, welche die Credit Suisse für wesentlich erachten würde.

#### **1. Liquiditätsrisiko**

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für die Tätigkeit der Credit Suisse, und insbesondere ihr Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Die Credit Suisse hält flüssige Mittel bereit, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen. Informationen zur Liquiditätsbewirtschaftung der Credit Suisse finden sich in dem Abschnitt "*III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "*II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.

## **Die Liquidität der Credit Suisse könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage ist, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen. Zudem geht die Credit Suisse von steigenden Liquiditätskosten aus**

Die Möglichkeiten der Credit Suisse zur Aufnahme gedeckter oder ungedeckter Kredite und die Kosten hierfür können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Verfügbarkeit von Krediten, das Vorliegen von die Liquidität betreffenden Anforderungen oder die Einschätzung des Risikos in Bezug auf die Credit Suisse oder das Bankengewerbe durch den Markt, einschließlich der tatsächlichen oder vermeintlichen Bonität der Credit Suisse. Ist an den Debt Capital Markets für ungedeckte lang- oder kurzfristige Finanzierungen keine Mittelaufnahme möglich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der Credit Suisse erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Finanzierungskosten der Credit Suisse steigen oder dass die Credit Suisse die zur Unterstützung oder Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis auswirkt. Seit der Finanzkrise 2008 und 2009 sind ihre Kosten für die Liquidität beträchtlich. Außerdem geht die Credit Suisse davon aus, dass aufgrund der höheren regulatorischen Liquiditätsanforderungen und der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Europa, den USA und in anderen Ländern mit steigenden Kosten zu rechnen ist.

Sollte die Credit Suisse benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die Credit Suisse bestimmte ihrer Vermögenswerte nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

## **Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse verlassen sich zu Finanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen**

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse nutzen kurzfristige Finanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Finanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der Credit Suisse beeinträchtigt werden, und die Credit Suisse wäre unter Umständen nicht in der Lage, Einlagerückzahlungen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu finanzieren.

## **Änderungen der Ratings der Credit Suisse könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen**

Die Ratings werden von Ratingagenturen vergeben, die ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen können. Die großen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen,

in einer Finanz- beziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden, sowie auf die potentielle Anfälligkeit solcher Unternehmen gegenüber der Stimmung am Markt und dem Vertrauen des Marktes, insbesondere in wirtschaftlich extrem angespannten Zeiten. Herabsetzungen der der Credit Suisse verliehenen Ratings, insbesondere ihrer Kreditratings, könnte die Fremdkapitalkosten der Credit Suisse erhöhen, ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, ihre Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche zum Verkauf oder zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen.

## **2. Marktrisiko**

### **Der Credit Suisse könnten aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen**

Obwohl die Credit Suisse ihre Bilanz weiter zu reduzieren versuchte und bei der Umsetzung ihrer kundenzentrierten und kapitaleffizienten Strategie im Jahr 2014 bedeutende Fortschritte erzielt hat, hält sie nach wie vor große Handels- und Anlagepositionen sowie Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedge-Fonds, Immobilien und anderen Vermögenswerten. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte – das heißt durch das Ausmaß von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als die Credit Suisse in diesen Märkten Vermögenswerte besitzt oder Netto-Longpositionen hält, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs der von der Credit Suisse gehaltenen Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte, insofern als die Credit Suisse in entsprechenden Märkten Vermögenswerte, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn die Credit Suisse ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Vermögenswerten in einem steigenden Markt zu decken versucht. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value der Positionen der Credit Suisse und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang des Reingewinns und der Rentabilität der Credit Suisse geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

**Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ergibt, in denen die Credit Suisse weltweit tätig ist.**

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Credit Suisse mit ihren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Die Erholung von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 kommt in einigen

wichtigen Industrieländern nach wie vor nur langsam voran. Außerdem wurden die europäische Staatsschuldenkrise wie auch die Besorgnis um das Schuldenniveau und das nationale Budgetverfahren in den USA, was 2011 zur Herabstufung von US-Staatsanleihen und im Jahr 2013 zur vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit zahlreicher Bundesregierungsbehörden (*Government Shutdown*) führte, noch nicht nachhaltig überwunden. Die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Credit Suisse könnten sich im Falle einer ausbleibenden Verbesserung, einer Stagnation oder Verschlechterung der Rahmenbedingungen deutlich zum Negativen verändern. Außerdem haben zahlreiche Länder, in denen die Credit Suisse tätig ist bzw. investiert, schwerwiegende konjunkturelle Einbrüche aufgrund besonderer Umstände in dem jeweiligen Land bzw. in der jeweiligen Region erlebt, einschließlich extremer Wechselkursschwankungen, hoher Inflation oder langsamem bzw. negativem Wachstum, um nur einige dieser negativen Rahmenbedingungen zu nennen. Die Sorgen wegen der schwachen Wirtschafts- und Finanzlage bestimmter europäischer Länder hielten weiter an. Sie drehten sich insbesondere darum, wie sich diese Schwäche auf andere Volkswirtschaften und Finanzinstitute (einschließlich der Credit Suisse) auswirken könnte, die diesen Ländern Geld geliehen oder mit oder in diesen Ländern Geschäfte getätigt haben. Beispielsweise wurden aufgrund des Konflikts in der Ukraine Sanktionen gegen bestimmte Personen und Unternehmen in Russland erlassen. Zudem haben die jüngsten Ereignisse in Griechenland erneute Besorgnis über die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Landes sowie die Auswirkungen, die diese auf die Eurozone haben könnten, geweckt. Eine anhaltende Besorgnis über die europäischen Volkswirtschaften könnte eine Störung der Marktbedingungen in Europa und dem Rest der Welt hervorrufen. Konjunkturelle Einbrüche in anderen Ländern könnten sich negativ auf die Geschäfte und Ergebnisse der Credit Suisse auswirken, selbst dann, wenn die Credit Suisse dort gerade keine Geschäfte durchführt bzw. dort nicht tätig ist.

Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister weiterhin vor große geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse und die mit weltpolitischen Ereignissen verbundenen Risiken, die Schwankungen der Rohstoffpreise, insbesondere der jüngste starke Rückgang der Energiepreise, die europäische Stagnation und erneute Besorgnis über die Position Griechenlands in der Eurozone wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigte das Tiefzinsumfeld, einschließlich der derzeitigen negativen Zinsen im kurzfristigen Bereich im Heimatmarkt der Credit Suisse, den Zinserfolg der Credit Suisse und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich. Zusätzlich haben Kursschwankungen an den Aktienmärkten den Wert der Handels- und Anlagebestände der Credit Suisse im Aktienbereich beeinträchtigt, während die historische Stärke des Schweizer Franken die Erträge und den Nettogewinn der Credit Suisse belastet hat.

Solch ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking-Transaktionen einschränken, bei welchen die Credit Suisse Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringt, und sich daher ungünstig auf ihre Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen auswirken. Diese



Entwicklungen können sich sowohl in der Art als auch im Umfang der von der Credit Suisse für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte niederschlagen und ihren Nettoertrag aus Kommissionen und Spreads belasten. Außerdem beteiligen sich zahlreiche Geschäftsbereiche der Credit Suisse an Transaktionen mit bzw. handeln mit Anleihen von staatlichen Stellen, u.a. mit internationalen, nationalen, staatlichen, regionalen, kommunalen oder lokalen Behörden. Diese Aktivitäten können die Credit Suisse verschärften länder- und kreditbezogenen, operationellen und Reputationsrisiken aussetzen, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. neu ordnet oder behauptet, von Beamten ergriffene Maßnahmen lägen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser Beamten, wodurch die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis der Credit Suisse beeinträchtigt werden könnten.

Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen haben die Geschäftsbereiche der Credit Suisse in den letzten Jahren beeinträchtigt. Dazu gehören das durch niedrige Zinssätze gekennzeichnete Umfeld, das immer noch vorsichtige Agieren der Anleger sowie Änderungen der Marktstruktur, insbesondere im Makrogeschäft der Credit Suisse. Geringere Kommissions- und Gebührenerträge aus kundenbezogenen Geschäften der Credit Suisse im Handels- und Vermögensverwaltungsbereich (einschließlich Kommissions- und Gebührenerträge, die vom Wert der Kundenportfolios der Credit Suisse abhängen) spiegeln den Einfluss dieser negativen Faktoren wider. Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungs-Benchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Die Kunden haben ihre Nachfrage eindeutig zu Ungunsten der Wertpapiere verlagert und in großem Stil Fremdmittel abgebaut. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Division Private Banking & Wealth Management der Credit Suisse nicht auszuschließen, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf die Private-Equity-Beteiligungen der Credit Suisse aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüßt, ist es möglich, dass die Credit Suisse keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhalten (auf die sie in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass sie ihren Pro-Rata-Anteil am investierten Kapital verliert. Außerdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustoßen, da auch gut abschneidende Anlagen schwer veräußerbar sein können.

Zusätzlich zu den vorstehend angesprochenen makroökonomischen Faktoren könnten andere Ereignisse, auf welche die Credit Suisse keinen Einfluss hat, wie z.B. Terroranschläge, militärische Konflikte sowie Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien, politische Unruhen oder Naturkatastrophen erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen, die Marktvolatilität und die finanziellen Aktivitäten haben und sich auch in den Geschäftsbereichen und Ergebnissen der Credit Suisse niederschlagen.

## **Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden**

Die Credit Suisse finanziert und erwirbt in erster Linie für Kunden Positionen in verschiedenen Immobilien- und damit verbundenen Produkten und stellt Darlehen bereit, die durch Geschäfts- und Wohnimmobilien besichert sind. Per 31. Dezember 2014 beliefen sich die (der Schweizerischen Nationalbank (die "SNB") gemeldeten) Immobilienausleihungen der Credit Suisse auf insgesamt rund CHF 146 Mrd. Weiter verbrieft und handelt die Credit Suisse mit Immobilien und Immobiliendarlehen und Hypotheken im Bereich Geschäfts- und Wohnimmobilien sowie mit anderen –Vermögenswerten und Produkten im Immobilien- und Geschäftsbereich, einschließlich durch Hypotheken auf Geschäftsimmobilien besicherter Wertpapiere (*Commercial Mortgage-backed Securities*) und durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherter Wertpapiere (*Residential Mortgage-backed Securities*; "RMBS"). Es ist nicht auszuschließen, dass die immobilienbezogenen Geschäfte der Credit Suisse und ihre Risikopositionen auch weiterhin unter einer Baisse der Immobilienmärkte, anderer Sektoren und dem allgemeinen Konjunkturrückgang leiden. Namentlich könnte das Risiko möglicher Preiskorrekturen im Immobilienmarkt in bestimmten Regionen der Schweiz die immobilienbezogenen Geschäfte der Credit Suisse erheblich beeinträchtigen.

## **Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Credit Suisse anfällig für hohe Verluste machen**

Risikokonzentrationen könnten Verluste erhöhen, da die Credit Suisse umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden, Branchen oder Ländern aufweist. Der Nettogewinn der Credit Suisse könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen sie etwa durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das große Transaktionsvolumen, das die Credit Suisse routinemäßig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch kann die Credit Suisse durch ihre normale Geschäftstätigkeit eine Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Wie andere Häuser auch passt die Credit Suisse in Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Verfahren und ihre Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken an. Die Aufsichtsbehörden konzentrieren sich nach wie vor auf diese Risiken, und es liegen zahlreiche neue Regeln und Vorschläge von staatlicher Seite hinsichtlich des Umgangs mit diesen Risiken vor, wobei weiterhin beträchtliche Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg besteht. Es können keine Zusagen gemacht werden, dass die Anpassungen der Geschäftstätigkeit der Credit Suisse beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen. Weitere Angaben finden sich in Abschnitt "I—Informationen zum Unternehmen—Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "II—

*Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Kapitalbewirtschaftung—Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.*

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die Credit Suisse Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter ihrer Branche generell günstig sind.

### **Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Credit Suisse Verluste nicht verhindern**

Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die die Credit Suisse zur Absicherung ihrer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzt, nicht wirksam sind, kann das für die Credit Suisse Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die Credit Suisse dann keine Absicherungen erwerben oder ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um die Risikoexponierung der Credit Suisse in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern.

### **Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Credit Suisse ausgesetzt ist, erhöhen**

Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Credit Suisse könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollte die Credit Suisse beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. Im Falle eines weiteren Marktrückgangs könnten zudem auch Kunden und Gegenparteien der Credit Suisse wiederum erhebliche Verluste erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das mit ihnen eingegangene Kredit- und Gegenparteiisiko der Credit Suisse dadurch erhöht würde.

## **3. Kreditrisiko**

### **Die Credit Suisse könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden**

Für die Geschäftsbereiche der Credit Suisse besteht das grundsätzliche Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kreditrisiken der Credit Suisse bestehen über eine breite Palette von Transaktionen hinweg, die sie mit einer Vielzahl von Kunden und Gegenparteien abschließt, einschließlich von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven ebenso wie von Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen. Die Kreditrisiken der Credit Suisse können durch ungünstige Konjunktur- oder Markttendenzen sowie eine gesteigerte Volatilität an den jeweiligen Märkten bzw. der jeweiligen Instrumente verschärft werden. Zusätzlich können Störungen der Liquidität oder Transparenz der Finanzmärkte dazu führen, dass die Credit Suisse nicht in der Lage ist, ihre Positionen zu veräußern, zu syndizieren oder glattzustellen und damit verstärkte Konzentrationen verursachen. Ist eine Reduzierung solcher Positionen nicht möglich, kann dies nicht nur die mit solchen Positionen einhergehenden Markt- und

Kreditrisiken erhöhen, sondern auch den Anteil der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") in der Bilanz der Credit Suisse und damit ihren Eigenkapitalbedarf erhöhen – Umstände, die sich allesamt negativ auf ihre Geschäfte auswirken könnten. Weitere Informationen zur Bewirtschaftung von Kreditrisiken finden sich in dem Abschnitt "*III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Risikomanagement*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "*II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz —Risikomanagement*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.

Die Credit Suisse prüft die Bonität von Kunden und Gegenparteien im Hinblick auf Kreditverluste regelmäßig. Diese Prüfung hängt nicht von der Bilanzierung des Assets oder Engagements ab. Änderungen der Bonität von Krediten und Kreditengagements, die zum Fair Value bewertet sind, werden in den Erträgen aus Finanzgeschäften ausgewiesen.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung der Credit Suisse ist in hohem Maße eine Ermessensfrage. Es ist möglich, dass die einzelnen Geschäftsbereiche ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen der Credit Suisse als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der Credit Suisse erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen zu Rückstellungen für Kreditverluste und zur entsprechenden Risikominderung finden sich in Abschnitt "*III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz – Risikomanagement*" und in "*Anhang 1—Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze*", "*Anhang 10—Rückstellungen für Kreditrisiken*" und "*Anhang 18—Ausleihungen, Wertberichtigung für Kreditverluste und Kreditqualität*" des Abschnitts "*V—Konsolidierte Jahresrechnung—Credit Suisse Group*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014, "*II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz – Risikomanagement*" und "*Anhang 10—Rückstellungen für Kreditrisiken*" und "*Anhang 16 –Ausleihungen, Wertberichtigung für Kreditverluste und Kreditqualität*" des Abschnitts "*III—gekürzte konsolidierte Jahresrechnung – ungeprüft*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.

Die Credit Suisse war in der Vergangenheit aufgrund des Wettbewerbsdrucks gezwungen, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen und für derivative Instrumente eine aggressivere Bepreisung hinsichtlich der von ihr übernommenen Kreditrisiken zu verfolgen. Dies könnte auch in der Zukunft der Fall sein. Die Credit Suisse geht davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen bei ihr selbst sowie in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden.

### **Zahlungsausfälle eines großen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Credit Suisse im Besonderen auswirken**

Befürchtungen oder auch bloße entsprechende Gerüchte oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute

aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als systemisches Risiko bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfällen und Konkursen von vielen Finanzinstituten, namentlich derer, die den Risiken der Eurozone stark ausgesetzt sind, bestanden auch im Jahr 2015 weiter und könnten weiterhin Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären wie Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen zur Folge haben, mit denen die Credit Suisse im Tagesgeschäft verbunden ist. Das Kreditrisiko der Credit Suisse nimmt außerdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden können, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

### **Die von der Credit Suisse zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein**

Obwohl die Credit Suisse ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmäßig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die Credit Suisse keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhält.

## **4. Schätzungs- und Bewertungsrisiken**

Die Credit Suisse nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Vornahme von Rückstellungen für Erfolgsunsicherheiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immaterielle Vermögenswerte, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten zur Realisierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen, die Modellierung ihrer Risikoexponierung sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessensentscheidungen und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Credit Suisse können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen. Weitere Informationen zu diesen Schätzungen und Bewertungen finden sich in Abschnitt *"II—Kommentar zu den Resultaten—Kritische Bewertungen in der Rechnungslegung"* sowie in *"Anhang 1—Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze"* des Abschnitts *"V—Konsolidierte Jahresrechnung—Credit Suisse Group"* des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014.

Die von der Credit Suisse verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer

Verpflichtungen gegenüber der Credit Suisse oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die von der Credit Suisse verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse zu korrekten Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.

## **5. Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften**

Die Credit Suisse geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities, "SPEs") ein, wobei bestimmte SPEs, mit denen die Credit Suisse Geschäfte abschließt, nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Verbindlichkeiten sind somit außerbilanzieller Art. Die Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung – entweder zu Beginn oder nach dem Eintreten bestimmter Ereignisse, die die Credit Suisse unter Umständen dazu verpflichtet zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist – ist gegebenenfalls wesentlich von Ermessensentscheidungen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften betreffend die Konsolidierung und deren Auslegung haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschließen. Falls die Credit Suisse eine SPE zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis und die Eigenkapitalquote der Credit Suisse sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken. Informationen zu den Geschäften der Credit Suisse mit SPEs und ihren Verbindlichkeiten solchen Gesellschaften gegenüber finden sich in Abschnitt "III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Bilanzielle, außerbilanzielle und sonstige vertragliche Verpflichtungen—Außerbilanz" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Außerbilanz" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.

## **6. Grenzüberschreitende und Wechselkursrisiken**

### **Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Credit Suisse erhöhen**

Länder-, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon von entsprechenden Risiken betroffen und können dies in der Zukunft jederzeit wieder sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region, der beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren entstehen kann, kann sich ungünstig auf die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region zur Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Credit Suisse auswirken. Dies wiederum kann ungünstige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse haben.

### **Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden**

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das Geschäfte in den Emerging Markets tätigt, ist die Credit Suisse der wirtschaftlichen Instabilität, die in Schwellenländern herrschen kann, ausgesetzt. Die Credit Suisse überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen, in die sie investiert, an und stellt das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass die Bestrebungen der Credit Suisse zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind. Darüber hinaus haben verschiedene Schwellenländer starke wirtschaftliche und finanzielle Verwerfungen erfahren und dürften dies noch weiterhin tun. Dies könnte unter anderem nachteilige Auswirkungen für das Geschäft der Credit Suisse haben und zu einer erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten allgemein führen.

### **Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken**

Die Credit Suisse ist Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem ist ein bedeutender Anteil der Aktiven und Verbindlichkeiten der Credit Suisse in anderen Währungen als dem Schweizer Franken denominated, während ihre finanzielle Berichterstattung primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch das Gesellschaftskapital der Credit Suisse ist in Schweizer Franken denominated, und sie verfügt nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Der Schweizer Franken blieb 2014 trotz einer gewissen Schwächung gegenüber dem US-Dollar und dem Euro stark. Wechselkursschwankungen im Allgemeinen und der Anstieg des Schweizer Franken im Besonderen haben sich in den letzten Jahren ungünstig auf das Geschäftsergebnis und die Kapitalausstattung der Credit Suisse ausgewirkt. Dies könnte in der Zukunft weiterhin der Fall sein.

Außerdem beschloss die SNB am 15. Januar 2015, den Mindestkurs von CHF 1,20 pro Euro aufzuheben. Da ein bedeutender Teil des Aufwands der Credit Suisse in Schweizer Franken anfällt, während sie einen Großteil ihrer Einnahmen in anderen Währungen erwirtschaftet, sind ihre Erträge empfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen zwischen dem Schweizer Franken und anderen Hauptwährungen. Hätte die SNB diesen Schritt Anfang 2014 ergriffen, wären die Ergebnisse der Credit Suisse für 2014 negativ betroffen gewesen. Obwohl die Credit Suisse eine Reihe von Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen der jüngsten Wechselkursschwankungen auf ihr Geschäftsergebnis wettzumachen, könnte sich eine anhaltende Stärke und weitere Aufwertung des Schweizer Frankens deutlich negativ auf ihre Ergebnisse auswirken.

## **7. Operationelles Risiko**

### **Die Credit Suisse ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt**

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die Credit Suisse über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität

verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten von Informationstechnologien, unabhängigen Zulieferern und der Telekommunikationsinfrastruktur entstehen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt die Credit Suisse sich in hohem Maße auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Die Credit Suisse ist bei ihrer Geschäftstätigkeit darauf angewiesen, große Volumina unterschiedlichster und komplexer Transaktionen (einschließlich Derivatetransaktionen) verarbeiten zu können, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben. Die Credit Suisse ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung und Verbuchung von Transaktionen stammen, und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in diesem Bereich sind verschärft worden und werden voraussichtlich noch weiter verschärft werden.

Informationssicherheit, Datenvertraulichkeit und –integrität sind für die Geschäftsbereiche der Credit Suisse von wesentlicher Bedeutung. Der Credit Suisse stehen eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, der Sicherheit und der Verfügbarkeit ihrer Systeme und Informationen zur Verfügung. Dennoch ist es nicht immer möglich, den sich stets wandelnden Bedrohungen zuvorzukommen und alle für ihre Systeme und Informationen bestehenden Risiken zu minimieren. Die Credit Suisse könnte auch von Risiken betroffen sein, denen die Systeme und Informationen von Kunden, Verkäufern, Dienstleistern, Gegenparteien oder sonstigen Dritten ausgesetzt sind. Auch könnten die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen oder die Änderung von Prozessen durch die Credit Suisse neue operationelle Risiken mit sich bringen, die die Credit Suisse unter Umständen nicht vollständig abschätzen oder identifizieren kann.

Diese Bedrohungen können durch menschliches Versagen, Betrug oder Böswilligkeit entstehen oder die Folge von unbeabsichtigten technischen Fehlern sein. Auch kann es zu betrügerischen Versuchen kommen, Mitarbeitende, Kunden, Dritte oder andere Nutzer der Systeme der Credit Suisse dazu zu veranlassen, sensible Informationen offenzulegen, um Zugriff auf Daten der Credit Suisse oder die Daten ihrer Kunden zu erhalten.

Angesichts der weltweiten Präsenz der Credit Suisse, des großen Volumens der von ihr verarbeiteten Transaktionen, der großen Anzahl von Kunden, Partnern und Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte tätigt, sowie der zunehmenden Raffiniertheit von Cyber-Attacken könnte eine solche Cyber-Attacke stattfinden und längere Zeit unentdeckt bleiben. Außerdem geht die Credit Suisse davon aus, dass jede Untersuchung eines Cyber-Angriffs notgedrungen schwer einschätzbar ist und dass einige Zeit bis zu deren Abschluss verstreichen könnte. Möglicherweise wüsste die Credit Suisse während dieser Zeit nicht, wie umfangreich der Schaden ist oder wie er am besten zu beheben wäre. Manche Fehler oder Aktionen können sich wiederholen oder verstärken, bevor sie entdeckt und behoben werden. All dies würde die Kosten und sonstigen Folgen eines Cyber-Angriffs zusätzlich erhöhen.



Falls Systeme der Credit Suisse infolge einer Cyber-Attacke, eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften, eines nicht genehmigten Zugriffes, eines Datenverlusts bzw. einer Datenlöschung, eines unmöglichen Zugriffs, eines Computer-Virus oder sonstiger Ereignisse, welche die Sicherheit beeinträchtigen könnten, nicht oder nur beschränkt ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Credit Suisse Rechtsstreitigkeiten, nicht versicherten finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrechungen, Schadenersatzforderungen seitens ihrer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein. Zudem könnte sich die Credit Suisse aufgrund eines solchen Ereignisses gezwungen sehen, zusätzliche Ressourcen in beachtlicher Höhe einzusetzen, um ihre Sicherheitsmaßnahmen anzupassen oder um nach weiteren Anfälligkeiten oder Risiken zu suchen und diese zu beheben.

### **Die Credit Suisse könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitern Verluste erleiden**

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden als auch schwerwiegende Rufschädigungen und finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. In den letzten Jahren haben "Schurkenhändler" oder andere Mitarbeiter einigen multinationalen Finanzinstituten erhebliche Verluste verursacht. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von der Credit Suisse ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

### **Risikomanagement**

Die Credit Suisse verfügt über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung ihrer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hoch volatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Die Credit Suisse passt ihre Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk- und die Economic-Capital-Berechnung, welche auf historischen Daten beruhen. Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder -ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass die Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien der Credit Suisse, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht ausreichend sind, die Risikoexponierung der Credit Suisse in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern. Weitere Informationen zum Risikomanagement der Credit Suisse finden sich in Abschnitt "*III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Risikomanagement*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "*II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Risikomanagement*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse.

## **8. Rechtliche und regulatorische Risiken**

### **Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt**

Die Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen.

Die Credit Suisse und ihre Tochtergesellschaften sind einer Reihe wichtiger rechtlicher Verfahren, regulatorischer Maßnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse für einen bestimmten Zeitraum haben, deren Umfang teilweise von den in dem betreffenden Zeitraum erzielten Ergebnissen abhängig ist. Weitere Informationen zu diesen und anderen rechtlichen und regulatorischen Verfahren, die das Investment Banking und die übrigen Geschäftsbereiche der Credit Suisse betreffen, finden sich in *"Anhang 38—Rechtsstreitigkeiten"* des Abschnitts *"V—Konsolidierte Jahresrechnung—Credit Suisse Group"* des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und *"Anhang 29—Rechtsstreitigkeiten"* des Abschnitts *"III—Gekürzte konsolidierte Jahresrechnung – ungeprüft"* des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse und *"Umfang von möglichen Verlusten in Bezug auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten"* in der Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 4. Quartal 2015.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Credit Suisse involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz in unbestimmter Höhe oder für nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management der Credit Suisse ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt *"II—Kommentar zu den Resultaten—Kritische Bewertungen in der Rechnungslegung"* und in *"Anhang 1—Zusammenfassung wichtiger Rechnungslegungsgrundsätze"* in *"V—Konsolidierte Jahresrechnung—Credit Suisse Group"* des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014.

### **Regulatorische Änderungen könnten die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Vorhaben beeinträchtigen**

Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche untersteht die Credit Suisse umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in der Europäischen Union, in dem Vereinigten Königreich, in den USA und in anderen Rechtsgebieten auf der ganzen Welt, in denen sie tätig ist. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer. Die Kosten der Einhaltung dieser Anforderungen für die Credit Suisse sowie die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Geldbußen für die Finanzdienstleistungsindustrie haben in den letzten paar Jahren deutlich zugenommen und könnten weiter zunehmen. Oft dienen sie dazu, die Tätigkeit der Credit Suisse

einzuschränken, was unter anderem durch die Anwendung erhöhter Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, durch Vorschriften bezüglich Kundenschutz und Marktverhalten wie auch durch unmittelbar oder mittelbar greifende Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen sie operieren und investieren darf, erfolgt. Solche Einschränkungen können die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Initiativen beeinträchtigen. Sollte die Credit Suisse bestimmte Geschäftsbereiche veräußern müssen, könnten ihr Verluste entstehen, wenn sie sich gezwungen sehen würde, entsprechende Geschäftsbereiche mit einem Abschlag zu verkaufen, der unter gewissen Umständen erheblich sein könnte. Gründe für einen Abschlag könnten Zeitvorgaben für entsprechende Veräußerungen sein oder aber die Möglichkeit, dass andere Finanzinstitute vergleichbare Investitionen zum gleichen Zeitpunkt liquidieren müssten.

Seit 2008 setzen die Aufsichtsbehörden und Regierungen in ihrer Tätigkeit einen Schwerpunkt bei der Reform der Finanzdienstleistungsbranche und erweiterten unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschließlich steuerlicher Aspekte) sowie Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos durch, einschließlich einer möglichen Abschirmung von Risiken von bestimmten Aktivitäten und Geschäftstätigkeiten innerhalb bestimmter Rechtseinheiten. Die Credit Suisse unterliegt bereits einer umfangreichen Regulierung in vielen ihrer Geschäftsfelder und rechnet mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der betreffenden Vorschriften. Diese verschiedenen Regulierungen und Vorschriften könnten bewirken, dass die CSG Vermögenswerte in verschiedenen Tochtergesellschaften reduzieren, Kapital einschießen oder anderweitig ihr Geschäft oder die Struktur ihrer Tochtergesellschaften verändern muss. Die Credit Suisse geht davon aus, dass diese Entwicklung ihre Kosten weiter erhöhen wird, beispielsweise ihre Kosten im Zusammenhang mit Compliance, Systems and Operations und ihre Fähigkeit zur Durchführung bestimmter Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. Dies könnte ihre Profitabilität und ihre Wettbewerbsposition negativ beeinflussen. Abweichungen bezüglich der Einzelheiten und der Umsetzung entsprechender Regulierungen könnten für die Credit Suisse weitere negative Auswirkungen haben, da derzeit davon auszugehen ist, dass bestimmte Anforderungen nicht für alle ihre Mitbewerber gleich anwendbar sein oder in allen Rechtsgebieten einheitlich umgesetzt werden dürften.

So haben die zusätzlichen Anforderungen an das regulatorische Mindestkapital, die Leverage Ratios und die Liquiditätsmaßnahmen gemäß Basel III, zusammen mit den strengeren Anforderungen gemäß der Schweizer "Too Big To Fail"-Gesetzgebung und der Ausführungsverordnungen sowie den damit verbundenen Maßnahmen der für die Credit Suisse zuständigen Aufsichtsbehörden, zu dem Entscheid der Credit Suisse beigetragen, die RWAs zu reduzieren und ihre Bilanz zu verkürzen, und könnten sich möglicherweise auf ihren Zugang zu den Kapitalmärkten auswirken und ihre Finanzierungskosten erhöhen. Zudem haben die laufende Umsetzung der Vorschriften im Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") in den USA, einschließlich der "Volcker Rule", und die Regulierung von Derivaten sowie andere regulatorische

Entwicklungen, die im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 unter "*I-Informationen zum Unternehmen – Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden*" und im Finanzbericht 3Q15 der Credit Suisse unter "*II—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz — Kapitalbewirtschaftung—Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen*" beschrieben sind, bestimmten Aktivitäten der Credit Suisse neue regulatorische Bürden auferlegt und werden dies weiterhin tun. Diese Anforderungen haben zu ihrem Entscheid beigetragen, aus bestimmten Geschäftsbereichen (einschließlich einiger ihrer Private-Equity-Bereiche) auszusteigen, und könnten dazu führen, dass sie auch noch weitere Bereiche aufgibt. Neue Regelungen der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) und der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission ("**SEC**") könnten die Betriebskosten, einschließlich Compliance-, Informationstechnologie- und damit verbundener Kosten, im Zusammenhang mit ihrem Derivategeschäft mit US-Personen stark erhöhen und es der Credit Suisse gleichzeitig erschweren, Derivategeschäfte außerhalb der USA durchzuführen. Ferner verabschiedete die US-Notenbank im Februar 2014 eine endgültige Vorschrift im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes, mit der ein neuer Rahmen zur Regulierung des US-Geschäfts ausländischer Bankinstitute wie der Credit Suisse geschaffen wurde. Obwohl die endgültigen Auswirkungen der neuen Vorschrift derzeit noch nicht gänzlich voraussehbar sind, dürfte sie dazu führen, dass der Credit Suisse zusätzliche Kosten entstehen, und die Art, wie sie ihre Tätigkeit in den USA ausübt, beeinflusst wird, unter anderem durch das Erfordernis, eine einzige US-amerikanische Zwischenholding zu gründen.

In ähnlicher Weise führen kürzlich erlassene und mögliche zukünftige grenzüberschreitende Steuerregulierungen mit extraterritorialer Wirkung, wie etwa der US Foreign Account Tax Compliance Act (das US-Gesetz zur Regelung des US-Steuerreportings ausländischer Finanzinstitute), bilaterale Steuerabkommen, wie sie die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich und Österreich abgeschlossen hat, sowie Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, zu detaillierten Berichtspflichten sowie höheren Compliance- und Systemkosten für die Geschäftsbereiche der Credit Suisse. Außerdem können sich die Umsetzung der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung ("**EMIR**"), der Eigenkapitalrichtlinie IV und der Eigenkapitalverordnung ("**CRD IV**") und die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ("**MiFID II**") negativ auf die Geschäftsaktivitäten der Credit Suisse auswirken. Führt die Schweiz nicht zeitnah gesetzliche Regelungen ein, die als der MiFID II ebenbürtig erachtet werden, oder werden bereits eingeführte gesetzliche Regelungen nicht als der EMIR ebenbürtig erachtet, könnten Schweizer Banken wie die Credit Suisse in ihrer Beteiligung an von solchen Regelungen betroffenen Geschäften eingeschränkt werden. Schließlich können neue Vorschriften bezüglich der Verlustabsorptionsfähigkeit (total loss-absorbing capacity) die Finanzierungskosten der Credit Suisse erhöhen oder die Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln einschränken.

Die Credit Suisse geht davon aus, dass sie – wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche – auch im Jahr 2015 und darüber hinaus mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat. Änderungen von Gesetzen,

Vorschriften und Regulierungen, von deren Auslegung und Durchsetzung wie auch die Einführung neuer Gesetze, Vorschriften und Regulierungen können sich negativ auf die Geschäftsergebnisse der Credit Suisse auswirken.

Trotz den besten Bemühungen der Credit Suisse um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar oder in den verschiedenen Rechtsordnungen uneinheitlich sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Rechtsgebieten sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die Credit Suisse anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder dem Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bußen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äußerst ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken und ihren Ruf schwerwiegend schädigen könnten.

Eine Beschreibung des regulatorischen Systems, dem die Credit Suisse unterliegt, und eine Zusammenfassung einiger der bedeutenden regulatorischen und gesetzgeberischen Reformvorschläge für die Finanzindustrie finden sich in Abschnitt "*I—Informationen zum Unternehmen—Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014. In "*III — Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz – Management von Liquidität und Refinanzierung*" und "*III — Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz – Kapitalbewirtschaftung*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 sowie in "*II — Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz — Management von Liquidität und Refinanzierung*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse finden sich Informationen über den derzeit für die Credit Suisse geltenden regulatorischen Rahmen und erwartete Änderungen dieses Rahmens, die sich auf die Kapital- und Liquiditätsstandards auswirken.

### **Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren können Auswirkungen auf die Aktionäre und Gläubiger der CSG haben**

Gemäß Änderungen zu den Schweizer Bankengesetzen, welche am 1. Januar 2016 wirksam wurden, wurde der Anwendungsbereich der geltenden Sanierungs- und Abwicklungsverfahren betreffend Schweizer Banken auf unter anderem in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe, einschließlich der CSG, ausgeweitet, wonach das für die Credit Suisse geltende Sanierungs- und Abwicklungsverfahren auch für die CSG gilt. Das bedeutet, dass die FINMA aufgrund ihrer Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse im Rahmen eines Sanierungsverfahrens unter anderem ausstehende Aktien der CSG herabsetzen, Schuldinstrumente und andere Schuldtitel der CSG in Eigenkapital umwandeln sowie diese Schuldtitel vollständig oder teilweise herabsetzen kann. Mit Wirkung per 1. Januar 2016 wurde FINMAs Möglichkeit, in Verträgen, bei denen die Gesellschaft betreffend welche ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde, Vertragspartei ist, die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung, sowie die Ausübung von Aufrechnungs-, gewissen Verwertungs- und

gewissen Übertragungsrechten (für maximal 48 Stunden) aufzuschieben, (von Finanzverträgen) auf alle Verträge ausgeweitet.

Eine Beschreibung des auf die Credit Suisse und seit dem 1. Januar 2016 auf die CSG anwendbaren Sanierungs- und Abwicklungsverfahrens gemäß Schweizer Bankengesetzen und Vorschriften sowie der verschiedenen Restrukturierungsinstrumente der FINMA findet sich unter „*Jüngste regulatorische Entwicklungen und Vorschläge – Schweiz*“ und „*Regulatorischer Rahmen – Schweiz – Insolvenzregime*“ im Abschnitt "I – Informationen zum Unternehmen – Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden“ des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014.

### **Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum voraussagen**

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflussen die Arbeit der Credit Suisse. Die Maßnahmen der SNB und anderer Zentralbanken schlagen sich direkt in den Kapitalkosten der Credit Suisse für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung, sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten im Besitz der Credit Suisse sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Viele Zentralbanken haben ihre Geldpolitik in wesentlichen Aspekten umgestellt. Die Credit Suisse kann nicht vorhersagen, ob diese Änderungen sie oder ihre Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen werden. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität ihrer Kunden aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum vorhersagen.

### **Rechtliche Einschränkungen bei ihren Kunden könnten die Nachfrage nach Dienstleistungen der Credit Suisse reduzieren**

Die Credit Suisse könnte nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften sowie durch Änderungen bei der Vollzugspraxis, die ihre Kunden betreffen. Die Geschäfte der Credit Suisse könnten unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäfte und die Finanzmärkte auswirken. Beispielsweise könnten die Ausrichtung auf die Steuergesetzeskonformität und Änderungen in der Vollzugspraxis zu weiteren Mittelabflüssen aus dem Bereich Wealth Management Clients der Credit Suisse führen.

## **9. Wettbewerb**

### **Die Credit Suisse steht in heftigem Konkurrenzdruck**

Die Credit Suisse ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem heftigen Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen durch Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, unter anderem ausgelöst durch finanzielle Schwierigkeiten, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenerkennung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die Credit Suisse die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Brokerage- und Investmentbanking-Dienstleistungen bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die Credit Suisse oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, den Umfang ihrer Aktivitäten geändert haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Die Credit Suisse kann keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

### **Die Wettbewerbsfähigkeit der Credit Suisse könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden**

Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist der Ruf hinsichtlich einer hohen Finanzkraft und Integrität entscheidend für die Leistungsfähigkeit der Credit Suisse, damit sie unter anderem Kunden und Mitarbeiter gewinnen und binden kann. Der Ruf der Credit Suisse könnte in Frage gestellt werden, falls es ihr mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschließen, Fehlverhalten von Mitarbeitern zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu vermeiden. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt "*III—Treasury, Risiko, Bilanz und Außerbilanz—Risikomanagement—Reputationsrisiken*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014.

### **Die Credit Suisse muss gut ausgebildete Mitarbeiter rekrutieren und binden**

Der Leistungsfähigkeit der Credit Suisse ist zu einem großen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeiter werden hart umworben. Die Credit Suisse hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entlohnung ihrer Mitarbeiter eingesetzt. Damit die Credit Suisse sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeiter zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeiter zu behalten und zu

motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt bei der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse und ist Anlass für regulatorische Änderungen. Diese Entwicklungen könnten es der Credit Suisse erschweren, gut ausgebildete Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden. Insbesondere könnten neue Einschränkungen betreffend die Höhe und die Art der Vergütung von leitenden Angestellten – unter anderem aufgrund jüngster regulatorischer Initiativen wie der Verordnung gegen übermäßige Vergütungen in der Schweiz und der Einführung der CRD IV in Großbritannien – die Fähigkeit der Credit Suisse beeinträchtigen, bestimmte hochqualifizierte Mitarbeiter zu halten und neue qualifizierte Mitarbeiter für bestimmte Geschäftsbereiche einzustellen.

### **Die Credit Suisse ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert**

Die Geschäftsfelder der Credit Suisse stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die ihre Kommissions- und Handelserträge sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschließen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Die Credit Suisse hat bereits und muss unter Umständen weiterhin zusätzliche Aufwendungen in beachtlicher Höhe für die Entwicklung und Förderung neuer Handelssysteme vornehmen oder in sonstiger Weise in Technologien investieren, um konkurrenzfähig zu bleiben.

## **10. Risiken im Zusammenhang mit der Strategie der Credit Suisse**

### **Die Credit Suisse könnte unter Umständen die erhofften Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen**

Im Oktober 2015 hat die CSG eine umfassende strategische, strukturelle und organisatorische Neuausrichtung der CSG und ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Credit Suisse (zusammen die "**Gruppe**") angekündigt. CSG's Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen, strukturellen und organisatorischen Neuausrichtung basiert auf einer Reihe wesentlicher Annahmen in Bezug auf das zukünftige wirtschaftliche Umfeld, das Wirtschaftswachstum bestimmter geographischer Regionen, die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, CSG's Fähigkeit zur Erreichung bestimmter Wachstumsziele, erwartete Zinssätze und Zentralbank Massnahmen. Sollten sich diese Annahmen (insbesondere in Bezug auf CSG's Fähigkeit, bestimmte Ziele zu erreichen) insgesamt oder teilweise als unzutreffend erweisen, so könnte dies CSG's Fähigkeit zur Ausschöpfung einiger oder aller erwarteten Vorteile aus dieser Strategie beschränken. Außerhalb CSG's Einflussbereich liegende Faktoren, wie beispielsweise die Umstände am Markt und das wirtschaftliche Umfeld, Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen, Umsetzungsrisiken und sonstige in diesem Basisprospekt erörterte Herausforderungen und Risikofaktoren, könnten ihre Fähigkeit zur Ausschöpfung einiger oder aller erwarteten Vorteile aus dieser Strategie beschränken. Die angekündigten Änderungen sind tiefgreifend und erhöhen somit das Umsetzungsrisiko der neuen CSG Strategie, da sie anstrebt, die Gruppe strategisch neu auszurichten und



gleichzeitig die Geschäftsverteilung der Gruppe zu reorganisieren. Für den Fall, dass die CSG nicht in der Lage ist, diese Strategie ganz oder teilweise erfolgreich umzusetzen oder die umgesetzten Komponenten der Strategie nicht die erwarteten Vorteile bringen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf CSG's und CS's Ergebnisse auswirken.

Weitere Angaben zur strategischen Neuausrichtung der CSG sind dem Abschnitt "*I—Ergebnisse der Credit Suisse – Credit Suisse-Strategie Bekanntgebung und Investor day*" des Finanzberichts 3Q15 der Credit Suisse und der Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 4. Quartal 2015 zu entnehmen.

Darüber hinaus sieht CSG's Strategie unter anderem eine Neuausrichtung des Schwerpunktes bestimmter ihrer Geschäftsbereiche vor, die sich möglicherweise unerwartet negativ auf andere Geschäftsbereiche und nachteilig auf ihr Gesamtgeschäft niederschlägt.

Die Umsetzung von CSG's Strategie erhöht möglicherweise bestimmte Risiken, u. a. Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und aufsichtsrechtliche Risiken. Des Weiteren strebt die CSG bestimmte Kosteneinsparungen an, die zielführend sein können, aber nicht müssen. Die CSG hat angekündigt, mit der Credit Suisse (Schweiz) AG bis Ende 2017 im derzeit geschätzten Umfang von 20 % bis 30 % einen Börsengang durchführen zu wollen. Es gibt keine Garantie, dass sie in der Lage sein werden, bis zu diesem Zeitpunkt, in dieser Form bzw. überhaupt einen Börsengang durchzuführen. Ferner führt die organisatorische Neuausrichtung des Geschäfts der CSG unter Umständen zu einer zeitweiligen Instabilität ihrer Aktivitäten.

Außerdem setzen Akquisitionen und weitere ähnliche Transaktionen, die sie im Rahmen ihrer Strategie durchführt, die CSG bestimmten Risiken aus. Obwohl die CSG die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es ihr im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder die CSG kann sich nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Credit Suisse unerwartete Verbindlichkeiten (einschließlich Streitpunkte im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernimmt oder dass eine übernommene Gesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Auch besteht für die CSG das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in ihre bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an ihre Organisationsstruktur der Credit Suisse Schwierigkeiten auftreten. Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zur Weiterentwicklung der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die CSG neue Joint Ventures und strategische Allianzen eingeht. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen

werden, dass CSG's Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen und ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

**Die CSG hat ein Programm für die Anpassung ihrer Rechtsstruktur bekannt gegeben und kann deren endgültige Ausgestaltung oder potenzielle Auswirkungen nicht abschätzen**

Im Jahr 2013 hat die CSG Hauptelemente ihres Programms zur Anpassung ihrer Rechtsstruktur bekannt gegeben. Das Programm adressiert die sich abzeichnenden künftigen regulatorischen Anforderungen. Vorbehaltlich weiterer Analysen und der Zustimmung der FINMA und anderer Regulatoren wird die Umsetzung des Programms bereits ausgeführt und die Umsetzung der wichtigsten Punkte des Programms dürfte in den Jahren 2015 und 2016 erfolgen. Es bestehen mehrere Unsicherheiten, die sich auf die Umsetzbarkeit, den Umfang und den zeitlichen Rahmen des Programms auswirken können. Zudem können aufgrund wesentlicher gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Veränderungen, die die Credit Suisse und ihre Geschäftstätigkeit betreffen, weitere Anpassungen ihrer Rechtsstruktur erforderlich sein. Die Umsetzung dieser Änderungen wird mit einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden sein und könnte die Betriebs-, Kapital-, Refinanzierungs- und Steueraufwendungen sowie das Kreditrisiko der Gegenparteien der Credit Suisse erhöhen. Weitere Angaben hierzu sind dem Abschnitt "*II – Kommentar zu den Resultaten – Credit Suisse – Informationen und Entwicklungen – Entwicklung der Rechtsstruktur*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 zu entnehmen.

**Risiken im Zusammenhang mit potentiellen Interessenkonflikten der Emittentin**

**Potentielle Interessenkonflikte der Emittentin**

Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission der Wertpapiere in der Regel Absicherungsgeschäfte (so genannte Hedge-Geschäfte) vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Wertpapiere durch Absicherungskäufe oder -verkäufe in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile durch die Emittentin für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Die Emittentin kann zudem nicht-öffentliche Informationen in Hinblick auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile erhalten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung sind oder sein können. Es ist nicht beabsichtigt, diese Informationen den Wertpapierinhabern zugänglich zu machen.

Sofern die Credit Suisse International, die ebenso wie die Emittentin Teil der Credit Suisse Gruppe ist, oder die Emittentin selbst in Bezug auf die Wertpapiere die Funktion der

Berechnungsstelle wahrnimmt, können sich mögliche Interessenkonflikte aus dem Umstand ergeben, dass die Berechnungsstelle Ermessen ausübt bzw. Festlegungen und Entscheidungen trifft (u.a. im Zusammenhang mit der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen), welche möglicherweise mittelbar oder unmittelbar die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflussen. Jeglicher solcher Interessenkonflikt der Berechnungsstelle kann sich zudem möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Provisionen und Gebühren**

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.

Werden in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Wertpapiere Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) an einen Anlageberater oder Vermittler geleistet oder besteht eine solche Pflicht, können daraus Interessenkonflikte im Verhältnis zu den Anlegern resultieren. Der Anlageberater oder Vermittler kann nach anwendbarem Recht (einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) ("MiFID") ergangenen Vorschriften) dazu verpflichtet sein, seinen Kunden Existenz, Art und Umfang dieser Provisionen oder Gebühren in umfassender und verständlicher Weise offen zu legen. Potenzielle Anleger sollten sich vor einem Erwerb der Wertpapiere über einen Anlageberater oder Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- und Gebührenzahlungen erkundigen.

## **II. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere**

Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "Wertpapierrecht"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags zu verlangen.

Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. **Es besteht dann das Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.

Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des festgelegten Auszahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf diesen Betrag begrenzt ist, tragen die Anleger das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

### **Auswirkung einer Herabstufung des Ratings**

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Diese Einschätzungen wiederum unterliegen dem Einfluss der Ratings, mit denen Ratingagenturen die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere bewerten. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

### **Keine Besicherung**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **Kapitalschutz nur zum Laufzeitende**

Die Wertpapiere sind nur in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nur zum Ende der Laufzeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang (ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und sonstiger Erwerbskosten des Anlegers) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, jedenfalls den dort bestimmten

Mindestbetrag. Erwirbt ein Anleger die Wertpapiere zu einem Preis, der über diesem Mindestbetrag liegt, sollte dem potenziellen Anleger bewusst sein, dass sich der (anteilige) Kapitalschutz nur auf diesen kleineren Mindestbetrag bezieht. Zudem ist zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit greift, das heißt während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere erheblich unter dem angegebenen Mindestbetrag liegen. Zudem greift der Kapitalschutz nicht, wenn die Wertpapiere vorzeitig gekündigt werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ist der Mindestbetrag nicht anwendbar. Der nach einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zahlbare Außerordentliche Kündigungsbetrag kann, unter Umständen erheblich, geringer sein als der Mindestbetrag. Er kann im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Potenziellen Anlegern sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des (anteiligen) Kapitalschutzes das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, tragen. Potenzielle Anleger müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

### **Ausreichende Kenntnisse – Beratung**

Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Bank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf Wertpapiere sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts, dieser Risikohinweise oder der Endgültigen Bedingungen fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

### **Unterschiede zur Direktanlage**

Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Wertpapiere keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile entspricht. Falls es sich bei der oder den Basiswerten oder den Korbbestandteilen um Aktien handelt, verfügen Inhaber der Wertpapiere daher über keine

Stimmrechte oder Ansprüche auf ausgeschüttete Dividenden. Auch die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den oder die Basiswerte oder die Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Wertpapiere anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

### **Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen außerordentlich kündigen kann.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist, unter Umständen erheblich, niedriger als der Nennbetrag bzw. der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinaus können bei der Berechnung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

### **Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen vorzeitig ordentlich kündigen kann.

Der Ordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, entspricht dem Nennbetrag bzw. einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Dieser Betrag kann niedriger sein als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Ordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

### **Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende**

Die Wertpapierbedingungen enthalten keine Regelung, die Anlegern das Recht gewährt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit vorzeitig ordentlich zu kündigen. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher für die Anleger nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

### **Währungsrisiko bei Wertpapieren in Fremdwährung**

Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere und der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem,

um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Wahrung durch eine neue Wahrung, die nderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Wahrung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen fur den Umtausch oder die uberweisung einer bestimmten Wahrung handeln. Alle diese Faktoren konnen sich nachteilig auf den Wahrungswechselkurs und die Verfugbarkeit einer Wahrung auswirken.

### **Zins- und Inflationsrisiko**

Der Markt fur die Wertpapiere wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssatzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa sowie anderen Staaten und Gebieten beeinflusst, wobei dieser Einfluss sich auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Ereignisse in Europa oder andernorts konnen zu einer Marktvolatilitat fuhren und sich somit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **Einfluss von Transaktionskosten**

Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, konnen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen fuhren, die das Verhaltnis des in die Wertpapiere investierten Kapitals zu dem erwarteten Auszahlungsbetrag zu Ungunsten des Anlegers verandern konnen. Potentielle Anleger informieren sich deshalb bitte vor dem Erwerb von Wertpapieren uber alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten.

**Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren konnen im Falle eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf die Credit Suisse durch die weitreichenden gesetzlichen Befugnisse der FINMA, einschlielich der Befugnis zur Umwandlung der Wertpapiere in Eigenkapital und/oder zur teilweisen oder vollstandigen Abschreibung der Wertpapiere, beeintrachtigt werden.**

Nach dem Schweizer Bankenrecht besitzt die FINMA weitreichende Befugnisse und Ermessensspielraume im Falle eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf Banken wie die Credit Suisse. In einem solchen Sanierungsverfahren kann die FINMA eine Umwandlung der Wertpapiere in Eigenkapital und/oder eine teilweise oder vollstandige Abschreibung der Wertpapiere verlangen. In diesem Fall wurden Inhaber von Wertpapieren einen Teil- oder Totalverlust des in die Wertpapiere angelegten Kapitals erleiden. Falls die FINMA die Umwandlung der Wertpapiere in Eigenkapital anordnet, konnen die Wertpapiere, die der Anleger erhalt, erheblich weniger wert sein als die Wertpapiere und ein ganz anderes Risikoprofil aufweisen. Eine Beschreibung des auf die Credit Suisse anwendbaren aktuellen Sanierungs- und Abwicklungsverfahrens gema Schweizer Bankengesetzen findet sich in "*I – Informationen zum Unternehmen – Jungste regulatorische Entwicklungen und Vorschlage – Schweiz*" und "*I – Informationen zum Unternehmen – Regulatorischer Rahmen – Schweiz – Insolvenzregime*" im Abschnitt "Gesetzgebung und Aufsichtsbehorden" des Geschäftsberichts der Credit Suisse fur das Jahr 2014.



## **Absicherungsrisiken**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungsmaßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte bzw. den oder die betreffenden Korbbestandteile vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere, können den Marktpreis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils beeinflussen, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Wertpapiere oder die Zahlungen, auf die die Wertpapierinhaber einen Anspruch haben, negativ beeinflussen.

Andererseits sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

## **Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität**

Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch allein aus der Begebung der Wertpapiere keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und kann keine Aussage dazu machen, ob sich ein aktiver Handel in den Wertpapieren entwickeln wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

**Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Wertpapierinhabern eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen. Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt**

Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren umfassen die folgenden Parameter: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapiere, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen der Anbieterin unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu können u.a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge und erhobene Verwaltungsgebühren gehören.

Die von der Anbieterin gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

### **Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt**

Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

## **Angebotsvolumen**

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt gezogen werden können.

## **Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Wertpapierinhaber sollten nie darauf setzen, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben oder geringer ausfallen als erwartet.

## **Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen**

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen. Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Wertpapiere für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Wertpapiere durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Wertpapiere im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

## **Besteuerung der Wertpapiere**

Potentielle Investoren sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Wertpapiere übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf innovative Finanzinstrumente wie den hiermit angebotenen Wertpapieren fehlen. Potentiellen Investoren wird daher geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese

Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.

### **Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere auswirken**

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ("FATCA") wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30% auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) "ausländische durchgeleitete Zahlungen" (*foreign passthru payments*) an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Wertpapiere in Globalurkunden verbrieft sind und in den Clearingsystemen gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann sich jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette auf an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistete Zahlungen auswirken, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre generell nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrer Depotbank (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer leisten zu können. Mit Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order durch die Emittentin sind die Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die Clearingsysteme und die Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in einem Staat, der eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten (*intergovernmental agreement*; "IGA") abgeschlossen hat, aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verpflichtet, auf von ihnen geleistete Zahlungen einen Einbehalt nach FATCA oder nach einem IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines IGA) vorzunehmen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt "Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act" zu lesen.

### **Einbehalt nach dem Gesetz über Beschäftigungsanreize kann Auswirkungen auf Zahlungen auf die Wertpapiere haben**

Durch das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*; "HIRE Act") wird unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf Beträge erhoben, die Dividenden aus US-amerikanischen Quellen zuzurechnen sind, die auf bestimmte Finanzinstrumente gezahlt werden bzw. "als gezahlt gelten". Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinhalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt "Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize" (*Taxation – Hiring Incentives to Restore Employment Act*) zu lesen.

### **Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere**

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch der Manager übernehmen gegenüber den Wertpapiergläubigern die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

### **Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

### **Gesetzesänderungen**

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Praktiken der Verwaltungsbehörden. Bezüglich Gesetzesänderungen, neuen Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Praktiken der

Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

### **Marktstörungen und Anpassungen**

Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen unter den Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.

### **Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts**

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstigen Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Wertpapiere in Bezug genommenen Basiswerts. Im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Wertpapiere durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Wertpapiere gezahlte Kaufpreis für die Wertpapiere, kann ein Inhaber von Wertpapiere den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

### **Zahl- und Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. Wertpapierinhaber können daher keine lokale Zahl- bzw. Verwahrstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Abhängigkeit von Informationen Dritter**

Es ist möglich, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Wertpapierbedingungen vorzunehmenden Berechnungen ganz oder teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

### **III. Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere**

#### ***(1) Festzins Anleihen***

##### **Festgelegter Zinssatz**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist für die gesamte Laufzeit auf den festgelegten Zinssatz beschränkt. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt kann das Zinsniveau der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Zinsniveau des Kapitalmarktes liegen. Anleger nehmen in einem solchen Fall an einer Steigerung der Kapitalmarktzinsen nicht teil. Bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

#### ***(2) Step Up Anleihen***

##### **Festgelegter Zinssatz**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist für den jeweiligen Zinszeitraum auf den festgelegten Zinssatz beschränkt. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Zinsniveau am Kapitalmarkt kann das Zinsniveau der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Zinsniveau des Kapitalmarktes liegen. Anleger nehmen in einem solchen Fall an einer Steigerung der Kapitalmarktzinsen nicht teil. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzniveau besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

#### ***(3) Zins Anleihen***

##### **a) Begrenzung der Verzinsung auf den Maximalzinssatz**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

##### **b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Betrachtung des Basiswerts vor Beginn des betreffenden Zinszeitraums**

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich; es wird vielmehr der an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Zinszeitraums ermittelte Stand des Basiswerts herangezogen. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts während des betreffenden Zinszeitraums hat keine Auswirkungen auf die zu ermittelnde Verzinsung der Wertpapiere.

**(4) Kupon Anleihen**

**a) Begrenzung der Verzinsung auf den Maximalzinssatz**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung, die Inhaber der Wertpapiere für alle Zinszeiträume erhalten können, für jeden Zinszeitraum auf diesen Maximalzinssatz begrenzt. Anleger nehmen daher nicht an einer Steigerung der Inflationsrate über diesen Maximalwert hinaus teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Einmalige Betrachtung des Basiswerts während des betreffenden Zinszeitraums**

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich. Es wird vielmehr die Entwicklung des Basiswerts zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Monat eines Jahres gegenüber der Entwicklung des gleichnamigen Monats des vorangegangenen Jahres, welche jeweils im in den Wertpapierbedingungen genannten Monat ermittelt wird, herangezogen.

**(5) Inflations Anleihen**

**a) Begrenzung der Verzinsung auf den Maximalzinssatz**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung, die Inhaber der Wertpapiere für alle Zinszeiträume erhalten können, für jeden Zinszeitraum auf diesen Maximalzinssatz begrenzt. Anleger nehmen daher nicht an einer Steigerung der Inflationsrate über diesen Maximalwert hinaus teil.



**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Einmalige Betrachtung des Basiswerts während des betreffenden Zinszeitraums**

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich. Es wird vielmehr die Entwicklung des Basiswerts zu dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Monat eines Jahres gegenüber der Entwicklung des gleichnamigen Monats des vorangegangenen Jahres, welche jeweils im in den Wertpapierbedingungen genannten Monat ermittelt wird, bzw. gegenüber dem anfänglichen Stand des Basiswerts herangezogen.

**(6) Regenbogen Währungskorb Anleihe**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende, wenn in den Wertpapierbedingungen angegeben, auf den Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-,

Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(15) Korridor Anleihen**

**a) Bedingte Verzinsung in Abhängigkeit vom Stand des Basiswerts**

Die Zahlung eines Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen erfolgt nur dann, wenn der Basiswert in der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode, bzw. an dem vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungstag unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw.

Zinsbarriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere (sog. Korridor) liegt. Liegt der Basiswert außerhalb dieses Korridors, erhält der Anleger an dem entsprechenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstag keinen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Begrenzung der Verzinsung auf den Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag festgelegt ist, ist der Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag, den Inhaber der Wertpapiere an den Bonus-, Kupon-, oder Zinszahltagen erhalten können, auf diesen Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher nicht unbegrenzt an einer Steigerung des Basiswerts teil.

<i>(18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)</i>
---

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

<i>(19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)</i>
--

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Begrenzung der Verzinsung auf den Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag festgelegt ist, ist der Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag, den Inhaber der Wertpapiere an den Bonus-, Kupon-, oder Zinszahltagen erhalten können, auf diesen Höchst-Bonus-, Kupon-, oder Zinsbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher nicht unbegrenzt an einer Steigerung des Basiswerts teil.

**(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Begrenzte Verzinsung**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

**(22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Begrenzte Verzinsung**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

**(24) Bonus Cap Garant Anleihen**

**Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen



daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

#### **(25) *Garant Express Zertifikate***

##### **a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

##### **b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

#### **(26) *Garant Bonus Express Zertifikate***

##### **a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

##### **b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

#### **(27) *Twin Win Garant Anleihen***

##### **a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**(28) Hamster Anleihen Typ I**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Verzinsung in Abhängigkeit vom Stand des Basiswerts**

Die Höhe des an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen gezahlten Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages hängt davon ab, an wievielen Tagen während der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode der Basiswert unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw. Zins-Barriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zins-Barriere lag. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag kann auch null betragen, wenn der Basiswert stets außerhalb dieser Spanne lag.

**(29) Hamster Anleihen Typ II**

**a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-,

Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage oder gegebenenfalls des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Bedingte Verzinsung in Abhängigkeit vom Stand des Basiswerts**

Die Zahlung eines Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbetrages an den Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstagen erfolgt nur dann, wenn der Basiswert in der vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungsperiode, bzw. an dem vorangehenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbeobachtungstag unter bzw. auf oder unter der Oberen-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere, aber über bzw. auf oder über der Unteren-Bonus-, Kupon-, bzw. Zinsbarriere

liegt. Liegt der Basiswert außerhalb dieser Spanne, erhält der Anleger an dem entsprechenden Bonus-, Kupon-, bzw. Zinszahlungstag keinen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

<b>(30) Vario Anleihen</b>
----------------------------

**a) Begrenzte Verzinsung**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz festgelegt ist, ist die Verzinsung der Wertpapiere je Zinszeitraum ist begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

**b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonus-, Kupon- bzw. Zinsbeträge für die jeweiligen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

**c) Betrachtung des Basiswerts vor Beginn des betreffenden Zinszeitraums**

Für die Ermittlung der Verzinsung der Wertpapiere für einen Zinszeitraum ist, wenn in den Wertpapierbedingungen so angegeben, nicht der Wert des Basiswerts am Ende eines Zinszeitraums maßgeblich; es wird vielmehr der an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Zinszeitraums ermittelte Stand des Basiswerts herangezogen. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts während des betreffenden Zinszeitraums hat keine Auswirkungen auf die zu ermittelnde Verzinsung der Wertpapiere.

### **(31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung)**

#### **a) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts**

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

#### **b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

### **(32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen**

#### **a) Risiken zum Laufzeitende**

Die Wertpapiere sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

Die Wertpapiere ermöglichen Wertpapierinhabern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts 1 oder des Basiswerts 2. Für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags am Abrechnungstag ist die positive Wertentwicklung desjenigen Basiswerts maßgeblich, dessen Wertentwicklung multipliziert mit der jeweiligen Partizipationsrate den höheren Wert ergibt. Der höhere der beiden Werte wird zum in den Wertpapierbedingungen angegebenen Kapitalschutz addiert und sodann mit dem Nennbetrag multipliziert.

Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des für die Rückzahlung maßgeblichen Basiswerts regelmäßig in geringerem Maße als bei einer Partizipationsrate von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des maßgeblichen Basiswerts.

Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Kapitalschutz. Sind die Wertpapiere zu weniger als 100% des Nennbetrags kapitalgeschützt, können die Wertpapierinhaber einen entsprechenden Verlust erleiden.

## **b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

### **IV. Basiswertspezifische Risikofaktoren**

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können sich auf Aktien, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, Futures-Kontrakte, Fondsanteile, börsennotierte und nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwerte, Währungswechselkurse sowie Referenzsätze sowie Körbe aus den vorgenannten Werten beziehen.

#### ***Allgemeine Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen***

##### ***Schwankungen im Wert des Basiswerts bzw. Korbbestandteils***

Durch eine Anlage in die Wertpapiere sind Wertpapierinhaber den mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann während der Laufzeit Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

##### ***Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung***

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein Indikator für zukünftige Wertentwicklungen des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils. Wertveränderungen des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils beeinflussen den Marktwert der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersehbar, ob sich der Basiswert bzw. der Korbbestandteil positiv oder negativ entwickelt. Wertpapierinhaber sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung ihre eigenen Einschätzungen vornehmen.

##### ***Keine Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Basiswerts oder Korbbestandteils***

Die Emittentin gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Basiswerts oder Korbbestandteils ab. Darüber hinaus übernimmt der Emittent bzw. Indexsponsor des Basiswerts oder Korbbestandteils keine Verpflichtung, die Interessen des Emittenten des Wertpapiers oder der Wertpapierinhaber aus irgendeinem Grund zu berücksichtigen.

##### ***Kein (Eigentums)Recht am Basiswert***

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert oder Korbbestandteil von der Emittentin nicht zugunsten Wertpapierinhaber gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder

sonstige Rechte) an dem Basiswert oder Korbbestandteil erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert oder Korbbestandteil zu erwerben oder zu halten.

### ***Risiken in Verbindung mit einem Basiswert oder Korbbestandteil, der Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen***

Ein Basiswert oder seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert oder Korbbestandteil beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschafts-krisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wert-papiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

### ***Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

#### ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien***

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren bezogen auf Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den

Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt Wertentwicklung der Aktien in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf solche Aktien zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

#### ***Wertpapierinhaber haben keine Aktionärsrechte***

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen zu erhalten, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil.

Wertpapierinhaber bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Wertpapierinhabern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert oder Korbbestandteil dienenden Aktie (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie in Abzug gebracht werden. Von der Anbieterin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Wertpapier verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

#### ***Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie***

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert oder den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert oder den Korbbestandteil

beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder des Korbbestandteils oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf den Basiswert oder den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### ***Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

#### ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile***

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil ist abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Entwicklung der Indexbestandteile des jeweiligen Index. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

#### ***Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile***

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert oder Korbbestandteil eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung, wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Der als Basiswert oder Korbbestandteil dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Wertpapierinhaber auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die



zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Wertpapierinhaber sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

#### ***Keine Einflussnahme durch die Emittentin***

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, kann die Zusammensetzung des entsprechenden Index und auch die Methode seiner Berechnung vom Indexsponsor alleine oder zusammen mit anderen Organisationen bestimmt werden. In diesem Fall hat die Emittentin keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Methode der Indexberechnung. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Index kann nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung haben. Ist der Index nach einer Änderung durch den Indexsponsor nicht mehr mit dem ursprünglichen Index vergleichbar, hat die Emittentin, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, das Recht, die Wertpapiere anzupassen oder zu kündigen. Eine solche Anpassung oder Kündigung kann für den Wertpapierinhaber zu Verlusten führen.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren ermittelt, zusammengestellt und gegebenenfalls berechnet. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Handelt es sich beim Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle um die Emittentin oder um eines ihrer verbundenen Unternehmen, können hieraus Interessenkonflikte entstehen.

#### ***Die Berechnungsgrundlage für den Kurs des Basiswerts oder Korbbestandteils kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern***

Die Grundlage für die Berechnung des Kurses eines zugrunde liegenden Index oder seiner Bestandteile kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was den Marktwert der Wertpapiere und damit die bei Fälligkeit zahlbaren oder lieferbaren Beträge beeinflussen kann.

#### ***Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes***

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

### ***Im Index enthaltenes Währungsrisiko***

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung des unter den Wertpapieren auszahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### ***Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf Ebene des Index***

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall wäre.

### ***Veröffentlichung der Indexzusammensetzung wird nicht fortlaufend aktualisiert***

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Webseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein, unter Umständen mehrere Monate dauern und die Berechnung der Wertpapiere negativ beeinflussen.

### ***Besondere Risiken in Verbindung mit Preis- bzw. Kursindizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten (z.B. Aktien) geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

### ***Besondere Risiken in Verbindung mit Performanceindizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um einen Performanceindex, bei dem Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, in die Indexberechnung einfließen, hat dies zur Folge, dass der Performanceindex im Verhältnis zu einem Preis- bzw. Kursindex stärker steigt bzw. weniger

stark fällt. Da Wertpapierinhaber bei einer Verkaufsoption, bei Wertpapieren mit einer Reverse-Struktur oder anderen Wertpapieren mit einer inversen Struktur jedoch normalerweise mit möglichst stark fallenden Kursen bzw. möglichst geringen Kursgewinnen des Basiswerts oder Korbbestandteils rechnen, können Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, negative Auswirkungen auf die Preisentwicklung der Wertpapiere und auf die auszahlenden Beträge, die an einen Basiswert oder Korbbestandteil gebunden sind, haben und somit die Gewinnaussichten der Wertpapierinhaber mindern.

### ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen oder Edelmetallen als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Rohstoffe oder Edelmetalle als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

#### ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Rohstoffe oder Edelmetalle***

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Edelmetall als Basiswert oder Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Edelmetall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Edelmetalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (Volatilitäten) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Edelmetallen zu Spekulationszwecken erfolgt.

#### ***Abhängigkeit von dem Wert der Rohstoffe oder Edelmetalle***

Inhaber von Wertpapieren bezogen auf den Preis von Rohstoffen und Edelmetallen sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Rohstoff- und Edelmetallpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Rohstoff- und Edelmetallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen. Im Fall von Rohstoffen und Edelmetallen als Basiswert oder Korbbestandteil sollten potentielle Wertpapierinhaber beachten, dass diese Basiswerte oder Korbbestandteile global nahezu durchgehend in verschiedenen Zeitzonen gehandelt werden können, was dazu führen kann, dass für den jeweiligen Basiswert oder Korbbestandteil an den verschiedenen Orten ein unterschiedlicher Wert festgestellt wird. Die Endgültigen Bedingungen werden angeben, welche Börse oder Handelsplattform und welcher Zeitpunkt für die Preisfeststellung des jeweiligen Basiswerts oder Korbbestandteils und für eine etwaige Ermittlung eines Über- oder Unterschreitens einer bestimmten Schwelle maßgeblich ist.

### ***Kartelle und regulatorische Änderungen***

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Edelmetallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Edelmetallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

### ***Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen***

Direkte Anlagen in Rohstoffen und Edelmetallen sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Rohstoffe und Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Edelmetalle wird von diesen Faktoren beeinflusst.

### ***Geringe Liquidität***

Viele Rohstoff- und Edelmetall-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

### ***Politische Risiken***

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapierinhabern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Edelmetalls, das als Basiswert oder Korbbestandteil der Wertpapiere dient, auswirken.

### ***Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

#### ***Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte***

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Währungen) – sogenannte Finanz-Futures- oder auf Rohstoffe – und Edelmetalle (z.B. Öl, Weizen, Zucker, Gold, Silber) – sogenannte Waren-Futures – , beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe, Edelmetalle oder Finanzinstrumente zu

einem festen Termin und einem vereinbarten Preis dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie bezüglich Lieferorten und -terminen (soweit zutreffend), standardisiert. Futures-Kontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

### ***Wertpapiere mit rollierenden Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil***

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, wird ihre Laufzeit beschränkt (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil der Wertpapiere können daher ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben. In diesem Fall wird die Emittentin den ursprünglich zugrunde liegenden Futures-Kontrakt sowie etwaige nachfolgende laufende Futures-Kontrakte durch einen Futures-Kontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "**Rollover**"). Ein solcher Rollover kann mehrmals vorgenommen werden.

### ***Contango und Backwardation***

Die Preise der länger- oder kürzerfristigen Futures-Kontrakte können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Wenn die Preise längerfristiger Futures-Kontrakte höher sind als die der auszutauschenden kürzerfristigen (sogenanntes Contango), wird die Zahl der gehaltenen Futures-Kontrakte mit dem Rollover reduziert. Umgekehrt wird die Zahl der gehaltenen Futures-Kontrakte mit dem Rollover erhöht (ohne Berücksichtigung der Rollover-Kosten), wenn die Preise für kurzfristige Futures (sogenannte Backwardation) höher sind. Darüber hinaus entstehen für den Rollover selbst Kosten. Dies kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung haben.

### ***Austausch oder Kündigung***

Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Futures-Kontrakt gegen einen Futures-Kontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, können die Endgültigen Bedingungen den Austausch gegen einen anderen, möglicherweise weniger vorteilhaften, Futures-Kontrakt oder die Kündigung durch die Emittentin vorsehen. Daher kann ein Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass er über die gesamte Laufzeit des Wertpapiers an der Entwicklung des ursprünglichen Futures-Kontrakts partizipiert.

### ***Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Preise***

Futures-Preise können sich erheblich von den Spot-Preise für einen Rohstoff unterscheiden. Darüber hinaus muss sich ein Wertpapierinhaber, der ein auf den Futures-Preis eines Rohstoffs bezogenes Wertpapier erwirbt, der Tatsache bewusst sein, dass der Futures-Preis und dementsprechend der Wert der Wertpapiere sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegt. Daher kann der Wert der Wertpapiere erheblich fallen, selbst wenn der Spot-Preis des Rohstoffs stabil bleibt oder steigt.

## ***Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

### ***Gebühren auf verschiedenen Ebenen***

Die Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Wertpapierinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Darüber hinaus können auf Ebene des Fonds Erfolgsgebühren unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

### ***Marktrisiko***

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

### ***Illiquide Anlagen***

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

### ***Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts***

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

### ***Auflösung eines Fonds***

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

### ***Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen***

Der als Basiswert oder Korbbestandteil dienende Fonds kann u.U. seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

### ***Währungsrisiken***

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert oder Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die

Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

### ***Märkte mit geringer Rechtssicherheit***

Der als Basiswert oder Korbbestandteil dienende Fonds kann u.U. in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht und unterliegt damit zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann.

### ***Abhängigkeit von den Anlageverwaltern***

Die Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

### ***Interessenkonflikte***

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von



Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

### ***Eingeschränkte Aufsicht***

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

<b><i>Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen an Exchange Traded Funds als Basiswert oder Korbbestandteil</i></b>
---

Wertpapiere bezogen auf Fondsanteile an einem Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* – "ETF") als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

### ***Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung***

Ein ETF ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Garantie dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

### ***Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten***

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert oder Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit

während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

### ***Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error***

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (sog. "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps

nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenstände entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.

- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

#### ***Risiken in Verbindung mit nicht-börsennotierten und börsennotierten Nicht-Dividendenwerten als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf nicht-börsennotierte und börsennotierte Nicht-Dividendenwerte als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit den folgenden weiteren besonderen Risiken verbunden:

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren bezogen auf nicht-börsennotierten oder börsennotierten Nicht-Dividendenwerte als Basiswert oder Korbbestandteil ist abhängig von der Entwicklung des nicht-börsennotierten oder börsennotierten Nicht-Dividendenwerts. Die Entwicklung des nicht-börsennotierten oder börsennotierten Nicht-Dividendenwerts kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass der betreffende Emittent des nicht-börsennotierten oder börsennotierten Nicht-Dividendenwerts zahlungsunfähig wird oder dass der Marktpreis des nicht-börsennotierten oder börsennotierten Nicht-Dividendenwerts Schwankungen ausgesetzt ist.

Auf nicht-börsennotierte und börsennotierte Nicht-Dividendenwerte gebundene Wertpapiere werden in keiner Weise vom Emittenten des Basiswerts gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben, und dieser Emittent gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Basiswerts ab.

#### ***Risiken in Verbindung mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Währungs-Wechselkurse beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere bezogen auf Währungs-Wechselkurse kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### ***Risiken in Verbindung mit Referenz-Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil***

Wertpapiere bezogen auf Referenz-Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil sind mit besonderen Risiken verbunden, weil Zinssätze durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Zinsniveau der Geld- und Kapitalmärkte ist oftmals äußerst volatil. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko von Zinssatzfluktuationen ausgesetzt, da eine Investition in Zinssätze als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Zinssätze unterworfen ist.

### ***Risiken in Verbindung mit Körben als Basiswert***

Im Fall, dass ein Basiswert aus verschiedenen Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen), Indizes, Rohstoffen, Edelmetallen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Nicht-Dividendenwerten (jeweils ein "**Korb**") bestehen kann, ist die Emittentin unter in den Allgemeinen Wertpapierbedingungen bestimmten Umständen berechtigt, den Korb nachträglich anzupassen (d.h. einen Bestandteil des Korbs ersatzlos aus dem Korb zu streichen oder ganz oder teilweise durch einen anderen Korbbestandteil zu ersetzen und gegebenenfalls die Gewichtung des Korbs anzupassen). Ein Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung eines Korbs während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere unverändert bleibt.

Je nach Ausstattung der betreffenden Wertpapiere kann es einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung bzw. Festlegung des Auszahlungsbetrags oder der Zinsbeträge haben, wenn sich die Wertentwicklung einer oder mehrerer Korbbestandteile, auf der die Berechnung bzw. Festlegung des Auszahlungsbetrags oder der Zinsbeträge basiert, erheblich verschlechtert. Dementsprechend können Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen im Korb enthaltenen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Trotz der positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer im Korb enthaltenen Korbbestandteile kann die Wertentwicklung des Korbs in seiner Gesamtheit negativ ausfallen, wenn sich der Wert der übrigen Korbbestandteile in stärkerem Maße negativ entwickelt.

Darüber hinaus ist auch der Grad der Abhängigkeit der Korbbestandteile voneinander, die so genannte Korrelation, für die Höhe des Auszahlungsbetrags von Bedeutung. Wenn sämtliche Korbbestandteile aus demselben Wirtschaftszweig bzw. demselben Land stammen, ist die Entwicklung der Korbbestandteile folglich von der Entwicklung eines einzelnen Wirtschaftszweigs bzw. eines einzelnen Landes abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines einzelnen Wirtschaftszweigs bzw. eines einzelnen Landes, der bzw. das in dem Korb aus Korbbestandteilen abgebildet ist, der Korb überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.

## C. VERANTWORTLICHKEIT

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, übernimmt gem. § 5 Abs. 4 WpPG als Anbieterin (die "**Anbieterin**") die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Anbieterin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Anbieterin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Anbieterin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, übernehmen die Emittentin und die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "**CSSEL**") keine Haftung.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird die Anbieterin gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

## **D. ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile machen, von dessen bzw. deren Wertentwicklung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs bzw. die Höhe sämtlicher sonstigen Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren abhängig ist.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen von der Ausgabe der Wertpapiere abzusehen und dies auf der Internetseite der Emittentin unter [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) bekannt zu machen.

## E. UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG

Jeder potentielle Käufer der Wertpapiere muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Basisprospekt und die jeweils im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. **Inbesondere sollten potentielle Anleger im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.**

## **F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISPROSPEKT**

### **I. Hinterlegung des Basisprospekts**

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") als Wertpapieraufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland als Basisprospekt im Sinne von § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG") hinterlegt.

### **II. EWR-Pass**

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") die Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach § 18 WpPG bei der BaFin zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der "EWR-Pass"). Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wurde nicht eingeholt.

### **III. Bedeutende oder wesentliche Änderungen**

Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten.

### **IV. Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt**

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.



Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen, noch sollten sie als Empfehlung der Emittentin und der Anbieterin an den Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Wertpapieren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten.

#### **V. Zustimmung zur Prospektverwendung**

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere jeweils erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des WpPG gültig sind bzw. während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedsstaaten, in die dieser Basisprospekt notifiziert und die in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg, Österreich.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.**

**Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) veröffentlicht.**

## **VI. Verfügbarkeit von Dokumenten**

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts werden bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum der Billigung des Basisprospekts alle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente bei der Zahlstelle eingesehen werden. Die SEC-Registrierungen der Credit Suisse AG sind über das Internet auf der SEC-Website [www.sec.gov](http://www.sec.gov) und über die Website der Credit Suisse AG ([www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate)) öffentlich zugänglich.

## G. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere des Typs Anleihen und Zertifikate begeben werden.

### *(1) Festzins Anleihen*

Die Festzins Anleihen ermöglichen es dem Anleger, während der Laufzeit an gleichbleibenden Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i) dem jeweiligen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.

### *(2) Step Up Anleihen*

Die Step Up Anleihen ermöglichen es dem Anleger, während der Laufzeit an der Höhe nach ansteigenden Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen in den Wertpapierbedingungen festgelegten

Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i) dem jeweiligen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zinssatz, der von einem zum nächsten Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum jeweils ansteigt, und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.

### **(3) Zins Anleihen**

Die Zins Anleihen ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe vom in Prozent per annum ausgedrückten Stand des Basiswerts, wie er am jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsfeststellungstag für den betreffenden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum ermittelt wird, abhängt. Der jeweilige Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

(a) dem Mindestzinssatz oder

(b) dem Stand des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls dem Stand des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### ***(4) Kupon Anleihen***

Die Kupon Anleihen ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

##### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

##### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### ***(5) Inflations Anleihen***

Die Inflations Anleihen ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

##### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit abhängen kann, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

## 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag je Wertpapier entspricht für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i) der mit einem festgelegten Prozentsatz multiplizierten Entwicklung des Basiswerts, die jedoch mindestens dem Mindestzinssatz entspricht und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### **(6) Regenbogen Währungskorb Anleihen**

Die Regenbogen Währungskorb Anleihen sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Korbentwicklung abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Korbentwicklung begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Korbentwicklung nicht teil.

Die Korbentwicklung bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile richtet sich nach der Höhe der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile. Das bedeutet, dass bspw. der Korbbestandteil mit der niedrigsten oder der höchsten Entwicklung einen größeren Einfluß auf die Korbentwicklung haben kann als andere Korbbestandteile.

### **(7) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

### **(8) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon**

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

### 3. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

<p><b><i>(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen <u>ohne</u> Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)</i></b></p>
--

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### 2. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.



Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

### 3. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

***(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)***

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus vier Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

### 3. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

### 4. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

#### **(11) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll teil. Der Umfang, in dem

er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

### **(12) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll Teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven

Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

## 3. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

**(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll Teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

## 3. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

***(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)***

Die Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus vier Merkmalen:

### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll Teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag.

## 3. Regenbogen Struktur

Basiswert der Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) ist nicht ein einzelner Basiswert, sondern stets ein Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

Wenn in den ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

## 4. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

## (15) Korridor Anleihen

Die Korridor Anleihen ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein, der dem Produkt aus dem Nennebetrag je Wertpapier und dem Festzinssatz entspricht, oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an keinem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. kein Schlusskurs oder Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **unterschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **unterschreitet oder ihr entspricht** oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **überschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, dem Produkt aus einem Festzinssatz und dem Nennbetrag je Wertpapier; oder
- (b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **unterschreitet** bzw. **unterschreitet oder ihr entspricht** oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **überschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, 0 (Null), bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, dem Produkt aus dem Mindestzinssatz und dem Nennebetrag je Wertpapier.

Die Art und Weise der Bestimmung des jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrages kann für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unterschiedlich sein.

**(16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

2. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des Maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil kann entweder der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, der Korbbestandteil mit der positivsten Entwicklung sein. Ist der Maßgebliche Korbbestandteil der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung, trägt der Wertpapierinhaber im Vergleich Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile ein höheres Verlustrisiko.



**(17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

**1. Rückzahlung zum Laufzeitende**

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

**2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen**

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

**3. Korb als Basiswert**

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des Maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

<b><i>(18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)</i></b>
--

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### 2. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist,

fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, das auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

### 3. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

**(19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, höchstens jedoch, wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, dem Höchstbetrag je Wertpapier. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu

zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### 3. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

### 4. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern

durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

**(20) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

2. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des

Maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

**(21) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll Teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das

Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Wertpapierinhaber nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### 3. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

**(22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll Teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.



Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

## 2. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, das auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

## 3. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

***(23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)***

Die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum



Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus vier Merkmalen:

### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Der Wertpapierinhaber nimmt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts jedoch nicht voll teil. Der Umfang, in dem er teilnimmt, bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Entwicklung des Basiswerts und dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Strike-Level.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag vorgesehen ist, erhält der Anleger bis zum Abrechnungstag je Wertpapier höchstens einen Geldbetrag in Höhe des Höchstbetrages. Im Fall eines Höchstbetrags ist die Partizipation der Wertpapierinhaber an der positiven Entwicklung des Basiswerts begrenzt, d.h. Wertpapierinhaber nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Zahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) der Entwicklung des Basiswerts,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls der Entwicklung des Basiswerts und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Wertpapierinhaber nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### 3. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung) nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Wenn in den Wertpapierbedingungen bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile" ein Cap angegeben ist, fließt die Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap mit ein. Das bedeutet, dass der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des entsprechenden Korbbestandteils nur bis zum jeweiligen Cap teilnimmt.

Wenn in den Wertpapierbedingungen "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile" angegeben ist, bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des Maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, dass auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

#### 4. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

#### **(24) Bonus Cap Garant Anleihen**

Bei den Bonus Cap Garant Anleihen handelt es sich um Wertpapiere, die entweder kapitalgeschützt oder teilkapitalgeschützt sind, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Die Bonus Cap Garant Wertpapiere ermöglichen Anlegern, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Mindesthöhe verspricht.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:

- (a) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die Knock-In-Barriere **unterschreitet** bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben,

**unterschreitet oder ihr entspricht**, erhalten die Wertpapierinhaber den in den Wertpapierbedingungen festgelegten (kapitalgeschützten) Auszahlungsbetrag.

- (b) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die Knock-In-Barriere **überschreitet** bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, erhalten Wertpapierinhaber je Wertpapier einen von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe durch den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonus nach unten und durch den ebenfalls in den Wertpapierbedingungen festgelegten Cap nach oben begrenzt ist,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.

Für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gelten in Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **(25) Garant Express Zertifikate**

Die Garant Express Zertifikate sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht, wobei die Wertpapiere vorzeitig verfallen können (sogenanntes Express-Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere). Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

##### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Anleger erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, der dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekündigt worden sind.

##### 2. Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung

Das Wertpapier wird automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag die in den Wertpapierbedingungen angegebene Schwelle erreicht bzw. überschreitet. Die Anleger erhalten bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag einen Geldbetrag, der dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht. Sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, erhalten Anleger zudem für jeden bis zur Rückzahlung der Wertpapiere abgelaufenen Beobachtungstag einen Bonusbetrag.

### 3. Korb als Basiswert

Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, beziehen sich die Garant Express Zertifikate nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Bei einer "Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile", bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts nach der Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung.

Bei einer "Einzelbetrachtung der Korbbestandteile", bestimmt sich die Entwicklung des Basiswerts alleine nach der Entwicklung des Maßgeblichen Korbbestandteils. Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der negativsten Entwicklung. Der Wertpapierinhaber trägt daher im Vergleich zu einem Produkt, das auf einen einzelnen Basiswert oder einem Korb von Basiswerten mit Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile bezogen ist ein höheres Verlustrisiko.

#### ***(26) Garant Bonus Express Zertifikate***

Die Garant Bonus Express Zertifikate sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht, wobei die Wertpapiere vorzeitig verfallen können (sogenanntes Express-Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere). Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

##### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Anleger erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, der dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekündigt worden sind.

##### 2. Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung

Das Zertifikat wird automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag die in den Wertpapierbedingungen angegebene Schwelle erreicht bzw. überschreitet. Die Anleger erhalten bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag einen Geldbetrag, der dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht.

##### 3. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Anleger an den Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungstagen, wenn die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekündigt worden sind und der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an dem

vorangehenden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs während der vorangehenden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschritten hat bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschritten oder ihr entsprochen hat, den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben. Andernfalls erhält der Anleger in Bezug auf diesen Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungstag keinen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, erhält der Anleger jedoch, sofern der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts am folgenden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. während der folgenden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, den Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag in Bezug auf diesen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag, beziehungsweise diese Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode sowie in Bezug auf alle vorangegangenen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstage, beziehungsweise Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperioden für die kein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag gezahlt wurde.

**Zur Klarstellung:** Für jeden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag, beziehungsweise jede Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode wird nur einmal ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag gezahlt.

### **(27) *Twin Win Garant Anleihen***

Die Twin Win Zertifikate (mit Barausgleich) ermöglichen Anlegern, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Zugleich besteht die Möglichkeit, dass Anleger bei negativer Wertentwicklung des Basiswerts Verluste erleiden.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:

- (a) Für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an den Knock-In Beobachtungstagen bzw. alle Schlusskurse bzw. Kurse während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere stets **überschreitet/überschreiten** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet/überschreiten oder ihr entspricht/entsprechen**, entspricht der Auszahlungsbetrag einem Betrag, der sich gemäß einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Formel aus der Multiplikation des Nennbetrags mit der Summe aus
  - (x) 100% und
  - (y) der mit der Teilhaberrate multiplizierten Entwicklung des Basiswerts

errechnet, beschränkt jedoch, sofern in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag angegeben ist, auf den Höchstbetrag; bzw.

(b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. Mindestens ein Schlusskurs bzw. Kurs während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere unterschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihr entspricht, entspricht der Auszahlungsbetrag einem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags mit der Summe aus

(x) 100% und

(y) **entweder** – je nach dem, welcher Wert größer ist – (i) 0 % **oder** (ii) der Entwicklung des Basiswerts, die jedoch, sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, auf den Cap begrenzt ist,

errechnet,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Höchstbetrag angegeben ist, ist der Auszahlungsbetrag also auf den in den Wertpapierbedingungen definierten Höchstbetrag begrenzt. Die Partizipation an der positiven Entwicklung des Basiswerts ist dann begrenzt, d.h. Anleger nehmen an einer über den Höchstbetrag hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### ***(28) Hamster Anleihen Typ I***

Die Hamster Anleihen Typ I ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag kann entweder ein feststehender Betrag sein, der

dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Nennebetrag je Wertpapier entspricht, oder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Hängt der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entspricht er je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten, entweder, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, (i) dem Produkt aus dem Nennbetrag je Wertpapier, dem Festzinssatz und dem in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Multiplikator; oder; (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag je Wertpapier und dem größeren Wert aus (x) dem Festzinssatz multipliziert mit dem in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Multiplikator oder (y) dem Mindestzinssatz.

Die Art und Weise der Bestimmung des jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrages kann für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unterschiedlich sein.

### **(29) Hamster Anleihen Typ II**

Die Hamster Anleihen Typ II ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- bzw. Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag, wenn dieser nicht 0 (Null) ist. Der jeweils zu zahlende Betrag hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag entspricht je Wertpapier für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an keinem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. kein Schlusskurs bzw. Kurs zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **unterschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **unterschreitet oder ihr entspricht** oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **überschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen

angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Nennbetrag je Wertpapier; oder

- (b) andernfalls, also wenn der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. mindestens ein Schlusskurs bzw. zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode die maßgebliche Untere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **unterschreitet** bzw. **unterschreitet oder ihr entspricht** oder die maßgebliche Obere-Bonus-, Kupon- oder Zins-Barriere **überschreitet** bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, **überschreitet oder ihr entspricht**, 0 (Null).
- (c) Wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, und wenn ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) gezahlt wird und hinsichtlich vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstage bzw. vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperioden ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt wurde, so erhöht sich der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) um einen Betrag, der dem Produkt aus dem Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag nach (a) und der Anzahl vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstage bzw. vorangegangener Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperioden, hinsichtlich derer ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt wurde, entspricht.

**Zur Klarstellung:** Für jeden Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungstag bzw. jede Bonus-, Kupon- oder Zins-Beobachtungsperiode wird maximal einmal ein Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag gezahlt.

### **(30) Vario Anleihen**

Die Vario Anleihen ermöglichen es dem Anleger, in Form von Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Auszahlungsbetrag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

#### 2. Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungen

Zudem erhalten die Wertpapierinhaber an den maßgeblichen Bonus-, Kupon- oder Zinszahlungstagen, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen angegeben, für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum den jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag. Dieser kann, wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, entweder ein festgelegter Betrag sein oder vom in



Prozent per annum ausgedrückten Stand des Basiswerts, wie er am jeweiligen Bonus-, Kupon- oder Zinsfeststellungstag für den betreffenden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum ermittelt wird, abhängen. Ob der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag vom Stand des Basiswerts abhängt oder ein festgelegter Betrag ist, kann in den Wertpapierbedingungen für jeden Bonus-, Kupon- oder Zinszeitraum einzeln festgelegt werden.

Der jeweilige Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag entspricht, wenn er vom Stand des Basiswerts abhängt, unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Produkt aus (i), wenn in den Wertpapierbedingungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist, entweder

- (a) dem Mindestzinssatz oder
- (b) dem Stand des Basiswerts, gegebenenfalls, wenn in den Wertpapierbedingungen so angegeben, multipliziert mit der Partizipationsrate,

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, andernfalls dem Stand des Basiswerts, gegebenenfalls, wenn in den Wertpapierbedingungen so angegeben, multipliziert mit der Partizipationsrate, und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Maximalzinssatz vorgesehen ist, ist der Bonus-, Kupon- oder Zinsbetrag jedoch beschränkt auf das Produkt aus (i) dem Maximalzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier. Anleger nehmen in diesem Fall an einer über den Maximalzinssatz hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil.

### ***(31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung)***

Die Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei Merkmalen:

#### 1. Rückzahlung zum Laufzeitende

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt und mindestens dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag entspricht.

#### 2. Korb als Basiswert

Die Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung) beziehen sich nicht auf einen einzelnen Basiswert, sondern auf einen Korb aus mehreren Basiswerten, den Korbbestandteilen.

Die Entwicklung des Basiswerts bestimmt sich nach der Entwicklung der einzelnen Korbbestandteile unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung. Die in den Wertpapierbedingungen angegebene Gewichtung der Korbbestandteile ist nicht auf einen festgelegten

Korbbestandteil bezogen, sondern richtet sich nach der Entwicklung der jeweiligen Korbbestandteile.

### 3. Durchschnittsbetrachtung

Bei einer Durchschnittsbetrachtung wird die Entwicklung des Basiswerts nicht durch das Verhältnis des Schlusskurses des Basiswerts am Bewertungstag (Ende der Laufzeit) zum Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (Anfang der Laufzeit) berechnet, sondern durch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bewertungstagen zum arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Basiswerts an allen in den Wertpapierbedingungen angegebenen Festlegungstagen.

#### **(32) Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen**

Die Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang entweder zu 100% des Nennbetrags oder zu einem anderen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Höhe verspricht.

Die Wertpapiere ermöglichen Wertpapierinhabern eine Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts 1 oder des Basiswerts 2. Für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags am Abrechnungstag ist die positive Wertentwicklung desjenigen Basiswerts maßgeblich, dessen Wertentwicklung multipliziert mit der jeweiligen Partizipationsrate den höheren Wert ergibt. Der höhere der beiden Werte wird zum in den Wertpapierbedingungen angegebenen Kapitalschutz addiert und sodann mit dem Nennbetrag multipliziert.

Durch die Anwendung der jeweiligen Partizipationsrate auf die Wertentwicklung der Basiswerte können die Wertpapiere vorsehen, dass die Wertpapierinhaber entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie eine Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert an einer positiven Wertentwicklung dieses Basiswerts partizipieren. Insofern weisen die Wertpapiere entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts auf. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an einer positiven Wertentwicklung des für die Rückzahlung maßgeblichen Basiswerts regelmäßig in geringerem Maße als bei einer Partizipationsrate von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des maßgeblichen Basiswerts.

Weist die Entwicklung beider Basiswerte einen negativen Wert auf, erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag.

## H. BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können sich auf Aktien, Indizes (einschließlich Indizes, die von der Emittentin oder einer zur Credit Suisse Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wobei jeder solche Index auch als "Proprietärer Index" bezeichnet wird), Rohstoffe und Edelmetalle, Futures-Kontrakte, Fondsanteile sowie börsennotierte und nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwerte, Währungs-Wechselkurse sowie Referenz-Zinssätze und Körbe aus den vorgenannten Werten beziehen.

Falls der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts ein Index ist, wird dieser Index nicht von der Emittentin oder einer zur Credit Suisse Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt.

Falls der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, sind sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar und die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. seine Bestandteile, insbesondere über die vergangene und künftige Wertentwicklung und die Volatilität des jeweiligen Basiswerts bzw. seine Bestandteile eingeholt werden können.

Diese Informationen über den Basiswert bzw. seine Bestandteile sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Die Emittentin stellt nach der Emission keine weiteren Angaben hinsichtlich des betreffenden Basiswerts bzw. seine Bestandteile zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern Proprietäre Indizes als Basiswert verwendet werden, diese zusätzlichen Proprietären Indizes nur im Wege eines Nachtrags gemäß den Vorschriften der Prospektrichtlinie und § 16 WpPG nachgetragen werden können.

# I. INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE UND DAS ANGEBOT

## I. Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt, wie die jeweilige ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummer, kleinste handelbare Einheit, die Währung der Emission oder die Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages bzw. der Zwischenzahlungen sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

## II. Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, wie der jeweilige Emissionstag und das jeweilige Angebotsvolumen sowie der jeweilige Ausgabepreis jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellt:

- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums,
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere,
- Bedingungen für das Angebot,
- Beschreibung des Antragsverfahrens,
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots,
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf, und
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Anbieterin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im

Zusammenhang mit den Wertpapieren dienen, den Marktwert der Wertpapiere übersteigen. Personen, welche die Wertpapiere vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

Den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen kann darüber hinaus entnommen werden, wann die Wertpapiere von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt werden. Ferner enthalten die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Angaben dazu, ob und in welcher Höhe Übernahme- und/oder Platzierungsprovisionen anfallen.

### **III. Notierung der Wertpapiere**

Es kann beantragt werden, dass die Wertpapiere zum Handel in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen werden. Ebenso können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die nicht zum Handel in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel in den Freiverkehr einbezogen sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Wertpapierbörsen aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel.

### **IV. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

### **V. Verwendung der Netto-Emissionserlöse**

Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.

## VI. Rendite

Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am Emissionstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet wird.

## VII. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

## VIII. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin und der CSSEL keinerlei Verpflichtungen entstehen.

### *Mitgliedstaaten des EWR*

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "**EWR**"), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Wertpapieren, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, öffentlich nicht angeboten werden. Die Wertpapiere dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) *Qualifizierte Anleger:* zu jeder Zeit ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie;
- (b) *Weniger als 100 Angebotsempfänger:* zu jeder Zeit an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die entsprechenden Vorschriften der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin oder der Anbieterin; oder
- (c) *Andere befreite Angebote:* zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren die Emittentin oder die Anbieterin nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt sind) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**2010 PR Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

*USA:*

Die Wertpapiere sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unter bestimmten Umständen dürfen sie nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

*England:*

Die CSSEL wird gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass:

- (i) sie die Wertpapiere Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Emissionstag der Wertpapiere weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**")), die sie im

Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergegeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und

- (iii) sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.



## **J. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL") hat die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, die sich auf die Emittentin und die Anteilsinhaber der Emittentin beziehen, von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern erhalten. Es wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der CSSEL bekannt ist und sie aus den von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend wären. Die CSSEL hat insoweit die Quellen ihrer Informationen überprüft.

### **Geschichte und Struktur**

Die Geschichte der Credit Suisse geht zurück auf die Gründung der Schweizerischen Kreditanstalt im Jahr 1856. Die erste Zweigniederlassung wurde 1905 in Basel eröffnet und die erste Zweigniederlassung außerhalb der Schweiz 1940 in New York.

Am 13. Mai 2005 erfolgte der Zusammenschluss der zwei Schweizerischen Kreditinstitute Credit Suisse und Credit Suisse First Boston. Die fusionierte Bank Credit Suisse AG ist eine Schweizer Bank und Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG ("CSG"), der Konzernobergesellschaft der Credit Suisse Unternehmensgruppe. Die Struktur der Credit Suisse und der CSG wird im nachfolgenden Abschnitt "*Organisationsstruktur*" beschrieben.

Weitere Angaben zur Entwicklung der Rechtsstruktur der CSG und der Credit Suisse sind dem Abschnitt "*II-Kommentar zu den Resultaten – Credit Suisse – Informationen und Entwicklungen – Entwicklung der Rechtsstruktur*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 und "*II— Credit Suisse Results – Credit Suisse – Evolution of legal entity structure*" des Finanzberichts 2Q15 der Credit Suisse zu entnehmen.

Eine Aufzählung der wesentlichen Tochtergesellschaften der CSG erfolgt in Anhang 39 zu den konsolidierten Jahresrechnungen der CSG (Seiten 360 bis 362 der englischen Fassung des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014).

Credit Suisse ist nicht von anderen Unternehmen ihrer Gruppe abhängig.

### **Geschäftstätigkeit**

Die CSG ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die Credit Suisse ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der CSG und ihre Geschäftstätigkeit ist im Wesentlichen mit jener der CSG gleichzusetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Alle Bezugnahmen auf die CSG in der nachfolgenden Beschreibung der Geschäftstätigkeit beschreiben die konsolidierte Geschäftstätigkeit der CSG und ihrer Tochtergesellschaften und sind somit auch als Bezugnahmen auf die CSG und die Credit Suisse zu verstehen, soweit

nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Weitere Angaben zu den Unterschieden zwischen der CSG und der Credit Suisse sind dem Abschnitt "*II—Kommentar zu den Resultaten—Credit Suisse—Unterschiede zwischen der Gruppe und der Bank*" des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Jahr 2014 zu entnehmen.

Als eines der weltweit führenden Finanzdienstleistungsunternehmen bietet die CSG ihre Erfahrung und Fachkompetenz im Finanzsektor Unternehmen, institutionellen Investoren, staatlichen Körperschaften wie auch äußerst vermögenden und sehr vermögenden Privatpersonen auf der ganzen Welt sowie wohlhabenden und Retail-Kunden in der Schweiz an. Die 1856 gegründete Credit Suisse besitzt heute eine globale Reichweite mit Geschäftsaktivitäten in über 50 Ländern und mit 48.100 Mitarbeitenden aus über 150 verschiedenen Nationen. Diese weltweite Präsenz ermöglicht es der CSG, geografisch ausgewogene Ertragsströme und Netto-Neugeldzuflüsse zu generieren sowie Wachstumschancen weltweit zu nutzen. Sie bedient ihre Kundschaft über ihre Divisionen, die eng zusammenarbeiten, um Gesamtlösungen auf der Basis innovativer Produkte und einer maßgeschneiderten Beratung anzubieten.

Am 21. Oktober 2015 gab die CSG ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Umsetzung einer strategischen, strukturellen und organisatorischen Neuausrichtung bekannt.

Die Strategie der CSG konzentriert sich nunmehr auf drei grundlegende Ziele:

- Profitable Entwicklung der Position der CSG in ihrem Heimmarkt durch den Ausbau der Division Universalbank Schweiz, die sich zur bevorzugten Bank von Privatkunden, Firmenkunden und institutionellen Kunden in der Schweiz entwickeln will. Die Entwicklung einer effizienten, integrierten Bankplattform in Kombination mit einem, vorbehaltlich eines günstigen Markumfelds, für Ende 2017 vorgesehenen Börsengang, der nach jetziger Schätzung zwischen 20% und 30% des Rechtsträgers Credit Suisse (Schweiz) AG umfassen wird, soll der CSG die Möglichkeit bieten, von der Branchenkonsolidierung in ihrem Heimmarkt zu profitieren. Durch einen solchen Börsengang, der unter anderem unter dem Vorbehalt der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen steht, soll zusätzliches Kapital für die Credit Suisse bzw. die Credit Suisse (Schweiz) AG generiert/aufgenommen werden.
- Ausbau des Private-Banking- und Vermögensverwaltungsangebots der CSG in den attraktiven Märkten Asiens, Osteuropas, des Nahen Ostens, Lateinamerikas und Afrikas. Die CSG will ihr Wachstum in der Region Asien-Pazifik beschleunigen und dazu mit einer spezialisierten, integrierten Division Asien-Pazifik mehr Kapital für die Betreuung von vermögenden Unternehmerinnen und Unternehmern dieser Region zur Verfügung stellen. In anderen Schwellenländern wird die neue Division International Wealth Management das erfolgreiche Modell einer "Bank für Unternehmen" von der Region Asien-Pazifik übernehmen.
- Redimensionierung der Division Investment Banking durch Ausrichtung auf diejenigen Kompetenzen, die den Bedürfnissen der Vermögensverwaltungskunden am

besten entsprechen. Dadurch soll sich die Profitabilität erhöhen, der Kapitalbedarf sinken und sich die Ertragsvolatilität verringern. Die Maßnahmen sehen unter anderem ein Programm zur Reduzierung der dem Investmentbanking-Geschäft zugewiesenen Kapitalmittel vor, insbesondere durch eine deutliche Verringerung der risikogewichteten Aktiva sowie des Leverage Exposure der CSG im Makro-Geschäft und im Bereich Prime Services.

## **Organisationsstruktur**

Zur Umsetzung der Strategie hat die CSG ihre Organisationsstruktur vereinfacht, die bisher eine Matrix mit zwei Geschäftsdivisionen (Private Banking & Wealth Management und Investment Banking), jede mit Co-Leitern, und vier Regionen darstellte. Mit der Restrukturierung wurden drei neue, regional ausgerichtete Divisionen geschaffen: Universalbank Schweiz, Asien-Pazifik und International Wealth Management, das auf Westeuropa, Zentral- und Osteuropa sowie Lateinamerika und Afrika ausgerichtet ist.

Zwei weitere Divisionen – Global Markets und Investment Banking and Capital Markets – werden diese regionalen Geschäftsbereiche unterstützen. Die beiden Divisionen werden von verschiedenen speziellen Funktionsbereichen auf der Ebene des Group Executive Board unterstützt. So gibt es die neue Funktion eines Chief Operating Officer, dessen Aufgabe es ist, die Umwandlung der Credit Suisse in eine dezentralere Organisation voranzutreiben, und die neue Funktion eines Chief Compliance and Regulatory Affairs Officer, der die strategischen und immer wichtigeren Beziehungen der CSG zu den Regulatoren weltweit koordiniert.

Darüber hinaus wird die CSG eine strategische Abwicklungseinheit (Strategic Resolution Unit; "SRU") mit Rechnungslegung, Unternehmensführung und Berichtswesen schaffen, die für die Abwicklung derjenigen Portfolios der Credit Suisse zuständig ist, die nicht in die strategische Ausrichtung der CSG passen, darunter auch die Portfolios in den nicht strategischen Einheiten. Konkret wird die Einheit bei der Redimensionierung der Division Investment Banking mitwirken und sich auf die Abwicklung von nicht zum Kernvermögen gehörenden Vermögenswerten konzentrieren, Risiken übernehmen, die nicht zu den für die Redimensionierung der Division Investment Banking angesetzten Parametern oder den strategischen Zielen der übrigen Geschäftsdivisionen passen, und eine Plattform für die Restrukturierung von Geschäftsbereichen bieten, die zwar kundenzentriert und strategisch bedeutsam sind, aber einen ineffizienten Kapitaleinsatz verzeichnen.

In Umsetzung der neuen Managementstruktur wird das Finanzreporting der CSG ab dem vierten Quartal 2015 in sechs Berichtssegmenten, darunter auch die neue SRU, dargestellt. Das Corporate Center wird vereinfacht präsentiert unter Einbeziehung der Gesamtkosten der Shared Services, wodurch eine transparente Darstellung dieser Kosten vor und nach Umlage ermöglicht wird. In die verbleibenden Finanzergebnisse des Corporate Center fließen hauptsächlich die zentralen Kosten des Unternehmens, das Programm zur Anpassung der Rechtsstruktur sowie in geringem Umfang Rechnungslegungsasymmetrien ein.

Ein Großteil der in diesem Dokument offengelegten bzw. durch Verweis darin einbezogenen Angaben sind historische finanzielle und operationelle Informationen (einschließlich der detaillierten Beschreibungen der früheren Geschäftsddivisionen sowie konzernweite Strategien und Ziele), in denen die vorstehend beschriebenen umfassenden Änderungen in der neuen strategischen Ausrichtung und Organisationsstruktur der CSG nicht berücksichtigt sind. Da insbesondere die historischen finanziellen Informationen sich auf die bisherigen Geschäftsddivisionen, Strategien und Zielen beziehen, sind diese nicht länger anwendbar und während der Einführung der neuen Strategie vorbehaltlich weiterer Änderungen.

### **Finanzübersicht unter der neuen Struktur**

Die historischen Finanzinformationen, die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, sind durch die Neustrukturierung nicht beeinflusst worden. Weder KPMG, noch ein anderer unabhängiger Wirtschaftsprüfer, haben in Bezug auf die in der Ergebnisrechnung für das 4. Quartal 2015 bereitgestellten Informationen eine Prüfung vorgenommen, noch haben sie eine Stellungnahme oder eine andere Form der Zusicherung in Bezug auf diese Informationen oder deren Realisierbarkeit abgegeben.

### **CSG-Kapitalerhöhungen**

Am 19. November 2015 genehmigten die Aktionäre der CSG bei einer außerordentlichen Generalversammlung die zwei folgenden ordentlichen Kapitalerhöhungen (die "Kapitalerhöhungen"): (i) eine ordentliche Kapitalerhöhung im Wege einer Privatplatzierung neu ausgegebener Aktien bei einigen qualifizierten Investoren sowie (ii) eine ordentliche Kapitalerhöhung durch ein Bezugsrechtsangebot über neu ausgegebene Aktien an bestehende Aktionäre (das "**Bezugsrechtsangebot**"). Die CSG beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Bezugsrechtsangebot zur Stärkung des harten Kernkapitals (CET1) der Credit Suisse zu verwenden.

Am 20. November 2015 führte die CSG die im vorstehenden Absatz in Ziffer (i) näher bezeichnete Kapitalerhöhung in Form einer Privatplatzierung von 58.000.000 neu ausgegebenen Aktien, die zum 23. November 2015 an der SIX Swiss Exchange notiert und zum Handel zugelassen wurden, bei einigen qualifizierten Investoren durch. Am 3. Dezember 2015 führte die CSG die im vorstehenden Absatz unter Ziffer (ii) näher bezeichnete Kapitalerhöhung durch.

Am 3. Dezember 2015 gab die CSG das Ergebnis des Bezugsrechtsangebots bekannt. Bis zum Ende der Ausübungsfrist für die Bezugsrechte am 3. Dezember 2015 um 12:00 Uhr MEZ wurden 99,0 % der Bezugsrechte ausgeübt und somit 258.445.328 neu ausgegebene Aktien gezeichnet. Die nicht gezeichneten 2.538.570 neuen Aktien wurden am Markt verkauft. Die aus dem Bezugsrechtsangebot hervorgegangenen neu ausgegebenen Aktien wurden zum 4. Dezember 2015 an der SIX Swiss Exchange notiert und zum Handel zugelassen.

## Management

### Verwaltungsrat der Credit Suisse

Zum 22. März 2016 gehören folgende Personen dem Verwaltungsrat der Credit Suisse (der "Verwaltungsrat") an:

<b>Name</b>	<b>Geschäftsadresse</b>	<b>Ausgeübte Funktion</b>
Urs Rohner	Credit Suisse AG Paradeplatz 8 8001 Zurich Switzerland	<b>Werdegang</b>  2004 bis heute  Credit Suisse  Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Chairman's and Governance Committee (2011 bis heute)  Vize-Präsident des Verwaltungsrats und Mitglied des Chairman's and Governance Committee (2009–2011)  Mitglied des Risk Committee (2009–2011)  COO der Credit Suisse (2006– 2009)  General Counsel der Credit Suisse (2005–2009)  General Counsel der CSG (2004– 2009)  Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse (2005–2009)  Mitglied der Geschäftsleitung der CSG (2004–2009)  2000–2004

ProSiebenSat.1 Media AG,  
Vorstandsvorsitzender und CEO

1983–1999

Lenz & Staehelin

Partner (1992–1999)

Anwalt (1983–1988; 1990–1992)

1988–1989

Sullivan & Cromwell LLP, New  
York, Anwalt

### **Ausbildung**

1990 Zulassung als Rechtsanwalt  
im Bundesstaat New York

1986 Zulassung als Rechtsanwalt  
im Kanton Zürich

1983 Hochschulabschluss in  
Rechtswissenschaften,  
Universität Zürich

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

GlaxoSmithKline plc, Mitglied  
des Verwaltungsrats

Institut für Volkswirtschaftslehre  
der Universität Zürich,  
Vorsitzender des Beirats

International Institute for  
Management Development (IMD)  
Foundation, Mitglied des  
Stiftungsrats

Jassim Bin Hamad J.J. Al Thani  
Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Swiss University Sports Foundation, Mitglied des Stiftungsrats

Als Verwaltungsratspräsident der CSG übt Urs Rohner in den folgenden Organisationen Funktionen als Mitglied des Verwaltungsrats, Beirats bzw. Stiftungsrats aus: Schweizerische Bankiervereinigung (Stellvertretender Vorsitzender), Swiss Finance Council, Economiesuisse, Avenir Suisse, Alfred-Escher-Stiftung, Lucerne Festival, European Banking Group, European Financial Services Round Table, Institut International d'Etudes Bancaires, Institute of International Finance (IIF) sowie International Business Leaders Advisory Council des Bürgermeisters von Peking.

### **Werdegang**

2010 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des Verwaltungsrats

2004 bis heute

Qatar Islamic Bank

Präsident des Verwaltungsrats (2005 bis heute)

Mitglied des Verwaltungsrats (2004 bis heute)

1998 bis heute

Iris Bohnet

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Al Mirqab Capital LLC

Präsident des Verwaltungsrats  
(2007 bis heute)

Mitglied des Führungsstabs (1998  
bis 2007)

### **Ausbildung**

1998 Abschluss als Officer Cadet  
der Royal Military Academy in  
England

Sonstige Aktivitäten und  
Funktionen

Q-RE LLC, Präsident

Damaan Islamic Insurance Co.  
(BEEMA), Präsident

QInvest, Präsident

Qatar Insurance Company,  
Verwaltungsratsmitglied

Qatar Navigation Company,  
Verwaltungsratsmitglied

### **Werdegang**

2012 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des Vergütungsaus-  
schusses (2012 bis heute)

1998 bis heute

Harvard Kennedy School

Direktorin des Women and Public  
Policy Program (2008 bis heute)



Professorin für Public Policy  
(2006 bis heute)

Academic Dean (2011–2014)

Associate Professor für Public  
Policy (2003–2006)

Assistant Professor für Public  
Policy (1998–2003)

1997–1998

Gastwissenschaftlerin an der Haas  
School of Business, University of  
California at Berkeley

### **Ausbildung**

1997 Doktorabschluss in  
Wirtschaftswissenschaften,  
Universität Zürich

1992 Masterabschluss in  
Wirtschaftsgeschichte,  
Wirtschaftswissenschaften und  
Politikwissenschaft, Universität  
Zürich

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Universität Luzern, Mitglied des  
Universitätsrats

Wirtschaftsuniversität Wien,  
Mitglied des Beirats

Decision Making and Negotiations  
Journal, Mitglied des Beirats

Negotiations Center der  
Universität Texas in Dallas,  
Mitglied des Verwaltungsrats

Noreen Doyle

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Global Agenda Council on Behavior, Mitglied

Economic Dividends for Gender Equality (EDGE), Mitglied des Beirats

**Werdegang**

2004 bis heute

Credit Suisse

Vize-Präsidentin und Lead Independent Director des Verwaltungsrats (2014 bis heute)

Mitglied des Chairman's and Governance Committee (2014 bis heute)

Mitglied des Audit Committee (2014 bis heute)

Nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse International und der Credit Suisse Securities (Europe) Limited (zwei britische Tochtergesellschaften der CSG) (2011 bis heute); Vorsitz in den Verwaltungsräten (2013 bis heute); Vorsitz in den Audit Committees (2011–2012)

Mitglied des Risk Committee (2009–2014; 2004–2007)

Mitglied des Audit Committee (2007–2009)

1992–2005

Europäische Bank für  
Wiederaufbau und Entwicklung  
(EBRD)

First Vice President und Head of  
Banking (2001–2005)

Deputy Vice President Finance  
und Director Risikomanagement  
(1997–2001)

Chief Credit Officer und Director  
Syndikatsgeschäfte (1994–1997)

Leiterin Syndikatsgeschäfte  
(1992–1994)

1974–1992

Bankers Trust Company, Houston,  
New York und London

Managing Director, European  
Structured Sales (1990–1992)

Managing Director, Structured  
Sales Group (1986–1990)

Division Manager, Energy  
Finance Group (1983–1986)

Verschiedene Positionen in New  
York und Houston (1974–1983)

### **Ausbildung**

1974 MBA in Finance, Tuck at  
Dartmouth College, New  
Hampshire

1971 BA in Mathematik, The  
College of Mount Saint Vincent,  
New York

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Andreas N. Koopmann

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Britische Bankiervereinigung  
BBA, Vorsitzende

Newmont Mining Corporation,  
Mitglied des Verwaltungsrats

Macquarie Infrastructure Funds,  
Mitglied des Beratungspanels

Sapphire Partners, Mitglied des  
Beirats

Marymount International School,  
London, Vorsitzende des Board of  
Governors

Women in Banking and Finance in  
London, Schirmherrin

Tuck European Advisory Board,  
Mitglied

**Werdegang**

2009 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des  
Vergütungsausschusses (2013 bis  
heute)

Mitglied des Risk Committee  
(2009 bis heute)

1982–2009

Bobst Group S.A., Lausanne

CEO der Gruppe (1995–2009)

Mitglied des Verwaltungsrats  
(1998–2002)

Executive Vice President (1994–1995)

Mitglied des Group Executive Committee, Leiter Fertigung (1991–1994)

Führungspositionen in den Bereichen Technik und Fertigung (1982–1991)

1979–1982

Bruno Piatti AG und Motor Columbus AG, verschiedene Positionen

### **Ausbildung**

1978 MBA, International Institute for Management Development, Schweiz

1976 Diplom als Maschineningenieur, Eidgenössische Technische Hochschule (ETH), Schweiz

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Nestlé SA, Mitglied des Verwaltungsrats und Vize-Präsident

Georg Fischer AG, Präsident des Verwaltungsrats

CSD Group, Mitglied des Verwaltungsrats

Sonceboz SA, Mitglied des Verwaltungsrats

Spencer Stuart, Schweiz, Mitglied des Beirats

Jean Lanier

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Economiesuisse, Mitglied des  
Vorstands

EPFL, Lausanne, Schweiz,  
Mitglied des strategischen Beirats

Stiftung EPFL+, Mitglied des  
Stiftungsrats

**Werdegang**

2005 bis heute

Credit Suisse

Vorsitzender des  
Vergütungsausschusses (2013 bis  
heute)

Mitglied des Chairman's and  
Governance Committee (2013 bis  
heute)

Mitglied des  
Vergütungsausschusses (2011 bis  
heute)

1990–2004

Euler Hermes Group, Paris

Vorstandsvorsitzender und CEO  
der Gruppe (1998–2004)

Präsident der Verwaltungsräte der  
wichtigsten Tochtergesellschaften  
(1998–2004)

Managing Director der Euler  
Group (1997–1998)

COO und Managing Director von  
SFAC (später Euler Hermes  
SFAC) (1990–1997)

1988–1990

Pargesa Group, Paris und Genf,  
Managing Director

1983–1989

Lambert Brussels Capital  
Corporation, New York, Präsident

1970–1983

Paribas Group, verschiedene  
Positionen, unter anderem: Senior  
Vice President der Finance  
Division und Senior Eexecutive  
für Nordamerika

### **Ausbildung**

1970 Master-of-Science-Diplom  
in Operations Research and  
Finance, Cornell University, New  
York

1969 Masterabschluss als  
Ingenieur, Ecole Centrale des Arts  
et Manufactures, Paris

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Swiss RE Europe SA, Swiss RE  
International SE und Swiss RE  
Europe Holdings SA  
(Tochtergesellschaften der Swiss  
Re AG), Präsident des  
Verwaltungsrats

La Fondation Internationale de  
l'Arche, Stiftungsratsvorsitzender

Friends of l'Arche Long Island,  
Verwaltungsrats-vorsitzender

Seraina Maag

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Association Jean Vanier, Mitglied  
des Verwaltungsrats

**Werdegang**

2015 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des Audit Committee  
(2015 bis heute)

2013 bis heute

AIG Corporation, CEO und  
Präsidentin von AIG EMEA

2010 – 2013

XL Insurance North America,  
Chief Executive

2006 – 2010

Zurich North America  
Commercial

Präsidentin des Geschäftsbereichs  
Specialties Business (2007-2010)

Chief Financial Officer

2002 – 2008

Zurich Financial Services

Leiterin von Investor Relations  
und Rating Agencies Management

Leiterin von Rating Agencies  
Management

Senior Investor Relations Officer

2000 – 2002



NZB Neue Zürcher Bank,  
Mitbegründerin & Finanzanalystin

1990 – 2000

Swiss Re

Ratingagentur Koordinatorin,  
Swiss Re Group (2000)

Senior Underwriter &  
stellvertretende Leiterin von  
Financial Products (1996-1999)

Verschiedene führende Positionen  
in Zürich und Melbourne (1990-  
1996)

1988 – 2000

Positionen bei ib-Williams AG  
und Brown Brothers Harriman  
(Zürich)

### **Ausbildung**

2001 Chartered Financial Analyst  
(CFA), CFA Institute, USA

1999 MBA, Monash Mt Eliza  
Business School, Australien

1997 Postgraduate-Zertifikat in  
Management, Deakin University,  
Australien

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

TATA AIG Insurance, Mitglied  
des Verwaltungsrats

Ascot Underwriting Ltd., Mitglied  
des Verwaltungsrats

CFA Institute, Mitglied

Kai S. Nargolwala

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Association of Professional  
Insurance Women (APIW),  
Mitglied

Food Bank for New York City,  
Verwaltungsratsmitglied

**Werdegang**

2008 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des  
Vergütungsausschusses (2014 bis  
heute)

Mitglied des Risk Committee  
(2013 bis heute)

Non-Executive Chairman für die  
Region Asien-Pazifik der Credit  
Suisse (2010–2011)

Mitglied der Geschäftsleitung  
(2008–2010)

CEO für die Region Asien-Pazifik  
der Credit Suisse (2008–2010)

1998–2007

Standard Chartered plc, Main  
Board Executive Director

1976–1995

Bank of America

Group Executive Vice President  
und Leiter Asia Wholesale  
Banking Group in Hongkong  
(1990–1995)

Leiter High Technology Industry Group in San Francisco und New York (1984–1990)

Verschiedene Führungs- und sonstige Positionen in Grossbritannien, den USA und Asien (1976–1984)

1970–1976

Peat Marwick Mitchell & Co., London, Wirtschaftsprüfer

### **Ausbildung**

1974 Fellow (FCA), Institute of Chartered Accountants (FCA), England and Wales

1969 BA in Wirtschaftswissenschaften, Universität Delhi

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Prudential plc, Mitglied des Verwaltungsrats

PSA International Pte. Ltd. Singapore, Mitglied des Verwaltungsrats

Clifford Capital Pte. Ltd., Director und Non-Executive Chairman

Monetary Authority of Singapore, Mitglied des Singapore Capital Markets Committee

Casino Regulatory Authority in Singapur, Mitglied des Verwaltungsrats

Severin Schwan

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Duke-NUS Graduate Medical School, Singapur, Vorsitzender des Governing Board.

### **Werdegang**

2014 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des Risk Committee (2014 bis heute)

1993 bis heute

Roche Group

CEO (2008 bis heute)

CEO, Division Roche Diagnostics (2006–2008)

Leiter der Region Asien-Pazifik, Roche Diagnostics Singapore (2004–2006)

Leiter Global Finance & Services, Roche Diagnostics Basel (2000–2004)

Verschiedene Führungs- und sonstige Funktionen bei Roche Deutschland, Belgien und Schweiz (1993–2000)

### **Ausbildung**

1993 Doktorat der Rechtswissenschaften, Universität Innsbruck, Österreich

1991 Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften, Universität Innsbruck, Österreich

Richard E. Thornburgh

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

**Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Roche Holding Ltd., Mitglied des Verwaltungsrats

International Business Leaders Advisory Council für den Bürgermeister von Shanghai, Mitglied.

**Werdegang**

1995 bis heute

Credit Suisse

Vize-Präsident (2014 bis heute)

Nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse International und der Credit Suisse Securities (Europe) Limited – zwei britische Tochtergesellschaften der CSG (2013 bis heute)

Mitglied des Audit Committee (2011 bis heute)

Vorsitzender des Risk Committee (2009 bis heute)

Mitglied des Chairman's and Governance Committee (2009 bis heute)

Mitglied des Risk Committee (2006 bis heute)

Mitglied der Geschäftsleitung der CSG in verschiedenen Führungspositionen wie CRO, CFO und CFO Investment Banking (1997–2005)

Chief Financial and Administrative Officer und Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse First Boston (1995–1996)

Beginn der Laufbahn im Investment Banking bei The First Boston Corporation in New York (einer Vorgängergesellschaft der Credit Suisse First Boston)

2006 bis heute

Corsair Capital LLC, New York, Vize-Präsident

### **Ausbildung**

2009 Ehrendoktor in Commercial Sciences, University of Cincinnati, Ohio

1976 MBA in Finance, Harvard University, Cambridge, Massachusetts

1974 BBA in Finance, University of Cincinnati, Ohio

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

McGraw Hill Financial, Mitglied des Verwaltungsrats

Reynolds American Inc., Mitglied des Verwaltungsrats

Sebastian Thrun

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

New Star Financial Inc., Mitglied  
des Verwaltungsrats und Lead  
Director

CapStar Bank, Mitglied des  
Verwaltungsrats

University of Cincinnati, Mitglied  
des Investment Committee

St. Xavier High School, Trustee  
und Vorsitzender des Finance  
Committee.

### **Werdegang**

2014 bis heute

Credit Suisse

Mitglied des Risk Committee  
(2014 bis heute)

2012 bis heute

Udacity, Mitbegründer und CEO

2007–2014

Google Corporation, Google  
Fellow und Vice President

2003 bis heute

Stanford University

Forschungsprofessor (2011 bis  
heute)

Professor (2003–2011)

1995–2003

Carnegie Mellon University,  
Associate Professor

John Tiner

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

### **Ausbildung**

1995 Doktorat in Informatik und Statistik, Universität Bonn, Deutschland

1993 Masterabschluss in Informatik der Universität Bonn, Deutschland

1988 Abschluss in Informatik der Universität Hildesheim, Deutschland

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Robotics Science and Systems Foundation, Mitglied und Treasurer

### **Werdegang**

2009 bis heute

Credit Suisse

Vorsitzender des Audit Committee (2011 bis heute)

Mitglied des Chairman's and Governance Committee (2011 bis heute)

Mitglied des Risk Committee (2011 bis heute)

Mitglied des Audit Committee (2009 bis heute)

2008–2013

Resolution Operations LLP, CEO

2001–2007



Financial Services Authority  
(FSA)

CEO (2003–2007)

Managing Director für das  
Anlage-, Versicherungs- und  
Konsumentengeschäft (2001–  
2003)

1976–2001

Arthur Andersen, Grossbritannien

Managing Partner,  
Unternehmensberatung  
Grossbritannien (1997–2001)

Managing Partner, weltweite  
Finanzdienstleistungen (1997–  
2001)

Leiter Finanzdienstleistungen  
Grossbritannien (1993–1997)

Partner Banking und  
Kapitalmärkte (1988–1997)

Wirtschaftsprüfer und Berater,  
Tansley Witt (später Arthur  
Anderson UK) (1976–1988)

### **Ausbildung**

2010 Ehrendoktor der  
Literaturwissenschaften, Kingston  
University, London

1980 UK Chartered Accountant,  
Institute of Chartered Accountants  
in England and Wales

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

	Towergate Insurance, Vorsitzender
	Tilney Bestinvest, Mitglied des Verwaltungsrats
	Corsair Capital LLC, Mitglied des Beirats
	The Urology Foundation, Vorsitzender

Der Verwaltungsrat besteht ausschliesslich aus Mitgliedern, die nicht mit Geschäftsleitungsaufgaben innerhalb der Credit Suisse, der CSG oder der Gruppe von Unternehmen, deren Muttergesellschaft die CSG ist, betraut sind. Zum Datum dieses Basisprospekts waren bis auf eine Ausnahme alle Mitglieder des Verwaltungsrats unabhängig.

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen der oben genannten Verwaltungsratsmitglieder und deren Verpflichtungen gegenüber der Credit Suisse.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch Mitglieder des Verwaltungsrats der CSG und üben, soweit zutreffend, in beiden Verwaltungsräten die gleichen Vorsitzfunktionen aus. Obwohl die Credit Suisse derzeit keine Anhaltspunkte für konkrete Interessenskonflikte hat, könnten sich aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der weiteren in diesem Unterabschnitt "Verwaltungsrat der Credit Suisse" sowie auf Seiten 181 bis 187 des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 genannten Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats potenzielle Interessenkonflikte ergeben.

### **Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung der Credit Suisse (die "**Geschäftsleitung**") ist für das operative Management der Credit Suisse verantwortlich. Sie erarbeitet die vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Strategiepläne für die Credit Suisse wie auch für die Hauptgeschäftsbereiche und setzt sie anschliessend um. Weiter überprüft und koordiniert sie bedeutende Initiativen, Projekte und Geschäftsentwicklungen in den Divisionen, Regionen und in den Shared-Services-Funktionen und führt gruppenweite Policies ein.

Zum 22. März 2016 gehören der Geschäftsleitung die folgenden Personen an:

Tidjane Thiam (Chief Executive Officer)

Thomas Gottstein  
 Helman Sitohang  
 Iqbal Khan  
 Timothy O'Hara  
 James L. Amine  
 David R. Mathers  
 Romeo Cerutti  
 Joachim Oechslin  
 Pierre-Olivier Bouée  
 Lara Warner  
 Peter Goerke

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Credit Suisse ist identisch mit der Zusammensetzung der Geschäftsleitung der CSG.

Im Folgenden sind Informationen zu den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung aufgeführt:

<b>Name</b>	<b>Business address/Geschäfts- adresse</b>	<b>Ausgeübte Funktion</b>
Tidjane Thiam	Credit Suisse AG Paradeplatz 8 8001 Zurich Switzerland	<b>Werdegang</b>  2015 bis heute  Credit Suisse  Chief Executive Officer  Mitglied der Geschäftsleitung seit 1. Juli 2015  2008–2015  Prudential PLC  Group Chief Executive (2009-2015)  Chief Financial Officer  2002–2008  Aviva

Chief Executive, Europa (2006-2008)

Managing Director, International (2004-2006)

Group Strategy & Development Director (2002- 2004)

2000–2002

McKinsey & Co.

Partner, Paris

1998–1999

Minister für Planung und Entwicklung, Elfenbeinküste

1994–1998

Nationales Büro für Technische Studien und Entwicklung, Elfenbeinküste

Vorsitzender und Chief Executive

1986–1994

McKinsey & Co.

Berater, Paris, London und New York

### **Ausbildung**

1988 INSEAD, MBA

1986 Ecole Nationale Supérieure des Mines de Paris, Höhere Mathematik und Physik

1984 Ecole Polytechnique, Paris

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

European Financial Round Table, Mitglied

Thomas Gottstein

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

UK Prime Minister's Business Advisory Group, Mitglied

21st Century Fox, Mitglied des Verwaltungsrats

### **Werdegang**

1999 bis heute

Credit Suisse

CEO Swiss Universal Bank (seit dem 22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22. Oktober 2015

Leiter Premium Clients Schweiz & Global External Asset Managers (2014-2015)

Leiter Investment Banking Coverage Schweiz (2010-2013)

Co-Leiter Equity Capital Markets EMEA (2007-2009)

Leiter Equity Capital Markets Schweiz, Österreich und Skandinavien (2005-2007), London

Leiter Equity Capital Markets Schweiz (2002-2005), Zürich

IBD Schweiz (1999-2002), London

1993–1999

UBS

Telecoms Investment Banking and ECM

### **Ausbildung**

Helman Sitohang

Credit Suisse AG  
One Raffles Link  
South Lobby, #  
03/#04-01  
Singapore 039393  
Singapore

1996 Dokortitel in Finanz- und  
Rechnungswesen, Universität Zürich

1989 Betriebs- und  
Wirtschaftswissenschaften, Universität  
Zürich

### **Werdegang**

1999 bis heute

Credit Suisse

CEO Asien-Pazifik (seit dem 22. Oktober  
2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22.  
Oktober 2015

CEO Region Asien-Pazifik (2014 bis  
heute)

Leiter Investment Bank Asien-Pazifik  
(2012-2015)

Co-Leiter des Emerging Markets Council  
(2012-2015)

CEO Südostasien (2010-2015)

Co-Leiter Investment Banking  
Department - Asien-Pazifik (2009-2012)

Co-Leiter Global Markets Solutions  
Group – Asien-Pazifik (2009-2012)

Country CEO, Indonesien (1999-2010)

1994-1998

Bankers Trust Derivatives Group

Iqbal Khan

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

### **Ausbildung**

1989 BS-Diplom (Ingenieurwesen),  
Bandung Institute of Technology

### **Werdegang**

2013 bis heute

Credit Suisse

CEO International Wealth Management  
(seit dem 22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22.  
Oktober 2015

Chief Financial Officer Private Banking  
& Wealth Management (2013-2015)

2001–2013

Ernst & Young

Managing Partner, Assurance Financial  
Services Switzerland

Mitglied des Swiss Management  
Committee

### **Ausbildung**

2010/2012 Masterabschluss in  
Internationalem Wirtschaftsrecht,  
Universität Zürich

2005 Schweizerisch Zertifizierter  
Treuhandler

2004 Zertifizierter Rechnungsprüfer

2002 Zertifizierter Finanzanalyst

1999 Zertifizierter IFRS Buchführer

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Timothy P. O'Hara

Credit Suisse AG  
Eleven Madison  
Avenue  
New York  
10010 3629 NY  
United States

BANK-now AG, Mitglied des  
Verwaltungsrats

Swisscard, Mitglied des Verwaltungsrats

**Werdegang**

1986 bis heute

Credit Suisse

CEO Global Markets (seit dem  
22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 2014

Co-Leiter Investment Banking;  
Zuständigkeit für den Bereich Equities  
(2014–2015)

Präsident und CEO der Credit Suisse  
Securities (USA) LLC (2012 bis heute)

Globaler Leiter Equities (2012 bis 2014)

Co-Leiter Global Securities (2011 bis  
2012)

Leiter Fixed Income – North America  
(2009 bis 2011)

Leiter Global Credit Products (2008 bis  
2011)

Globaler Leiter Leveraged Finance (2005  
bis 2008)

Globaler Leiter High Yield Capital  
Markets sowie Leiter US High Yield  
Capital Markets (2000 bis 2005)

Leiter Origination/Banking, High Yield  
(1998 bis 2000)



James L. Amine

Credit Suisse AG  
Eleven Madison  
Avenue  
New York 10010 3629  
NY  
United States

Verschiedene Positionen im leitenden Management sowie sonstige Positionen im Investment Banking (1986 bis 1998)

### **Ausbildung**

1990 MBA in Finanzwesen, Wharton School, University of Pennsylvania

1986 BA in Wirtschaftswissenschaften, University of Virginia

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Securities Industry and Financial Markets Association, Mitglied des Verwaltungsrats (Vertreter der Credit Suisse) und Mitglied der Geschäftsleitung

University of Virginia College Foundation, Mitglied des Stiftungsrats

Project Morry, Mitglied des Verwaltungsrats

### **Werdegang**

1997 bis heute

Credit Suisse

CEO Investment Banking and Capital Markets (seit dem 22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 2014

Co-Leiter Investment Banking; Zuständigkeit für das Investment Banking Department (2014–2015)

Leiter Investment Banking Department (2012–2015)

Co-Leiter Investment Banking Department, zuständig für die Regionen Americas sowie Asien-Pazifik (2010–2012)

Co-Leiter Investment Banking Department, zuständig für die Regionen EMEA und Asien-Pazifik, sowie Leiter der Global Market Solutions Group (2008–2010)

Leiter der European Global Markets Solutions Group und Co-Leiter Global Leveraged Finance (2005–2008)

Leiter European Leveraged Finance (1999–2000; 2003–2005), Co-Leiter (2000–2003)

Verschiedene Funktionen im Bereich High-Yield Capital Markets der Credit Suisse First Boston (1997–1999)

Vor 1997

Cravath, Swaine & Moore, Anwalt

### **Ausbildung**

1984 Abschluss in Rechtswissenschaften der Harvard Law School

1981 BA, Brown University

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Harvard Law School, Mitglied des Dean's Advisory Board

Caramoor Center for Music and the Arts, Mitglied des Verwaltungsrats

Leadership Committee of Lincoln Center Corporate Fund, Mitglied

David R. Mathers

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

New York Cares, Mitglied des  
Verwaltungsrats

### **Werdegang**

1998 bis heute

Credit Suisse

Chief Financial Officer (2010 bis heute)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 2010

Leiter IT and Operations (2012 - 2015)

Leiter Finance und COO des Investment  
Banking (2007–2010)

Führungspositionen im Bereich Equities  
der Credit Suisse, wie Director of  
European Research und Co-Leiter  
European Equities (1998–2007)

1987–1998

HSBC

Global Head of Equity Research (1997–  
1998)

Research-Analyst, HSBC James Capel  
(1987–1997)

### **Ausbildung**

1991 MA in Naturwissenschaften,  
University of Cambridge, England

1987 BA in Naturwissenschaften,  
University of Cambridge, England

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

European CFO Network, Mitglied

Sponsor of Academic Awards and

Romeo Cerutti

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Research Grants, Robinson College,  
Cambridge

### **Werdegang**

2006 bis heute

Credit Suisse

General Counsel (2009 bis heute)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 2009

Globaler Co-Leiter Compliance, Credit  
Suisse (2008–2009)

General Counsel, Division Private  
Banking (2006–2009)

1999–2006

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

Partner der Group Holding (2004–2006)

Leiter Corporate Finance (1999–2004)

1995–1999

Homburger Rechtsanwälte, Zürich,  
Anwalt

1993–1995

Latham and Watkins, Los Angeles,  
Anwalt

### **Ausbildung**

1998 Habilitation in  
Rechtswissenschaften, Universität  
Freiburg

1992 Zulassung als Rechtsanwalt im

Joachim Oechslin

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Bundesstaat Kalifornien

1992 Master of Law (LLM), University of California, Los Angeles

1990 Doktorat in Rechtswissenschaften, Universität Freiburg

1989 Zulassung als Rechtsanwalt im Kanton Zürich

1986 Masterabschluss in Rechtswissenschaften (lic.iur.), Universität Freiburg

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Galenica Ltd., Mitglied des Verwaltungsrats

Universität Freiburg, Mitglied des Stiftungsrats

Vereinigung Zürcher Kunstfreunde, Vorstandsmitglied.

### **Werdegang**

2014 bis heute

Credit Suisse

Chief Risk Officer (2014 bis heute)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 2014

2007–2013

Munich Re Group, Chief Risk Officer

2007

AXA Group, Deputy Chief Risk Officer

2001–2006

Pierre-Olivier Bouée

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

Winterthur Schweizerische  
Versicherungsgesellschaft

Mitglied der Geschäftsleitung (2006)

Chief Risk Officer (2003–2006)

Leiter Risk Management (2001–2003)

1998–2001

McKinsey & Company, Berater

### **Ausbildung**

1998 Lizentiat / Master of Science in  
Mathematik, Eidgenössische Technische  
Hochschule (ETH), Zürich

1994 Diplom in Ingenieurwesen, Höhere  
Technische Lehranstalt Winterthur

### **Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Mitglied des International Financial Risk  
Institute

### **Werdegang**

2015 bis heute

Credit Suisse

Chief Operating Officer (seit dem  
22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22.  
Oktober 2015

Chief of Staff (2015)

2008–2015

Prudential Plc

Group Chief Risk Officer (2013–2015)

Managing Director, CEO Office (2009–2013)

Business-Repräsentant Asien, PCA (2008–2013)

2004–2008

Aviva

Direktor, Zentral- und Osteuropa (2006–2008)

Direktor, Gruppenstrategie (2004–2006)

2000–2004

McKinsey & Company

Associate Principal (2004)

Engagement Manager (2002–2004)

Associate (2000–2002)

1997–2000

Französische Regierung, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Treasury-Abteilung

Stellvertretender Generalsekretär, Paris Club

Stellvertretender Leiter, International Debt office (F1)

### **Ausbildung**

1997 Ecole Nationale d'Administration (ENA), Promotion "Marc Bloch"

1991 Ecole des Hautes Etudes Commerciales (HEC), Masterabschluss Gesellschaftsrecht, Faculté de Droit Jean Monnet (Paris X1)

Lara Warner

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

## **Werdegang**

2002 bis heute

Credit Suisse

Chief Compliance and Regulatory Affairs Officer (seit dem 22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22. Oktober 2015

Chief Operating Officer, Investment Bank (2013–2015)

Chief Financial Officer, Investment Bank (2010–2015)

Leiterin Global Fixed Income Research (2009–2010)

Leiterin US Equity Research (2004–2009)

Senior Equity Research Analyst (2002–2004)

1999–2001

Lehman Brothers

Equity Research Analyst

1998–1999

AT&T

Direktorin Investor Relations

Chief Financial Officer, Competitive Local Exchange Business

## **Ausbildung**

1988 B.S.-Abschluss, Pennsylvania State



Peter Goerke

Credit Suisse AG  
Paradeplatz 8  
8001 Zurich  
Switzerland

University

**Sonstige Aktivitäten und Funktionen**

Women's Leadership Board of Harvard University's John F. Kennedy School of Government, Vorsitzende

Aspen Institute's Business and Society Program, Mitglied des Verwaltungsrats

**Werdegang**

2015 bis heute

Credit Suisse

Leiter Human Resources, Communications and Branding (seit dem 22. Oktober 2015)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 22. Oktober 2015

2011–2015

Prudential PLC

Gruppenleiter HR (2005-2011)

Zurich Financial Services

Gruppenleiter Human Resources

**Ausbildung**

2002 University of Pennsylvania – The Wharton School

1989 lic.oec., Universität St. Gallen

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen der oben genannten Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Credit Suisse.

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist mit derjenigen der Geschäftsleitung der CSG identisch. Obwohl die Credit Suisse derzeit keine Anhaltspunkte für konkrete Interessenskonflikte hat, könnten sich aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der weiteren in diesem Unterabschnitt "Geschäftsleitung der Credit Suisse" sowie auf Seiten 189 bis 193 des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 genannten Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung potenzielle Interessenkonflikte ergeben.

### **Audit Committee**

Das Rechnungsprüfungskomitee der Credit Suisse (das "**Audit Committee**") besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die laut dessen Reglement alle unabhängig sein müssen. Zum 22. März 2016 gehören dem Audit Committee die folgenden Personen an:

John Tiner

(Präsident)

Noreen Doyle

Seraina Maag

Richard E. Thornburgh

Das Audit Committee verfügt über ein eigenes, vom Verwaltungsrat genehmigtes Reglement. Nach dem Reglement unterliegen die Mitglieder des Audit Committee zusätzlichen Unabhängigkeitserfordernissen, welche strenger sind als diejenigen, die für die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats gelten. So darf ein Mitglied des Audit Committee weder eine mit der Credit Suisse oder einem anderen Mitglied der Gruppe von Unternehmen, deren Muttergesellschaft CSG ist, verbundene Person sein, noch darf es, abgesehen von der regulären Vergütung für seine Tätigkeiten im Verwaltungsrat und dessen Komitees, weder direkt noch indirekt anderweitige Vergütungen für Beratungen, Dienstleistungen oder Ähnliches von der Credit Suisse oder einem anderen Mitglied der Gruppe von Unternehmen, deren Muttergesellschaft CSG ist, erhalten. In Übereinstimmung mit dem Reglement müssen alle Mitglieder des Audit Committee über Grundkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen verfügen. Darüber hinaus dürfen sie nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungskomitees von mehr als zwei weiteren Gesellschaften sein, außer der Verwaltungsrat befindet, dass dies eine Mitgliedschaft im Audit Committee der Credit Suisse nicht beeinträchtigt.

### **Corporate Governance**

Die Credit Suisse richtet sich in jeder Hinsicht nach den im Swiss Code of Best Practice vorgeschriebenen Prinzipien einschließlich der in seinem Anhang aufgeführten Empfehlungen zur Festsetzung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Die Credit Suisse prüft und passt ferner ihre Praktiken laufend an, um den Entwicklungen im Hinblick auf Corporate Governance-Grundsätze und -Praktiken in Ländern außerhalb der Schweiz Rechnung zu tragen. Wie bereits in den vergangenen Jahren richteten die Aufsichtsbehörden auch im Jahr 2014 ein besonderes Augenmerk auf die Vergütungspraxis von Finanzinstituten. Weitere Informationen hierzu sind enthalten in "*IV—Corporate Governance — Vergütung*" im Geschäftsbericht der Credit Suisse für 2014.

## **Gründung, Maßgebendes Recht, Rechtsform, Dauer, Firma, Statutarischer Sitz, Hauptsitz**

Credit Suisse wurde als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht am 5. Juli 1856 in Zürich, Schweiz, unter der Firma "Schweizerische Kreditanstalt" auf unbestimmte Zeit gegründet, wurde im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CH-020.3.923.549-1 eingetragen und ist nunmehr unter der Nummer CHE-106.831.974 eingetragen. Per 9. November 2009 firmierte die Credit Suisse in "Credit Suisse AG" um. Die Credit Suisse ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der CSG. Sitz der Hauptverwaltung der Credit Suisse ist Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz; Tel.: +41 44 333 1111.

## **Gesellschaftszweck**

Artikel 2 der Statuten der Credit Suisse vom 4. September 2014 lautet wie folgt:

- 2.1) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle damit verbundenen Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.
- 2.2) Die Gesellschaft kann Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen sowie zusammen mit ihnen in gemeinsamen Unternehmungen betriebswirtschaftliche Dienstleistungen an Dritte erbringen.
- 2.3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten und verkaufen.

## **Dividenden**

Die von der Credit Suisse an die CSG für die Jahre 2014, 2013, 2012, 2011 und 2010 gezahlten Dividenden beliefen sich auf CHF 10 Mio. pro Jahr. Auf der Generalversammlung vom 24. April 2015 wurde auch beschlossen, dass die Credit Suisse ermächtigt ist, eine Sachdividende im Wert von maximal CHF 100 Mio. (aus den allgemeinen Reserven) an die CSG auszuschütten. Diese Sachdividende hing vom Abschluss einer bestimmten Transaktion bis spätestens zum 31. Dezember 2015 ab. Diese Transaktion wurde am 1. Juli 2015 abgeschlossen und die Sachdividende am selben Tag gezahlt.

Die für die letzten fünf Jahren von der Credit Suisse pro Aktie gezahlten Dividenden sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Dividende je Namensaktie <sup>(1)</sup>	
2014	CHF	0,00 <sup>(2)</sup>
2013	CHF	0,00

2012	CHF	0,23
2011	CHF	0,23
2010	CHF	0,23

<sup>(1)</sup> Die Dividenden werden auf den nächsten CHF 0,01 gerundet. Die Dividenden werden unter Beachtung von Schweizer Recht und der Statuten der Credit Suisse bestimmt. Zum 31. Dezember 2014 betrug die Anzahl der von der Credit Suisse ausgegebenen Namensaktien 4.399.680.200 im Vergleich zu 4.399.665.200 Namensaktien zum 31. Dezember 2013 und 43.996.652 Namensaktien zum 31. Dezember 2012, 2011 und 2010. Die Erhöhung der Anzahl der Aktien im Jahr 2013 spiegelt den Nennwertsplit pro Aktie von CHF 100 auf CHF 1 mit Wirkung zum 19. November 2013 wider. Die Erhöhung der Anzahl der Aktien im Jahr 2014 spiegelt den Verzicht der Besitzer der Class-A-Partizipationsscheine und der Class-B-Partizipationsscheine auf ihre Vorzugsrechte und die Zustimmung zu einer Wandlung der Class-A-Partizipationsscheine und Class-B-Partizipationsscheine in jeweils 7.500 Namensaktien der Credit Suisse mit Wirkung zum 16. Januar 2014 bzw. 24. März 2014 wider.

<sup>(2)</sup> Wie oben beschrieben, wurde auf der Generalversammlung vom 24. April 2015 eine Sachdividende im Wert von maximal CHF 100 Mio. (bis zu CHF 0,2 je Aktie) beschlossen, die vom Abschluss einer bestimmten Transaktion bis spätestens zum 31. Dezember 2015 abhing. Diese Transaktion wurde am 1. Juli 2015 abgeschlossen und die Sachdividende am selben Tag gezahlt.

Für weitere Informationen in Bezug auf Dividenden, siehe "*II – Kommentar zu den Resultaten – Credit Suisse – Dividenden der Bank an die Gruppe*" im Geschäftsbericht 2014 der Credit Suisse.

### **Revisionsstelle**

Revisionsstelle der Credit Suisse ist die KPMG AG (KPMG), Badenerstraße 172, CH-8004 Zürich, Schweiz. Die konsolidierte Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 und 2013 sowie für jedes Jahr des am 31. Dezember 2014 endenden Dreijahreszeitraums wurden von der KPMG gemäß Schweizer Recht, Schweizer Prüfungsstandards sowie den Standards des Public Company Accounting Oversight Board (Vereinigte Staaten) geprüft. Die Jahresrechnung der Credit Suisse zum und für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr wurde von der KPMG gemäß Schweizer Recht und den Schweizer Prüfungsstandards geprüft. Die Wirtschaftsprüfer der Credit Suisse sind nicht an der Credit Suisse beteiligt. Das Prüfungsmandat wurde der KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA, Zürich (KPMG Klynveld) erstmals für das Geschäftsjahr 1989/1990 erteilt.

Die leitenden Revisoren sind Anthony Anzevino, Global Lead Partner (seit 2012) und Simon Ryder, Group Engagement Partner (seit 2010).

Zusätzlich hat die Credit Suisse die BDO AG, Fabrikstraße 50, 8005 Zürich, als Sonderprüfer für die Abgabe von rechtlich verlangten, besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gemäß Art. 652f des Schweizerischen Obligationenrechts mandatiert. Die KPMG und die BDO AG sind beide von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen, die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen und Personen, die in der Schweiz Revisionsdienstleistungen erbringen, zuständig ist.

Die KPMG AG ist Mitglied von folgenden Berufsvereinigungen: (i) "EXPERTsuisse (frühere Treuhand-Kammer)", (ii) "veb.ch (Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen)" und (iii) "Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR)". BDO AG ist Mitglied von folgenden Berufsvereinigungen: (i) "EXPERTsuisse (frühere Treuhand-Kammer)", (ii) "Treuhand Suisse", (iii) "veb.ch (Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen)" und (iv) "Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR)".

### **Kapitalausstattung**

Die nachfolgende Tabelle enthält die BIZ-Daten der Credit Suisse (risikogewichtete Aktiva, Eigenmittel und Quoten) nach Maßgabe der Übergangsregelungen nach Basel III:

<b>31. Dezember (in Mio. CHF, Ausnahmen sind angegeben)</b>	<b>Basel III 2014</b>	<b>Basel III 2013</b>
Kreditrisiko	184.531	166.245
Marktrisiko	34.439	39.111
Operationelles Risiko	58.413	53.075
Nicht gegenparteibezogenes Risiko	5.611	5.758
<b>Risikogewichtete Aktiva</b>	<b>282.994</b>	<b>264.189</b>
<b>Eligible capital</b>		
Total shareholders' equity	42.895	39.467
Regulatory adjustments <sup>(1)</sup>	(66)	(2.797)
Adjustments subject to phase in	(1.976) <sup>(2)</sup>	1.030 <sup>(3)</sup>

<b>CET1 capital</b>	40.853	37.700
Additional tier 1 instruments	10.410 <sup>(4)</sup>	6.643
Additional tier 1 instruments subject to phase out <sup>(5)</sup>	2.473	3.652
Deductions from additional tier 1 capital <sup>(5)</sup>	(6.622) <sup>(6)</sup>	(7.226)
<b>Additional tier 1 capital</b>	6.261	3.069
<b>Total tier 1 capital</b>	47.114	40.769
Tier 2 instruments	7.014 <sup>(7)</sup>	6.263
Tier 2 instruments subject to phase out	4.196	5.633
Deductions from tier 2 capital	(213)	(319)
<b>Tier 2 capital</b>	10.997	11.577
Total eligible capital	58.111	52.346
Quote des harten Kernkapitals (%)	14,4	14,3
Kernkapitalquote (%)	16,6	15,4
Eigenmittelquote (%)	20,5	19,8

<sup>(1)</sup> Enthält regulatorische Anpassungen, für welche die Einführungsbestimmungen nicht zur Anwendung kommen, einschließlich einer kumulierten Dividendenabgrenzung.

<sup>(2)</sup> Zeigt 20 % Einführungsabzug (*phase-in*) auf Goodwill, sonstigen immateriellen Werten und bestimmten latenten Steuerguthaben sowie 80 % einer Anpassung für die buchhalterische Behandlung von Vorsorgeplänen gemäß den Einführungsbestimmungen.

<sup>(3)</sup> Beinhaltet eine Anpassung für die buchhalterische Behandlung von Vorsorgeplänen gemäß Übergangsbestimmungen sowie sonstige regulatorische Anpassungen.

<sup>(4)</sup> Besteht aus Kapitalinstrumenten mit hohem und tiefem Auslösungssatz. Von diesem Betrag bestehen CHF 6,2 Mrd. aus Kapitalinstrumenten mit einem Abschreibungsauslösungssatz bei 7 % Eigenmittelquote, und CHF 4,2 Mrd. bestehen aus Kapitalinstrumenten mit einem Abschreibungsauslösungssatz bei 5,125 % Eigenmittelquote.

<sup>(5)</sup> Enthält hybride Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen auslaufen (*phase-out*).

<sup>(6)</sup> Enthält 80 % des Goodwill und der sonstigen immateriellen Werte (CHF 6,4 Mrd.) sowie sonstige Kapitalabzüge, einschließlich Gewinnen/(Verlusten) aus Veränderungen des Kreditrisikos auf eigenen zum Fair Value bewerteten Finanzverbindlichkeiten, die vom harten Kernkapital (CET1) abgezogen werden, sobald Basel III vollständig eingeführt ist.

<sup>(7)</sup> Besteht aus Kapitalinstrumenten mit hohem und tiefem Auslösungssatz. Von diesem Betrag bestehen CHF 2,7 Mrd. aus Kapitalinstrumenten mit einem Abschreibungsauslösungssatz bei 7 % Eigenmittelquote, und CHF 4,3 Mrd. bestehen aus Kapitalinstrumenten mit einem Abschreibungsauslösungssatz bei 5 % Eigenmittelquote.

## **Aktienkapital**

Zum 31. Dezember 2014 belief sich das voll eingezahlte und ausgegebene Aktienkapital der Credit Suisse auf CHF 4.399.680.200, eingeteilt in 4.399.680.200 Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 1,00 pro Aktie. Jede Aktie hat eine Stimme. Darüber hinaus verfügte die Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 über unbeschränktes Wandlungskapital durch die Ausgabe von vollständig eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 infolge der nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgenden zwangsweisen Wandlung von Forderungen aus bedingten Pflichtwandelanleihen (*contingent convertible bonds*) der Credit Suisse. Ferner verfügte die Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 über Vorratskapital in Höhe von CHF 4.399.665.200. In Bezug hierauf ist der Verwaltungsrat ermächtigt, jederzeit ohne zeitliche Beschränkung, höchstens 4.399.665.200 vollständig eingezahlte Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1,00 auszugeben.

Zum 18. Dezember 2015 belief sich das voll eingezahlte und ausgegebene Aktienkapital der Credit Suisse auf CHF 4.399.680.200, eingeteilt in 4.399.680.200 Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 1,00 pro Aktie. Jede Aktie hat eine Stimme. Darüber hinaus verfügte die Credit Suisse zum 18. Dezember 2015 über unbeschränktes Wandlungskapital durch die Ausgabe von vollständig eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 infolge der nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgenden zwangsweisen Wandlung von Forderungen aus bedingten Pflichtwandelanleihen der Credit Suisse. Ferner verfügte die Credit Suisse zum 18. Dezember 2015 über Vorratskapital in Höhe von CHF 4.399.665.200. In Bezug hierauf ist der Verwaltungsrat ermächtigt, jederzeit ohne zeitliche Beschränkung, höchstens 4.399.665.200 vollständig eingezahlte Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 auszugeben.

## **Rechtsstreitigkeiten**

Im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten sind die CSG und ihre Tochtergesellschaften einschließlich der Credit Suisse (zusammen die "**Gruppe**") in verschiedene gerichtliche, regulatorische und Schiedsverfahren einschließlich der nachfolgend genannten involviert. Einige dieser Verfahren wurden im Namen verschiedener Klägergruppen angestrengt und haben wesentliche und/oder im Betrag nicht bezifferbare Entschädigungszahlungen zum Gegenstand.

Unter Berücksichtigung von Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten geht die Gruppe aufgrund der gegenwärtig verfügbaren Informationen und rechtlichen Auskünfte davon aus, dass der Ausgang der sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten insgesamt keine wesentlichen Folgen für ihre Finanzlage hat. Allerdings könnten angesichts der mit diesen Verfahren (einschließlich von Aufsichtsbehörden und anderen Behörden angestrebten Verfahren) einhergehenden Unsicherheit die endgültigen Kosten, die der Gruppe durch den Ausgang dieser Verfahren entstehen, die aktuellen Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten übersteigen, und ein etwaiger, die Rückstellungen übersteigender Betrag könnte sich wesentlich auf das Geschäftsergebnis für eine bestimmte Zeitperiode auswirken; dies hängt teilweise vom Geschäftsergebnis für die jeweilige Periode ab.

Siehe ferner den Unterabschnitt "Rechtsstreitigkeiten" im nachfolgenden Abschnitt "Zusätzliche Informationen".

### **Research-bezogene Rechtsstreitigkeiten**

Nach den branchenweiten behördlichen und regulatorischen Untersuchungen der Praktiken von Research-Analysten im Jahr 2002 und der damit einhergehenden medialen Aufmerksamkeit wurden sog. putative Sammelklagen gegen die Credit Suisse Securities (USA) LLC ("**CSS LLC**") eingereicht, wobei die Klage *In re Credit Suisse – AOL Securities*, die beim U.S. District Court for the District of Massachusetts eingereicht wurde, die letzte ausstehende Angelegenheit darstellt. Diese Klage wurde im Namen einer Gruppe von Käufern von Stammaktien von AOL Time Warner Inc. ("**AOL**") eingereicht. Die Kläger behaupteten, dass die von Januar 2001 bis Juli 2002 durch die CSS LLC über AOL erstellten Aktienanalysen falsch und irreführend waren. In der zweiten, revidierten Klage in diesem Verfahren wurden Wertpapierbetrug nach US-Bundesrecht und auf Kontrollpersonen bezogene Haftungsansprüche gegen die CSS LLC und bestimmte verbundene Gesellschaften sowie ehemalige Mitarbeiter der CSS LLC geltend gemacht. Die Kläger bezifferten den Schaden auf etwa USD 3,9 Mrd. Am 13. Januar 2012 ließ der District Court eine summarische Entscheidung zugunsten der Beklagten zu, nachdem es den Ausschluss eines sachverständigen Zeugen der Kläger beschlossen hatte. Die Kläger legten Berufung gegen die summarische Entscheidung ein und die mündliche Verhandlung der Berufung fand am 6. März 2013 statt. Am 14. Mai 2014 bestätigte der Circuit Court die Zulassung der summarischen Entscheidung. Die Kläger stellten daraufhin einen Antrag auf erneute Verhandlung und Anhörung durch sämtliche Richter (*rehearing en banc*). Dieser wurde jedoch durch den Circuit Court abgelehnt. Dieser Fall ist somit abgeschlossen.

### **Enron-bezogene Rechtsstreitigkeiten**

Zwei Enron-bezogene Klagen gegen die CSS LLC und einige mit ihr verbundene Unternehmen sind weiterhin beim U.S. District Court for the Southern District of Texas anhängig. In diesen Fällen bringen die Kläger vor, dass sie sich auf die Jahresabschlüsse der Enron verlassen hätten, und versuchen, die Beklagten für Fehler in diesen Abschlüssen verantwortlich zu machen. Im Fall *Connecticut Resources Recovery Authority v. Lay, et al.*



fordert der Kläger von mehreren Beklagten nach dem Gesetz von Connecticut gegen unfaire Handelspraktiken ("*Connecticut Unfair Trade Practices Act*") und nach anderen Gesetzen des US-Bundesstaates Connecticut Schadensersatz in Höhe von ca. USD 130 Mio. bis USD 180 Mio. für angeblich durch in einem mit Enron abgeschlossenen Geschäft erlittene Verluste. Ein Antrag auf Abweisung der Klage ist anhängig. In dem Fall *Silvercreek Management Inc. v. Citigroup, Inc., et al.* versucht der Kläger im Rahmen bundes- und einzelstaatlicher Gesetze Forderungen im Hinblick auf seinen angeblichen Verlust aus Anlagen in Enron in Höhe von USD 280 Mio. geltend zu machen. Ein Antrag auf Abweisung ist anhängig.

### **Hypotheken-bezogene Verfahren**

Verschiedene Finanzinstitute, unter anderem auch die CSS LLC und einige mit ihr verbundene Unternehmen, erhielten Informationsanfragen von bestimmten Aufsichtsbehörden und/oder staatlichen Stellen, unter anderem auch von mehreren Mitgliedern der RMBS-Arbeitsgruppe der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force, bezüglich Ausreichung, Kauf, Verbriefung, Servicing von und Handel mit Subprime- oder Nicht-Subprime-Wohn- und Geschäftshypotheken und ähnlichen Angelegenheiten. Die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen haben bei allen Anfragen kooperiert.

Im Anschluss an eine Untersuchung hat der New Yorker Generalstaatsanwalt am 20. November 2012 im Namen des Bundesstaates New York eine Zivilklage vor dem Supreme Court for the State of New York, New York County, ("**SCNY**") gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Emittent, Sponsor, Einleger und Emissionshaus von vor dem Jahr 2008 durchgeführten RMBS- (*Residential Mortgage Backed Securitisation*) Transaktionen erhoben. Die Klage, die sich auf 64 in den Jahren 2006 und 2007 begebene, gesponsorte, eingelegte und übernommene RMBS-Transaktionen bezieht, wirft der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Unternehmen vor, Anleger in Bezug auf die für die den fraglichen RMBS zugrundeliegenden Hypothekendarlehen vorgenommene Due-Diligence-Prüfung und Qualitätskontrolle getäuscht zu haben. Die Klage strebt eine Entschädigung der Anleger in nicht bezifferter Höhe an. Am 18. Dezember 2013 hat der Generalstaatsanwalt von New Jersey (*New Jersey Attorney General, "NJAG"*) im Namen des Bundesstaates New Jersey eine Zivilklage vor dem Superior Court of New Jersey ("**SCNJ**"), Chancery Division, Mercer County, gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen in ihrer Funktion als Emittent, Sponsor, Einleger und/oder Zeichner von vor dem Jahr 2008 durchgeführten RMBS-Transaktionen erhoben. Die Klage, die sich auf 13 in den Jahren 2006 und 2007 begebene, gesponsorte, eingelegte und übernommene RMBS-Transaktionen bezieht, wirft der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Unternehmen vor, im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von RMBS Anleger irregeführt und getäuscht und betrogen zu haben. Es wird Schadensersatz in nicht spezifizierter Höhe geltend gemacht. Am 21. August 2014 wies der SCNJ die Klage des NJAG gegen die CSS LLC und die mit ihr verbundenen Unternehmen endgültig ab. Am 4. September 2014 strengte der NJAG eine erneute, erweiterte Klage gegen die CSS LLC und die mit ihr verbundenen Unternehmen an und machte zusätzliche Argumente geltend, ohne jedoch die Anzahl der Schadenfälle oder RMBS im Vergleich zur ursprünglichen Klage zu

verändern. Am 16. September 2014 reichte das Commonwealth of Virginia ("Commonwealth") im Namen des Virginia Retirement System Klage gegen die CSS LLC und andere Finanzinstitute beim Virginia State Court ein. Diese Klage bezieht sich auf Verluste, die dem Virginia Retirement System angeblich im Zusammenhang mit den fraglichen RMBS entstanden sind, wobei die Höhe der Ansprüche nicht beziffert wurde. Am 16. Oktober 2014 wurden die im Zusammenhang mit von verbundenen Unternehmen der Countrywide Securities Corporation begebenen Angeboten bestehenden Forderungen des Commonwealth gegenüber der CSS LLC und anderen Finanzinstituten an den U.S. District Court for the Eastern District of Virginia übertragen. Die übrigen Klagen des Commonwealth gegenüber der CSS LLC und anderen Finanzinstituten sind nach wie vor beim Virginia State Court anhängig. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten befinden sich in einem frühen Verfahrensstadium.

Die CSS LLC und/oder einige mit ihr verbundene Unternehmen wurden zudem in verschiedenen Zivilprozessen im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Emittent, Sponsor, Einleger, Emissionshaus und/oder Servicer von RMBS-Transaktionen aufgeführt. Bei diesen Fällen handelt es sich unter anderem um eine Sammelklage, Klagen einzelner Anleger in RMBS, Klagen von Monoline-Versicherern, welche die Tilgungs- und Zinszahlungen bestimmter RMBS garantiert hatten, sowie Rückkaufsklagen von RMBS-Trusts, -Trustees und/oder -Anlegern. Obwohl den einzelnen Klagen unterschiedliche Vorwürfe zugrundeliegen, erheben die Sammel- und die Einzelkläger grundsätzlich den Vorwurf, dass die Unterlagen zu den von verschiedenen RMBS-Verbriefungs-Trusts emittierten Wertpapieren wesentliche Falschdarstellungen und Auslassungen enthielten, wozu auch Aussagen zu den Zeichnungsbedingungen für die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen gehören. Monoline-Versicherer behaupten, dass Kredite zur Besicherung von ihrerseits versicherten RMBS gegen Zusagen und Garantien verstoßen, die bei der Verbriefung bezüglich dieser Kredite gemacht wurden, und dass sie betrügerisch zum Abschluss dieser Transaktionen veranlasst wurden. Im Rahmen der Rückkaufsklagen erheben die Kläger grundsätzlich den Vorwurf von Verstößen gegen die Zusagen und Garantien im Hinblick auf Hypothekenkredite sowie Weigerungen, die betreffenden Hypothekenkredite wie in den diesbezüglichen Vereinbarungen festgelegt zurückzukaufen.

Die unten aufgeführten Beträge entsprechen nicht den effektiv realisierten Verlusten der Kläger, die bis heute für Rechtsstreitigkeiten aufgelaufen sind oder erwartet werden. Soweit keine anderslautenden Angaben gemacht werden, spiegeln diese Beträge vielmehr die ursprünglich nicht gezahlten Kapitalbeträge wider, die in diesen Verfahren geltend gemacht werden, und enthalten keine Reduktionen der Kapitalbeträge seit der Ausgabe. Zudem werden Beträge, die einem klägerischen Schriftsatz (*operative pleading*) bei Einzelklagen zuzuweisen sind, nicht an etwaige Vergleiche, Abweisungen oder sonstige Ereignisse angepasst, die nach Einreichung des klägerischen Schriftsatzes unter Umständen zu Änderungen dieser Beträge geführt haben. Neben den nachstehend aufgeführten hypothekenbezogenen Klagen haben einige weitere Gesellschaften der CSS LLC und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit verschiedenen RMBS-Emissionen mit

Klagen gedroht. Die CSS LLC und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen haben mit einigen dieser Gesellschaften Vereinbarungen zur Hemmung der Verjährung getroffen.

### **Sammelklagen**

Bei Sammelklagen und putativen Sammelklagen gegen die CSS LLC in ihrer Eigenschaft als Emissionshaus für RMBS-Angebote anderer Emittenten verfügt bzw. verfügte die CSS LLC in der Regel über vertraglich vereinbarte Schadensersatzansprüche gegenüber den betreffenden Emittenten. Einige dieser Emittenten bestehen allerdings inzwischen nicht mehr, so etwa mit IndyMac Bancorp ("**IndyMac**") verbundene Gesellschaften. Im Zusammenhang mit IndyMac wurde die CSS LLC in einer Sammelklage, der vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York ("**SDNY**") verhandelten Sammelklage *In re Indy-Mac Mortgage-Backed Securities Litigation*, im Namen der Käufer verschiedener RMBS-Angebote von IndyMac als Beklagte aufgeführt. Die CSS LLC sowie fünf weitere beklagte Emissionshäuser stimmten einem Vergleich in Höhe von insgesamt USD 340 Mio. in der Indy-Mac-Sammelklage zu. Mit Verfügung vom 30. September 2014 erteilte der SDNY eine vorläufige Genehmigung für den Vergleich. Am 3. Februar 2015 hielt der SDNY eine Anhörung zur endgültigen Genehmigung ab. Am 23. Februar 2015 entschied der SDNY rechtskräftig auf Klageabweisung und beendete somit das Verfahren *In re Indy-Mac Mortgage-Backed Securities*. Eine weitere Sammelklage gegen die CSS LLC und bestimmte mit ihr verbundene Gesellschaften und Mitarbeiter, *New Jersey Carpenters Health Fund v. Home Equity Mortgage Trust 2006-5*, ist beim SDNY anhängig und bezieht sich auf zwei RMBS-Angebote in Höhe von insgesamt rund USD 1,6 Mrd., die von den Gruppe-Beklagten gesponsert und gezeichnet worden waren. Am 17. März 2014 gab das SDNY dem Antrag des Klägers auf Zulassung einer Sammelklage in Bezug auf das zweite RMBS-Angebot statt, nachdem zuvor eine Sammelklage von Käufern in Bezug auf das erste Angebot bestätigt worden war.

### **Einzelklagen von Anlegern**

Die CSS LLC und in einigen Fällen ihre verbundenen Gesellschaften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Emittenten von RMBS, Emissionshäuser und/oder anderweitig Beteiligte sowie in einigen Fällen ihre Mitarbeiter sind zusammen mit anderen Beklagten als Beklagte benannt: in einer Klage seitens der Federal Deposit Insurance Corporation ("**FDIC**") als Konkursverwalterin der Citizens National Bank und der Strategic Capital Bank vor dem SDNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 28 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 20 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 141 Mio.): diese Forderungen wurden am 24. März 2015 vollumfänglich durch eine Entscheidung des SDNY zurückgewiesen, gegen welche die FDIC am 7. April 2015 Berufung eingelegt hat in vier Klagen seitens der FDIC als Konkursverwalterin der Colonial Bank; in einer abgewiesenen Klage vor dem SDNY, die derzeit Gegenstand einer Berufung ist und bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC auf rund USD 92 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 23 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 394

Mio.); in einer Klage vor dem Circuit Court of Montgomery County, Alabama, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 153 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 49 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 311 Mio.); in einer Klage vor dem U.S. District Court for the Central District of California, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC auf rund USD 34 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 12 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 283 Mio.); in einer vor dem U.S. District Court for the Central District of California abgewiesenen Klage, die derzeit Gegenstand einer Berufung ist und bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC auf rund USD 12 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 5 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 259 Mio.); in vier Einzelklagen seitens der Federal Home Loan Banks of Seattle, San Francisco und Boston vor verschiedenen State Courts und Federal Courts. Die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften beziehen sich auf rund USD 249 Mio. bei der Klage des Instituts aus Seattle, rund USD 1,7 Mrd. bei den Klagen des Instituts aus San Francisco (rund 18 % der laut klägerischem Schriftsatz gegenüber allen Beklagten insgesamt eingeklagten USD 9,5 Mrd.) und USD 373 Mio. bei der Klage des Instituts aus Boston (rund 7 % der laut klägerischem Schriftsatz gegenüber allen Beklagten insgesamt eingeklagten USD 5,7 Mrd.); in zwei Klagen seitens der Massachusetts Mutual Life Insurance Company vor dem U.S. District Court for the District of Massachusetts, bei denen sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und ihren Mitarbeitern auf rund USD 107 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 97 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 110 Mio.); in einer Klage seitens der Watertown Savings Bank vor dem SCNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf einen nicht bezifferten Betrag der fraglichen RMBS beziehen; sowie in einer Klage seitens des Texas County and District Retirement System vor dem Texas State Court, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC auf einen nicht bezifferten Betrag der fraglichen RMBS beziehen. Darüber hinaus hat das Tennessee Consolidated Retirement System am 6. Februar 2015 vor dem Tennessee State Court eine Klage gegen die CSS LLC und andere Finanzinstitute eingereicht, die sich auf einen nicht bezifferten Betrag der fraglichen RMBS bezieht. Am 22. Juni hat das Tennessee Consolidated Retirement System eine erweiterte Klage bezogen auf USD 24 Mio. an fraglichen RMBS gegen CSS LLC eingereicht (rund 4% der laut klägerischem Schriftsatz gegenüber allen Beklagten insgesamt eingeklagten USD 644 Mio.)

Die CSS LLC und bestimmte mit ihr verbundene Gesellschaften und/oder Mitarbeiter sind als einzige Beklagte in folgenden Rechtsstreitigkeiten benannt: in einer Klage seitens der CMFG Life Insurance Company und mit ihr verbundenen Unternehmen vor dem U.S. District Court for the Western District of Wisconsin, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC auf rund USD 70 Mio. an RMBS beziehen; in einer Klage seitens der Deutsche Zentralgenossenschaftsbank AG, Zweigstelle New York, vor dem SCNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 111 Mio. an RMBS beziehen; in einer Klage seitens der IKB Deutsche Industriebank

AG und mit ihr verbundener Unternehmen vor dem SCNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 97 Mio. an RMBS beziehen; in zwei Klagen seitens des National Credit Union Administration Board: in der einen Klage als Liquidator der U.S. Central Federal Credit Union, Western Corporate Federal Credit Union und Southwest Corporate Federal Credit Union vor dem U.S. District Court for the District of Kansas, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 311 Mio. an RMBS beziehen, in Bezug auf welche der U.S. District Court for the District of Kansas am 27. Mai 2015 eine Entscheidung erlassen hat, mit der er seine vorherige teilweise Abweisung der Klage aufhebt und die fraglichen RMBS gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Unternehmen von ungefähr USD 311 Mio. auf USD 715 Mio. erhöht und in der anderen Klage als Liquidator der Southwest Corporate Federal Credit Union und Members United Corporate Federal Credit Union vor dem SDNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Gesellschaften auf rund USD 229 Mio. an RMBS beziehen; in einer Klage seitens der Royal Park Investments SA/NV vor dem SCNY, bei der sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und der mit ihr verbundenen Gesellschaft auf rund USD 360 Mio. an RMBS beziehen und in einer abgewiesenen Klage, die ursprünglich seitens der Union Central Life Insurance Company und mit ihr verbundener Einheiten (Union Central) beim SDNY eingereicht wurde; diese ist derzeit Gegenstand einer Berufung, die diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der CSS LLC, den mit ihr verbundenen Gesellschaften und ihren Mitarbeitern belaufen sich auf rund USD 65 Mio. an RMBS. Jede dieser Rechtsstreitigkeiten befindet sich in einem frühen oder mittleren Verfahrensstadium.

In Bezug auf die folgenden Einzelklagen von Anlegern wurden die Verfahren im Jahresverlauf 2014 eingestellt: eine Klage seitens der Allstate Insurance Company gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen nach Abschluss eines Vergleichs; zwei Klagen seitens der Cambridge Place Investment Management Inc. gegen die CSS und mit ihr verbundene Unternehmen nach Abschluss von Vergleich; eine Klage seitens der Federal Home Loan Bank of Chicago gegen die CSS LLC und weitere Finanzinstitute nach Abschluss eines Vergleichs; eine Klage seitens der Federal Home Loan Bank of Indianapolis gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Gesellschaften nach Abschluss eines Vergleichs; eine Klage seitens der Federal Housing Finance Agency ("**FHFA**") als Verwahrer für Fannie Mae und Freddie Mac gegen die CSS LLC, mit ihr verbundene Unternehmen und Mitarbeiter sowie andere Finanzinstitute nach Abschluss von Vergleich mit der CSS LLC und anderen Finanzinstituten; die zwei konsolidierten Klagen der Landesbank Baden-Württemberg und mit ihr verbundener Einheiten gegen die CSS LLC und weitere Finanzinstitute nach einem rechtskräftigen freiwilligen Klageverzicht; eine Klage seitens der Minnesota Life Insurance Company und mit ihr verbundener Einheiten gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen nach Abschluss eines Vergleichs; eine Klage seitens The Prudential Insurance Company of America und mit ihr verbundener Einheiten gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen nach Abschluss eines Vergleichs; die Klage seitens der Sealink Funding Limited gegen die CSS LLC und mit ihr verbundene Unternehmen nach Abschluss eines Vergleichs sowie eine Klage seitens der Western & Southern Life Insurance Company

und mit ihr verbundener Einheiten gegen die CSS LLC und die mit ihr verbundenen Unternehmen nach Abschluss eines Vergleichs.

Ferner lehnte der im Zusammenhang mit der durch Union Central erhobenen Klage federführende SDNY am 10. Dezember 2014 den von Union Central eingebrachten Antrag auf Einreichung einer zweiten erweiterten Klage ab und wies sämtliche Forderungen gegen die CSS LLC und die mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter endgültig ab. Diese Forderungen bezogen sich auf rund USD 65 Mio. an RMBS. Am 8. Januar 2015 legte Union Central gegen die Entscheidung des SDNY vom 10. Dezember 2014 Berufung ein. Am 17. Dezember 2014 wies der U.S. District Court for the District of Minnesota als federführendes Gericht in der Klage seitens der John Hancock Life Insurance Co. (U.S.A.) und mit ihr verbundener Einheiten sämtliche Forderungen gegen die CSS LLC endgültig ab, nachdem ein Vergleich erzielt worden war. Diese Forderungen bezogen sich auf einen nicht bezifferten Betrag an RMBS. Am 26. Januar 2015 wies der in der Klage seitens der Federal Home Loan Bank of San Francisco federführende California State Court die Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten RMBS-Angeboten rechtswirksam ab. Hierzu zählen auch bestimmte RMBS-Angebote, bei denen die CSS LLC und mit ihr verbundene Gesellschaften beklagt wurden, so dass sich die Forderungen im Zusammenhang mit den betreffenden RMBS von rund USD 2,2 Mrd. auf rund USD 1,7 Mrd. verminderten. Außerdem wies der SDNY, wie bereits in dem Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Jahr 2013 bekannt gegeben, am 14. Februar 2014 infolge eines Vergleichs eine der von der FHFA bei ihm eingereichten Klagen gegen die CSS LLC sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter endgültig ab. Des Weiteren schlossen die CSS LLC, bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen und Mitarbeiter am 21. März 2014 eine Vereinbarung mit der FHFA zur gütlichen Beilegung sämtlicher Forderungen im Rahmen von zwei Klagen der FHFA vor dem SDNY ab.

Darüber hinaus wurden in Bezug auf die folgenden Einzelklagen von Anlegern die Verfahren im Jahresverlauf 2015 eingestellt: Am 16. April 2015 wies der im Zusammenhang mit der durch die Phoenix Light SF Ltd. und verbundene Unternehmen erhobenen Klage federführende SCNY sämtliche Forderungen gegen die CSS LLC und ihre verbundenen Unternehmen ab, die sich auf rund USD 362 Mio. der eingeklagten RMBS bezogen; am 17. August 2015 wurde eine Vereinbarung über einen rechtskräftigen Klageverzicht bei dem SCNY eingereicht, wodurch das Verfahren aufgrund der Klage der Commerzbank AG, Niederlassung London gegen die CSS LLC beendet wurde, bei dem sich die Forderungen gegenüber der CSS LLC und den mit ihr verbundenen Unternehmen auf rund USD 121 Mio. der fraglichen RMBS beziehen (rund 6 % der laut klägerischem Schriftsatz gegen alle Beklagten eingeklagten USD 1,9 Mrd.); am 9. und 15. Oktober 2015 wies der im Zusammenhang mit einer Klage der The Charles Schwab Corporation federführende California State Court nach einem Vergleich sämtliche Forderungen gegen die CSS LLC und ihre verbundenen Unternehmen in Bezug auf USD 100 Mio. der eingeklagten RMBS sowie die verbleibende Forderung gegen die CSS LLC in Bezug auf USD 25 Mio. der eingeklagten RMBS ab.

## **Streitfälle mit Monoline-Versicherern**

Die CSS LLC und bestimmte mit ihr verbundene Gesellschaften sind Beklagte in zwei anhängigen, von Monoline-Versicherern angestregten Verfahren; dabei handelt es sich einerseits um das von MBIA Insurance Corp. ("**MBIA**") und andererseits um das von Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") angestregte Verfahren, die Kapital- und Zinszahlungen in Höhe von rund USD 770 Mio. und USD 240 Mio. an RMBS aus Emissionen mit der Credit Suisse als Sponsor gewährleisteten. Die Monoline-Versicherer haben bezüglich der Haftungsgrundlage vorgebracht, dass eine mit der CSS LLC verbundene Gesellschaft bestimmte Hypothekendarlehen von den entsprechenden Trusts zurückkaufen muss. In allen Verfahren behaupten die Kläger, dass die überwiegende Mehrheit der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen gegen bestimmte Zusagen und Garantien verstoßen und dass die verbundene Gesellschaft die angeblich mangelhaften Darlehen nicht zurückgekauft hätte. Zudem machen die Monoline-Versicherer Ansprüche wegen Betrugs, betrügerischer Verleitung, wesentlicher Falschdarstellungen sowie Verletzung von Garantien, Rückkaufspflichten, Zugangsrechten und Schuldendienstverpflichtungen sowie Ansprüche auf Rückerstattung geltend. MBIA und FGIC haben Rückkaufforderungen für Darlehen im ursprünglichen Kapitalbetrag von rund USD 549 Mio. und USD 37 Mio. gestellt. Diese Klagen sind beim SCNY anhängig und befinden sich in einem frühen oder mittleren Verfahrensstadium. Außerdem strengten Assured Guaranty Corp. and Assured Guaranty Municipal Corp ("**Assured**") eine Klage gegen die CSS LLC und bestimmte mit ihr verbundene Gesellschaften an. Assured hatte Tilgungen und Zinszahlungen aus RMBS-Angeboten mit der Credit Suisse als Sponsor in Höhe von rund USD 570 Mio. garantiert und Rückkaufanträge für Darlehen über ursprünglich insgesamt rund USD 2,2 Mrd. eingereicht. Am 20. November 2014 reichte die U.S. Bank, National Association als Trustee von sechs Trusts einen Antrag auf Beitritt zur Klage ein, da sie zuvor nicht an dieser beteiligt war. Nach Erzielung eines Vergleichs am 25. November 2014 wurde eine unter den Prozessanwälten erzielte Vereinbarung über den Rückzug der von Assured eingebrachten Klage beim SCNY eingereicht. Am 5. März 2015 lehnte der SCNY den Beitrittsantrag der U.S. Bank, National Association ab, sodass die Klage abgewiesen wurde.

Zudem reichte CIFG Assurance North America, Inc. ("**CIFG**") eine Klage gegen die CSS LLC beim SCNY ein, die sich auf eine von CIFG ausgestellte Bürgschaftsversicherung für einen CDS mit Zahlungsgarantie für Schuldscheine einer Collateralized Debt Obligation im Wert von rund USD 396 Mio. bezieht. CIFG beruft sich auf eine angebliche wesentliche Fehldarstellung bei der Herbeiführung des Versicherungsvertrags sowie auf Betrug wegen angeblicher affirmativer Fehldarstellungen und wesentlicher Auslassungen, mit denen CIFG zur Bereitstellung der Garantie für den CDS verleitet worden sei. Der SCNY gab dem Antrag auf Abweisung der Klage der CSS LLC statt und am 28. Mai 2015 erliess der Supreme Court of New York, Appellate Division, First Department, eine die Abweisung bestätigende Entscheidung.

## **Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Rückkäufen**

Die DLJ Mortgage Capital, Inc. ("**DLJ**") ist als Beklagte in folgenden Rechtsstreitigkeiten benannt: in einer Klage seitens der Asset Backed Securities Corporation Home Equity Loan Trust, Series 2006-HE7, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen in Höhe von mindestens USD 341 Mio. geltend macht; diese Klage wurde durch Entscheidung des SCNY vom 24. März 2015 abgewiesen und gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt, woraufhin die Klage am 17. September 2015 neu eingereicht wurde; in einer Klage seitens der Home Equity Asset Trust, Series 2006-8, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen in Höhe von mindestens USD 436 Mio. geltend macht; in einer Klage seitens der Home Equity Asset Trust 2007-1, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen von mindestens USD 420 Mio. geltend macht; in einer Klage seitens der Home Equity Asset Trust Series 2007-3, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen von mindestens USD 206 Mio. geltend macht; in einer Klage seitens der Asset Backed Securities Corporation Home Equity Loan Trust Series AMQ 2007-HE2, bei der keine Schadensersatzforderung geltend gemacht wird, die am 8. April 2015 durch Entscheidung des SCNY abgewiesen wurde, wogegen am 13. Mai 2015 Berufung eingelegt wurde, die am 18. September 2015 wieder zurückgenommen wurde; in einer Klage seitens der Home Equity Asset Trust, Series 2007-2, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen von mindestens USD 495 Mio. geltend macht, sowie in einer Klage seitens der CSMC Asset-Backed Trust 2007-NC1, bei der keine Schadensersatzforderung geltend gemacht wird. Die DLJ und die mit ihr verbundene Select Portfolio Servicing, Inc. ("**SPS**") sind als Beklagte in folgenden Rechtsstreitigkeiten benannt: in einer Klage seitens der Home Equity Mortgage Trust Series 2006-1, der Home Equity Mortgage Trust Series 2006-3 und der Home Equity Mortgage Trust Series 2006-4, bei welcher die Kläger Schadensersatzforderungen in Höhe von mindestens USD 730 Mio. geltend machen und anführen, dass SPS die vollständige Untersuchung der Mängel an den Hypothekenkredit-Pools durch ihre Weigerung, dem Trustee angemessenen Zugang zu bestimmten Originationsunterlagen zu gewähren, behindert habe; sowie in einer Klage seitens der Home Equity Mortgage Trust Series 2006-5, bei welcher der Kläger Schadensersatzforderungen von mindestens USD 500 Mio. geltend macht und vorbringt, dass die SPS wahrscheinlich die mutmaßlichen Verletzungen der Zusicherungen und Gewährleistungen seitens der DLJ festgestellt, den Treuhänder wegen des angeblichen Verstoßes aber entgegen ihrer Vertragspflichten von diesen Verletzungen nicht in Kenntnis gesetzt hätte. Diese Klagen sind beim SCNY anhängig und befinden sich in frühen bzw. mittleren Verfahrensabschnitten.

Die folgenden Klagen auf Rückkauf wurden 2013 endgültig abgewiesen: die drei konsolidierten Klagen seitens der Home Equity Asset Trust 2006-5, der Home Equity Asset Trust 2006-6 und der Home Equity Asset Trust 2006-7 gegen die DLJ. Gegen diese Klageabweisungen wurde Berufung eingelegt.



## **Refco-bezogene Rechtsstreitigkeiten**

Im März 2008 wurde die CSS LLC zusammen mit anderen Finanzdienstleistern, Rechnungsprüfern, Anwälten, leitenden Angestellten, Vorständen und Controlling-Verantwortlichen als Beklagte in einer Klage aufgeführt, die von den Joint Official Liquidators verschiedener SPhinx Funds und vom Sachverwalter des SPhinx Trust, der Forderungen hält, welche der PlusFunds Group, Inc. ("**Plus-Funds**"), dem Investmentmanager für die SPhinX Funds, gehörten, beim New York State Court eingereicht worden war (und später an den SDNY verwiesen wurde). In der rechtswirksam abgeänderten Klage wurden Ansprüche gegenüber der CSS LLC wegen Beihilfe zur Verletzung der Treuepflicht und Beihilfe zum Betrug durch Vertreter von Refco im Zusammenhang mit dem Notes-Angebot von Refco im August 2004 und dem Börsengang im August 2005 geltend gemacht. Die Kläger zielten darauf ab, von den Beklagten über USD 800 Mio. zugesprochen zu bekommen, bestehend aus USD 263 Mio., welche der SPhinX Managed Futures Fund, ein Fonds von SPhinX, bei Refco hinterlegt hatte und verlor, mehreren hundert Millionen Dollar an zusätzlich geltend gemachtem Schadensersatz für "Geschäftsausfall" (*lost enterprise*) von PlusFunds sowie bis zum Urteil aufgelaufener Zinsen. Im November 2008 reichte die CSS LLC einen Antrag auf Abweisung der abgeänderten Klage ein. Im Februar 2012 verfügte das Gericht die teilweise Gewährung und teilweise Ablehnung des Abweisungsantrags, der Antrag der Kläger bezüglich Beihilfe zum Betrug wurde dadurch nur teilweise berührt. Im August 2012 reichte die CSS LLC einen Antrag auf summarische Entscheidung des verbleibenden Teils des Antrags der Kläger bezüglich Beihilfe zum Betrug ein. Im Dezember 2012 verfügte das Gericht die Gewährung des Antrags und entließ die CSS LLC somit aus dem Verfahren. Das Gericht fällte am 16. August 2014 ein endgültiges Urteil und lehnte die Forderungen gegenüber der CSS LCC ab. Am 16. September 2014 legten die Kläger beim US Court of Appeals for the Second Circuit Berufung gegen dieses Urteil ein. Diese Berufung befindet sich derzeit im Stadium der schriftlichen Information des Gerichts (*briefing*), die mündliche Verhandlung dürfte im Jahr 2015 stattfinden.

## **Rechtsstreitigkeit in Bezug auf Kredite**

Am 3. Januar 2010 wurden die Credit Suisse und weitere, mit ihr verbundene Gesellschaften in einem von Hausbesitzern in den vier Freizeit- bzw. Wohnanlagen Tamarack Resort, Yellowstone Club, Lake Las Vegas und Ginn Sur Mer bei dem US District Court for the District of Idaho angestregten Gerichtsverfahren als Beklagte aufgeführt. Die Credit Suisse arrangierte syndizierte Kredite für alle vier Freizeit- bzw. Wohnanlagen und fungierte als Treuhänder. Inzwischen sind bzw. waren alle vier Anlagen von Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren betroffen. Die Kläger behaupten, dass die Credit Suisse und mit ihr verbundene Gesellschaften durch Anwendung einer nicht anerkannten Bewertungsmethode Betrug begingen, um die Liegenschaftswerte übermäßig hoch anzusetzen und die Kreditnehmer zu Ausleihungen zu veranlassen, die sie nicht tilgen könnten. Dies aus dem Grund, dass die Credit Suisse und die weiteren, mit ihr verbundenen Unternehmen die Kreditnehmer in den Konkurs treiben und die Liegenschaften übernehmen wollten. Die Kläger haben einen Schadensersatz von USD 24 Mrd. verlangt. Cushman &

Wakefield, das mit der Schätzung der betreffenden Immobilien betraute Institut, zählt ebenfalls zu den Beklagten. Die Einreichung von abgeänderten Klagen und Abweisungsanträgen führte zu einer beträchtlichen Verringerung der Ansprüche. Am 24. September 2013 wies das Gericht den Antrag der Kläger auf Behandlung als Sammelklage ab, so dass das Verfahren nicht als Sammelklage geführt werden kann. Am 5. Februar 2015 ließ das Gericht den Antrag der Kläger auf Möglichkeit zur Einreichung einer erweiterten Klage zu, der sich weitere einzelne Kläger anschlossen. Die Credit Suisse und weitere verbundene Gesellschaften sind auch Parteien anderer Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung dieser vier und sonstiger Immobilienprojekte. Hierzu gehören zwei vor den State Courts von Texas und New York gegen mit der Credit Suisse verbundene Gesellschaften erhobene Klagen; Kläger sind mit Highland Capital Management LP ("**Highland**") verbundene Einheiten. Vor den State Courts von Texas wurde eine der Klagen im Dezember 2014 Gegenstand eines Geschworenenprozesses. Die betreffende Entscheidung fiel zu Gunsten des Klägers aus; das entsprechende Urteil ist noch nicht ergangen. Der texanische Richter führte ein Einzelrichter-Verfahren (bench trial) über die verbleibenden Forderungen im Mai und Juni 2015 durch und fällte am 4. September 2015 ein USD-287-Mio.-Urteil zugunsten der Kläger. Credit Suisse hat erste Schritte unternommen, um gegen das Urteil vorzugehen. Der New York State Court gab dem Antrag der Credit Suisse auf Entscheidung im summarischen Verfahren teilweise statt, wies ihn in Teilen jedoch ab. Mit der Credit Suisse verbundene Gesellschaften strengten ihrerseits eine Klage gegen von Highland verwaltete Fonds im Zusammenhang mit verwandten Geschäften an und erzielten ein günstiges Urteil, gegen das Berufung eingelegt wurde.

### **Steuerliche und wertpapierrechtliche Angelegenheiten**

Seit 2011 hat die Gruppe auf Vorladungen und Gesuche des US-Justizministeriums (*Department of Justice*, "**DOJ**"), der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC und weiterer Behörden hin bestimmte Angaben zu in der Vergangenheit erbrachten, grenzüberschreitenden Private-Banking-Dienstleistungen an US-Personen zur Verfügung gestellt. Die US-Behörden untersuchten mögliche Verstöße gegen US-Steuer- und Wertpapiergesetze. Insbesondere untersuchte das US-Justizministerium, ob US-Kunden gegen ihre US-Steuerpflichten verstoßen haben und die Gruppe und bestimmte ihrer Mitarbeiter den betreffenden Kunden dabei geholfen haben. Die SEC untersuchte, ob bestimmte Kundenberater der Gruppe für die Gruppe oder die Kundenberater in der Schweiz eine Registrierungspflicht als Broker-Dealer oder Investment Advisor bei der SEC begründeten. Eine begrenzte Anzahl derzeitiger oder ehemaliger Mitarbeiter wurde angeklagt; zwei ehemalige Mitarbeiter bekannten sich schuldig (in einem Fall für Handlungen als Angestellter eines anderen Finanzinstituts, in welche die Gruppe nicht involviert war, und im anderen Fall für Handlungen bei einer Tochtergesellschaft der Gruppe vor dem Jahr 2006 und bei anderen Finanzinstituten nach 2006). Die Gruppe hat im Juli 2011 vom US-Justizministerium einen "Target Letter" der Anklagejury erhalten.

Am 21. Februar 2014 schloss die Credit Suisse AG einen Vergleich mit der SEC, durch den die Untersuchungen der SEC bezüglich der Registrierung als Investment Advisor und

Broker-Dealer abschließend geklärt wurden. In einem inzwischen abgeschlossenen Verwaltungs- und Unterlassungsverfahren hatte die SEC der Credit Suisse AG vorgeworfen, gegen Abschnitt 15(a) des US Securities Exchange Act von 1934 ("**Exchange Act**") und Abschnitt 203(a) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 ("**Advisers Act**") verstoßen zu haben. Insbesondere befand die SEC in ihrem Unterlassungsanspruch, dass die Credit Suisse mindestens seit 2002 und bis zu ihrem Ausstieg aus dem grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäft mit den USA, welchen sie 2008 begann, durch Handlungen einiger ihrer Kundenberater die bundesstaatlichen Wertpapiergesetze verletzt habe, indem sie gewisse grenzüberschreitende Broker- und Anlageberatungsdienstleistungen an Kunden in den USA zu einem Zeitpunkt erbracht habe, zu dem die Credit Suisse bei der SEC nicht als Broker-Dealer oder Investment Advisor registriert war. Im Rahmen der Einstellung der Untersuchungen erklärte sich die Credit Suisse unter anderem damit einverstanden, jegliche zukünftige Verletzung (sowie die Veranlassung einer Verletzung) von Abschnitt 15(a) des Exchange Act oder Abschnitt 203(a) des Advisory Act zu unterlassen und eine Zahlung in Höhe von rund USD 196 Mio. zu leisten, einschließlich der Herausgabe von rund USD 82 Mio., vorprozessualen Zinsen in Höhe von rund USD 64 Mio. und einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 50 Mio. Ferner stimmte die Credit Suisse der Bestellung eines unabhängigen Beraters zu, der die Compliance-Politik der Bank für grenzüberschreitende Geschäfte im Hinblick auf die US-Wertpapiergesetze überprüfen und sich vergewissern soll, dass die Credit Suisse das grenzüberschreitende Geschäft mit den USA aufgegeben hat. Der unabhängige Berater hat seinen Bericht eingereicht, und die Credit Suisse befasst sich derzeit mit bestimmten zusätzlichen Aspekten.

Am 19. Mai 2014 schloss die Credit Suisse eine Einigung bezüglich aller ausstehenden Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden US-Geschäft ab, einschließlich Vereinbarungen mit dem US-Justizministerium, dem New York State Department of Financial Services (das "**DFS**") und dem Board of Governors des US Federal Reserve System (die "**Fed**"). Die Einigung beinhaltet unter anderem ein Schuldeingeständnis der Credit Suisse hinsichtlich des Vorwurfs, in Verbindung mit dem früheren in der Schweiz angesiedelten grenzüberschreitenden Private-Banking-Geschäft US-Kunden bei der Einreichung falscher Steuererklärungen bei der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service; die "**IRS**") Beihilfe geleistet zu haben, wodurch gegen Title 18, U.S. Code, Section 371 verstoßen wurde. Die Credit Suisse erklärte sich mit der Zahlung eines wie folgt zusammengesetzten Betrags in Höhe von insgesamt USD 2.815 Mio. einverstanden: (a) USD 2.000 Mio. an das US-Justizministerium, die eine Rückzahlung in Höhe von USD 666,5 Mio. an die IRS und eine Strafe in Höhe von USD 1.333,5 Mio. umfassen (einschließlich der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Zahlung an die SEC in Höhe von USD 196 Mio.); (b) USD 715 Mio. an das DFS; und (c) USD 100 Mio. an die Fed. In vorherigen Quartalen hatte die Credit Suisse im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten in Höhe von insgesamt CHF 892 Mio. gebildet. Die endgültige Einigung wirke sich somit im zweiten Quartal 2014 vor Steuern in Höhe von CHF 1.618 Mio. und nach Steuern in Höhe von CHF 1.598 Mio. aus. Die Strafzahlungen an die SEC, die Fed und das DFS wurden im Mai 2014 geleistet. Der dem Justizministerium geschuldete Betrag,

einschließlich des der US-Bundessteuerbehörde zukommenden Teilbetrags, wurde nach der die Credit Suisse betreffenden Urteilsverkündung vom 21. November 2014 bezahlt. Darüber hinaus erklärte sich die Credit Suisse unter anderem damit einverstanden, eine unabhängige interne Kontrollstelle, die dem DFS berichtet, einzusetzen (wobei es sich um eine andere Funktion als die des unabhängigen Beraters handelt, dessen Bestellung im Rahmen der Einigung mit der SEC zugestimmt wurde), fortlaufend Berichte für unterschiedliche Behörden zu erstellen und die Beschäftigung bestimmter Personen bei der Credit Suisse zu beenden, die mit den unzulässigen Handlungen in Verbindung gebracht wurden. Die Credit Suisse trägt die Kosten der Kontrollstelle.

### **Zinsbezogene Angelegenheiten**

Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen einschließlich der USA, Großbritanniens, der EU und der Schweiz führen seit längerer Zeit Untersuchungen hinsichtlich der Festlegung des LIBOR-Satzes und anderer Referenzzinssätze für eine bestimmte Anzahl Währungen sowie der Preisstellung bei bestimmten mit diesen Sätzen zusammenhängenden Derivaten durch. Diese laufenden Untersuchungen umfassen unter anderem Auskunftsbegehren seitens der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Festlegungspraxis für den LIBOR-Satz und Prüfungen der Geschäftstätigkeit verschiedener Finanzinstitute, zu denen auch die Gruppe gehört. Die Gruppe gehört drei LIBOR-Festlegungspanels an (US-Dollar-LIBOR, Schweizer-Franken-LIBOR und Euro-LIBOR); sie kooperiert im Rahmen dieser Untersuchungen voll und ganz.

Der Berichterstattung zufolge untersuchen die Aufsichtsbehörden insbesondere, ob Finanzinstitute den LIBOR-Satz allein manipuliert haben oder sich an mit anderen Instituten abgesprochenen Manipulationen des LIBOR-Satzes beteiligt haben, um die Marktmeinung bezüglich ihrer Finanzlage zu verbessern und/oder den Wert ihrer Eigenhandelspositionen zu erhöhen. Die Gruppe reagierte auf entsprechende Untersuchungen der Aufsichtsbehörden, indem sie eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gab. Bisher liegen der Gruppe keine Hinweise vor, dass sie ein wesentliches Risiko im Zusammenhang mit diesen Fällen trägt.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Referenzzinssätze beinhalteten auch Auskunftsbegehren seitens der Aufsichtsbehörden bezüglich der Handelsaktivitäten, des Informationsaustausches und der Festlegung von Referenzzinssätzen in den ausländischen Devisen- und Rohstoffmärkten. Am 31. März 2014 teilte die Schweizer Wettbewerbskommission mit, dass sie bei verschiedenen Schweizer Banken und internationalen Finanzinstituten, darunter auch die Gruppe, eine Untersuchung im Zusammenhang mit der Festlegung von Wechselkursen im Devisenhandel eröffnet. Die Gruppe kooperiert bei diesen Untersuchungen in vollem Maße. Da die Untersuchungen noch andauern, ist es zu früh, um ihren Ausgang vorherzusagen.

Des Weiteren wurden Panel-Banken, die für die Festlegung des US-Dollar-LIBOR zuständig sind, in verschiedenen, in den USA eingereichten Zivilklagen als Beklagte benannt. Dies trifft neben anderen auf die Gruppe zu. Bis auf zwei Ausnahmen wurden alle genannten Fälle zu Zwecken vorgerichtlicher Ermittlungen zu einem Multi-District-Verfahren beim SDNY

zusammengelegt. Am 29. März 2013 stellte das Gericht einen wesentlichen Teil des Verfahrens gegen die Panel-Banken ein. So wurden die Schadensersatzklagen im Rahmen des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und des Sherman Antitrust Act wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht sowie sämtliche durch bundesstaatliches Recht geschützten Ansprüche zurückgewiesen. Aufrechterhalten wurden lediglich einige Ansprüche nach dem Commodity Exchange Act für LIBOR-basierte Handelsinstrumente, die nach dem 30. Mai 2008 abgeschlossen wurden. Die Kläger legten gegen einen Teil der Entscheidung Berufung ein; nachdem ein Bundesberufungsgericht die Berufung als verfrüht abgewiesen hatte, sagte der Oberste Gerichtshof eine Wiederaufnahme zu und verwarf die Entscheidung des Bundesberufungsgerichts. Letzteres hat einen Instruktionsplan für die Berufung der Kläger gegen die Abweisung ihrer Forderungen festgelegt.

In der Folge wies das erstinstanzliche Gericht am 23. August 2013 die erneute Beantragung der bereits abgewiesenen Klagegründe durch die Kläger ab, außer im Falle einiger durch Bundesgesetze geschützter Ansprüche, die von den Klägern erneut vorgetragen wurden. Am 4. Februar 2014 führte das Gericht eine Anhörung zum Antrag der Beklagten durch, die verbleibenden Schadensersatzansprüche abzuweisen. Im Juni 2014 wies das Gericht diesen Antrag der Beklagten größtenteils ab. Die Kläger reichten erweiterte Klagen ein. Die schriftliche Information des Gerichts (*briefing*) wurde im April 2015 abgeschlossen. Am 4. August 2015 entschied der SDNY über bestimmte von der Beklagten ausstehende Anträge und wies bestimmte Forderungen der Kläger ab, darunter Forderungen unter dem Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und dem Sherman Antitrust Act, wohingegen bestimmte Forderungen unter dem Commodity Exchange Act sowie bestimmte Forderungen wegen Betrugs, Vertragsbruchs und ungerechtfertigter Bereicherung zugelassen wurden.

Einer der nicht in dem Multi-District-Verfahren eingeschlossenen Rechtsstreite ist ebenfalls beim SDNY anhängig und der SDNY gab dem Antrag der Beklagten, die Klage abzuweisen, am 31. März 2015 statt, erlaubte dem Kläger aber auch, eine neue Klage einzureichen. Am 1. Juni 2015 beantragte der Kläger beim SDNY die Erlaubnis, eine zweite erweiterte Klage einzureichen; die Erwiderung der Beklagten wurde am 15. Juli 2015 eingereicht. Der andere Rechtsstreit wird im State Court von New York verhandelt und die Kläger haben zugestimmt, alle Forderungen abzuweisen und diese Angelegenheit ist abgeschlossen.

Ferner wurden im Februar 2015 verschiedene zum Schweizer-Franken-LIBOR-Panel gehörende Banken, darunter die CSG, in einer beim SDNY eingereichten sogen. putativen Sammelklage aufgeführt, die ihnen Manipulationen des Schweizer-Franken-LIBOR zu Gunsten ihrer Handelspositionen vorwirft. Am 19. Juni 2015 haben die Kläger eine erweiterte Klage eingereicht. Am 18. August 2015 haben die Beklagten die Abweisung der Klage beantragt.

Zudem wurden die CSG und mit ihr verbundene Unternehmen sowie andere Finanzinstitute in zwei beim SDNY anhängigen zivilen Sammelklagen im Zusammenhang mit Wechselkursmanipulationsvorwürfen aufgeführt. Am 28. Januar 2015 wies das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von in den USA ansässigen Anlegern und

ausländischen Klägern, die in den USA Transaktionen tätigten, angestrebten ursprünglichen konsolidierten Klage ab. Im Gegenzug kam es dem Antrag nach, die beiden von ausländischen Anlegern angestrebten Sammelklagen abzuweisen. Der im Ausland ansässige Anleger, der die Abweisung seiner Klage im Wege der Berufung anfocht, nahm diese Berufung wieder zurück. Im Juli 2015 reichten Kläger eine zweite erweiterte konsolidierte Klage ein, wobei sie zusätzliche Beklagte benannten und zusätzliche Forderungen im Namen einer zweiten putativen Klasse von Börsenanlegern geltend machten. Im August 2015 konsolidierte das Gericht alle devisenbezogenen Klagen, die beim SDNY anhängig sind, bis auf eine putative Sammelklage, wonach auf Grund desselben behaupteten Verhaltens Verstöße gegen den US Employee Retirement Income Security Act of 1974 geltend gemacht werden. Die Gruppe und mehrere mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem mit anderen Finanzinstituten auch als Beklagte in zwei kanadischen putativen Sammelklagen aufgeführt, die ähnliche Vorwürfe zum Gegenstand haben.

Die Credit Suisse, Niederlassung New York, und andere Finanzinstitute sind darüber hinaus Beklagte in einer beim SDNY anhängigen konsolidierten zivilen Sammelklage im Zusammenhang mit Manipulationsvorwürfen beim ISDAFIX-Referenzsatz für US-Dollar. Am 12. Februar 2015 reichten die Sammelkläger eine konsolidierte erweiterte Sammelklage ein. Am 13. April 2015 beantragten die Beklagten die Abweisung der Klage.

CSS LLC ist zusammen mit 20 anderen Hauptakteuren im Handel von US Staatsanleihen in einer Reihe von putativen zivilen Sammelklagen in den USA, die sich auf den Markt für US-Staatsanleihen beziehen, als Beklagte aufgeführt. Diese Klagen behaupten im allgemeinen, dass die Beklagten zusammenwirkten, um Auktionen von US-Staatsanleihen sowie das Pricing von US-Staatsanleihen im When-issued-Market zu manipulieren, was sich auch auf verwandte Futures und Optionen auswirkte. Ein Antrag, diese Klage in einem Multi-Distrikt-Verfahren zusammenzufassen ist beim SDNY noch ausstehend.

### **Verfahren der Finanzmarktaufsicht (MAS) von Singapur**

Am 14. Juni 2013 gab die Finanzmarktaufsicht von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*, "MAS") bekannt, dass sie aufsichtrechtliche Maßnahmen gegen 20 Banken wegen verschiedener Verstöße gegen die Verfahren zur Festlegung der Benchmark-Sätze in Bezug auf die Referenzzinssätze für den Singapur-Dollar, die Singapore Interbank Offered Rates und die Swap Offered Rates, sowie in Bezug auf den Devisen-Kassamarkt einleitet, die üblicherweise zur Abwicklung von NDF-Devisenterminkontrakten verwendet werden. Die Credit Suisse AG Niederlassung Singapur ("CSSB") war eine der genannten Banken. Die MAS rügte die Banken und wies sie an, Maßnahmen zur Behebung der genannten Verstöße zu ergreifen. Zudem forderte die MAS 19 der 20 Banken, darunter auch die CSSB, auf, zusätzliche gesetzliche Rücklagen für den Zeitraum eines Jahres zu bilden. Die CSSB wurde zusammen mit sechs weiteren Panel-Banken der dritten von insgesamt fünf Stufen zugeordnet und angewiesen, zusätzliche gesetzliche Rücklagen in Höhe von SGD 400-600 Mio. zu bilden, die bei der MAS auf einem unverzinsten Konto hinterlegt wurden. Im zweiten Quartal 2014 zahlte die MAS diese zusätzlichen Rücklagen an die CSSB zurück,

nachdem Letztere Verbesserungsmaßnahmen zur Stärkung der Governance, der internen Kontrollen und der Überwachungssysteme für die Benchmark-Einreichung und den Handel umgesetzt hatte.

### **Verfahren im Zusammenhang mit CDS**

Im Juli 2013 übermittelte die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission ("**GD Wettbewerb**") eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an diverse Unternehmen von dreizehn im CDS-Handel tätigen Banken, an einige Markt-Gesellschaften sowie an die ISDA. Gegenstand der Beschwerdepunkte war die Untersuchung der GD Wettbewerb im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen des Wettbewerbsrechts durch bestimmte Marktteilnehmer im CDS-Handel. Einige Gesellschaften der Credit Suisse zählten zu den aufgeführten Bankinstituten. Mit der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte wird ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, da die GD Wettbewerb zu der Auffassung gelangt ist, dass die benannten Unternehmen zwischen 2006 und 2009 die Entwicklung von börslichen Handelsplattformen für CDS unrechtmäßig zu verhindern versucht hätten. Die GD Wettbewerb hat Auskunftsbegehren versandt, und die von ihr genannten Gesellschaften der Credit Suisse arbeiten mit ihr in dieser Angelegenheit zusammen.

Zudem wurden einige Gesellschaften der Credit Suisse sowie weitere Banken und Gesellschaften in einem konsolidierten distriktübergreifenden zivilrechtlichen Verfahren beim SDNY als Beklagte aufgeführt. Ihnen wird vorgeworfen, gegen die Antitrust-Gesetzgebung im Zusammenhang mit CDS verstoßen zu haben. Im September 2014 gab das Gericht dem Abweisungsantrag der Beklagten zum Teil statt und wies ihn zum Teil ab und leitete so die Akteneinsichtsphase ein. Am 30. September 2015 haben die Credit Suisse und andere Beklagte Vereinbarungen mit den Klägern der putativen Sammelklage unterschrieben, um dieses konsolidierte distriktübergreifende Zivilverfahren im SDNY beizulegen. Diese Vereinbarungen unterliegen noch der finalen Zustimmung durch das Gericht. Ferner hat eine Gesellschaft der Credit Suisse eine Aufforderung zur Abgabe von zivilrechtlichen Auskünften seitens des DOJ erhalten

### **Angelegenheiten im Zusammenhang mit Netto-Neugeldern**

Am 26. Februar 2014 veröffentlichte der für Untersuchungen zuständige Ständige Unterausschuss des US-Senats (*United States Senate Permanent Subcommittee on Investigations*) einen Bericht, in dem die seitens der Gruppe erfolgte Berechnung und Offenlegung von Netto-Neugeldern erörtert wird, und die Gruppe führt, wie zu einem früheren Zeitpunkt bereits bekannt gegeben, eine Überprüfung dieses Themenkomplexes durch. Die SEC führt ebenfalls eine Untersuchung durch. Die Offenlegung von Netto-Neugeldern wird nach Maßgabe der von der FINMA herausgegebenen Leitlinien zu Rechnungslegungsstandards von in der Schweiz tätigen Banken verlangt.

## **Alternative Handelssysteme**

Die Gruppe antwortet auf Anfragen mehrerer staatlicher Behörden und Aufsichtsbehörden zum Betrieb ihrer alternativen Handelssysteme und arbeitet im Zusammenhang mit diesen Anfragen mit den Behörden zusammen. Darüber hinaus gehört die CSG zu den mehr als dreißig Beklagten in putativen Sammelklagen, die seit April 2014 vor dem SDNY angestrengt werden; den Beklagten wird dabei eine Verletzung von US-amerikanischen Wertpapiergesetzen im Zusammenhang mit Hochfrequenzhandelsaktivitäten vorgeworfen. Der CSG wurden die betreffenden Klagen, in welchen sie als Beklagte aufgeführt wurde, nie zugestellt. Die betreffenden Klagen wurden aufgrund einer konsolidierten erweiterten Klage hinfällig. Letztere wurde im September 2014 eingereicht und ist nun maßgeblich. Da kein Unternehmen der Gruppe in der betreffenden konsolidierten erweiterten Klage genannt wurde, ist die CSG nicht mehr an dem Rechtsstreit beteiligt.

## **Rechtsstreit im Zusammenhang mit Caspian Energy**

Rosserlane Consultants Limited und Swinbrook Developments Limited strengten vor einem englischen Gericht eine Klage gegen die Credit Suisse International ("CSI") an. Der Rechtsstreit stand im Zusammenhang mit dem 2008 erfolgten Zwangsverkauf der Caspian Energy Group LP ("CEG") durch die CSI, das heißt des Vehikels, über welches die Kläger zu 51 % am Kyurovdag-Öl- und Gasfeld in Aserbeidschan beteiligt waren. CEG wurde für USD 245 Mio. verkauft, nachdem zwei Fusions- und Übernahmeverfahren erfolglos blieben. Die Kläger sind der Ansicht, dass der Mindestverkaufspreis für CEG bei USD 700 Mio. hätte liegen müssen. Die Verhandlung fand Ende 2014 statt, am 20. Februar 2015 wurde die Klage abgewiesen und eine Entscheidung zu Gunsten der CSI getroffen.

## **Rechtsstreit im Zusammenhang mit Verletzungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes der USA (United States Anti-Terrorism Act, "ATA")**

Am 10. November 2014 wurde beim U.S. District Court for the Eastern District of New York ("EDNY") eine Klage gegen eine Reihe von Banken, u. a. die Credit Suisse, eingereicht, die sich auf angebliche Verletzungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes der USA bezog. Die Klage führt eine angebliche Verschwörung des Irans mit verschiedenen internationalen Finanzinstituten an, zu denen auch die Beklagten zählen. Im Rahmen dieser Verschwörung sollen die Beklagten die Abänderung, Fälschung oder Unterdrückung von Zahlungsverkehrsangaben vereinbart haben, die Gegenparteien aus dem Iran betrafen, um absichtlich die finanziellen Tätigkeiten oder Transaktionen der besagten iranischen Gegenparteien gegenüber den US-amerikanischen Behörden zu verschleiern. Diese Klage wurde von rund 200 Klägern eingereicht; sie behauptet, dass der Iran auf diesem Weg die Möglichkeit erhalten habe, Mittel an den Hisbollah und andere terroristische Vereinigungen zu überweisen, die sich aktiv mit der Schädigung von US-amerikanischen Militärangehörigen und Zivilpersonen befassen. Am 16. März 2015 reichten die Credit Suisse sowie die übrigen Beklagten einen Antrag auf Klageabweisung ein. Am 2. April 2015 haben die Kläger eine



erweiterte Klage eingereicht. Am 29. Mai haben Credit Suisse und alle anderen Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

## **MPS**

Ende 2014 strengte die Stiftung Monte dei Paschi di Siena ("**Stiftung**") vor dem Zivilgericht in Mailand, Italien, ein Schadenersatzverfahren über EUR 3 Mrd. an, das sich gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), die Banca Leonardo & Co S.p.A. sowie ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung der Stiftung richtet. Das Verfahren bezieht sich auf die Gutachten zur finanziellen Angemessenheit (*Fairness Opinions*), welche die CSSEL und die Banca Leonardo & Co S.p.A. der Stiftung im Zusammenhang mit der Übernahme der Banca Antonveneta S.p.A. in Höhe von EUR 9 Mrd. durch die Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A. ("**BMPS**") im Jahr 2008 ausgestellt hatten. Die BMPS finanzierte diese Übernahme durch ein Angebot von Bezugsscheinen sowie die Ausgabe von in BMPS-Aktien wandelbare Wertpapieren ohne Rückgaberecht im Volumen von insgesamt EUR 5 Mrd. Die Stiftung investierte EUR 2,9 Mrd. in das Bezugsrechtsangebot und EUR 490 Mio in die ausgegebenen Wertpapiere. Die Stiftung behauptet, dass die Fairness Opinions bestimmte wesentliche Finanzkennzahlen nicht berücksichtigt hätten. Die CSSEL hält die Klage für unbegründet und die Beweislage für unzureichend.

## **Isländische Banken**

Die CSSEL verteidigt sich gegen Anfechtungsklagen (*clawback claims*) über USD 16 Mio. und EUR 22 Mio. seitens der Abwicklungsausschüsse der isländischen Banken Kaupthing Bank hf und LBI hf (ehemals Landsbanki Islands hf) vor dem isländischen Bezirksgericht in Reykjavik. Die Forderungen beziehen sich auf den Rückkauf eigener Anleihen der isländischen Banken von der CSSEL in den Monaten unmittelbar vor der Insolvenz dieser Banken. Sie stützen sich in erster Linie darauf, dass die Rückkäufe vorzeitige Schuldtilgungen an die CSSEL darstellten. Ferner verwahrt sich die CSI gegen eine Anfechtungsklage über EUR 170 Mio. des für Kaupthing Bank hf zuständigen Abwicklungsausschusses vor dem isländischen Bezirksgericht in Reykjavik. Diese Forderung bezieht sich auf die Ausgabe von zehn Credit-linked Notes durch die CSI im Jahr 2008, welche der Ausschuss unter verschiedenen Bestimmungen des isländischen Insolvenzrechts anfechten will, um an die CSI bezahlte Mittel zurückzufordern. Ferner verlangt der Ausschuss bedeutende Strafzinsen nach isländischem Recht für die beiden Forderungen gegen die CSSEL und die CSI. Die CSSEL führt an, dass die Rückkäufe britischem Recht oder dem Recht des Staates New York unterstehen, während die CSI argumentiert, dass der Ankauf der Credit-linked Notes nach britischem Recht erfolgt sei. Diese beiden Rechtsordnungen sehen keine gesetzliche Grundlage für derartige Anfechtungsklagen vor. Im Oktober 2014 veröffentlichte der Gerichtshof der europäischen Freihandelszone EFTA eine unverbindliche Entscheidung, die den Standpunkt der CSSEL und der CSI, dass das für die Transaktionen geltende Recht maßgebend ist, stützt. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Verhandlung über die Forderungen gegenüber der CSSEL im zweiten Halbjahr 2015 stattfindet; die Verhandlungen im Zusammenhang mit der CSI dürften 2017 stattfinden. In

einem separaten Verfahren hat die CSI vor dem isländischen Bezirksgericht in Reykjavik eine Klage über USD 226 Mio. gegenüber dem für Kaupthing Bank hf zuständigen Abwicklungsausschusses angestrengt, welche die Durchsetzung von Sicherungsrechten im Rahmen eines im Jahr 2007 strukturierten Geschäfts vorsieht. Die CSI erwarb die Sicherungsrechte, nachdem Kaupthing Bank hf im Jahr 2008 insolvent geworden war. Die betreffende Verhandlung dürfte nach heutigem Stand im Jahr 2017 stattfinden.

### **Ermittlungen in Italien**

In Italien wurde ein Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Gruppe eingeleitet wegen behaupteter Ausübung von unbewilligten Finanzgeschäften und hiermit zusammenhängenden Gesetzesverstößen. Die Gruppe arbeitet in dieser Angelegenheit mit den Behörden zusammen.

### **Angelegenheiten betreffend Kundenkonten**

Von einer kleinen Anzahl von Kunden wurde der Vorwurf erhoben, ein früherer Kundenberater in der Schweiz habe bei der Verwaltung ihrer Portfolien seine Anlageentscheidungsbefugnis überschritten, was zu übermäßigen Konzentrationen auf bestimmte Engagements und zu Anlageverlusten führte. Die Credit Suisse AG untersucht diese Vorwürfe ebenso wie Geschäftsvorgänge zwischen den Kunden. Ein förmliches Verfahren wurde bisher nicht eingeleitet.

### **Angelegenheiten betreffend die FIFA**

Im Zusammenhang mit Untersuchungen seitens staatlicher Behörden in den USA und der Schweiz in Bezug auf die Beteiligung von Finanzinstituten an den angeblichen Bestechungs- und Korruptionsvorgängen betreffend die Fédération Internationale de Football Association ("**FIFA**") hat die Gruppe Anfragen dieser Behörden hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehungen mit bestimmten mit der FIFA in Verbindung stehenden natürlichen und juristischen Personen erhalten, darunter auch bestimmte natürliche und juristische Personen, die in der am 20. Mai 2015 in der Sache Vereinigte Staaten gegen Webb (E.D.N.Y. 15 CR 0252 (RJD) (RML)) eingereichten Anklageschrift benannt bzw. beschrieben sind. Die US-amerikanischen und Schweizer Behörden untersuchen derzeit, ob verschiedene Finanzinstitute, darunter die Gruppe, in Bezug auf die Konten bestimmter mit der FIFA in Verbindung stehender natürlicher oder juristischer Personen die Abwicklung verdächtiger oder anderweitig unangemessener Transaktionen zugelassen oder gegen gesetzliche Bestimmungen zur Geldwäsche verstoßen haben. Die Gruppe arbeitet in dieser Angelegenheit mit den Behörden zusammen.

### **Rating der Emittentin**

Zum Datum des Basisprospekts wurde den langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin (Emittentenrating) von der Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**S&P**)

das Rating A, von der Fitch Deutschland GmbH (**Fitch**) das Rating A und von Moody's Investors Service Limited (**Moody's**) das Rating A2 erteilt.

Laut der Definition von S&P weist ein Schuldner mit einem "A" Rating eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen auf; der Schuldner ist allerdings anfälliger für nachteilige Änderungen der Gegebenheiten und wirtschaftlichen Bedingungen als ein in höheren Kategorien eingestufte Schuldner. Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "AAA" (Kategorie mit höchster Bonität) bis zur Kategorie "D" (Verbindlichkeit mit Zahlungsstörungen). Den Kategorien "AA" bis "CCC" kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

Laut der Definition von Fitch steht ein „A“ Rating für die Erwartung eines geringen Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als stark erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als dies bei höheren Ratings der Fall ist. Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "AAA" (höchste Kreditqualität) bis zur Kategorie "D" (Zahlungsstörungen). Den Kategorien kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht den "AAA"-Langfrist-Ratings und den Langfrist-Ratings unter "B" beigefügt.

Moody's definiert mit "A" eingestufte Verbindlichkeiten als mit einem geringen Kreditrisiko behaftete Verbindlichkeiten, die dem oberen Bereich der mittleren Kreditwürdigkeit zuzuordnen sind. Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“ (höchste Qualität mit minimalen Kreditrisiken) bis zur untersten Kategorie "C" (niedrigste Ratingklasse für Verbindlichkeiten, die typischerweise Zahlungsstörungen aufweisen). Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

S&P, Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "**Verordnung über Ratingagenturen**") registriert.

Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der jeweiligen Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

## K. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### I. Besondere Wertpapierbedingungen

Die in den folgenden Besonderen Wertpapierbedingungen durch eckige Klammern gekennzeichneten Optionen oder durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Besonderen Wertpapierbedingungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten. Die Besonderen Wertpapierbedingungen und die Allgemeinen Wertpapierbedingungen bilden zusammen die "Wertpapierbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere.

Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in

**Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil**

**Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen**

**Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen**

**Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil**

**(1) Festzins Anleihen**

#### § 1

#### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "Emittentin") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "Emissionstag") [bis zu [*Anzahl einfügen*]] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "Wertpapiere") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "Nennbetrag"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(2)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(4)) und am Abrechnungstag (§ 2(3)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(8)) zu verlangen (das "Wertpapierrecht").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten

[Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(4)) nach dem letzten Kalendertag des Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums (§ 2(1)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(2)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(4)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt. [Im Falle einer ordentlichen Kündigung gemäß § 8 entfällt die Zahlung von [Bonus][Kupon][Zins]beträgen, die nach dem Ordentlichen Kündigungstag (§ 8(2)) fällig gewesen wären.] [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 entfällt die Zahlung von [Bonus][Kupon][Zins]beträgen, die nach dem Außerordentlichen Kündigungstag (§ 7(1)) fällig gewesen wären.]
- (4) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" je Wertpapier für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(1)) entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1(6)) dem Produkt aus (i) dem Zinssatz (§ 1(5)) und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1)).
- (5) Der "**Zinssatz**" für den [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(1)) entspricht [mindestens] [Zahl einfügen] % [per annum].

[Der Zinssatz wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- (6) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").

- (7) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(3)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1(8)), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- (8) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]].

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinszeiträume:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend angepasst. *[Unadjusted Zinszeiträume:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.])]

*[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

- a) Emissionstag [bzw., falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2(4)) ist, der nächstfolgende Bankgeschäftstag] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [**Datum einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**"),

[(●)] [**gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**]]]

- (2) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, [**Datum bzw. Daten einfügen**] [jeweils der [**Datum bzw. Daten einfügen**] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage: [**Daten einfügen**]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].] [, vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

- a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [*Datum einfügen*];
- [[•]) [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen*]]]
- (3) "**Abrechnungstag**" ist der [auf den Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der] [*Datum einfügen*].
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

## (2) Step Up Anleihen

### § 1

#### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(2)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(4)) und am Abrechnungstag (§ 2(3)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(8)) zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(4)) nach dem letzten Kalendertag des Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums (§ 2(1)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(2)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(4)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt. [Im Falle einer ordentlichen Kündigung gemäß § 8 entfällt die Zahlung von [Bonus][Kupon][Zins]beträgen, die nach dem Ordentlichen Kündigungstag (§ 8(2)) fällig gewesen wären.] [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7



entfällt die Zahlung von [Bonus][Kupon][Zins]beträgen, die nach dem Außerordentlichen Kündigungstag (§ 7(1)) fällig gewesen wären.]

(4) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" je Wertpapier für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(1)) entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1(6)) dem Produkt aus (i) dem [jeweiligen] Zinssatz (§ 1(5)) und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1)).

(5) Der "**Zinssatz**" entspricht für den

a) Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(1)) [mindestens] [**Zahl einfügen**] % [*per annum*];

[[•]) [**gegebenenfalls Zinssätze für die weiteren Zinszeiträume anführen**]

[[Der Zinssatz][Die Zinssätze] [wird][werden] am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

(6) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").

(7) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(3)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1(7)), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.

(8) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]].

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zeitraum" ist [*Alternative 1*: jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)], wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [**Adjusted Zinszeiträume**: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(•)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][**Unadjusted Zinszeiträume**: Im Fall einer Verschiebung eines

[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

[Alternative 2:[●] [[jeweils] der Zeitraum vom

- a) Emissionstag [bzw., falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2(4)) ist, der nächstfolgende Bankgeschäftstag] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum"),

[[●]) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum]]]]

- (2) "[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [Modifizierte Geschäftstagskonvention: es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

- a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [Datum einfügen];

[[●]) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]]

- (3) "Abrechnungstag" ist der [auf den Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der] [Datum einfügen].

- (4) "Bankgeschäftstag" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

### (3) Zins Anleihen

#### § 1

#### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([11][●])) zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem letzten Kalendertag des Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums (§ 2(2)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[*Bezeichnung einfügen*] ([auch der "**Index**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als **Korbbestandteile** gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen]. ]

(4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.

(5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" je Wertpapier für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2)) entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([9][•])) dem Produkt aus (i) [entweder

a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder

b) dem Stand des Basiswerts (§ 1(6)),

je nach dem, welcher Wert der höhere ist, [dem Stand des Basiswerts], jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([8][•]),] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1)).

(6) Der "**Stand des Basiswerts**" entspricht dem in Prozent *per annum* ausgedrückten Stand des Basiswerts, wie er am jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]feststellungstag (§ 2(1)) für den betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum ermittelt wird.

(7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [Zahl einfügen] % *per annum* und wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

([8][•]) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [mindestens] [höchstens] [Zahl einfügen] % *per annum* [und wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht].]

([9][•]) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").

([10][•]) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(4)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1([11][•])), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.

[(11)][●] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))][[**Währung einfügen**][ **Betrag einfügen**]].

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**[Bonus][Kupon][Zins]feststellungstag**" für einen [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum ist, vorbehaltlich § 4, jeweils der [zweite] [**Anzahl einfügen**] [Bankgeschäftstag][Geschäftstag] (§ 2[(5)][(6)]) vor dem ersten Kalendertag des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums.

(2) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist [*Alternative 1*: jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)], wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [*Adjusted Zinszeiträume*: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinszeiträume*: Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

[*Alternative 2*:[●] [jeweils] der Zeitraum vom

a) [**Datum einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [**Datum einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**"),

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum*]]]

(3) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, [**Datum bzw. Daten einfügen**] [jeweils der [**Datum bzw. Daten einfügen**] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[**Daten einfügen**]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*Modifizierte Geschäftstagskonvention*], es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[,vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag, voraussichtlich im Hinblick auf

a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [**Datum einfügen**];

- [[•]) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]]
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [auf den Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der [Datum einfügen].
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Termin-börsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.



#### (4) Kupon Anleihen

### § 1

#### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) die Zahlung des [Bonus][Kupon][Zins]betrages (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])) zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag<sub>(i=n)</sub> (§ 2(1)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]



**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:**

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "[Bonus][Kupon][Zins]betrag" je Wertpapier entspricht für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2)) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([•])) dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- b) der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist][, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([•])),] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.

- (6) Die "Entwicklung des Basiswerts" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für einen [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entspricht:
- (a) für den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum:

$$Px \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]} - 1}{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}} \right)$$

[[•]) [gegebenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]]

Dabei gilt:

"P" entspricht der Partizipationsrate von [mindestens] [Zahl einfügen] %.

Der "[Basiswert]<sub>[(Monat)/(Jahr)]</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats [Monat und Jahr einfügen] wider.]

[gegebenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]

[Die Partizipationsrate wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [**Zahl einfügen**] % *per annum* und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]
- [(•) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [mindestens] [höchstens] [**Zahl einfügen**] % *per annum* [und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht].]
- [(•) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").
- [(•) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(4)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1[(•)]), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- [(•) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1[(•)])] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]].

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich § 7, die Tage, an denen der Kurs des Basiswerts für den Monat [**Monat und Jahr einfügen**] (der "**Bewertungstag**<sub>(i=0)</sub>"), den Monat [**Monat und Jahr einfügen**] (der "**Bewertungstag**<sub>(i=1)</sub>"), [**gegebenenfalls weitere Bewertungstage anführen**], jeweils um den [**Datum einfügen**] des jeweiligen Jahres herum veröffentlicht wird, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem der Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird.
- (2) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist [**Alternative 1**: jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)], wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [**Adjusted Zinszeiträume**: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(•)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend

angepasst.][*Unadjusted Zinszeiträume*: Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

[*Alternative 2*:[(●)] [(jeweils) der Zeitraum vom

- a) [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste** [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum]]]]

- (3) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [(jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres) [(jeder der folgenden Tage: [Daten einfügen])] [(Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*Modifizierte Geschäftstagskonvention*]; es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[,vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

- a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [Datum einfügen];

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]]

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [auf den Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der] [Datum einfügen].

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][(Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][(Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.)]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [(jeweiligen Korbbestandteils) nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse]][(des

Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [●]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) die Zahlung des [Bonus][Kupon][Zins]betrages (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag<sub>(i=n)</sub> (§ 2(1)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") **[Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].** ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" je Wertpapier entspricht [mindestens] für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2)) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([●])) dem Produkt aus (i) entweder
- (a) der mit [●] % multiplizierten Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6)) oder
- (b) dem Mindestzinssatz (§ 1(7))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist[, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([8]),] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am **[Datum einfügen]** verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht]

- (6) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für einen [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entspricht:
- (a) für den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum:

$$\left( \frac{[\text{Basiswert}]_{[\text{Monat}]/[\text{Jahr}]}}{[\text{Basiswert}]_{[\text{Monat}]/[\text{Jahr}]}} \right) \quad [- \text{[Zahl einfügen]}]$$

**[[[●]] [gegebenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]]**

Dabei gilt:

Der "**[Basiswert]**<sub>[(Monat)/(Jahr)]</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats **[Monat und Jahr einfügen]** wider.]

**[gegebenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]**

- (7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens **[Zahl einfügen]** % per annum und wird am **[Datum einfügen]** verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.

- [(8)] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [mindestens] [**Zahl einfügen**]% *per annum* [und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht].
- (•) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").
- (•) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(4)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1(•)), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- (•) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(•)).] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**].] [einem Betrag, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$Nx \left( 1 + \max \left( \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}}{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}} - 1 \right), 0 \right) \right)$$

wobei

"N" dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich § 7, die Tage, an denen der Kurs des Basiswerts für den Monat [**Monat und Jahr einfügen**] (der "**Bewertungstag**<sub>(i=0)</sub>"), den Monat [**Monat und Jahr einfügen**] (der "**Bewertungstag**<sub>(i=1)</sub>"), [**gegebenenfalls weitere Bewertungstage anführen**], jeweils um den [**Datum einfügen**] des jeweiligen Jahres herum veröffentlicht wird, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem der Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird.
- (2) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**")



(einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [*Adjusted Zinszeiträume*: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinszeiträume*: Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

[*Alternative 2*:[●] [[jeweils] der Zeitraum vom

- a) [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum"),

[[●]) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum]]]]

- (3) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*Modifizierte Geschäftstagskonvention*:. es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[,vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag, voraussichtlich im Hinblick auf

- a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [Datum einfügen];

[[●]) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]]

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [auf den Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der [Datum einfügen].

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als



Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(5)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(5)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht einem Korb (auch der "**Korb**") aus Wechselkursen gebildet aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Währungspaaren (jeweils ein "**Korbbestandteil**" bzw. ein "**Währungs-Wechselkurs**") ausgedrückt als Fremdwährungsbetrag für jeweils [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]:
- [*Tabellarische Aufzählung der Korbbestandteile einfügen*]
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:
- (a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;
- (b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,
- [*gegebenenfalls Gewichtung für weitere Korbbestandteile einfügen*]
- (5) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:]*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times \text{Entwicklung}), \text{Cap}) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:]*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times \text{Entwicklung}) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag;

"Cap" [mindestens] [höchstens] [Zahl einfügen] %]

"P" der Partizipationsrate von [mindestens] [●]% und

"Entwicklung" der Korbentwicklung entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(7)) begrenzt.]

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

(6) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Festlegungskurs des jeweiligen Korbbes tan dteils} (\S 2(1)) - \text{Bewertungskurs des jeweiligen Korbbes tan dteils} (\S 2(4))}{\text{Festlegungskurs des jeweiligen Korbbes tan dteils} (\S 2(1))}$$

[(7) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[(●)] Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(6)) des jeweiligen Korbbestandteils.

[(●)] Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>	<b>Referenzstelle bzw. Veröffentlichungsmedium</b>	<b>Uhrzeit</b>
Korbbestandteil <sub>(i=1)</sub>	[Referenzstelle bzw. Veröffentlichungsmedium einfügen]	[Uhrzeit einfügen]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]

[Falls dieser Kurs an einem Geschäftstag § 2(7) nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der jeweiligen berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils" entspricht

[(a) in Bezug auf [den Korbbestandteil<sub>(i=[•])</sub>] [die [Korbbestandteile aufführen]] [alle Korbbestandteile] dem von der Berechnungsstelle am Festlegungstag (§ 2(2)) zu der in § 1([•]) genannten Uhrzeit unter Bezugnahme auf das in § 1([•]) bezeichnete Veröffentlichungsmedium ermittelten Wechselkurs ([offer][mid][bid] spot exchange rate) des [[jeweiligen] [Korbbestandteils]] [Wechselkurs aufführen] [multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle am Festlegungstag (§ 2(2)) zu der in § 1([•]) genannten Uhrzeit unter Bezugnahme auf das in § 1([•]) bezeichnete Veröffentlichungsmedium ermittelte Wechselkurs ([offer][mid][bid] spot exchange rate) des [Wechselkurs aufführen]] [.][:] [und]

[[[b][•]]] [gegebenenfalls Bestimmung des Festlegungskurses für weitere Korbbestandteile einfügen]

(2) "Festlegungstag" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(7)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [Datum einfügen], [bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(7)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (4) Der „**Bewertungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**“ entspricht
- [(a) in Bezug auf [den Korbbestandteil<sub>(i=[•])</sub>] [die[Korbbestandteile aufführen]] [alle Korbbestandteile] dem von der Berechnungsstelle am Bewertungstag (§ 2(3)) zu der in § 1([•]) genannten Uhrzeit unter Bezugnahme auf das in § 1([•]) bezeichnete Veröffentlichungsmedium ermittelten Wechselkurs ([offer][mid][bid] spot exchange rate) des [[jeweiligen] Korbbestandteils] [Wechselkurs aufführen] [multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle am Festlegungstag (§ 2(2)) zu der in § 1([•]) genannten Uhrzeit unter Bezugnahme auf das in § 1([•]) bezeichnete Veröffentlichungsmedium ermittelte Wechselkurs ([offer][mid][bid] spot exchange rate) des [Wechselkurs aufführen]] [.][:] [und]
- [[[b][•]]] [gegebenenfalls Bestimmung des Bewertungskurses für weitere Korbbestandteile einfügen]
- (5) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag.
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (7) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln der Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- (8) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:

- (a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;
- (b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,

[[[●]] **[Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]**]

[[c][●)] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%.]

- (5) Der "Auszahlungsbetrag" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}] ), \text{Cap})) ] \quad ]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]) ] \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung [, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der Auszahlungsbetrag ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(8)) begrenzt.]

- (6) Die "Entwicklung des Korbbestandteils" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§ 2(1))}}, \text{Cap}_{[i=n]} \right)$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§ 2(1))}}$$



wobei

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**," jeweils den Korbbestandteilen [**Zahl einfügen**] bis [**Zahl einfügen**];  
[und

"**Cap<sub>[i=1]</sub>**" [**Zahl einfügen**] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile]  
[Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>]  
[**gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen**] entspricht.

- (7) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(6)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- [(8) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]]
- [(●) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

[**gegebenenfalls zusätzlich einfügen**: Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen

Bildschirmervice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

- ([•]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]* ] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der *[Datum einfügen]*[, bzw., falls dieser Tag in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der *[Datum einfügen]*[, bzw., falls dieser Tag in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] *[Anzahl einfügen]* Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] *[andere relevante Finanzzentren einfügen]* für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb

und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(8) [•)] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)) und am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:

- (a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;
- (b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,

[[●]] **[Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]**

[[c][●]] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%.  
 (5) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)).

(6) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(2)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([●]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] **[Währung einfügen]** **[Betrag einfügen]**] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1(7))].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

[[7)] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht **[Zahl einfügen]** % *per annum*.]

[[●)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

[[●)] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [●]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]), \text{Cap})) \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ [\bullet] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}]) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(•)) begrenzt.]

([•]) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§ 2(1))}}, \text{Cap}_{[i=n]} \right)$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$\frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§ 2(1))}}$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];  
[und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile]  
[Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>]  
[gegebenenfalls weitere Caps (i=2, ..., n) anführen] entspricht.

- ([●]) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(●)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- [[[●]] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]]
- ([●]) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils [*Währungseinheiten einfügen*].]



- ([●]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [*Uhrzeit einfügen*]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [*Uhrzeit einfügen*] Uhr [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [*Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [*Datum einfügen*][, bzw., falls dieser Tag in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [*Datum einfügen*]  
[*gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen*]

, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist [●]

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [*Datum einfügen*] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst. *Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines



[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]/

[Alternative 2: [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

[(a)] [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]

- (5) "[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [Modifizierte Geschäftstagskonvention: es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [Datum einfügen];

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]

- (6) "Abrechnungstag" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (7) "Bankgeschäftstag" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (8) "Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(●) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

(9) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [•] / WKN [•]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(5)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:

(a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;

(b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,

[[[●]] [Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]]

[[c][●]] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,

(5) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ [●] \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times ( \text{Entwicklung} - [ \text{Zahl einfügen} ] ) \right), \text{Cap} \right) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ [●] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times ( \text{Entwicklung} - [ \text{Zahl einfügen} ] ) \right) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(8)) begrenzt.]

(6) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils, [ am ] [ an den ] Bewertungstag[ en ]} (\S 2(3))]}{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils, [ am ] [ an den ] Festlegungstag[ en ]} (\S 2(2))]}, \text{Cap}_{i=n} \right)$$

**[ohne Cap einfügen:**

[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[e] des Korbbestandteils, [ am ] [ an den ] Bewertungstag[ en ] (§ 2 ( 3 ))

[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[e] des Korbbestandteils, [ am ] [ an den ] Festlegungstag[ en ] (§ 2 ( 2 ))

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen]; [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2, ..., n) anführen] entspricht.

(7) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(6)) des jeweiligen Korbbestandteils.

(8) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

([●]) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	["Maßgebliche Börse": ●] ["Indexsponsor": ●] ["Maßgeblicher Markt": ●] ["Referenzstelle": ●]	[Veröffentlichungsmedium]	[●]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren	[Gegebenenfalls Angaben zu	[Gegebenenfalls Angaben

<i>Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>
------------------------------------	------------------------------------	---	--

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserveur oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

- ([•]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um **[Uhrzeit einfügen]**] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse des jeweiligen Korbbestandteils an den Festlegungstagen (§ 2(2))] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um **[Uhrzeit einfügen]** Uhr [(Ortszeit **[Ort einfügen]**)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von **[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]**].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] **[Datum einfügen]**  
**[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2, ...,n) anführen]**

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2, ...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der

Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.



**(10) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)**

**§ 1**

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)) und am Abrechnungstag (§ 2(7)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*].

- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:
- (a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;
  - (b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,
- [[[●]] *[Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]*
- [[c][●]] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%.
- (5) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)).
- (6) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(4)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([●]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1(7))].
- [Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>[i=[●]]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [[www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate)][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]
- [[7]] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [*Zahl einfügen*] % *per annum*.]
- [[[●]] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]
- [[[●]] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times \left[ [\bullet] \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}] \right) \right), \text{Cap} \right) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ [\bullet] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}] \right) \right)$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([\bullet])) begrenzt.]

([\bullet]) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\ \text{Schlusskurs}[e]\ \text{des Korbbestandteils}_i\ [\text{am}]\ [\text{an den}]\ \text{Bewertungstag}[en]\ (\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\ \text{Schlusskurs}[e]\ \text{des Korbbestandteils}_i\ [\text{am}]\ [\text{an den}]\ \text{Festlegungstag}[en]\ (\S 2(2))}, \text{Cap}_{i=n} \right)$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\ \text{Schlusskurs}[e]\ \text{des Korbbestandteils}_i\ [\text{am}]\ [\text{an den}]\ \text{Bewertungstag}[en]\ (\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\ \text{Schlusskurs}[e]\ \text{des Korbbestandteils}_i\ [\text{am}]\ [\text{an den}]\ \text{Festlegungstag}[en]\ (\S 2(2))}$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen]; [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

- ([●]) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(●)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- ([●]) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]
- ([●]) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	["Maßgebliche Börse": ●] ["Indexsponsor": ●] ["Maßgeblicher Markt": ●] ["Referenzstelle": ●]	[Veröffentlichungsmedium]	[●]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen]:* Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].*

- ([•]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse des jeweiligen Korbbestandteils an den Festlegungstagen (§ 2(2))] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]*

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]*

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist [•]

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich), wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am **[Datum einfügen]** ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet. **[Adjusted Zinsperioden:** Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst. **[Unadjusted Zinsperioden:** Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]

*[Alternative 2: (●)]* [[jeweils] der Zeitraum vom

[(a)] **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode**"),

[(●)] **[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]**

(5) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, **[Datum bzw. Daten einfügen]** [[jeweils der **[Datum bzw. Daten einfügen]** eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:**[Daten einfügen]**] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben **[Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der **[Datum einfügen]**;

[(●)] **[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]**

(6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] **[Anzahl einfügen]** Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] **[andere relevante Finanzzentren einfügen]** für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. [**TARGET-System** bezeichnet das Trans-

European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(●) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.



## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(5)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:



(a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;

(b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,

[[[●]] *[Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]*]

[[c][●)] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%.  
]

(5) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike- Level})), \text{Cap}) ] \quad ]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike- Level})) ] \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(8)) begrenzt.]

(6) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am Bewertungsag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}(\S 2(1))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right)$$

]

[ohne Cap einfügen:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§ 2(1))}}$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen]; [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2, ..., n) anführen] entspricht.

]

- (7) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(6)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- [(8) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]
- [(•) Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %] [des Nennbetrages].]
- [(•) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

Korbbestandteil		Veröffentlichungsmedium	[Uhrzeit]
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	["Maßgebliche Börse": •] ["Indexsponsor": •]	[Veröffentlichungsmedium]	[•]

	[" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]		
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils [**Währungseinheiten einfügen**].]

- ([●]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem Schlusskurs [des jeweiligen Korbbestandteils am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der Festlegungstag[(i=1)] [**Datum einfügen**] [**gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2, ...,n) anführen**]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

([8] [•]) "Maßgebliche Terminbörse" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:



**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ [\bullet] \% + \text{Max}(0 \% P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike Level})) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(•)) begrenzt.]

([•]) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am [letzten] Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§2(1))}}, \text{Cap}_{[i=n]} \right)$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$\frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am [letzten] Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils (§2(1))}}$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen]; [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2, ..., n) anführen] entspricht.



- ([●]) Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(●)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- ([●]) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.].]
- ([●]) Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Nennbetrages].
- ([●]) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen]:* Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].*

- ([•]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]*

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]*

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden

[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [Datum einfügen] ("Emissionstag") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [**Adjusted Zinsperioden:** Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][**Unadjusted Zinsperioden:** Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]

[**Alternative 2:**[(●)] [(jeweils) der Zeitraum vom

[(a)] [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]

- (5) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [(jeweils) der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [(jeder) der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [(Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].)]
- [[,vorbehaltlich § 4,] [(jeweils) der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [Datum einfügen];

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]

- (6) "**Abrechnungstag**" ist der [(fünfte) [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag.
- (7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [(die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

[Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(10) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

(13) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon  
(mit Durchschnittsbetrachtung)

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].
- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:



**[ohne Cap einfügen:**

[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[ e] des Korbbestandteils, [ am] [anden] Bewertungstag[ en](§2(3))

[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[ e] des Korbbestandteils, [ am] [anden] Festlegungstag[ en](§2(2))

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>]

[gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

- (●) Die "Korbentwicklung" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(6)) des jeweiligen Korbbestandteils.

[(●)] Der "Höchstbetrag" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

[(●)] Der "Strike-Level" beträgt [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] %] [des Nennbetrages].

[(●)] Der "Kurs" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

Korbbestandteil		Veröffentlichungsmedium	[Uhrzeit]
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	["Maßgebliche Börse": ●] ["Indexsponsor": ●] ["Maßgeblicher Markt": ●] ["Referenzstelle": ●]	[Veröffentlichungsmedium]	[●]
[Gegebenenfalls]	[Gegebenenfalls]	[Gegebenenfalls]	[Gegebenen-



<i>Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>falls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>
--	--	--	--

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

- ([●]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um **[Uhrzeit einfügen]**] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse des jeweiligen Korbbestandteils an den Festlegungstagen (§ 2(2))] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um **[Uhrzeit einfügen]** Uhr [(Ortszeit **[Ort einfügen]**)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von **[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]**].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] **[Datum einfügen]**  
**[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]**

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem



ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2, ...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder

Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

(14) Regenbogen Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen].

- (4) Die "**Gewichtung**" der Korbbestandteile ist wie folgt:
- (a) Die Gewichtung des Korbbestandteils mit der höchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%;
- (b) die Gewichtung des Korbbestandteils mit der zweithöchsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%,
- [[[●]] *[Gegebenenfalls weitere Bestimmung der Gewichtung eines Korbbestandteils einfügen: ●]*
- [[c][●]] und die Gewichtung des Korbbestandteils mit der geringsten Entwicklung des Korbbestandteils beträgt [●]%.
- (5) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(6)).
- (6) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(4)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([●]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1(7))].
- [Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>i=[●]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]
- [(7) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [*Zahl einfügen*] % *per annum.*]
- [[[●]] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]
- [[[●]] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [I \bullet ] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike-Level})), \text{Cap}) \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [I \bullet ] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike-Level})) \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Korbentwicklung[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(•)) begrenzt.]

([•]) Die "**Entwicklung des Korbbestandteils**" wird nach folgender Formel berechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der} ] \text{Schlusskurs} [ e ] \text{ des Korbbestandteils}_i [ am ] [ an den ] \text{Bewertungstag} [ en ] (\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der} ] \text{Schlusskurs} [ e ] \text{ des Korbbestandteils}_i [ am ] [ an den ] \text{Festlegungstag} [ en ] (\S 2(2))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der} ] \text{Schlusskurs} [ e ] \text{ des Korbbestandteils}_i [ am ] [ an den ] \text{Bewertungstag} [ en ] (\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der} ] \text{Schlusskurs} [ e ] \text{ des Korbbestandteils}_i [ am ] [ an den ] \text{Festlegungstag} [ en ] (\S 2(2))} \quad ]$$

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen]; [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2, ..., n) anführen] entspricht.

- [(●)] Die "**Korbentwicklung**" entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikationen von (i) der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Gewichtung (§ 1(4)) mit (ii) der Entwicklung des Korbbestandteils (§ 1(●)) des jeweiligen Korbbestandteils.
- [[[●]]] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.].]
- [(●)] Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Nennbetrages].
- [(●)] Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen]:* Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].*

- ([•]) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse des jeweiligen Korbbestandteils an den Festlegungstagen (§ 2(2))] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

]

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]*

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]*

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist

[**Alternative 1:** jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [Datum einfügen] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [**Adjusted Zinsperioden:** Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][**Unadjusted Zinsperioden:** Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

[**Alternative 2:**[(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

[(a)] [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode**"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]

(5) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [[jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[,vorbehaltlich § 4,] [[jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [Datum einfügen];

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]

(6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb



und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(10) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(6)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(7)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(7)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*].]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(6)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [mindestens] [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1(10))] für den

- (a) Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(5)), [dem Produkt aus (i) [●] % [*per annum*] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.]

(aa) für den Fall, dass [der [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1(●)) an dem maßgeblichen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag (§ 2(4)) weder][jeder [Schlusskurs][Kurs] während der maßgeblichen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode (§ 2(4)) weder] die maßgebliche Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1(8)) unterschreitet [oder ihr entspricht] [noch][oder] die maßgebliche Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1(9)) überschreitet [oder ihr entspricht], dem Produkt aus (i) [●] % [*per annum*] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier;

(bb) anderenfalls [0 (Null)][dem Produkt aus dem (i) Mindestzinssatz (§ 1(11)) und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))].]

[[●]) [*gegebenenfalls Verzinsungsmethode für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen*]

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (6) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(7)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1(7)), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.

- (7) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]].

- (8) Die "**Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [mindestens] [höchstens] [während der [Ersten] [●] [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des

Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [bei mehreren Korbbestandteilen  
gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].

[Gegebenenfalls weitere Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen].

[Die Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am [Datum einfügen] verbindlich  
festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-  
suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- (9) Die "**Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [mindestens] [höchstens]  
[während der [Ersten] [•][Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR]  
[Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts]  
[des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des  
Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [bei mehreren Korbbestandteilen  
gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].

[Gegebenenfalls weitere Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen].

[Die Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am [Datum einfügen] verbindlich  
festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-  
suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(10) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf  
der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des  
Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12  
Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich  
abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365  
Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen  
innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der  
"Zinstagequotient").]

- [[•]) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [Zahl einfügen] % per annum und wird  
am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der  
Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen]  
veröffentlicht.]

- [[•]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des  
Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der  
"**Indexsponsor**"]][der "**Maßgebliche Markt**"]][die "**Referenzstelle**")] [zu  
irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter  
[Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": ●</b> ] [ <b>"Indexsponsor": ●</b> ] [ <b>"Maßgeblicher Markt": ●</b> ] [ <b>"Referenzstelle": ●</b> ]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

([13][●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[[14][●)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [Datum einfügen], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- [(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [Datum einfügen]

*[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen]*

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am *[Datum einfügen]* ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

*[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

(a) *[Datum einfügen]* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum *[Datum einfügen]* [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode**"),

[[[(●)] *[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode]]]]*

(5) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist *[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am *[Datum einfügen]* ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

*[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom



- (a) [*Datum des Emissionstages einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**"),
- [(•)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum*]]]
- (6) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist [*Datum bzw. Daten einfügen*] [jeweils der [*Datum bzw. Daten einfügen*] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[*Daten einfügen*]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention**]; es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]  
 [, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem [letzten Tag der] jeweiligen [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode].]
- (7) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem Bewertungstag.
- (8) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (9) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(10) ["**Maßgebliche Börse**"] ["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], [wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Index-**



**komponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

((11) [●]) **"Maßgebliche Terminbörse"** [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

**(16) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon**

[bei Produktvariante 1 einfügen]:

**§ 1**

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen]:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]).

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "Auszahlungsbetrag" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])), \text{Cap}) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [mindestens] [*Zahl einfügen*] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts (§ 1 ([•])) [, und

"Cap" [mindestens] [höchstens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(6)) begrenzt.]

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (5) Die "Entwicklung des Basiswerts" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts } (\S 1([\bullet])) \text{ am Bewertungstag } (\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts } (\S 2(1))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils am Bewertungstag (§2(3))

Festlegungskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils (§2(1))

]

[(6) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][des Festlegungskurses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[(●) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "**Maßgebliche Börse**"[der "**Indexsponsor**"[der "**Maßgebliche Markt**"[die "**Referenzstelle**"))] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[Veröffentlichungsmedium]	[●]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [Währungseinheiten einfügen].]

([•]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([•]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten - bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] - [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [Uhrzeit

**einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [**Datum einfügen**][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [**Datum einfügen**], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [**Anzahl einfügen**] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [**andere relevante Finanzzentren einfügen**] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der

Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*



dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ [ \bullet ] \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}] \right), \text{Cap} \right) \right]$$
 ]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ [ \bullet ] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}] \right) \right]$$
 ]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [*Zahl einfügen*] % und

"**Entwicklung**" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(6)) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts}(\S 2(1))}$$
 ]

[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbes tandeils am [letzten] Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des MaßgeblichenKorbbe s tandeils (§2(1))}}$$

[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:

[im Fall eines Caps einfügen:

$$\left[ \frac{1}{n} \times \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (\$2(1))}, \text{Cap}_{i=n} \right) \right] \right]$$

[ohne Cap einfügen:

$$\left[ \frac{1}{n} \times \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (\$2(1))} \right] \right]$$

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2,...,n) anführen] entspricht.

[(6) Der "Höchstbetrag" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][des Festlegungskruses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[(●)] Der "Kurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [**Name oder Bezeichnung einfügen**] [(die "**Maßgebliche Börse**")[(der "**Indexsponsor**")[(der "**Maßgebliche Markt**")[(die "**Referenzstelle**")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [**Uhrzeit einfügen**]] als "Kurs" festgestellt und unter [**Veröffentlichungsmedium einfügen**] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": •</b> [ <b>"Indexsponsor": •</b> [ <b>"Maßgeblicher Markt": •</b> [ <b>"Referenzstelle": •</b> ]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[•]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

[(•)] Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(•)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*))] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der *[Datum einfügen]*[, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des

Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [*Datum einfügen*], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1) bis (i=n).</sub>]]
- [(8) [•]] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1) bis (i=n).</sub>]]

**§ 3**

**Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

(17) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon

bei Produktvariante 1 einfügen:

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2[●]) den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2([●])) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der

"sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert"[auch der "sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert"][auch der "Währungs-Wechselkurs"][auch der "Referenz-Zinssatz"). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2([•])) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 beträgt.
- (5) Der "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]betrag" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1[•]) am Festlegungstag] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))] [einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

$$P \times \left( \frac{[\text{Schlusskurs}][\text{Kurs}] \text{ des Basiswerts am } [\text{Bonus}][\text{Kupon}][\text{Zins}] - \text{Beobachtungstag}}{1000} \right)$$

, wobei "P" der Partizipationsrate von [*Zahl einfügen*] % entspricht[.]

[oder dem Mindest-[Bonus][Kupon][Zins]betrag, je nach dem, welcher Wert der höhere ist][, höchstens aber dem Höchst-[Bonus][Kupon][Zins]betrag].]

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- [(6) Der "**Mindest-[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1[•]) am Festlegungstag] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))]. Der Mindest-[Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am [*Datum einfügen*] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- [[[•]] Der "**Höchst-[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1[•]) am Festlegungstag] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))]. Der Höchst-[Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am [*Datum einfügen*] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]



- ([●]) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])), \text{Cap}) \right]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ [\bullet]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])) \right]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von **[Zahl einfügen]** % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts (§ 1([●])) [, und

"Cap" [mindestens] **[Zahl einfügen]** %]

entspricht.

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate]**[andere Internetseite einfügen]** veröffentlicht.]

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([●])) begrenzt.]

- ([●]) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am jeweiligen Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts}(\S 2(1))}$$

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils am jeweiligen Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Korbbes tan dteils}(\S 2(1))}$$

]

[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:

im Fall eines Caps einfügen:

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbes tan dteils}_i \text{ am jeweiligen Bewertungstag ( § 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbes tan dteils}_i ( § 2(1))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$$

]

[ohne Cap einfügen:

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{\text{Schlusskurs des Korbbes tan dteils}_i \text{ am jeweiligen Bewertung stag ( § 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbes tan dteils}_i ( § 2(1))} \right]$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [mindestens] [höchstens] [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>

[gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen]

entspricht.

[Der Cap wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

]

[(•)] Der "Höchstbetrag" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][des Festlegungskurses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag

verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]]

[(•)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "Zinstagequotient").]

[(•)] Der "Kurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "Maßgebliche Börse")][der "Indexsponsor")][der "Maßgebliche Markt")][die "Referenzstelle")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "Kurs" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[Bezeichnung des Korbbestandteils ]	["Maßgebliche Börse": •] ["Indexsponsor": •] ["Maßgeblicher Markt": •] ["Referenzstelle": •]	[Veröffentlichungsmedium]	[•]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

([•]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um **[Uhrzeit einfügen]**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um **[Uhrzeit einfügen]**] ] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([•]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am

Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]

[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

[Bonus] [Kupon][Zins]-Beobachtungstag[(i=1)] [Datum einfügen]

[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstage(i=2,...,n) anführen]

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([•]) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [Modifizierte Geschäftstagskonvention: es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag[(i=1)] [Datum einfügen];

[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage (i=2,...,n) anführen]

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.]

- ([●]) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.
- ([●]) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- ([●]) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- ([●]) ["**Maßgebliche Börse**"] ["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], [wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"] ["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- ([●]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. ] [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**").

]



**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:**

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [**Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen**]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)).
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(4)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([●]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[●] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1([●]) am Festlegungstag] [[●] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1)) [dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- (a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- (b) der **Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung** (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([●]))].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

- [(6) Die "**Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für eine [Bonus][Kupon][Zins]periode entspricht:

[(a)] für die [Ersten] [Bonus][Kupon][Zins]periode:

$$P \times \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]} - 1}{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]}} \right)$$

Wobei "**P**" der Partizipationsrate von [**Zahl einfügen**] % entspricht.

[(**[●]**) [**gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]perioden entsprechend anführen**]]



Dabei gilt:

Der "[**Basiswert**]<sub>([Monat]/[Jahr])" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=[•])</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=[•])</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats [**Monat und Jahr einfügen**] wider.]</sub>

[**gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen**]

[(•)] Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [**Zahl einfügen**] % *per annum* und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

[(•)] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [**Zahl einfügen**] % *per annum*.]

[(•)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

[(•)] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times \left[ [•] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])), \text{Cap}) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ [•] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}])) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(6)) begrenzt.]

([•]) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts (§ 1([•])) am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts (§ 2(1))}}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des MaßgeblichenKorbbes tan dteils (§ 2(1))}}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (§ 2(1))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (§ 2(1))} \right]$$

wobei

"Korbbestandteil," jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„ $w_i$ “ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

[(•)] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][des Festlegungskurses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

[(•)] Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "Maßgebliche Börse")][der "Indexsponsor")][der "Maßgebliche Markt")][die "Referenzstelle")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

Korbbestandteil		Veröffentlichungsmedium	[Uhrzeit]
[Bezeichnung des	["Maßgebliche	[Veröffentlichungs	[•]

<i>Korbbestandteils]</i>	<b>Börse": ●]</b> [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	<i>medium]</i>	
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [Währungseinheiten einfügen].]

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([●]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums

zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [**Datum einfügen**][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [**Datum einfügen**]  
[**gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen**]

bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist [**Alternative 1**: jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)], wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [**Adjusted Zinsperioden**: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][**Unadjusted Zinsperioden**: Im Fall einer Verschiebung eines

[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]/

*[Alternative 2: [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom*

[(a)] [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode"),

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode*]]/

(5) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [*Datum bzw. Daten einfügen*] [jeweils der [*Datum bzw. Daten einfügen*] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[*Daten einfügen*]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention**], es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [*Datum einfügen*];

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen*]]/

(6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(●) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

(18) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

[bei Produktvariante 1 einfügen:

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der



"sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert"[auch der "sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert"][auch der "Währungs-Wechselkurs"][auch der "Referenz-Zinssatz"]]. ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "Auszahlungsbetrag" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ \left[ \bullet \right] \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times \left( \left[ \text{Durchschnittliche} \right] \text{Entwicklung} - \left[ \text{Zahl einfügen} \right] \right) \right), \text{Cap} \right) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ \left[ \bullet \right] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times \left( \left[ \text{Durchschnittliche} \right] \text{Entwicklung} - \left[ \text{Zahl einfügen} \right] \right) \right) \right]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag;

"P" der Partizipationsrate von [mindestens] [*Zahl einfügen*] % [;][und]

"[**Durchschnittliche**] **Entwicklung**" der [**Durchschnittlichen**] Entwicklung des Basiswerts[und

"**Cap**" [mindestens] [höchstens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([**•**])) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall einer stichtagsbezogenen Betrachtung einfügen:*

**[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]**

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Bewertung stag}(\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Festlegung stag}(\S 2(2))}$$

]

**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:]**

$$\frac{\text{Schlusskurs des Mageblichen Korbbestan dteils am Bewertung tag} (\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des Mageblichen Korbbestan dteils am Festlegung tag} (\S 2(2))}$$

]]

**[im Fall einer Durchschnittsbildung einfügen:]**

**[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]**

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))[\text{am}][\text{an den}] \text{ Bewertungs tag}[\text{en}](\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))[\text{am}][\text{an den}] \text{ Festlegung stag}[\text{en}](\S 2(2))}$$

]

**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:]**

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittelder}] \text{ Schlusskurs[e] des jeweiligen Korbbestan dteils} [\text{am}][\text{an den}] \text{ Bewertung stag}[\text{en}](\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittelder}] \text{ Schlusskurs[e] des jeweiligen Korbbestan dteils}[\text{am}][\text{an den}] \text{ Festlegung stag}[\text{en}](\S 2(2))}$$

]]

[[[•]] Die "**Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts**" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Mageblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:

$$\frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n \text{Entwicklung des}[\text{Basiswerts}][\text{jeweiligen Korbbestan dteils}]$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen] bezeichnet.]

[[[•]] Der "**Hchstbetrag**" entspricht [mindestens] [hchstens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Wahrung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(•)) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Hchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] verffentlicht.].]

([•]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")[(der "**Indexsponsor**")[(der "**Maßgebliche Markt**")[(die "**Referenzstelle**")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": •] [" <b>Indexsponsor</b> ": •] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": •] [" <b>Referenzstelle</b> ": •]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[•]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

([•]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([•]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]" entspricht

*[im Fall einer stichtagsbezogenen Betrachtung einfügen:*

[dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

]

*[im Fall einer Durchschnittsbildung einfügen:*

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2)) [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an

den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt werden [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].

]

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [Datum einfügen]

[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]

[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des

Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [●]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

[bei Produktvariante 2 einfügen:

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg].] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [ [\bullet] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times [\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}]), \text{Cap}) ]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times [ [\bullet] \% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen}])) ]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [*Zahl einfügen*] % und

"**[Durchschnittliche] Entwicklung**" der [*Durchschnittlichen*] Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([\bullet])) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Basiswerts } (\$1([\bullet])) [\text{am}] [\text{ander}] \text{Bewertungstag}[en] (\$2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Basiswerts } (\$1([\bullet])) [\text{am}] [\text{ander}] \text{Festlegungstag}[en] (\$2(2))}$$

]



**[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:**

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils}[\text{am}][\text{an den}]\text{Bewertungstag}[en](§2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils}[\text{am}][\text{an den}]\text{Festlegungstag}[en](§2(2))}$$

]

**[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:**

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}_i[\text{ am}][\text{ an den}]\text{Bewertungstag}[en](§2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}_i[\text{ am}][\text{ an den}]\text{Festlegungstag}[en](§2(2))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left( \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}_i[\text{ am}][\text{ an den}]\text{Bewertungstag}[en](§2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}_i[\text{ am}][\text{ an den}]\text{Festlegungstag}[en](§2(2))} \right)$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

]

**[(•)] Die "Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:**

$$\frac{1}{n} x \sum_{i=1}^n \text{Entwicklung des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils]}$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [*Zahl einfügen*] bis [*Zahl einfügen*] bezeichnet.]

[(●)] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(●)) am Festlegungstag<sub>[i=[●]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.].]

[(●)] Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**"]][der "**Maßgebliche Markt**"]][die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse"</b> : ●] [ <b>"Indexsponsor"</b> : ●] [ <b>"Maßgeblicher Markt"</b> : ●] [ <b>"Referenzstelle"</b> : ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([●]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag<sub>[(i=●)]</sub> (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=●)]</sub> (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten - bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag<sub>[(i=●)]</sub>][Festlegungskurs] - [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag<sub>[(i=●)]</sub> (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag <sub>[(i=●)]</sub> (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2)) [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den

gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [●]] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

(19) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit variablem Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

[bei Produktvariante 1 einfügen:]

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(7)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]

[**Bezeichnung einfügen**] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]. )

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [**Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen**]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)).
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1[•]) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))] [für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2)) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([•]))] dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- b) der **Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung** (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist[, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([•])),] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.]

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>[i=1]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

- (6) Die "**Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für einen [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum entspricht:

(a) für den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum:

$$Px \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}}{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}} - 1 \right)$$

[[[•]] [**gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen**]]

Dabei gilt:

"P" entspricht der Partizipationsrate von [mindestens] [Zahl einfügen] %.

Der "[Basiswert]<sub>(Monat/Jahr)</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats [Monat und Jahr einfügen] wider.]

[gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]

[Die Partizipationsrate wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

[(7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [Zahl einfügen] % *per annum* und wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

[(•)] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [Zahl einfügen] % *per annum*.]

[(•)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

[(•)] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind:

(a) für den Fall, dass der [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1(•)) [[am][an einem] Knock-In Beobachtungstag (§ 2(6))][während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode (§ 2(6))] den Strike-Level (§ 1(•)) unterschreitet [oder ihm entspricht], einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:]*

$$N \times \left[ \bullet \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times (\text{[Durchschnittliche] Entwicklung} - \text{[Zahl e infügen]} \right) \right), \text{Cap} \right)$$

]



**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ \left[ \bullet \right] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times \left( \left[ \text{Durchschnittliche} \right] \text{Entwicklung} - \left[ \text{Zahl e infügen} \right] \right) \right) \right]$$

]

(b) andernfalls einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times \left[ \text{Min} \left( \text{Max} \left( \left[ \bullet \right] \%, P \left( \left[ \text{Durchschnittliche} \right] \text{Entwicklung} - \left[ \text{Zahl e infügen} \right] \right) \right), \text{Caps} \right) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ \text{Max} \left( \left[ \bullet \right] \%, P \times \left( \left[ \text{Durchschnittliche} \right] \text{Entwicklung} - \left[ \text{Zahl infügen} \right] \right) \right) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times \left[ \bullet \right] \%$$

]

(c) wobei jeweils

"N" dem Nennbetrag;

"P" der Partizipationsrate von [mindestens] [**Zahl einfügen**] % [und] [;]

"[**Durchschnittliche**] **Entwicklung**" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[und

"Cap" [mindestens] [höchstens] [**Zahl einfügen**] %]

entspricht.

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([**•**])) begrenzt.]

([**•**]) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

**[im Fall einer stichtagsbezogenen Betrachtung einfügen:**

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Bewertungstag} (\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Festlegungstag} (\S 2(2))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestands teils am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestands teils am Festlegungstag}(\S 2(2))}$$

]]

*[im Fall einer Durchschnittsbildung einfügen:*

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))[\text{am}][\text{an den}] \text{ Bewertung stag[en]}(\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))[\text{am}][\text{an den}] \text{ Festlegung stag[en]}(\S 2(2))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des jeweiligen Korbbestandteils [am][an den] Bewertung stag[en]}(\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{ Schlusskurs[e] des jeweiligen Korbbestandteils[am][an den] Festlegung stag[en]}(\S 2(2))}$$

]]

[[[•]] Die "**Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts**" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:

$$\frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n \text{Entwicklun g des[Basiswert s][jeweilige n Korbbestan dteils]}$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [**Zahl einfügen**] bis [**Zahl einfügen**] bezeichnet.]

[[[•]] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(•)) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]]

- ([●]) Der "**Strike-Level**" beträgt [mindestens] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] % [des Nennbetrages] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[Der Strike-Level wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]]

- ([●]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**"]][der "**Maßgebliche Markt**")][die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmervice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

[(●)] Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(●)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten - bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] - [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]" entspricht

*[im Fall einer stichtagsbezogenen Betrachtung einfügen:*

[dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit*

**einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

]

*[im Fall einer Durchschnittsbildung einfügen:*

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2)) [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

]

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [**Datum einfügen**]

[**gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen**]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [**Datum einfügen**]

[**gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen**]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am

Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [*Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]  
 [Alternative 2: [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

a) [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode"),

[[●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]]

(5) "[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*Modifizierte Geschäftstagskonvention:*, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]  
 [[vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

a) die Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode der [Datum einfügen];

[[●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]]

[(6) "**Knock-In Beobachtungstag**" entspricht [jeweils] dem [Datum einfügen] [gegebenenfalls weitere Knock-In Beobachtungstage einfügen].]

[(6) "**Knock-In Beobachtungsperiode**" ist [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom [Festlegungstag][Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Bewertungstag][Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [gegebenenfalls weitere Knock-In Beobachtungsperioden einfügen].]]

(7) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(8) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb

und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(9) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(10) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(11) [●]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]



[bei Produktvariante 2 einfügen]:

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(7)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen]:*  
[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]).

]



**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:**

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)).
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(4)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([•]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1([•]) am Festlegungstag<sub>i=[•]</sub>] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1)) [dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- (a) dem Mindestzinssatz (§ 1(•)) oder
- (b) der **Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung** (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([•]))].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>i=[•]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(6) Die "**Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für eine [Bonus][Kupon][Zins]periode entspricht:

[(a)] für die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode:

$$P \times \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]} - 1}{[Basiswert]_{[Monat]/[Jahr]}} \right)$$

Wobei "**P**" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % entspricht.

[(•)] [gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]perioden entsprechend anführen]

Dabei gilt:

Der "[**Basiswert**]<sub>([Monat]/[Jahr])</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats [**Monat und Jahr einfügen**] wider.]

[gegebenenfalls für die weiteren [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zeiträume entsprechend anführen]

[(•) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [**Zahl einfügen**] % per annum und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

[(•) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [**Zahl einfügen**] % per annum.]

[(•) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

[(•) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen} ])), \text{Cap}) ]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [ [ \bullet ] \% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche}] \text{Entwicklung} - [\text{Zahleinfügen} ])) ]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"[Durchschnittliche] Entwicklung" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1([•])) begrenzt.]

([•]) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Basiswerts}(\$ 1([\bullet]))[am] [an den] \text{Bewertungstag}[en](\$ 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Basiswerts}(\$ 1([\bullet]))[am] [an den] \text{Festlegungstag}[en](\$ 2(2))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils} [am] [an den] \text{Bewertungstag}[en](\$ 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils} [am] [an den] \text{Festlegungstag}[en](\$ 2(2))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Korbbestandteils}_i [am] [an den] \text{Bewertungstag}[en](\$ 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Korbbestandteils}_i [am] [an den] \text{Festlegungstag}[en](\$ 2(2))}, \text{Cap}_{i=n} \right) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left( \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Korbbestandteils}_i [am] [an den] \text{Bewertungstag}[en](\$ 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}] \text{Schlusskurs}[e] \text{ des Korbbestandteils}_i [am] [an den] \text{Festlegungstag}[en](\$ 2(2))} \right)$$

]

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps (i=2,...,n) anführen] entspricht.

]

[(•)] Die "Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:

$$\frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n \text{Entwicklung des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils]}$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen] bezeichnet.]

[(•)] Der "Höchstbetrag" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(•)) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

[(•)] Der "Kurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "Maßgebliche Börse")][der "Indexsponsor")][der "Maßgebliche Markt")][die "Referenzstelle")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": ●</b> [ <b>"Indexsponsor": ●</b> [ <b>"Maßgeblicher Markt": ●</b> [ <b>"Referenzstelle": ●</b>	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[ <b>●</b> ]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [**Währungseinheiten einfügen**].]

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(**•**)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub>][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2))][dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag<sub>[(i=1)]</sub> [**Datum einfügen**]  
[**gegebenenfalls weitere Festlegungstage (i=2, ..., n) anführen**]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2, ...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [Datum einfügen] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst. *[Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt. *]*  
*[Alternative 2:* [(●)] [jeweils] der Zeitraum vom

[(a)] [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode**"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode]]]

- (5) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [Datum bzw. Daten einfügen] [jeweils der [Datum bzw. Daten einfügen] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[Daten einfügen]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben *[Modifizierte Geschäftstagskonvention:* es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].] [[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

- [(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [*Datum einfügen*];
- [(•)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen*]]
- (6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(8)) nach dem [letzten] Bewertungstag.
- (7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(9)] ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], [wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]
- [(•)] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]



**§ 3**

**Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(5)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [I \bullet ]\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike- Level})), \text{Cap})]$$

] ]

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times [I \bullet ]\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike- Level})]$$

] ]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [*Zahl einfügen*] % und

"**Entwicklung**" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(6)) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1(I \bullet )) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1(I \bullet )) \text{ am Festlegungstag}(\S 2(2))}$$

] ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils Festlegungstag (§2(2))}}$

]

**[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:**

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (\text{§2(1)})}, \text{Cap}_{(i=n)} \right) \right]$$

]

**[ohne Cap einfügen:**

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am Bewertungstag (§2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (\text{§2(1)})} \right]$$

]

wobei

"Korbbestandteil," jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

]

[(6) Der "Höchstbetrag" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§1(●)) am Festlegungstag<sub>[i=●]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

[(●) Der "Strike-Level" beträgt [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] %] [des Nennbetrages] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] [bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].]

([●]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**")][der "**Maßgebliche Markt**")][die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

[*Gegebenenfalls zusätzlich einfügen*: Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

- ([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der
- [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]* ] festgestellt und veröffentlicht wird.]

- ([●]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1) *[Datum einfügen]*  
*[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]*

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2, ...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der

Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]



## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht**

börsennotierte Nicht-Dividendenwert"] [auch der "Währungs-Wechselkurs"] [auch der "Referenz-Zinssatz"]. ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)).
- (5) Der "[Bonus][Kupon][Zins]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(2)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([•]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1([•])) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))] [[dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- (a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- (b) der **Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung** (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([•]))].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(6) Die "**Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für eine [Bonus][Kupon][Zins]periode entspricht:

[(a)] für die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode:

$$P \times \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]} - 1}{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]}} \right)$$

Wobei "P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % entspricht.

[(•)] [gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]

Dabei gilt:

Der "**[Basiswert]**<sub>([Monat]/[Jahr])</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=[•])</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=[•])</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats **[Monat und Jahr einfügen]** wider.]

**[gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]**

[(•)] Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens **[Zahl einfügen]** % *per annum* und wird am **[Datum einfügen]** verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [\[www.credit-suisse.com/zertifikate\]](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) **[andere Internetseite einfügen]** veröffentlicht.]

[(•)] Der "**Maximalzinssatz**" entspricht **[Zahl einfügen]** % *per annum*.]

[(•)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

[(•)] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$N \times [ [•] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike-Level})), \text{Cap}) ] \quad ]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$N \times [ [•] \% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - \text{Strike-Level})) ] \quad ]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von **[Zahl einfügen]** % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"Cap" [mindestens] [Zahl einfügen] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(6)) begrenzt.]

([•]) Die "Entwicklung des Basiswerts" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts (§ 1([•])) am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}{\text{Schlusskurs des Basiswerts (§ 1([•])) am Festlegungstag (§ 2(2))}}$$

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils am Festlegungstag (§ 2(2))}}$$

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (§ 2(1))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} \cdot x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils}_i \text{ am [letzten] Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Korbbestandteils}_i (§ 2(1))} \right]$$

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

]

[(6) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(●)) am Festlegungstag<sub>[i=●]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

[(●) Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] %] [des Nennbetrages] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] [bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].]

[(●) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "**Maßgebliche Börse**")[der "**Indexsponsor**")[der "**Maßgebliche Markt**")[die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

Korbbestandteil		Veröffentlichungsmedium	[Uhrzeit]
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher</b>	[Veröffentlichungsmedium]	[●]

	<b>Markt": ●]</b> <b>["Referenzstelle": ●]</b>		
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korb- bestandteilen einfügen]	[Gegebenen- falls Angaben zu weiteren Korbbestandteil en einfügen]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [Währungseinheiten einfügen].]

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([●]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschriften] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom

Festlegungstag (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat.]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [*Uhrzeit einfügen*] Uhr [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [*Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [*Datum einfügen*]  
[*gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen*]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [*Datum einfügen*]  
[*gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen*]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]periode**" ist

[*Alternative 1*: jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [*Datum einfügen*] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [*Adjusted Zinsperioden*: Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinsperioden*: Im Fall einer Verschiebung eines



[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

*[Alternative 2: [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom*

[(a)] [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]periode"),

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode*]]]

(5) "[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag" ist, [*Datum bzw. Daten einfügen*] [jeweils der [*Datum bzw. Daten einfügen*] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[*Daten einfügen*]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention**]; es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [Bonus][Kupon][Zins]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode der [*Datum einfügen*];

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen*]]]

(6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.



- [(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]
- [(10) [●]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

(22) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike ohne Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**").

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times [I \bullet] \% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche Entwicklung} - \text{Strike-Level}]), C_{qp}))]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times [I \bullet] \% + \text{Max}(0\%, P \times ([\text{Durchschnittliche Entwicklung} - \text{Strike-Level}])]$$

]

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [*Zahl einfügen*] % und

"**[Durchschnittliche] Entwicklung**" der [*Durchschnittlichen*] Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [*Zahl einfügen*] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(•)) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

*[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[e] des Basiswerts (§ 1([•]))[am] [an den] Bewertungstag[en] (§ 2(3))  
[Arithmetisches Mittel der] Schlusskurs[e] des Basiswerts (§ 1([•]))[am] [an den] Festlegungstag[en] (§ 2(2))*

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

$\frac{1}{n} \times \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \min \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils}[am][an den]\text{Bewertungstag}[en](\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Maßgeblichen Korbbestandteils}[am][an den]\text{Festlegungstag}[en](\S 2(2))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$

**[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:**

**[im Fall eines Caps einfügen:**

$$\frac{1}{n} \times \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \min \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}[am][an den]\text{Bewertungstag}[en](\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}[am][an den]\text{Festlegungstag}[en](\S 2(2))}, \text{Cap}_{[i=n]} \right) \right]$$

**[ohne Cap einfügen:**

$$\frac{1}{n} \times \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}[am][an den]\text{Bewertungstag}[en](\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der}]\text{Schlusskurs}[e]\text{ des Korbbestandteils}[am][an den]\text{Festlegungstag}[en](\S 2(2))} \right]$$

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] % bezogen auf [alle Korbbestandteile] [Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>] [gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

[(•)] Die "**Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts**" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:

$$\frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n \text{Entwicklung des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils]}$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen] bezeichnet.]

[(•)] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %

[des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(●)) am Festlegungstag<sub>[i=[●]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [[www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate)][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.].]

([●]) Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Nennbetrages] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*]].

([●]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**")][der "**Maßgebliche Markt**")][die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [Währungseinheiten einfügen].]

([•]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

([•]) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub>][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2)) [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

(5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den

gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]



(23) Garant [100][andere Zahl einfügen] Anleihen mit Strike und Kupon (mit Durchschnittsbetrachtung)

## § 1

### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht**

börsennotierte Nicht-Dividendenwert"] [auch der "Währungs-Wechselkurs"] [auch der "Referenz-Zinssatz"]. ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)).
- (5) Der "[Bonus][Kupon][Zins]betrag" entspricht [für jede [Bonus][Kupon][Zins]periode (§ 2(2)) [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([•]))] [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1([•])) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>] [[•] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1)) [[dem Produkt aus (i) [der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(6))] [entweder
- (a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- (b) der **Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung** (§ 1(6))

je nach dem, welcher Wert der höhere ist] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([•]))].

[Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub> verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(6) Die "**Entwicklung des Basiswerts für [Bonus][Kupon][Zins]berechnung**" ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*, für eine [Bonus][Kupon][Zins]periode entspricht:

[(a)] für die [Erste] [Bonus][Kupon][Zins]periode:

$$P \times \left( \frac{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]} - 1}{[Basiswert]_{[Monat] / [Jahr]}} \right)$$

Wobei "P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % entspricht.

[(•)] [gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]

Dabei gilt:

Der "**[Basiswert]**<sub>([Monat]/[Jahr])</sub>" entspricht dem Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub>. [Zur Klarstellung: Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag<sub>(i=0)</sub> spiegelt die Inflationsrate des Monats **[Monat und Jahr einfügen]** wider.]

**[gegebenenfalls für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume entsprechend anführen]**

[(●) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens **[Zahl einfügen]** % *per annum* und wird am **[Datum einfügen]** verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [\[www.credit-suisse.com/zertifikate\]](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) **[andere Internetseite einfügen]** veröffentlicht.]

[(●) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht **[Zahl einfügen]** % *per annum*.]

[(●) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der **[Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360]** **[Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,]** **[tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360]** errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

(●) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$N \times \left[ [ \bullet ] \% + \text{Min} \left( \text{Max} \left( 0\%, P \times ([ \text{Durchschnittliche Entwicklung} - \text{Strike Level} ]), C_{qp} \right) \right) \right]$$

*[ohne Cap einfügen:*

$$N \times \left[ [ \bullet ] \% + \text{Max} \left( 0\%, P \times ([ \text{Durchschnittliche Entwicklung} - \text{Strike Level} ] \right) \right]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von **[Zahl einfügen]** % und

"**[Durchschnittliche] Entwicklung**" der [Durchschnittlichen] Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [**Zahl einfügen**] %]

entspricht.

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(●)) begrenzt.]

([●]) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))][am][anden] \text{Bewertungstag[en]}(\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Basiswerts}(\S 1([\bullet]))][am][anden] \text{Festlegungstag[en]}(\S 2(2))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als und bei Einzelbetrachtung der Korbbestandteile Basiswert einfügen:*

$$\frac{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Maßgeblichen Korbbestandteils}[am][anden] \text{Bewertungstag[en]}(\S 2(3))]}{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Maßgeblichen Korbbestandteils}[am][anden] \text{Festlegungstag[en]}(\S 2(2))]}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert und bei Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile einfügen:*

*[im Fall eines Caps einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \text{Min} \left( \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils}_i][am][anden] \text{Bewertungstag[en]}(\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils}_i][am][anden] \text{Festlegungstag[en]}(\S 2(2))}, \text{Cap}_{i=n} \right) \right]$$

]

*[ohne Cap einfügen:*

$$\left[ \frac{1}{n} x \right] \left[ \sum_{i=1}^n w_i \times \frac{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils}_i][am][anden] \text{Bewertungstag[en]}(\S 2(3))}{[\text{Arithmetisches Mittel der Schlusskurs[e] des Korbbestandteils}_i][am][anden] \text{Festlegungstag[en]}(\S 2(2))} \right]$$

]

wobei

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" jeweils den Korbbestandteilen [**Zahl einfügen**] bis [**Zahl einfügen**];

„ $w_i$ “ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> [und

"Cap<sub>[i=1]</sub>" [Zahl einfügen] %] bezogen auf [alle Korbbestandteile]  
[Korbbestandteil<sub>[i=1]</sub>]  
[gegebenenfalls weitere Caps(i=2,...,n) anführen] entspricht.

]

- [(•)] Die "**Durchschnittliche Entwicklung des Basiswerts**" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Entwicklungen des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils] an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage:

$$\frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n \text{Entwicklung des [Basiswerts] [Maßgeblichen Korbbestandteils]}$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen] bezeichnet.]

- [(•)] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [dem Produkt aus (i) [•] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(•)) am Festlegungstag<sub>[i=[•]]</sub>][des Festlegungskurses des Basiswerts]] [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.].]

- [(•)] Der "**Strike-Level**" beträgt [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %] [des Nennbetrages] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] [bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].]

- [(•)] Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "Maßgebliche Börse")][der "Indexsponsor")][der "Maßgebliche Markt")][die "Referenzstelle")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": ●</b> ] [ <b>"Indexsponsor": ●</b> ] [ <b>"Maßgeblicher Markt": ●</b> ] [ <b>"Referenzstelle": ●</b> ]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[ <b>●</b> ]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um **[Uhrzeit einfügen]**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [**Uhrzeit einfügen**] ] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(•)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (ausschließlich) und dem [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub>][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) bis zum [letzten] Bewertungstag<sub>[(i=•)]</sub> (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2)) [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den Festlegungstagen (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

]

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag<sub>[(i=1)]</sub> [**Datum einfügen**]  
[**gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen**]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag<sub>[(i=1)]</sub> [**Datum einfügen**]



[gegebenenfalls weitere Bewertungstage( $i=2, \dots, n$ ) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode" ist

[*Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode am [*Datum einfügen*] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. [*Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode statt.]]

[*Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

[(a)] [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste** [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode"),

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]perioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]periode*]]]

(5) "[**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag" ist, [*Datum bzw. Daten einfügen*] [jeweils der [*Datum bzw. Daten einfügen*] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[*Daten einfügen*]] [Fällt ein [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [*Modifizierte Geschäftstagskonvention:*, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der dem letzten Kalendertag einer [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf

[(a)] die [Erste] [**Bonus**][**Kupon**][**Zins**]periode der [*Datum einfügen*];

[(●)] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen*]]]



- (6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem [letzten] Bewertungstag.
- (7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [ (9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]
- [ (10) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

]

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am am [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [Emissionstag einfügen] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [Anzahl einfügen] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])]] im Nennbetrag von je [Währung einfügen] [Betrag einfügen] [(in Worten: [Währung einfügen] [Betrag einfügen])]] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [Währung einfügen] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [Kurs einfügen] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [Informationsdienstleister einfügen] unter ["EUROFX/1"] [Bildschirmseite einfügen], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [Währung einfügen] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [Datum einfügen])] [Datum einfügen] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[Bezeichnung einfügen] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind,
- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (§ 1(8)) am Bewertungstag (§ 2(3)) die Knock-In-Barriere (§ 1(6)) unterschreitet [oder ihm entspricht], [dem Nennbetrag (§ 1(1))] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*];
- (b) andernfalls einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

$$N \times \left[ [ \bullet ] \% + \text{Min}(\text{Max}(\text{Bonus}, \text{Entwicklung} - [\text{Zahl einfügen}], \text{Cap})) \right]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag,

"**Bonus**" [mindestens] [*Zahl einfügen*] %,

"**Entwicklung**" der Entwicklung des Basiswerts und

"**Cap**" [mindestens] [höchstens] [*Zahl einfügen*] %

entspricht.

[[Der Cap] [Der Bonus] [und der Cap werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1(8)) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts}(\S 2(1))}$$

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag (§2(3))

Festlegungskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (§2(1))

- (6) Die "**Knock-In Barriere**" beträgt [mindestens] [höchstens] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen].

[Die Knock-In Barriere wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- (7) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "**Maßgebliche Börse**")[(der "**Indexsponsor**")[(der "**Maßgebliche Markt**")[(die "**Referenzstelle**")]]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher</b>	[Veröffentlichungsmedium]	[●]

	<b>Markt": ●]</b> <b>["Referenzstelle": ●]</b>		
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen]	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korb- bestandteilen einfügen]	[Gegebenen- falls Angaben zu weiteren Korbbestandteil en einfügen]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen].]**

- (8) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um **[Uhrzeit einfügen]**] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um **[Uhrzeit einfügen]**] festgestellt und veröffentlicht wird.]

- (9) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten - bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] - [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2 Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [*Uhrzeit einfügen*] Uhr [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [*Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [*Datum einfügen*][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [*Datum einfügen*], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert]

[die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Index-komponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"] ["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

([7] [8]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [**Emissionstag einfügen**] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [**Anzahl einfügen**] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [**Bezeichnung der Wertpapiere einfügen**] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**] [(in Worten: [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**])] im Nennbetrag von je [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**] [(in Worten: [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**])] (der "**Nennbetrag**") [ohne Nennbetrag], deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [**Währung einfügen**] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [**Kurs einfügen**] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [**Informationsdienstleister einfügen**] unter ["EUROFX/1"] [**Bildschirmseite einfügen**], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [**Währung einfügen**] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [**Anzahl einfügen**] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [**Datum einfügen**])] [**Datum einfügen**] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
**[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:**  
[**Bezeichnung einfügen**] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht**



börsennotierte Nicht-Dividendenwert"] [auch der "Währungs-Wechselkurs"] [auch der "Referenz-Zinssatz"]]. ]

**[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:**

dem Korb (auch der "Korb") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "Korbbestandteil") [Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen]. ]

(4) Die Wertpapierinhaber erhalten, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, am Abrechnungstag (§ 2(4)) je Wertpapier den "Auszahlungsbetrag", der dem Produkt aus (i) [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[Währung einfügen] [Betrag einfügen]] und (ii) [●] % entspricht.

(5) Der "Kurs des Basiswerts" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [Name oder Bezeichnung einfügen] [(die "Maßgebliche Börse" [der "Indexsponsor" [der "Maßgebliche Markt" [die "Referenzstelle"]]) [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [Uhrzeit einfügen]] als "Kurs" festgestellt und unter [Veröffentlichungsmedium einfügen] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "Kurs" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [von dem [jeweiligen] Indexsponsor] [an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt] [von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

Korbbestandteil		Veröffentlichungsmedium	[Uhrzeit]
[Bezeichnung des Korbbestandteils]	["Maßgebliche Börse": ●] ["Indexsponsor": ●] ["Maßgeblicher Markt": ●] ["Referenzstelle": ●]	[Veröffentlichungsmedium]	[●]
[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren	[Gegebenenfalls Angaben zu weiteren	[Gegebenenfalls Angaben zu	[Gegebenenfalls Angaben zu

<i>Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>	<i>weiteren Korbbestandteilen einfügen]</i>
------------------------------------	------------------------------------	---	---

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserve oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [Währungseinheiten einfügen].]

- (6) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

- [(7) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [**Datum einfügen**][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [**Datum einfügen**], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [**Anzahl einfügen**] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in Frankfurt am Main und in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- (7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der

Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"] ["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

([8] [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

(1) Die Wertpapiere werden automatisch [fünf] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstage nach einem Beobachtungstag (§ 3(3)) vorzeitig zurückbezahlt, wenn der Schlusskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am

Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [*Zahl einfügen*] %  
[*gegebenenfalls Angaben für die weiteren Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen*]

des [Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))][Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] (§ 2(1))] [entspricht oder] überschreitet.

(2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Absatz erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht [dem Auszahlungsbetrag] [dem Nennbetrag je Wertpapier] [[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [zuzüglich des Produkts aus (i) dem Bonusbetrag in Höhe von [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] und (ii) der Anzahl der abgelaufenen Beobachtungstage].

(3) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [*Datum einfügen*]  
[*gegebenenfalls weitere Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen*]

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem

ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" ist [jeweils] der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungstag, voraussichtlich im Hinblick auf den

Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [*Datum einfügen*]  
[*gegebenenfalls Angaben für die weiteren Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen*]

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**") [ohne Nennbetrag], deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(6)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[**Bezeichnung einfügen**] ([auch die "**Aktie**"][auch der "**Index**"][auch der "**Rohstoff**"][auch der "**Futures-Kontrakt**"][auch der "**Fondsanteil**"][auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"][auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"][auch der "**Währungs-Wechselkurs**"][auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [**Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen**]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt oder die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [mindestens]
- (a) für den Fall, dass [der [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1([●])) an dem betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag (§ 2(4))][mindestens ein [Schlusskurs][Kurs] während der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode (§ 2(4)) die [Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1(7)) überschreitet [oder ihr entspricht], [dem Produkt aus (i) [●] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] **Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]] [[●] % des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][[●] % des Festlegungskurses des Basiswerts (§ 2(1))] [der Differenz aus
- (i) dem Produkt aus (x) der Anzahl der abgelaufenen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstagen/perioden und (y) **Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]; und
- (ii) der Summe der gegebenenfalls bereits gezahlten [Bonus][Kupon][Zins]beträge;
- (b) anderenfalls [**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**].
- [Der [Bonus][Kupon][Zins]betrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

- (6) Die Wertpapierinhaber erhalten, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, am

Abrechnungstag (§ 2(6)) je Wertpapier den "**Auszahlungsbetrag**", der dem Produkt aus (i) [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] und (ii) [●] % entspricht.

(7) Die "**[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

(8) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**")[der "**Maßgebliche Markt**")[die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]



*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserveur oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils **[Währungseinheiten einfügen]**.]

- (9) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um **[Uhrzeit einfügen]**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um **[Uhrzeit einfügen]**] festgestellt und veröffentlicht wird.]

- [(10) "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist derjenige Korbbestandteil, [dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat]] [der sich – ausgehend von seinem Festlegungskurs – während des Zeitraums vom Festlegungstag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) im Vergleich mit den übrigen Korbbestandteilen am **negativsten** entwickelt hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].
- (2) "Festlegungstag" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 4, der [Datum einfügen], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [Datum einfügen] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen]
- bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.]
- (4) "[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode" ist
- [Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [Datum einfügen] ("Emissionstag") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst. *[Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt. *[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

- (a) **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste **[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode**"),
- [[ (•) **[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode]**]].]
- (5) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist **[Datum bzw. Daten einfügen]** [jeweils der **[Datum bzw. Daten einfügen]** eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:**[Daten einfügen]**] [Fällt ein **[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag** auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende **[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag** auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben **[Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende **[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag** auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]
- [[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der [[fünfte] **[Anzahl einfügen]** Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen **[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag** [dem letzten Kalendertag einer **[Bonus][Kupon][Zins]periode** folgende Bankgeschäftstag[, voraussichtlich im Hinblick auf
- (a) die [Erste] **[Bonus][Kupon][Zins]periode** der **[Datum einfügen]**;
- [[ (•) **[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]**]].]
- (6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] **[Anzahl einfügen]** Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag.
- (7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in Frankfurt am Main und in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des **[Basiswerts]** [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(10) [●)] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

(1) Die Wertpapiere werden automatisch [fünf] [**Anzahl einfügen**] Bankgeschäftstage nach einem Beobachtungstag (§ 3(3)) vorzeitig zurückbezahlt, wenn der Schlusskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am

Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [**Zahl einfügen**] %  
[gegebenenfalls Angaben für die weiteren Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen]

des [Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] (§ 2(1))] [entspricht oder] überschreitet.

(2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Absatz erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]].

(3) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [**Datum einfügen**]  
[gegebenenfalls weitere Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen]

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" ist [jeweils] der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungstag, voraussichtlich im Hinblick auf den

Beobachtungstag<sub>[[i=1]]</sub> [*Datum einfügen*]

[*gegebenenfalls Angaben für die weiteren Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen*]

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, dem gemäß folgender Formel berechneten Betrag:
- (a) Für den Fall, dass [der] [mindestens] [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1(•))[[am][an einem] Knock-In Beobachtungstag (§ 2(4))][während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode (§ 2(4))] die Knock-In arriere (§ 1(6)) unterschreitet [oder ihr entspricht], berechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel:

***[im Falle eines Caps einfügen:***

$$N \times [100\% + \text{Min}(\text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - 1)), \text{Cap})]$$

]

***[ohne Cap einfügen:***

$$N \times [100\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - 1))]$$

]

- (b) Andernfalls berechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel:

***[im Falle eines Caps einfügen:***

$$N \times [100\% + \text{Min}(P \times |\text{Entwicklung} - 1|, \text{Cap})]$$

]

***[ohne Cap einfügen:***

$$N \times [100\% + (P \times |\text{Entwicklung} - 1|)]$$

]

Für die in diesem Absatz verwendeten Formeln entspricht

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [mindestens] [*Zahl einfügen*] % und

"**Entwicklung**" der Entwicklung des Basiswerts[, und

"**Cap**" [mindestens] [höchstens] [*Zahl einfügen*] %].

[[Der Cap] [Die Partizipationsrate] [und die Partizipationsrate werden] [wird] am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

[Der **Auszahlungsbetrag** ist damit auf den Höchstbetrag (§ 1(7)) begrenzt.]

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1([\bullet])) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts}(\S 2(1))}$$

]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

$$\frac{\text{Schlusskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Maßgeblichen Korbbes tan dteils}(\S 2(1))}$$

]

- (6) Die "**Knock-In Barriere**" beträgt [mindestens][höchstens] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[ $\bullet$ ] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[Die Barriere wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (7) Der "**Höchstbetrag**" entspricht [mindestens] [höchstens] [dem Produkt aus (i) [ $\bullet$ ] % und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[ $\bullet$ ] % [des Schlusskurses des Basiswerts (§ 1(3)) am Festlegungstag][des Festlegungskurses des Basiswerts]]. [Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]]

- ( $\bullet$ ) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")[der "**Indexsponsor**"]][der "**Maßgebliche Markt**"][die "**Referenzstelle**")] [zu



irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": ●</b> [ <b>"Indexsponsor": ●</b> ] [ <b>"Maßgeblicher Markt": ●</b> ] [ <b>"Referenzstelle": ●</b> ]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[ <b>●</b> ]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [*Währungseinheiten einfügen*].]

([●]) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der

[[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(•)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].
- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(7)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [Datum einfügen], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(7)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.
- [(4) "**Knock-In Beobachtungstag**" entspricht [jeweils] dem [Datum einfügen] [gegebenenfalls weitere Knock-In Beobachtungstage einfügen].]

- [(4) "**Knock-In Beobachtungsperiode**" ist [•] [[jeweils] der Zeitraum vom [Festlegungstag][*Datum einfügen*] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Bewertungstag][*Datum einfügen*] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*gegebenenfalls weitere Knock-In Beobachtungsperioden einfügen*].]
- (5) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag.
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (7) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(8) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.][Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]
- [(9) [•)] "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.][Der Begriff "**Maßgebliche Terminbörse**" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(6)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:]*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*].]

(4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(5)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.

(5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1(•))] für den

[(a) Ersten] [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(5)), dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Wertpapier [,] [und] [(ii) dem Festzinssatz [und (iii) dem Multiplikator (§ 1(6))].]

[(ii) dem Festzinssatz (§ 1(6)) multipliziert mit dem Multiplikator (§ 1(•)); oder

(iii) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)),

je nach dem, welcher Wert der größere ist].

[(•)] [*gegebenenfalls Verzinsungsmethode für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen*]

(6) Der "**Festzinssatz**" entspricht [mindestens] [•] % [*per annum*].

[Der Festzinssatz wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

(7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht [mindestens] [•] % [*per annum*].

[Der Mindestzinssatz wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

[(•)] Der "**Multiplikator**" für eine [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode ist, unter Berücksichtigung der Regelung des nachstehenden Satzes, der Quotient aus (i) der Anzahl aller Geschäftstage (§ 2(8)) innerhalb der jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode, an denen der [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1(•)) (x) die jeweilige Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1(•)) nicht unterschreitet [oder ihr entspricht] und (y) die jeweilige Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1(•)) nicht überschreitet [oder ihr entspricht] (Zähler) und (ii) der Anzahl aller

Geschäftstage innerhalb der jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode (Nenner).]

- [(•)] Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(6)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1(•)), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- [(•)] Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[Währung einfügen] [Betrag einfügen]].
- [(•)] Die "**Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [mindestens] [höchstens] [während der [Ersten] [•] [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[Gegebenenfalls weitere Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen].]

[Die Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(•)] Die "**Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [mindestens] [höchstens] [während der [Ersten] [•][Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR] [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[Gegebenenfalls weitere Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen].]

[Die Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am [Datum einfügen] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][andere Internetseite einfügen] veröffentlicht.]

- [(•)] Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

([•]) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")[(der "**Indexsponsor**")[(der "**Maßgebliche Markt**")[(die "**Referenzstelle**")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[ <b>"Maßgebliche Börse": •</b> ] [ <b>"Indexsponsor": •</b> ] [ <b>"Maßgeblicher Markt": •</b> ] [ <b>"Referenzstelle": •</b> ]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[•]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]



*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils *[Währungseinheiten einfügen].]*

[(•)] Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um *[Uhrzeit einfügen]*] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(•)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um *[Uhrzeit einfügen]* Uhr [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von *[Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]*].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der *[Datum einfügen]* [, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(8)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der *[Datum einfügen]* [, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(8)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für



sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am **[Datum einfügen]** ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet. **[Adjusted Zinsperioden:** Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.][**Unadjusted Zinsperioden:** Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

*[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

a) **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum **[Datum einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode**"),

[(●)] **[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode]].]**

(5) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, **[Datum bzw. Daten einfügen]** [jeweils der **[Datum bzw. Daten einfügen]** eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:**[Daten einfügen]**] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben **[Modifizierte Geschäftstagskonvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]

[[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der [fünfte] **[Anzahl einfügen]** Bankgeschäftstag nach dem letzten Tag der jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode.

(6) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] **[Anzahl einfügen]** Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag.

(7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] **[andere relevante Finanzzentren einfügen]** für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das

Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (8) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(9) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [**Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(10) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [**Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(6)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) und am Abrechnungstag (§ 2(7)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(●)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht

*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*

[*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

***[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:***

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(6)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" entspricht [unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1[•])]
- (a) für den Fall, dass [der][kein] [Schlusskurs][Kurs] des Basiswerts (§ 1([•])) [an dem maßgeblichen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag (§ 2(4)) weder][zu einem Zeitpunkt während der maßgeblichen [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode (§ 2(4)) weder] die maßgebliche Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1([•])) unterschreitet [oder ihr entspricht] [noch][oder] die maßgebliche Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere (§ 1([•])) überschreitet [oder ihr entspricht], dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier.
- (b) anderenfalls 0 (Null).
- (c) Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]betrag nach § 1(5)(a) gezahlt und wurde hinsichtlich vorangegangener [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstage (§ 2(4))][[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden (§ 2(4))] ein [Bonus][Kupon][Zins]betrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt, so erhöht sich der [Bonus][Kupon][Zins]betrag nach § 1(5)(a) um einen Betrag, der dem Produkt aus dem [Bonus][Kupon][Zins]betrag nach § 1(5)(a) und der Anzahl vorangegangener [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstage (§ 2(4))][[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden (§ 2(4))], hinsichtlich derer ein [Bonus][Kupon][Zins]betrag in Höhe von 0 (Null) gezahlt wurde, entspricht.

**Zur Klarstellung:** Für jede[n] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag (§ 2(4))][[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode (§ 2(4))] wird maximal einmal ein [Bonus][Kupon][Zins]betrag gezahlt.]

- (6) Der "**Festzinssatz**" entspricht [mindestens] [•] % [*per annum*].

[Der Festzinssatz wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (7) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(7)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1([●])), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.
- (8) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*].
- (9) Die "**Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [während der [Ersten] [●] [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[*Gegebenenfalls weitere Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen*].]

[Die Untere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- (10) Die "**Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere**" beträgt [während der [Ersten] [●][Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[EUR] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] %] [des Schlusskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag] [des Festlegungskurses [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]] [*bei mehreren Korbbestandteilen gegebenenfalls in tabellarischer Form anführen*].

[*Gegebenenfalls weitere Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barrieren anführen*].]

[Die Obere-[Bonus][Kupon][Zins]-Barriere wird am Festlegungstag verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][*andere Internetseite einfügen*] veröffentlicht.]

- [(11) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").]

- [(●)] Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der

[von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(die "**Maßgebliche Börse**")][der "**Indexsponsor**"]][der "**Maßgebliche Markt**"]][die "**Referenzstelle**")] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserveur oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Index als Korbbestandteil] entspricht ein Indexpunkt jeweils [*Währungseinheiten einfügen*].]

[(•)] Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der [[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Schlusskurse" der Korbbestandteile berechnet wird.]

Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(•)] "**Maßgeblicher Korbbestandteil**" ist [derjenige Korbbestandteil, dessen [Kurs] [Schlusskurs] [als zeitlich erster] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums zwischen dem Festlegungstag (ausschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) die [jeweilige] Barriere [unterschreitet] [am weitesten – bezogen auf seinen [Stand am Festlegungstag][Festlegungskurs] – [unterschritten] [überschritten] hat].]

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**Festlegungskurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils]**" entspricht [dem Schlusskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] am Festlegungstag (§ 2(2)) [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(2)) um [**Uhrzeit einfügen**] Uhr [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) ermittelt wird] [einem Wert von [**Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen**]].

(2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [**Datum einfügen**][, bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

(3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [**Datum einfügen**], bzw., falls dieser Tag [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

[(4) "**[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der



[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag<sub>(i=1)</sub> [Datum einfügen]

[gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]Beobachtungstage<sub>(i=2,...,n)</sub> anführen]

bzw. falls [dieser Tag][einer dieser Tage] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] kein Geschäftstag (§ 2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [des Basiswerts] [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[(4) "[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei die erste [Bonus][Kupon][Zins]periode am [Datum einfügen] ("Emissionstag") (einschließlich) beginnt und die letzte [Bonus][Kupon][Zins]periode am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende der [Bonus][Kupon][Zins]periode entsprechend angepasst.*[Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung der betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]periode statt.]]

*[Alternative 2:* [(●)] [[jeweils] der Zeitraum vom

a) [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Datum einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (die "Erste [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode"),

[(●)] [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperioden anführen bis einschließlich der Letzten [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode]].]

(5) "[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum" ist *[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [Datum einfügen] ("Emissionstag") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinsperioden:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend angepasst.*[Unadjusted Zinsperioden:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

*[Alternative 2:* [jeweils] der Zeitraum vom



- (a) [*Datum des Emissionstages einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [*Datum einfügen*] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**"),
- [[**(•)**] [*gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum*]]]
- (6) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist [*Datum bzw. Daten einfügen*] [jeweils der [*Datum bzw. Daten einfügen*] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[*Daten einfügen*]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstagskonvention**]; es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen].]
- [[, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem [letzten Tag der] jeweiligen [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungsperiode] [[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum].]
- (7) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(7)) nach dem Bewertungstag.
- (8) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. ][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 3. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (9) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(10) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]]], [wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Index-**

**komponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

([11] [●]) **"Maßgebliche Terminbörse"** [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1([12][●])) und in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts an den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)) zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem letzten Kalendertag des Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums (§ 2(2)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht  
*[im Fall eines einzelnen Werts als Basiswert einfügen:*  
[*Bezeichnung einfügen*] ([auch der "**Index**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"]). ]

*[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:*

dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der vorgenannten Werte als Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]

- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstagen (§ 2(3)) den [Bonus][Kupon][Zins]betrag (§ 1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "**[Bonus][Kupon][Zins]betrag**" je Wertpapier [für jeden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2))] entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (§ 1([10][•])) [für den
- (a) Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2))] dem Produkt aus (i) [entweder
- ([a]a) dem Mindestzinssatz (§ 1(7)) oder
- ([b]b) dem Stand des Basiswerts (§ 1(6)) [multipliziert mit der Partizipationsrate (§ 1([9][•])),
- je nach dem, welcher Wert der höhere ist,][dem Stand des Basiswerts] [multipliziert mit der Partizipationsrate (§ 1([9][•]))] [[•]% [*per annum*]][, jedoch beschränkt auf den Maximalzinssatz (§ 1([8][•]),] und (ii) dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1)).

[[•]) [*gegebenenfalls Verzinsungsmethode für die weiteren [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume einfügen*]]

- (6) Der "**Stand des Basiswerts**" entspricht [, vorbehaltlich § 4,] für den betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum (§ 2(2)) dem in Prozent *per annum* ausgedrückten Stand des Basiswerts, wie er am jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]feststellungstag (§ 2(1)) [von [*Name oder Bezeichnung einfügen*] [(der "**Indexsponsor**")][die "**Maßgebliche Börse**"]][der "**Maßgebliche Markt**"]][die "**Referenzstelle**"])] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [*Uhrzeit einfügen*]] als "Kurs" festgestellt und unter [*Veröffentlichungsmedium einfügen*] veröffentlicht wird.]

[aus der Summe [unter Berücksichtigung der in § 1(3) bezeichneten jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile] sämtlicher festgestellten und veröffentlichten "Kurse" der Korbbestandteile berechnet wird.

Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen]:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des Basiswerts] [des betroffenen Korbbestandteils] festzulegen.]

[(7) Der "**Mindestzinssatz**" entspricht mindestens [**Zahl einfügen**] % *per annum* und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt. Der Mindestzinssatz wird sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht.]

[(8)[●) Der "**Maximalzinssatz**" entspricht [**Zahl einfügen**] % *per annum*.]

[(9)[●) Die "**Partizipationsrate**" entspricht [**Zahl einfügen**] %.]

[(10)[●) Sind Zinsen für einen anderen Zeitraum als ein Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360] [Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, basierend auf einem Jahr von 365 Tagen bzw. 366 Tagen im Fall von Schaltjahren,] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] [tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Berechnungszeitraums geteilt durch 360] errechnet (der "**Zinstagequotient**").

[(11)][●]) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(4)) je Wertpapier den Auszahlungsbetrag (§ 1([(12)][●])), soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind.

[(12)][●]) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1))] [[**Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**]].

## § 2

### Weitere Definitionen

(1) "**[Bonus][Kupon][Zins]feststellungstag**" für einen [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum ist, vorbehaltlich § 4, jeweils der [zweite] [**Anzahl einfügen**] Geschäftstag (§ 2(6)) vor dem [ersten] [letzten] Kalendertag des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums.

(2) "**[Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**" ist

*[Alternative 1:* jeder Zeitraum von einem [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar nachfolgenden [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag (ausschließlich)[, wobei der erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am [**Datum einfügen**] ("**Emissionstag**") (einschließlich) beginnt und der letzte [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum am Abrechnungstag (ausschließlich) endet]. *[Adjusted Zinszeiträume:* Wird ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] verschoben, wird der Beginn bzw. das Ende des [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums entsprechend angepasst.][*Unadjusted Zinszeiträume:* Im Fall einer Verschiebung eines [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstags in Übereinstimmung mit § 2 [(●)] findet keine Anpassung des betreffenden [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums statt.]]

*[Alternative 2:* [jeweils] der Zeitraum vom

a) [**Datum einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [**Datum einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (der "**Erste [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**"),

[(●)] [**gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zeiträume anführen bis einschließlich dem Letzten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum**]]

(3) "**[Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag**" ist, [**Datum bzw. Daten einfügen**] [jeweils der [**Datum bzw. Daten einfügen**] eines Jahres] [jeder der folgenden Tage:[**Daten einfügen**]] [Fällt ein [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [**Modifizierte Geschäftstags-**

**konvention:**, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[[, vorbehaltlich § 4,] jeweils der dem letzten Kalendertag eines [Bonus][Kupon][Zins]zeitraums folgende Bankgeschäftstag, voraussichtlich im Hinblick auf

a) den Ersten [Bonus][Kupon][Zins]zeitraum der [Datum einfügen];

[[•) [gegebenenfalls weitere [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstage anführen]]]

(4) "**Abrechnungstag**" ist der [auf den Letzten Zinszeitraum entfallende [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag und damit voraussichtlich der] [Datum einfügen].

(5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. ][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

(6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

[(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]

[(8) [•) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die

Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.



(31) Equity Swap Anleihen (mit Durchschnittsbetrachtung)

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*])] [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem Korb (auch der "**Korb**") bestehend aus den folgenden Bestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") [*Bezeichnung und Gewichtung der Korbbestandteile gegebenenfalls in tabellarischer Form einfügen*]. ]
- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

$$N \times [I \cdot ]\% + P \times \text{Max}_j(0\%, \text{Entwicklung})$$

wobei

"N" dem Nennbetrag und

"P" der Partizipationsrate von [Zahl einfügen] % und

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts

entspricht.

- (5) Die "Entwicklung des Basiswerts" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n w_i \times \left[ \frac{\text{Durchschnittlicher Schlusskurs des Korbbestandteils an den Bewertungstagen}_{i,j} (\S 2(3))}{\text{Schlusskurs des Korbbestandteils am Festlegungstag}_{i,j} (\S 2(2))} - 100\% \right]$$

wobei

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" jeweils den Korbbestandteilen [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen];

„w<sub>i</sub>“ der Gewichtung des Korbbestandteils<sub>(i=1,...,n)</sub> entspricht.

- (6) Der "Durchschnittliche Schlusskurs des Korbbestandteils" entspricht dem Quotienten aus der Summe der Schlusskurse des jeweiligen Korbbestandteils an den Bewertungstagen geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage. Er wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{1}{M} \times \sum_{i=1}^M \text{Schlusskurs des Korbbestandteils an den Bewertungstagen}_{i,j} (\S 2(3))$$

wobei:

"i" jeweils die Bewertungstage [Zahl einfügen] bis [Zahl einfügen] und

"M" die Anzahl der Bewertungstage bezeichnet.

- (7) Der "Kurs" eines Korbbestandteils ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Korbbestandteils, der [zu irgendeinem Zeitpunkt] [zu der in folgender Tabelle genannten Uhrzeit] [von bzw. an der in folgender Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem

[jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellt und veröffentlicht wird.

<b>Korbbestandteil</b>		<b>Veröffentlichungsmedium</b>	<b>[Uhrzeit]</b>
[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils</i> ]	[" <b>Maßgebliche Börse</b> ": ●] [" <b>Indexsponsor</b> ": ●] [" <b>Maßgeblicher Markt</b> ": ●] [" <b>Referenzstelle</b> ": ●]	[ <i>Veröffentlichungsmedium</i> ]	[●]
[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]	[ <i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbbestandteilen einfügen</i> ]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmserveice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils festzulegen.]

**[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Bei der Bestimmung des Kurses eines Index als Korbbestandteil entspricht ein Indexpunkt jeweils [**Währungseinheiten einfügen**].]

- (8) Der "**Schlusskurs eines Korbbestandteils**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Korbbestandteils, der [von bzw. an der in obiger Tabelle genannten Stelle] [von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse][von dem [jeweiligen] Indexsponsor][an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt][von der [jeweiligen] Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [bzw.] [um [**Uhrzeit einfügen**]] festgestellt und veröffentlicht wird.]

## § 2

### Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des jeweiligen Korbbestandteils**" entspricht [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] an den Festlegungstagen (§ 2(2))] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte, die an den

Festlegungstagen (§ 2(2)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 11(1)) ermittelt werden] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel der Werte von [Wert ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen]].

- (2) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] [jeweils] der

Festlegungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Festlegungstage(i=2,...,n) anführen]

[, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird].

- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, [jeweils] der

Bewertungstag[(i=1)] [Datum einfügen]  
[gegebenenfalls weitere Bewertungstage(i=2,...,n) anführen]

, bzw., falls [dieser Tag] [einer dieser Tage] in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs [für sämtliche Korbbestandteile] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem [letzten] Bewertungstag.

- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [andere relevante Finanzzentren einfügen] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 10(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.] [Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]

- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.

- [(7) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["Maßgebliche Börse"]["Maßgeblicher Markt"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]
- [(8) [•]) "**Maßgebliche Terminbörse**" [ist][sind] [*Terminbörse ggf. in Bezug auf jeden Korbbestandteil einfügen*] [diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]

### § 3

#### Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 1

**Wertpapierrecht; Definitionen**

- (1) Die Credit Suisse AG [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg],] (die "**Emittentin**") begibt am [*Emissionstag einfügen*] (der "**Emissionstag**") [bis zu] [*Anzahl einfügen*] untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*] (ISIN [●] / WKN [●]) (die "**Wertpapiere**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])]] im Nennbetrag von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [(in Worten: [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*])]] (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts 1 (§ 1(3)) und des Basiswerts 2 (§ 1(4)) abhängen. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(5)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(6)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

[Beträge, die auf andere Währungen als [Euro] [*Währung einfügen*] lauten, werden von der Emittentin auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Umrechnung relevanten [*Kurs einfügen*] [Mittel-]Kurses, wie er von [Reuters] [*Informationsdienstleister einfügen*] unter ["EUROFX/1"] [*Bildschirmseite einfügen*], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird, in [Euro] [*Währung einfügen*] umgerechnet. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Kurs veröffentlicht wird, dann ermittelt die Emittentin den Umrechnungskurs auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am [[fünften] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag (§ 2(4)) (voraussichtlich am [*Datum einfügen*]) [*Datum einfügen*] ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert 1**" entspricht [*Bezeichnung einfügen*] ([auch die "**Aktie**"] [auch der "**Index**"] [auch der "**Rohstoff**"] [auch der "**Futures-Kontrakt**"] [auch der "**Fondsanteil**"] [auch der "**sonstige börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**sonstige nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwert**"] [auch der "**Währungs-Wechselkurs**"] [auch der "**Referenz-Zinssatz**"). ]
- (4) Der "**Basiswert 2**" entspricht dem Inflationsindex (§ 1(5)).

- (5) **"Inflationsindex"** bezeichnet den durch [Eurostat (§1 (14))][**andere Indexberechnungsstelle: einfügen**] (die **"Inflationsindex-Berechnungsstelle"**) monatlich berechneten und veröffentlichten [**Bezeichnung des Index einfügen**] [(**Veröffentlichungsmedium einfügen**)] bzw. einen gemäß § 6a ermittelten Nachfolgeindex].
- (6) Der **"Auszahlungsbetrag"** wird am Bewertungstag je Wertpapier, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, ermittelt und entspricht dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (b) der [Ziffer eins][**•%**] und dem größeren aus (i) Null, (ii) dem Produkt aus der Partizipationsrate 1 multipliziert mit der Entwicklung 1 und (iii) dem Produkt aus der Partizipationsrate 2 multipliziert mit der Entwicklung 2, wobei der Auszahlungsbetrag mindestens [dem Nennbetrag (§ 1(1))][**Währung einfügen**][**Betrag einfügen**] entspricht. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$N \times [\bullet\%] + \max[0; \max[P1 \times \text{Entwicklung 1}; P2 \times \text{Entwicklung 2}]]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag,

"P1" der Partizipationsrate 1,

"Entwicklung 1" der Entwicklung des Basiswerts 1,

"P2" der Partizipationsrate 2 und

"Entwicklung 2" der Entwicklung des Basiswerts 2

entspricht.

- (7) Die **"Entwicklung des Basiswerts 1"** wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left( \frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts 1 (§1(13)) am Bewertungstag (§2(4))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts 1 (§2(1))}} \right) - [\text{Zahl einfügen}]$$

- (8) Die **"Entwicklung des Basiswerts 2"** wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left( \frac{\text{Inflationsindex}_1}{\text{Festlegungskurs des Inflationsindex}_0} \right) - [\text{Zahl einfügen}]$$

wobei

"**Inflationsindex<sub>1</sub>**" dem von der Inflationsindex-Berechnungsstelle veröffentlichten Wert des Basiswerts 2 für den [**Zeitpunkt einfügen**] entspricht.

(9) Die "**Partizipationsrate 1**" entspricht [mindestens] [**Zahl einfügen**]% [und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht].

(10) Die "**Partizipationsrate 2**" entspricht [mindestens] [**Zahl einfügen**]% [und wird am [**Datum einfügen**] verbindlich festgelegt und sodann auf der Internetseite [www.credit-suisse.com/zertifikate][**andere Internetseite einfügen**] veröffentlicht].

(11) Der "**Kurs des Basiswerts 1**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts 1, der

[von [**Name oder Bezeichnung einfügen**] [(die "**Maßgebliche Börse**")[(der "**Indexsponsor**")[(der "**Maßgebliche Markt**")[(die "**Referenzstelle**")]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [**Uhrzeit einfügen**]] als "Kurs" festgestellt und unter [**Veröffentlichungsmedium einfügen**] veröffentlicht wird.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmeservice oder auf der Internetseite der [jeweiligen] berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des Basiswerts 1 festzulegen.]

*[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:* Bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts 1 entspricht ein Indexpunkt jeweils [**Währungseinheiten einfügen**].]

(12) Der "**Wert des Basiswerts 2**" ist, vorbehaltlich § 6a, der Stand des Inflationsindex zum maßgeblichen Zeitpunkt, wie er von der Inflationsindex-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wurde.

Bei der Berechnung von Zahlungen unter den Wertpapieren wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte maßgebliche Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des



Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird ("**Basisjahrrevision**"). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen auf die Wertpapiere.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Inflationsindex-Berechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Wertpapieren zugrunde legen.

- (13) Der "**Schlusskurs des Basiswerts 1**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts 1, der

[von der Maßgeblichen Börse][von dem Indexsponsor][an dem Maßgeblichen Markt][von der Referenzstelle] [als "Schlusskurs"] [um [Uhrzeit einfügen]] festgestellt und veröffentlicht wird.

- [(14) **Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]

## § 2 Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des Basiswerts 1**" entspricht [dem Schlusskurs des Basiswerts 1 am Festlegungstag (§ 2(3))] [einem Wert, der am Festlegungstag (§ 2(3)) um [Uhrzeit einfügen] Uhr [(Ortszeit [Ort einfügen])] von der Berechnungsstelle (§ 9(1)) für den Basiswert 1 ermittelt wird].
- (2) "**Festlegungskurs des Inflationsindex<sub>0</sub>**" entspricht dem von der Inflationsindex-Berechnungsstelle veröffentlichten Wert des Basiswerts 2 für den [Zeitpunkt einfügen][, d.h. einem Wert von [Betrag einfügen]]. [Dieser Wert berücksichtigt bereits die Basisjahrrevision (§ 1(12)) für das [Index-Referenzjahr einfügen].]
- (3) "**Festlegungstag**" [ist][war][, vorbehaltlich § 4,] der [Datum einfügen][, bzw., falls dieser Tag in Bezug auf den Basiswert 1 kein Geschäftstag (§ 2(7)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs für den Basiswert 1 festgestellt und veröffentlicht wird].

- (4) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der [*Datum einfügen*], bzw., falls dieser Tag in Bezug auf den Basiswert 1 kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(7)) ist und an dem ein Schlusskurs für den Basiswert 1 festgestellt und veröffentlicht wird.
- (5) "**Abrechnungstag**" ist der [fünfte] [*Anzahl einfügen*] Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag.
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem [die Banken in [Frankfurt am Main und in London] [New York] [*andere relevante Finanzzentren einfügen*] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind] [, das Clearingsystem (§ 11(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt] [und] [das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist]. ["**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage.][Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.]
- (7) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts 1 nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Indexsponsors][des Maßgeblichen Markts][der Referenzstelle] üblicherweise berechnet wird.
- [(8) ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] [ist][sind] [*Börse/Markt ggf. in Bezug auf jeden Basiswert einfügen*] [[diejenige[n] Börse[n], an [der] [denen]]][[derjenige Markt][diejenigen Märkte], an [dem] [denen]][, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf den Basiswert 1 stattfindet.]] [nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.] [Der Begriff ["**Maßgebliche Börse**"]["**Maßgeblicher Markt**"] umfasst sämtliche Maßgeblichen [Börsen][Märkte]<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub>.]]
- [(8)[9])"**Maßgebliche Terminbörse**" ist diejenige Terminbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf den Basiswert 1 stattfindet.

### § 3 Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

## Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen

### *[Optionalität Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:*

#### § 4

#### Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
  - (i) der Maßgeblichen Börse in der Aktie; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf die Aktie,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.]

**§ 4**

**Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts[1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
  - (i) der Maßgeblichen Börse für dem Index zu Grunde liegende Werte (die "**Indexkomponenten**")[, die [Zahl einfügen]% oder mehr des Index ausmachen[, ausgehend von einem Vergleich von (x) dem Anteil des [betroffenen] Index, der der entsprechenden Indexkomponente, in Bezug auf welche der Handel in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist, zugerechnet werden kann, bezogen auf (y) den Gesamtwert des [betroffenen] Index, jeweils unmittelbar vor der Aussetzung oder Einschränkung]]; oder

- (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den [betroffenen] Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

]

§ 4

**Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handels-einschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens des jeweiligen Marktes festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) dem Maßgeblichen Markt in dem Rohstoff; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Rohstoff,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

]

§ 4

**Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse in dem Futures-Kontrakt; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Futures-Kontrakt,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

]



**§ 4**

**Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag, der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse in dem Fondsanteil; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Fondsanteil,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

]

*[Optionalität börsennotierter sonstiger Nicht-Dividendenwert als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:*

#### § 4

#### Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse in dem börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

*[Optionalität nicht börsennotierter sonstiger Nicht-Dividendenwert als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:*

#### § 4

#### Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handlungsaussetzung oder einer Handlungseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens des jeweiligen Marktes festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) dem Maßgeblichen Markt in dem nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist. ]

**[Optionalität Währungs-Wechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil einfügen:]**

#### § 4

#### **Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen an einem Geschäftstag
- (i) einer Aussetzung oder einer Einschränkung
    - (x) des Devisenhandels in einer im Zusammenhang mit der Bestimmung des Währungs-Wechselkurses verwendeten Währung; oder
    - (y) des Handels in Futures- oder Options-Kontrakten auf eine im Zusammenhang mit der Bestimmung des Währungs-Wechselkurses verwendete Währung in der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) eines weiteren Ereignisses, welches in seinen Auswirkungen einer solchen Aussetzung bzw. Einschränkung vergleichbar ist,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung bzw. ein solches Ereignis wesentlich ist.

]

§ 4

**Marktstörungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] an einem Bewertungstag[,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil] auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Festlegungstag[,] [bzw.] der jeweilige Bewertungstag[,] [bzw.] [der jeweilige [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der jeweilige Beobachtungstag] für die nicht von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteile bleibt unverändert.] Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag[,] [bzw.] der betroffene Bewertungstag[,] [bzw.] [der betroffene [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. der betroffene Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag[,] [bzw.] Bewertungstag[,] [bzw.] [[Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für (und nur für) den betroffenen Korbbestandteil], wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts [1] [bzw. des betroffenen Korbbestandteils] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handels-einschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Referenzstelle festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) dem Maßgeblichen Markt in dem Referenz-Zinssatz; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Referenz-Zinssatz,
- falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

]

§ 4

**Marktstörungen/Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag[,] [bzw.] [an einem Bewertungstag][,] [bzw.] [an einem [Bonus][Kupon][Zins]-Beobachtungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] in Bezug auf den Basiswert [1] [bzw. im Hinblick auf einen Korbbestandteil] der [Basiswert [1]][betreffende Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den Betreffenden Zeitraum] erscheint  
*[Bei Euribor als Referenzzinssatz:]*, wird [der Basiswert [1]][der betreffende Korbbestandteil] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][**anderen Wert eintragen**] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][**andere Zeit**] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort**] an dem [betreffenden] [Feststellungstag][Tag der Feststellung] für [Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen [**Wert**]-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden][**andere Bemessungsgrundlage für Referenz-Zinssatz**].

Für den Fall, dass wenigstens [zwei Referenzbanken][**andere Referenz**] für den Betreffenden Zeitraum einen solchen Satz an dem [betreffenden] [Feststellungstag][Tag] mitteilen, wird [der Basiswert [1]][der betreffende Korbbestandteil] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze dieser Referenzbanken][**andere Bemessungsgrundlage für Referenz-Zinssatz**].

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank][**andere Referenz**] einen solchen Satz für den Betreffenden Zeitraum mitteilt, entspricht [der Basiswert [1]][der betreffende Korbbestandteil] dem Zinssatz, der von [der Berechnungsstelle][**andere Stelle**] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten festgelegt wird Die Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind von [der Berechnungsstelle][**andere Stelle**] angemessen zu berücksichtigen. ]

*[Bei CMS-Satz als Referenzzinssatz:]* wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein [EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit [von [**Wert**] Jahren][für den Betreffenden Zeitraum] mit Laufzeitbeginn [zwei] [**anderen Wert**] [Bankgeschäftstage][**andere Bezugnahme**] nach dem [jeweiligen] [Feststellungstag][Tag der Feststellung]][**andere Bemessungsgrundlage**]

gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. [11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt*] am [betreffenden] [Feststellungstag][Tag der Feststellung] anfordern.]

Falls [drei][*anderen Wert*] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird [der Basiswert [1]][der betreffende Korbbestandteil] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein [EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von [*Wert*] Jahren][*andere Bemessungsgrundlage*] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][*anderen Wert*] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht [der Basiswert [1]][der betreffende Korbbestandteil] dem von [der Berechnungsstelle][*andere Stelle*] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten festgestellten Wert. Die Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind von [der Berechnungsstelle][*andere Stelle*] angemessen zu berücksichtigen. ]

- (2) ["**Interbanken-Markt**" bezeichnet [den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind][*andere Definition*].]
- (3) ["**Referenzbanken**" sind [[vier][*andere Zahl*] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt] [[fünf][*andere Zahl*] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt].]
- (4) ["**Betreffender Zeitraum**" bezeichnet [3 Monate][*anderen Zeitraum*].]
- (5) ["**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Seite einfügen*] und jede Nachfolgeseite.]
- (6) Jeder von der [Berechnungsstelle][*andere Stelle*] gemäß § 4 berechnete Referenz-Zinssatz wird gemäß § 13 durch die [Berechnungsstelle][*andere Stelle*] bekannt gemacht.

]



*[Optionalität Wertpapiere ohne Basiswert:*

§ 4  
**Marktstörungen**

**(Entfällt)**

*]*

§ 5

**Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert**

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 6 dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 6 dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
  - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
  - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.

]

*[Optionalität einzelner Basiswert bzw. kein Basiswert:*

§ 5

**Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert**

**(Entfällt)**

*]*

[Optionalität Wertpapiere ohne Basiswert:

§ 6

Anpassungen

(Entfällt)

]

[Optionalität Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:

§ 6

Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich)
  - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen eines der Unternehmen, das die Aktie begeben hat, eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden, Abspaltung, Fusion, Übernahmeangebot) und
  - (b) wegen dieser Maßnahme die Maßgebliche Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert,

so wird das Wertpapierrecht entsprechend angepasst und gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatz-Terminbörse**") durchzuführen.
- (3) Sollte eines der in den Absätzen (1) (a) oder (b) beschriebenen Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem an der Maßgeblichen Terminbörse keine Kontrakte auf die Aktie gehandelt werden, so wird die Berechnungsstelle Anpassungen des Wertpapierrechts unter Zugrundelegung der entsprechenden Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Wertpapier-inhaber vornehmen.

- (4) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, [vorbehaltlich von § 7] eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatz-Börse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle die Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine andere Aktie (die "**Nachfolge-Aktie**") ersetzen. Die Berechnungsstelle wird bei der Bestimmung der Nachfolge-Aktie berücksichtigen, dass diese (i) aus einem vergleichbaren wirtschaftlichen Segment und aus dem gleichen geogra-phischen Gebiet wie die zu ersetzende Aktie stammt, (ii) eine vergleichbare implizite Volatilität wie die zu ersetzende Aktie hat, und (iii) von einem Unternehmen begeben worden ist, das ein vergleichbares internationales Ansehen und eine vergleichbare Bonität hat wie das Unternehmen, das die zu ersetzende Aktie begeben hat. Bei der Ersetzung einer Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basispreis der Nachfolge-Aktie nach folgender Formel ermitteln:

$$BNR = ANR \times \frac{BER}{AER}$$

wobei

BNR der Basispreis der Nachfolge-Aktie ist;

ANR der letzte Kurs der Nachfolge-Aktie vor der Ersetzung ist;

BER der Basispreis der zu ersetzenden Aktie ist (wobei als Basispreis der Kurs der Aktie am Festlegungstag gilt); und

AER der letzte Kurs der zu ersetzenden Aktie vor der Ersetzung ist.

Eine solche Ersetzung der Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird zusammen mit dem Basispreis und gegebenenfalls der Barriere und der Maßgeblichen Börse bzw.

Terminbörse der Nachfolge-Aktie spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der betreffenden Aktie gemäß § 13 bekannt gemacht. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Aktie fortan als Bezugnahme auf die Nachfolge-Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Nachfolge-Aktie.

- (6) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Insolvenz oder eines vergleichbaren Ereignisses bei dem Unternehmen, das die Aktie begeben hat, tatsächlich eingestellt wird, und eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle die Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Nachfolge-Aktie ersetzen. Für die Auswahl der Nachfolge-Aktie gilt Absatz (5) entsprechend.
- (7) Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (8) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]

§ 6

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Index nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Indexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Indexsponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexkomponenten, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Festlegungstag bzw. am [jeweiligen] Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Indexkomponenten und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 7(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]



§ 6

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) eine wesentliche Veränderung der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Rohstoff an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Rohstoff) eintritt, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Falls die Notierung oder der Handel in dem Rohstoff in dem Maßgeblichen Markt tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einem anderen Markt besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen solchen anderen Markt durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neuen Maßgeblichen Markt (der "**Ersatz-Markt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Markt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels in dem Rohstoff in dem Maßgeblichen Markt gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatz-Markt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Maßgeblichen Markt, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Falls die Notierung oder der Handel in dem Rohstoff an dem Maßgeblichen Markt aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einem anderen Markt nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle den Rohstoff nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen anderen Rohstoff (der "**Nachfolge-Rohstoff**") ersetzen. Der Nachfolge-Rohstoff sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Rohstoff gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff.
- (4) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]

§ 6

Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) eine wesentliche Veränderung der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Futures-Kontrakt) eintritt, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Falls die Notierung oder der Handel in dem Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatz-Börse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Falls die Notierung oder der Handel in dem Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle den Futures-Kontrakt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen andere Futures-Kontrakt (der "**Nachfolge-Futures-Kontrakt**") ersetzen. Der Nachfolge-Futures-Kontrakt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futures-Kontrakt gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futures-Kontrakt.
- (4) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

**§ 6**

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich)
  - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Fondsgesellschaft, das den Fondsanteil begeben hat, eine Maßnahme durch die Fondsgesellschaft oder durch einen Dritten in Bezug auf den börsen-gehandelter Fonds getroffen wird und
  - (b) wegen dieser Maßnahme die Maßgebliche Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf den Fondsanteil bezogene Futures- oder Options-kontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert,so wird das Wertpapierrecht entsprechend angepasst und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den Fondsanteil an der Maßgeblichen Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatz-Terminbörse**") durchzuführen.
- (3) Sollte eines der in den Absätzen (1) (a) oder (b) beschriebenen Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem an der Maßgeblichen Terminbörse keine Kontrakte auf den Fondsanteil gehandelt werden, so wird die Berechnungsstelle Anpassungen des Wertpapierrechts unter Zugrundelegung der entsprechenden Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Wertpapierinhaber vornehmen.
- (4) Falls die Notierung oder der Handel in dem Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapier-bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatz-Börse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der

Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Falls die Notierung oder der Handel in dem Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle den Fondsanteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen anderen Fondsanteil (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") ersetzen. Der Nachfolge-Fondsanteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil.
- (6) Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (7) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]

§ 6

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) eine wesentliche Veränderung der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an der Maßgeblichen Börse (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf das sonstige Wertpapier) eintritt, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Falls die Notierung oder der Handel in dem börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an der Maßgeblichen Börse tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse ("**Ersatz-Börse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels in dem börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatz-Börse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Falls die Notierung oder der Handel in dem börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an der Maßgeblichen Börse aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle den börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen anderen börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert (der "**börsennotierte sonstige Nachfolge-Nicht-Dividendenwert**") ersetzen. Der börsennotierte sonstige Nachfolge-Nicht-Dividendenwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den börsennotierten sonstigen Nachfolge-Nicht-Dividendenwert.
- (4) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

**[Optionalität nicht börsennotierter sonstiger Nicht-Dividendenwert als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:**

## § 6

### Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) eine wesentliche Veränderung der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf das sonstige Wertpapier) eintritt, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Falls die Notierung oder der Handel in dem nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert in dem Maßgeblichen Markt tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einem anderen Markt besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen solchen anderen Markt durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neuen Maßgeblichen Markt ("**Ersatz-Markt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Markt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels in dem nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert in dem Maßgeblichen Markt gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatz-Markt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Maßgeblichen Markt, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Falls die Notierung oder der Handel in dem nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert an dem Maßgeblichen Markt aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einem anderen Markt nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle den nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen anderen nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert (den "**nicht börsennotierten sonstigen Nachfolge-Nicht-Dividendenwert**") ersetzen. Der nicht börsennotierten sonstigen Nachfolge-Nicht-Dividendenwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den nicht börsennotierten sonstigen Nicht-Dividendenwert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den nicht börsennotierten sonstigen Nachfolge-Nicht-Dividendenwert.

- (4) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

*l*

§ 6

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Währungs-Wechselkurs nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatz-Referenzstelle**“), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatz-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Währungs-Wechselkurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Referenzstelle. Die Ersetzung der Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Wird eine im Zusammenhang mit der Bestimmung des Währungs-Wechselkurses verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweiligen Landes durch eine staatliche bzw. hoheitliche Maßnahme durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit der Bestimmung des Währungs-Wechselkurses verwendete Währung durch eine staatliche bzw. hoheitliche Maßnahme mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils die „**Nachfolge-Währung**“), passt die Berechnungsstelle das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Währungs-Wechselkurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Festlegung der Nachfolge-Währung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Währung gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.
- (3) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]



§ 6

Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]

- (4) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Referenz-Zinssatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Kurs des Referenz-Zinssatzes auf der Grundlage des von der Neuen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses des Referenz-Zinssatzes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Referenzstelle.
- (5) Veränderungen in der Berechnung des Referenz-Zinssatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Festlegungstag [bzw.][.], am [jeweiligen] Bewertungstag [bzw. am [jeweiligen] Kuponfeststellungstag] maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenz-Zinssatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenz-Zinssatzes. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Referenz-Zinssatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Referenz-Zinssatz erfolgen. Die Berechnungsstelle passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (6) Wird der Referenz-Zinssatz zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenz-Zinssatz ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Referenz-Zinssatz künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Referenz-Zinssatz**"). Der Nachfolge-Referenz-Zinssatz sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenz-Zinssatz gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenz-Zinssatz.

- (7) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Referenz-Zinssatzes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 7(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Referenz-Zinssatzes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes und des letzten festgestellten Stands des Referenz-Zinssatzes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (8) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

]

**§ 6a**

**Marktstörungen/Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 2]**

- (1) Für den Fall, dass die Inflationsindex-Berechnungsstelle an oder vor dem [●] TARGET-Tag vor dem Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden Tag an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Inflationsindex vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.
- (2) Wird der Inflationsindex für [zwei][●] [aufeinander folgende] Monat[e] nicht veröffentlicht oder teilt die Inflationsindex-Berechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex. Außerdem ist die Berechnungsstelle nach dem nachfolgenden Absatz (d) berechtigt die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.
  - (a) Gibt die Inflationsindex-Berechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Inflationsindex-Berechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhabern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen; oder
  - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhabern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindexes gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls [●] TARGET-Tage vor dem Bewertungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhaber die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.
- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere gemäß § 7 außerordentlich zu kündigen.

<b>Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen</b>
--

<b>[Optionalität Umfassende Möglichkeit zur Außerordentlichen Kündigung:</b>
--

### § 7

#### Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§ 7(3)) zu kündigen, sofern
  - (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
  - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
  - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 [oder § 6a] das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.

- (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b))

zu erfolgen.

- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor

- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 [oder § 6a] das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
- (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b) in Verbindung mit § 7(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

]

**§ 7**

**Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§ 7(3)) zu kündigen, sofern
  - (a) [die Notierung [der Aktie][eines Korbbestandteils] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [die Berechnung [des Index][eines Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Indexsponsor tatsächlich eingestellt wird]; oder
  - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren aufgrund einer Änderung von Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
  - (a) der tatsächlichen Einstellung der [Notierung [der Aktie][des Korbbestandteils] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung][Berechnung [des Index][des Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Indexsponsor] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
  - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b))zu erfolgen.
- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
  - (a) der tatsächlichen Einstellung der [Notierung [der Aktie][des Korbbestandteils] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung][Berechnung [des

Index][des Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Indexsponsor] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.

- (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b) in Verbindung mit § 7(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

]

**[Optionalität Wertpapier mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin:**

**§ 8**

**Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Ordentlichen Kündigungsbetrages (§ 8(4)) zu einem Ordentlichen Kündigungstag (§ 8(2)) zu kündigen.
- (2) Die Kündigung kann [[jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][monatlich][**Zeitraum einfügen**]] zu den im Folgenden angegebenen Tagen (jeweils der "**Ordentliche Kündigungstag**") erfolgen.  
**[Ordentliche Kündigungstage einfügen]**
- (3) Die Kündigung ist spätestens [[fünf] [**Anzahl einfügen**] [Geschäftstag[e]][Monat[e]] vor dem Ordentlichen Kündigungstag] [am Ordentlichen Kündigungstag] zu erklären.
- (4) Der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht [dem Nennbetrag][**anderen Betrag einfügen**].
- (5) Die Emittentin wird die Überweisung des Ordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

]

**[Optionalität Wertpapier ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:**

**§ 8**

**Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

**(Entfällt)**

]



**§ 9**

**Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen**

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ, (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in § 1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), am Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags [und gegebenenfalls am jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag die Überweisung des jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrags] über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben und alle Einbehalte oder Abzüge, die vorzunehmen sind gemäß **[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuergesetz**") oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuergesetz**")]] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben oder sonstige Beträge einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

]

§ 9

**Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen**

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8070 Zürich, (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in § 1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), am Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags [und gegebenenfalls am jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]zahlungstag die Überweisung des jeweiligen [Bonus][Kupon][Zins]betrags] über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben und alle Einbehalte oder Abzüge, die vorzunehmen sind gemäß ***[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:*** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuergesetz**") oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuergesetz**")] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise, sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben oder sonstige Betrag einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

]

## II. Allgemeine Wertpapierbedingungen

### **§ 10**

#### **Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### **§ 11**

#### **Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### **§ 12**

#### **Zahlstelle**

- (1) Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine

Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt im jeweiligen Angebotsland veröffentlicht. Sofern rechtlich zulässig, können Mitteilungen an die Wertpapierinhaber ausschließlich auf der Webseite der Emittentin: [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) bzw. über das Clearingsystem zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber erfolgen.
- (2) Mitteilungen werden, falls sie dem Clearingsystem zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei dem Clearingsystem, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung wirksam.

### § 14

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Wertpapieren zusammengefasst werden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 14(3)) (jeweils der "**Rückerwerber**") sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.
- (3) Der Begriff "**verbundene Unternehmen**" umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten.

## § 15

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu ersetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
  - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 15(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
  - (c) die Emittentin diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert, und
  - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren – mit Ausnahme der in § 15(1)(c) genannten – befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 16

### Berichtigungen

- (1) Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Wertpapierbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Wertpapiere oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur

Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 16 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Wertpapierbedingungen bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

- (2) Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von § 16(1) durch eine Berichtigung der Wertpapierbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Wertpapierbedingungen ist unverzüglich gemäß § 13 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 16 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder Wertpapierinhaber zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung ist die Zahlstelle innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung davon in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung tritt mit dem Eingang der Kündigungsmittelung bei der Emittentin in Kraft. Einer Kündigung kommen dabei in Bezug auf die Wertpapiere der Wertpapierinhaber, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach § 16(1).

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

- (3) Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach § 16(1) oder einer Kündigung durch Wertpapierinhaber nach § 16(2) erhalten die hiervon erfassten Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. Berichtigung vorangehenden Geschäftstag; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. des Eingangs der Kündigungsmittelung bei der Emittentin fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Wertpapierinhabers zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind (nachfolgend als "Börsennotierung" bezeichnet) entspricht der Marktpreis im Sinne dieses § 16(3) dem von der Wertpapierbörse zum

maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag kein Schlusspreis veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des § 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Basiswert für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

- (4) Für den Fall, dass Angaben in den Wertpapierbedingungen eindeutig im Widerspruch zu anderen Informationen stehen oder die Wertpapierbedingungen eindeutig unvollständig sind, kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 13 berichtigen oder ändern. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Wertpapierbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seite der Emittentin nicht aufgetreten wäre.

## § 17

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

# L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

## Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

zum Basisprospekt II vom 22. März 2016  
[(wie nachgetragen)]

[Bis zu] [Anzahl] [Betrag]  
[Bezeichnung der Wertpapiere]\*  
[je Serie]

der

Credit Suisse AG, Zürich,  
[handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg]]

---

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 22. März 2016 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

---

\* Entspricht der im Basisprospekt als "[●]" bezeichneten Produktgruppe.



## A) Allgemeine Angaben

### I. Emittentin

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich [, handelnd durch ihre Niederlassung [London] [Luxemburg]].

### II. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	[•]
ISIN-Code	[•]
[Valoren	[•]]

### III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Luxemburg] erteilt.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]**. Die Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Luxemburg] und für **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]** [und **[Details angeben]**] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich **[Bedingungen einfügen]**.]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch [Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie] **[Zeitraum einfügen]** erfolgen.]

### IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

[Die [bis zu] [EUR] **[gegebenenfalls andere Währung des Emissionsvolumens einfügen]** **[Betrag einfügen]** **[Anzahl einfügen]** "**[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]**" **[Zertifikate][Anleihen][Wertpapiere]**] (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am [Emissionstag] **[Datum einfügen]** auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können [bei Banken und Sparkassen] [oder] [über den Börsenhandelsplatz

Frankfurt] [*gegebenenfalls andere Verkaufsstelle(n) einfügen*] erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

[Die Übernahme- und/oder Platzierungsprovision entspricht [●].] [Eine Übernahme- und/oder Platzierungsprovision ist nicht vorgesehen.]

**[Variante mit Zeichnungsfrist:**

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom [*Datum einfügen*] bis [spätestens] [*Datum einfügen*] [(*Uhrzeit einfügen*)] (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von [[EUR] [*gegebenenfalls andere Währung des Zeichnungspreises einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[●] % des in [EUR] [*gegebenenfalls andere Währung einfügen, in der maßgebliche Schlusskurs ausgedrückt wird*] [berechneten][notierten] [ausgedrückten][, durch [●] dividierten] Schlusskurses [des Basiswerts[1]][und][des Basiswerts 2] [*anderen Bezugspunkt einfügen*] am Festlegungstag (voraussichtlich der [*Datum einfügen*)] [(wobei [●] [Punkt[e]][ggf. Währung, in der der Basiswert berechnet bzw. notiert wird einfügen] [EUR] [*gegebenenfalls andere Umrechnungswährung einfügen*] [●] [entspricht] [entsprechen]])] [[●] % des Nennbetrags] [[[zuzüglich] [einschließlich] eines Ausgabeaufschlags von [bis zu] [EUR] [*gegebenenfalls andere Währung des Ausgabeaufschlags einfügen*] [●] [%] [des Nennbetrages] [●]] [[und] [zuzüglich] [einschließlich] einer Vertriebsgebühr von [bis zu] [EUR] [*gegebenenfalls andere Währung der Vertriebsgebühr einfügen*] [●] [%] [des Nennbetrages] [●]] [[und] [zuzüglich] [einschließlich] [●] [der in folgender Tabelle dargestellten weiteren Provisionen, Vergütungen, Gebühren oder sonstigen Beträge [*Tabelle der Provisionen, Vergütungen, Gebühren oder sonstigen Beträge im Zusammenhang mit den Wertpapieren einfügen*]]] [[zuzüglich] [einschließlich] eines Ausgabeaufschlags, der [*Mindest- und bzw. oder Höchstwert des Ausgabeaufschlags einfügen*] betragen wird] [[und] [zuzüglich] [einschließlich] [einer Vertriebsgebühr] [●] von [insgesamt] [bis zu] [EUR] [*gegebenenfalls andere Währung der Vertriebsgebühr einfügen*] [●] [%] [des Nennbetrages]],] [bei jeder Bank oder Sparkasse] [oder] [über den Börsenhandelsplatz Frankfurt] [*gegebenenfalls andere Verkaufsstelle(n) einfügen*] gezeichnet werden. [Der Ausgabeaufschlag wird am [*Zeitpunkt der Festlegung einfügen*] festgelegt und [*Zeitpunkt der Veröffentlichung einfügen*] [*Art der Veröffentlichung einfügen*] veröffentlicht.]. [[Der Ausgabeaufschlag] [,] [und] [Die] [die] [Vertriebsgebühr] [●] [verbleibt][verbleiben] als [Vertriebsprovision] [●] bei der Vertriebsstelle.] Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

Emissionstag [ist] [war] der [*Datum einfügen*]. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung [voraussichtlich am [*Datum einfügen*] (das "**Eingangsberechnungsdatum**") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [*gegebenenfalls andere Stelle(n) einfügen*]. [Eine Aufnahme des Handels

vor der Einbuchung ist nicht möglich.] [Ab dem [Eingangsabrechnungsdatum] [Emissionstag] (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden.] [Bei unverändertem Kurs [des Basiswerts] [bzw.] [der Basiswerte] [bzw.] [der Korbbestandteile] im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.]

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am [Datum einfügen] fällig und zahlbar.

[Die Emittentin wird spätestens am Werktag nach dem Eingangsabrechnungsdatum die Ergebnisse des Angebots, d.h. die tatsächliche Ausgabe der Wertpapiere und ggf. die Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere, [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik überregional verbreitet ist[, voraussichtlich [•],] [auf der Internetseite •] [gegebenenfalls andere Art der Veröffentlichung einfügen] veröffentlichen.]]

#### *[Variante ohne Zeichnungsfrist:*

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am [Datum einfügen] [und endet [spätestens] am [Datum einfügen] [(Uhrzeit einfügen) Uhr]]. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier

[[Variante 1:] beträgt [[EUR] [gegebenenfalls andere Währung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen] [Betrag einfügen]] [[•] % des in [EUR] [gegebenenfalls andere Währung einfügen, in der der maßgebliche Schlusskurs ausgedrückt wird] [berechneten][notierten] [ausgedrückten][, durch [•] dividierten] Schlusskurses des [Basiswerts[1]][und][des Basiswerts 2] [anderen Bezugspunkt einfügen] am Festlegungstag (voraussichtlich der [•]) [(wobei [•] [Punkt[e]] [ggf. Währung, in der der Basiswert berechnet bzw. notiert wird einfügen] [EUR] [gegebenenfalls andere Umrechnungswährung einfügen] [•] [entspricht] [entsprechen])]] [[•] % des Nennbetrags] [[[zuzüglich] [einschließlich] eines Ausgabeaufschlags von [bis zu] [EUR] [gegebenenfalls andere Währung des Ausgabeaufschlags einfügen] [•] [%] [•]] [[und] [zuzüglich] [einschließlich] [einer Vertriebsgebühr] [•] von [insgesamt] [bis zu] [EUR] [gegebenenfalls andere Währung der Vertriebsgebühr einfügen] [•] [%] [des Nennbetrages] [•]] [[und] [zuzüglich] [einschließlich] [•] [der in folgender Tabelle dargestellten weiteren Provisionen, Vergütungen, Gebühren oder sonstigen Beträge [Tabelle der Provisionen, Vergütungen, Gebühren oder sonstigen Beträge im Zusammenhang mit den Wertpapieren einfügen]]]. [[Der Ausgabeaufschlag] [und] [,] [Die] [die] [Vertriebsgebühr] [•] [verbleibt][verbleiben] als [Vertriebsprovision] [•] bei der Vertriebsstelle]. [Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.]]

[[Variante 2:] wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden und ist dann bei der CSSEL erfragbar. [Der Ausgabeaufschlag beträgt [bis zu] [EUR] [gegebenenfalls andere Währung des Ausgabeaufschlags einfügen] [•] [%] [•].] [Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.]]

[[Variante 3:] betrug am [Datum einfügen] [[EUR] [gegebenenfalls andere Währung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen] [Betrag einfügen]] [[●] % des in [EUR] [gegebenenfalls andere Währung einfügen, in der der maßgebliche Schlusskurs ausgedrückt wird] [berechneten][notierten] [ausgedrückten][, durch [●] dividierten] Schlusskurses des [Basiswerts[1]][und][des Basiswerts 2] [anderen Bezugspunkt einfügen] am Festlegungstag [(wobei [●] [Punkt[e]] [ggf. Währung, in der der Basiswert berechnet bzw. notiert wird einfügen] [EUR] [gegebenenfalls andere Umrechnungswährung einfügen] [●] [entspricht] [entsprechen]]) [[●] % des Nennbetrags]. Seitdem wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. [Bis zum Beginn des öffentlichen Angebots wurden die Wertpapiere nur Personen i.S.v. Art 3 Abs. 2 lit. a oder lit. b der Richtlinie 2003/71/EG (oder i.S.v. der entsprechenden nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR"), die die Richtlinie 2003/71/EG umgesetzt haben) bzw. i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des WpPG, mit dem die Richtlinie 2003/71/EG in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden ist, angeboten.] [Der Ausgabeaufschlag beträgt [bis zu] [EUR] [gegebenenfalls andere Währung des Ausgabeaufschlags einfügen] [●] [%] [●].]]

Emissionstag [ist] [war] der [Datum einfügen]. Die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung [voraussichtlich am [Datum einfügen] (das "**Eingangsabrechnungsdatum**")] der zu liefernden Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt über [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [gegebenenfalls andere Stelle(n) einfügen]. [Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich.] [Ab dem [Eingangsabrechnungsdatum] [Emissionstag] (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden.] [Bei unverändertem Kurs [des Basiswerts[1]] [bzw.] [der Basiswerte] [bzw.] [der Korbbestandteile] im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegen.]

Der Anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier ist am [Datum einfügen] fällig und zahlbar.]

[Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.]

[Das Angebot der Wertpapiere unterliegt folgenden Bedingungen: [●].]

*[Im Fall von Multi-Serien-Wertpapieren vorstehenden Text gegebenenfalls für jede weitere Serie wiederholen]*

## **V. Notierung der Wertpapiere**

[[Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse [am *[Datum einfügen]*] einbezogen werden.] [*[Einbeziehung in den Handel an einer anderen Wertpapierbörse:]*] [●]] Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.]

[Die Wertpapiere sind [in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.] [*[Zulassung zum bzw. Einbeziehung in den Handel an einer anderen Wertpapierbörse:]*] [●]]

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel einer Wertpapierbörse ist nicht vorgesehen.]

[Der Preis der Wertpapiere wird ausgedrückt in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere.]

[Der Preis der Wertpapiere wird in [Euro] [*gegebenenfalls andere Währung des Preises der Wert-papiere einfügen*] ausgedrückt.]

[[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).] [Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price, Flat-Notiz).]]

[Das Mindesthandelsvolumen beträgt [●].]

[Die Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel belaufen sich auf [●].]

*[Im Fall von Multi-Serien-Wertpapieren vorstehenden Text gegebenenfalls für jede weitere Serie wiederholen]*

## **VI. Angaben zur Rendite**

*[Angaben zur Rendite und der Berechnungsmethode einfügen]* Die Rendite wird auf Basis des Ausgabepreises am Emissionstag [und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten] berechnet. **[ISMA Methode:** Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.] Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]

[Im Fall von Multi-Serien-Wertpapieren vorstehenden Text gegebenenfalls für jede weitere Serie wiederholen]

## **[VI.][VII.] Beschreibung [des Basiswerts][der Basiswerte]**

[Alle im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die sich auf den Basiswert [Akte] [Index] [Rohstoff und Edelmetall] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteile] [börsennotierte Nicht-Dividendenwerte] [nicht börsennotierte Nicht-Dividendenwerte] [Währungs-Wechselkurs] [Referenz-Zinssatz] [oder einen Korb aus [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen und Edelmetallen] [Futures-Kontrakten] [Fondsanteilen] [börsennotierten Nicht-Dividendenwerten] [nicht börsennotierten Nicht-Dividendenwerten] [Währungs-Wechselkursen] [Referenz-Zinssätzen]]beziehen, sind zu berücksichtigen.]

[Die Wertpapiere haben keinen Basiswert.]

[Basiswert [1][2] ist [Bezeichnung und Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile einfügen].

[Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf [den] [die] [das] [Bezeichnung des Basiswerts einfügen] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [Bezeichnung des Dritten einfügen] erhalten hat]. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser Dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den] [die] [das] [Bezeichnung des Basiswerts einfügen] zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[Im Fall von Multi-Serien-Wertpapieren vorstehenden Text gegebenenfalls für jede weitere Serie wiederholen]

[Im Fall von Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen vorstehenden Text gegebenenfalls für den Basiswert 2 wiederholen]

### **[Variante 1:**

[im Fall eines Einzelwerts als Basiswert einfügen]: Informationen über die Wertentwicklung [des] [der] [Bezeichnung des Basiswerts einfügen] und [seiner] [ihrer] Volatilität können auf [der allgemein zugänglichen Internetseite [Bezeichnung der Internetseite einfügen]] [gegebenenfalls anderes allgemein zugängliches Veröffentlichungsmedium einfügen]



eingeholt werden. [Falls keine diesbezüglichen Informationen erhältlich sind, stellt die Emittentin auf Anfrage durch [Fax oder Email] [*gegebenenfalls anderes Kommunikationsmittel einfügen*] an die Emittentin unter folgender [Faxnummer [*Nummer einfügen*] bzw. Emailadresse [*Adresse einfügen*]] [•] die entsprechenden Informationen dem Anleger zur Verfügung.]]]

[*im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen*: Informationen über die Wertentwicklung des [*Bezeichnung des Korbs als Basiswert einfügen*] und seiner Volatilität können auf [der allgemein zugänglichen Internetseite der Emittentin [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate)] [*gegebenenfalls anderes allgemein zugängliches Veröffentlichungsmedium einfügen*] eingeholt werden.] [Informationen über die Wertentwicklung der [*Bezeichnung der Korbbestandteile einfügen*] und ihrer Volatilität können [jeweils] auf [ [der allgemein zugänglichen Internetseite [*Bezeichnung der Internetseite einfügen*]] [*gegebenenfalls anderes allgemein zugängliches Veröffentlichungsmedium einfügen*] ] [ [den in nachfolgender Tabelle bestimmten allgemein zugänglichen Internetseiten] [*gegebenenfalls andere allgemein zugänglichen Veröffentlichungsmedien einfügen*] ] eingeholt werden. [*Gegebenenfalls Tabelle einfügen*] ] [Falls keine diesbezüglichen Informationen erhältlich sind, stellt die Emittentin auf Anfrage durch [Fax oder Email] [*gegebenenfalls anderes Kommunikationsmittel einfügen*] an die Emittentin unter folgender [Faxnummer [*Nummer einfügen*] bzw. Emailadresse [*Adresse einfügen*]] [•] die entsprechenden Informationen dem Anleger zur Verfügung.]] ]

[*Im Fall von Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen vorstehenden Text gegebenenfalls für den Basiswert 2 wiederholen*]

#### [**Variante 2:**

[Informationen über die Wertentwicklung [des] [der] [*Bezeichnung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteil*] und [seiner] [ihrer] Volatilität stellt die Emittentin auf Anfrage [per Fax unter folgender [Faxnummer: [*Nummer einfügen*]] [oder] [per Email an [*Emailadresse einfügen*]] [*gegebenenfalls anderes Kommunikationsmittel einfügen*] dem Anleger zur Verfügung.]

[*Im Fall von Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen vorstehenden Text gegebenenfalls für den Basiswert 2 wiederholen*]

[*im Fall eines Index als Basiswert [1][2] bzw. als Korbbestandteil ggf. zusätzlich einfügen:*

**Lizenzvereinbarung bezüglich [des] [der] [*Bezeichnung des Index bzw. der Indizes einfügen*]**

[*Beschreibung des Inhalts der Lizenzvereinbarung einfügen*] ]

[*Im Fall von Multi-Serien-Wertpapieren vorstehenden Text gegebenenfalls für jede weitere Serie wiederholen*]

[Im Fall von Best of Aktien und Inflation Garant Anleihen vorstehenden Text gegebenenfalls für den Basiswert 2 wiederholen]

## **B) Besondere Wertpapierbedingungen**

Die nachfolgenden Besonderen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, bestehend aus Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil, Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen, Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen, und Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen, **sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt** (gemeinsam die „Wertpapierbedingungen“) zu lesen.

Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in

**Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil**

**Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen**

**Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen**

**Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen**

---

[Besondere Wertpapierbedingungen wie in "I. Besondere Wertpapierbedingungen" unter "Wertpapierbedingungen" enthalten jeweils für die spezifische Emission vervollständigt einfügen:]



**Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil**

**§ 1**

**Wertpapierrecht; Definitionen**

**§ 2**

**Weitere Definitionen**

**§ 3**

**Vorzeitige Rückzahlung**

**Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen**

**§ 4**

**Marktstörungen[in Bezug auf den Basiswert 1]**

**§ 5**

**Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert**

**§ 6**

**Anpassungen [in Bezug auf den Basiswert 1]**

**[§ 6a**

**Marktstörungen/Anpassungen in Bezug auf den Basiswert 2]**

**Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen**

**§ 7**

**Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

**§ 8**

**Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin**

**Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen**

**§ 9**

**Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen**

]

**Anhang zu den Endgültigen Bedingungen**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

*[vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen]*

## M. BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung über die Quellensteuersituation (sowie bestimmte andere in Deutschland, Österreich und Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekte) hinsichtlich Zahlungen, die die Emittentin (oder eine von ihr beauftragte Stelle) auf die Wertpapiere nach Maßgabe der Emissionsbedingungen dieser Wertpapiere leistet ("**Maßgebliche Zahlungen**"). Diese Übersicht beschränkt sich auf die Länder, in denen gemäß diesem Dokument die Zulassung zum Handel beantragt werden kann oder in denen Angebote erfolgen können, für die nach der Prospekttrichtlinie eine Prospektspflicht besteht ("**Maßgebliche Besteuerungsländer**").

Soweit nicht anders angegeben, werden die sonstigen steuerlichen Folgen oder Einbehalte hinsichtlich Zahlungen durch andere Personen (wie Depot- oder Verwahrstellen oder sonstige Vermittler) nicht behandelt. Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen zu bestimmten steuerlichen Aspekten sind lediglich allgemeiner Natur und berücksichtigen nicht jede potenzielle steuerliche Folge einer Anlage in die Wertpapiere. Wertpapiere mit bestimmter Ausstattung unterliegen möglicherweise einer anderen steuerlichen Behandlung. Diese Übersicht basiert auf den zum Datum des Basisprospekts geltenden Abkommen, Gesetzen, Vorschriften und Entscheidungen, die jeweils Änderungen unterliegen können. Jedem Anleger wird daher empfohlen, einen Steuerberater zu Fragen steuerlicher Folgen aufgrund des Haltens der Wertpapiere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen.

Alle Zahlungen auf die Wertpapiere, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten Stelle geleistet werden, unterliegen der geltenden Steuergesetzgebung sowie allen anderen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien. Zum Datum dieses Dokuments fallen jedoch bei der Emittentin keine an der Quelle einzubehaltenden Steuern auf Maßgebliche Zahlungen in einem Maßgeblichen Besteuerungsland an, soweit nicht nachstehend etwas anderes in Bezug auf die jeweils bezeichneten Länder angegeben ist. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Alle Verweise in diesem Abschnitt auf die "Richtlinie" beziehen sich auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

### Deutschland

**Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Rückzahlung von Wertpapieren aus deutscher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für eine Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere eine Rolle spielen können; insbesondere bleiben spezifische Tatsachen oder Umstände, die den einzelnen Erwerber betreffen können, außer Betracht. Diese Übersicht basiert auf den zum Datum des Basisprospekts in Deutschland geltenden und angewandten Steuergesetzen, die – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.**

**Da jede Tranche oder Serie der Wertpapiere aufgrund der jeweiligen Ausstattung dieser Tranche oder Serie von Wertpapieren (gemäß ihren Endgültigen Bedingungen) einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige sehr allgemeine Angaben zu einer möglichen steuerlichen Behandlung. Die steuerlichen Folgen, die sich ergeben können, wenn ein Anleger Wertpapiere unterschiedlicher Serien miteinander kombiniert, um eine bestimmte Rendite zu erzielen, sind hier nicht dargestellt.**

**Potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Rückzahlung von Wertpapieren, einschließlich etwaiger Landes- bzw. Kommunalsteuern oder Kirchensteuern, nach den in Deutschland bzw. in dem Land, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetze auf sonstiger Grundlage für sie gelten, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.**

### **Steuerinländer, Besteuerung im Privatvermögen**

Der folgende Abschnitt betrifft natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. deren Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt sich in Deutschland befindet) und die Wertpapiere in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten.

#### Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einer deutschen Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird in Deutschland auf Zahlungen auf ein Wertpapier Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auf die Einnahmen aus der Rückzahlung oder dem Verkauf eines Wertpapiers nur insoweit erhoben, als sie die Anschaffungskosten dieses Wertpapiers zuzüglich unmittelbar zuzurechnender Transaktionskosten übersteigen, sofern das Wertpapier seit seiner Anschaffung durch den Inhaber in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet worden ist oder der aktuellen Auszahlenden Stelle von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie diese Kosten und Aufwendungen ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind. Anderenfalls wird der Steuerabzug auf 30 Prozent der Einnahmen zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben.

Wurden in dem selben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete gleichartige Wertpapiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Wertpapiere für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Wertpapiere nicht in Euro sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis

des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung dazugehöriger Wertpapiere) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Wertpapiere.

Die Kapitalertragsteuer wird in Höhe von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf erhoben, so dass sich insgesamt ein Einbehalt von 26,375 Prozent ergibt. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Entsprechend eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Januar 2016 ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, und für Teil-Kapitalrückzahlungen im Rahmen eines Insolvenzplanes in Bezug auf den nicht zurückgezahlten Teilbetrag, soweit nur ein Teil des Nennwertes zurückgezahlt wird. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung von Wertpapieren ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nur anzunehmen, wenn der erzielte Veräußerungserlös die anfallenden Transaktionskosten übersteigt. Liegen bei den Wertpapieren mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinnahmten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Wertpapiere vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt. In der Verwaltungsanweisung ist zudem bestimmt, dass in dem Fall von Wertpapieren mit mehreren Zahlungszeitpunkten, jedoch ohne Schlusszahlung, bei Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Veräußerung vorliegt, mit der Folge, dass verbleibende Anschaffungskosten nicht steuerlich abzugsfähig sind. Verbleibende Anschaffungskosten der Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten sind danach auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn die Wertpapiere keine Zahlung im Zeitpunkt der Endfälligkeit vorsehen oder es zu einer vorzeitigen Beendigung kommt, weil der Basiswert eine vorgegebene Bandbreite verlassen oder bestimmte Barrieren über- oder unterschritten hat (z. B. bei einer Knock-out-Struktur). Obwohl sich die Verwaltungsauffassung nur auf Finanzinstrumente mit mehreren Zahlungszeitpunkten bezieht, ist nicht auszuschließen, dass die deutschen Finanzbehörden die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere anwenden werden.

Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer zieht die Auszahlende Stelle in der Regel negative Kapitalerträge des Inhabers bei der Auszahlenden Stelle ab. Die Auszahlende Stelle wird dabei auch gezahlte Stückzinsen auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und auf andere Wertpapiere beim Erwerb der betreffenden Wertpapiere über die Auszahlende Stelle abziehen. Dem Inhaber entstandene Werbungskosten (ausgenommen Transaktionskosten) bleiben bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer jedoch unberücksichtigt.

Der Inhaber kann der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilen, so dass bis zur Höhe des im Freistellungsauftrag angegebenen Betrags keine Steuern auf Zahlungen einbehalten werden. Der Inhaber darf allen Auszahlenden Stellen Freistellungsaufträge bis zur Höhe von insgesamt EUR 801 (EUR 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Partner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) im Jahr erteilen. Keine Kapitalertragsteuer wird zudem einbehalten, wenn der Inhaber der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Auszahlende Stelle rechnet darüber hinaus unter bestimmten weiteren Voraussetzungen etwaige erhobene ausländische Quellensteuern auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

#### Einkommensteuer

Die persönliche Einkommensteuerschuld eines Inhabers von Wertpapieren ist grundsätzlich mit dem Steuereinbehalt abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wird, beispielsweise wenn die Wertpapiere in einem ausländischen Depot verwahrt und verwaltet werden, muss der Inhaber der Wertpapiere die aus diesen Wertpapieren erzielten Einkünfte und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann grundsätzlich ebenfalls mit einem Satz von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 Prozent des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Inhaber die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben. Zudem kann ein Inhaber von Wertpapieren beantragen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen seiner Steuerveranlagung mit seinem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die Kapitalertragsteuer erstattet wird, soweit sie die endgültige persönliche Steuerschuld übersteigt. Der Abzug von Werbungskosten (ausgenommen Transaktionskosten) ist jedoch stets ausgeschlossen.

Verluste aus der Rückzahlung oder Veräußerung von Wertpapieren können nur mit anderen Kapitaleinkünften desselben Jahres oder folgender Jahre verrechnet werden. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung sind Verluste aus dem wertlosen Verfall von Wertpapieren nicht abzugsfähig.

Besondere Regelungen gelten, wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden. Diese entsprechen weitgehend der Darstellung im nachstehenden Abschnitt "**Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen – Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer**", wobei diese Inhaber nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

### **Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen**

Dieser Abschnitt gilt für Inhaber, die in Deutschland steuerlich ansässig (d.h. deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) nicht steuerbefreite Kapitalgesellschaften sind und für Personengesellschaften oder natürliche Personen, die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten. Gesonderte Regelungen, die an dieser Stelle nicht aufgeführt sind, können gelten, wenn es sich bei dem Inhaber beispielsweise um eine Bank, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder einen Investmentfonds handelt.

#### Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich unterliegen Zahlungen aus Wertpapieren für solche Inhaber in Deutschland der Kapitalertragsteuer nach vergleichbaren Regelungen wie im vorstehenden Abschnitt "**Steuerinländer, Besteuerung im Privatvermögen – Kapitalertragsteuer**" dargestellt. Allerdings wird auf Einkünfte aus den Wertpapieren, die als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind, in Deutschland keine Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Inhaber der Auszahlenden Stelle seinen Status ordnungsgemäß mitgeteilt hat. Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung von anderen Wertpapieren. Lediglich etwaige laufende Zahlungen (Kuponzahlungen) auf die Wertpapiere (die nicht als Termingeschäfte zu qualifizieren sind) unterliegen der Kapitalertragsteuer mit einem Satz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, so dass sich insgesamt ein Einbehalt von 26,375 Prozent ergibt (ein Abzug für Freibeträge, anrechenbare ausländische Quellensteuern und für Verluste wird nicht vorgenommen). Etwaig anfallende Kirchensteuer kann ebenfalls einbehalten werden.

#### Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer

Ein Inhaber von Wertpapieren muss die Erträge und Einnahmen aus der Rückzahlung oder Veräußerung von Wertpapieren und damit zusammenhängende Betriebsausgaben in seiner Steuererklärung angeben. Wenn die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sind auch die aufgelaufenen Zinsen als Einnahme zu erfassen. Wenn die Wertpapiere als Zerobonds (Nullkuponanleihen) zu qualifizieren sind, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag des Zerobonds als Einnahme zu erfassen. Die Einkünfte bzw. Gewinne sind mit dem jeweiligen Steuersatz des Inhabers zu versteuern und können auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Grundsätzlich sind Verluste aus der Rückzahlung, Veräußerung oder dem Verfall von Wertpapieren, die für steuerliche Zwecke als Differenzgeschäfte zu qualifizieren sind, nur

beschränkt abzugsfähig. Diese Verluste sind nur mit Gewinnen aus anderen Differenzgeschäften, die im selben Jahr bzw. (unter bestimmten Voraussetzungen) im Vorjahr realisiert worden sind, verrechenbar. Ansonsten können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und mit Gewinnen aus Differenzgeschäften in den Folgejahren verrechnet werden. Diese Beschränkungen gelten jedoch grundsätzlich nicht für Differenzgeschäfte zur Absicherung von Risiken aus Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Anlegers. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Etwaige einbehaltene Kapitalertragsteuern werden auf die persönliche Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers von Wertpapieren angerechnet.

### **Steuerausländer**

Der folgende Abschnitt gilt für Inhaber, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind.

#### **Kapitalertragsteuer**

Grundsätzlich unterliegen nicht in Deutschland ansässige Personen hinsichtlich Zahlungen auf die Wertpapiere oder Einnahmen aus der Rückzahlung oder der Veräußerung von Wertpapieren keinem Kapitalertragsteuerabzug. Sind die Einkünfte aus den Wertpapieren jedoch nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Werden die Wertpapiere nicht im Depot einer Auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräußerung, Rückzahlung oder Abtretung eines Wertpapiers oder eines Zinsscheins durch die Auszahlende Stelle an einen Steuerausländer gegen Übergabe der Wertpapiere oder gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt, ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

#### **Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer**

Zahlungen auf Wertpapiere und Einnahmen aus der Rückzahlung oder Veräußerung von Wertpapieren unterliegen grundsätzlich nur der deutschen Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer, wenn das betreffende Wertpapier im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen Einrichtung, die der Inhaber in Deutschland unterhält, gehalten wird oder die Einkünfte sonstige Einnahmen aus deutscher Quelle begründen. Unter diesen Voraussetzungen findet ein ähnliches Besteuerungsregime Anwendung wie vorstehend im Abschnitt **"Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen – Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer"** dargestellt.



## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer wird nach deutschem Recht im Hinblick auf Wertpapiere erhoben, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig ist und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

## **Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung von Wertpapieren fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions- oder Registrierungssteuer an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Europäische Kommission und bestimmte Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit den Wertpapieren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

## **Österreich**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

## **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## **Einkommensbesteuerung von Wertpapieren**

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit. c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs.1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs.1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen

aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 iVm § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (iVm § 21

Abs. 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KESt einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; die Emittentin versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als "ausländischer Kapitalanlagefonds" (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15% beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

## **EU-Quellensteuer**

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung

vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2016 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG wurde letztere im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis zum 31. Dezember 2016 anwenden.

### **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25% bzw. 27,5% zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

## **Erbschafts-und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten für Vermögensübertragungen an Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

## **Luxemburg**

Die folgenden Informationen sind lediglich allgemeiner Natur und beruhen auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellen jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und sind auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil auf Steuern, Abgaben, Gebühren, Erhebungen, oder Auflagen oder ähnliche Einbehaltungen oder sonstige Konzepte, beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Gesetze und/oder Konzepte unter Ausschluss aller anderen Gesetzten und Konzepten.

## **Quellensteuer**

### **(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren**

Nach den derzeit allgemein geltenden Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird eine Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Wertpapiere erhoben. Auch die Rückzahlung oder der Rückkauf von Wertpapieren, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, unterliegt in Luxemburg grundsätzlich keiner Quellensteuer.

### **(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren**

Nach den derzeit allgemein geltenden Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird eine Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Wertpapiere erhoben. Auch die Rückzahlung oder der Rückkauf von Wertpapieren, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, unterliegt in Luxemburg grundsätzlich keiner Quellensteuer. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in seiner geänderten Fassung (das **Relibi Gesetz**) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Relibi Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder zinsähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine sonstige Einrichtung (residual entity) (im Sinne der Gesetze über Zinsbesteuerung vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die **Gebiete**) abgeschlossenen Abkommen) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder in einem der Gebiete sofern diese Einrichtung die Zins- oder ähnliche Erträge zu Gunsten von einer in Luxemburg ansässigen natürlichen Person einzieht, einer Quellensteuer von aktuell 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere, die den Bestimmungen des Relibi Gesetzes unterfallen, unterliegen einer Quellensteuer von 10%.



## Foreign Account Tax Compliance Act

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ("**FATCA**") wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein "**ausländisches Finanzinstitut**" (*foreign financial institution*; "**FFI**") (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*; "**IRS**") ein "**Teilnehmendes FFI**" (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines "US-Kontos" (*United States account*) der Emittentin (so genannter "**Nicht Kooperierender Kontoinhaber**" (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem ist inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt worden und gilt für "ausländische durchgeleitete Zahlungen" (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2017. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf (i) Wertpapiere, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem "Bestandsschutztermin" (*grandfathering date*) begeben wurden, d. h. (A) für Wertpapiere, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, und (B) für Wertpapiere, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach *Section* 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, der 1. Juli 2017, oder die nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Wertpapiere, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Begebung. Werden Wertpapiere an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Wertpapiere derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Wertpapiere unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Wertpapiere nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; "**IGA**") abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf alle von ihm vereinnahmten Zahlungen als von

Steuereinbehalten nach FATCA befreites "**Meldendes FI**" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihr vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen (das "**US-Deutschland-IGA**"), die im Wesentlichen auf dem "Modell 1"-IGA basiert.

Sofern die Emittentin nach dem US-Deutschland-IGA als Meldendes FI behandelt wird, wird sie ihrer Erwartung nach nicht zur Vornahme eines FATCA-Einhalts auf die von ihr geleisteten Zahlungen verpflichtet sein. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin tatsächlich als Meldendes FI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht zur Vornahme von FATCA-Einhalten auf Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet sein wird. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Einhalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Wertpapiere geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist und auch nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Nicht Kooperierender Kontoinhaber ist.

Solange die Wertpapiere in Globalurkunden verbrieft sind und über bei den Clearingsystemen gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette von der Emittentin bis zu den Teilnehmern der Clearingsysteme ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und da nicht davon auszugehen ist, dass ein im Rahmen eines IGA eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Wertpapiere haben würde.

**FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelungen auf die Emittentin und die von ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren vereinnahmten Zahlungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.**

### **Gesetz über Beschäftigungsanreize**

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize ("**Hiring Incentives to Restore Employment Act**") führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ("**U.S. Internal Revenue Code**") von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende

aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) wird auf solche Zahlungen in den USA grundsätzlich ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % erhoben, der durch ein geltendes Steuerabkommen reduziert werden, mit anderen US-Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder -erstattung fristgerecht bei der IRS beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "specified notional principal contract", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Nach vor Kurzem veröffentlichten, gemäß Section 871(m) erlassenen endgültigen US-Steuerrichtlinien (die "**Richtlinien nach Section 871(m)**") wird – nach Wirksamwerden der Regelungen – bei bestimmten Nicht-US-Inhabern der Wertpapiere ein Einbehalt in Bezug auf Beträge vorgeschrieben sein, die als Dividenden auf bestimmte US-Wertpapiere zurechenbar behandelt werden. Wertpapiere können insbesondere dann einem Einbehalt nach Section 871(m) unterliegen, wenn der Basiswert oder mindestens einer der Basiswerte eine Aktie einer in den USA ansässigen Gesellschaft ist oder es sich bei dem bzw. den Basiswerten um einen Index oder einen Fondsanteil handelt, der solche Aktien beinhaltet bzw. in seinem Vermögen hält. Gemäß den Richtlinien nach Section 871(m) unterliegen nur Wertpapiere, deren erwartete Rendite hinreichend mit der des zugrundeliegenden US-Wertpapiers vergleichbar ist – wie am Tag der Begebung der Wertpapiere anhand von in den Richtlinien nach Section 871(m) angegebenen Kriterien festgestellt – dem Einbehaltssystem nach Section 871(m) (wodurch die betreffende Schuldverschreibung ein **Betroffenes Wertpapiere** (*Specified Note*) wird). Die Richtlinien nach Section 871(m) sehen bestimmte Ausnahmen für diesen vorgeschriebenen Einbehalt vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte, sehr marktweite Indizes gekoppelt sind.

Ein Einbehalt in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen wird grundsätzlich dann vorgeschrieben sein, wenn Barzahlungen auf ein Betroffenes Wertpapier erfolgen, oder am Tag der Fälligkeit, des Verfalls oder einer sonstigen Veräußerung durch den Nicht-US-Inhaber des Betroffenen Wertpapiers. Werden bei dem (bzw. den) zugrundeliegenden US-Wertpapier(en) Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Betroffenen Wertpapiere erwartet, so wird ein Einbehalt grundsätzlich selbst dann noch vorgeschrieben sein, wenn das Betroffene Wertpapier keine ausdrücklich an Dividenden gebundenen Zahlungen vorsieht. Bei Feststellung des Erfordernisses eines Steuereinhalts durch die Emittentin oder einen Abzugsverpflichteten (*withholding agent*) ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Die Richtlinien nach *Section 871(m)* gelten grundsätzlich für ab dem 1. Januar 2017 begebene Betroffene Wertpapiere. Unterliegen die Bedingungen eines Wertpapiers einer "wesentlichen Änderung", so dass die Schuldverschreibung als eingezogen und erneut begeben behandelt wird, könnte das Wertpapier ihren Bestandsschutz verlieren und abhängig von den zum betreffenden Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen zu einem Betroffenen Wertpapier werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von *Section 871(m)* auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

## **QUELLENSTEUER**

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das **Relibi Gesetz**) in der geänderten Fassung, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt. Die Verantwortung für den Einzug der anfallenden Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle.

Das Relibi Gesetz wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 geändert. Danach können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10% Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt. Die Verantwortung für den Einzug der anfallenden Quellensteuer obliegt, in diesem Fall, der in Luxemburg ansässigen natürlichen Person.

**Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## N. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Zum Zwecke der Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Credit Suisse sind die folgenden Dokumente (siehe Ziffer (1) bis (14) unten), die sämtlich bereits veröffentlicht und im Rahmen des Prüfungsverfahrens für die Billigung des Registrierungsformulars der Credit Suisse vom 20. Januar 2016 bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier als zuständige Behörde gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 10. Juli 2005 über Wertpapierprospekte hinterlegt wurden, während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts kostenlos bei der Zahlstelle unter der Anschrift Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstrasse 16, 60311 Frankfurt a. M., Deutschland, und auf der Internetseite der Credit Suisse ([www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)) erhältlich.

- (1) Sämtliche in der englischen Fassung des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 auf Formular 20-F (der „**Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014**“) (der die geprüften konsolidierten Jahresrechnungen der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse und die geprüften Jahresrechnungen der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG zum und für das am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie für jedes Jahr des am 31. Dezember 2014 endenden Dreijahreszeitraums, sowie die entsprechenden Prüfungsberichte enthält) angegebenen Informationen, – mit Ausnahme der Informationen auf den Seiten 5 bis 9 des Geschäftsberichts für das Jahr 2014 der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG unter “Message from the Chairman and the Chief Executive Officer” und der Informationen auf den Seiten A-10 und A-11 unter den Überschriften "Share data", "Share performance", "Ticker symbols/stock exchange listings" und "Bond ratings" – sind in den Basisprospekt per Verweis einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt erfasst.
- (2) Das Formular 6-K vom 21. April 2015, das ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen der Credit Suisse AG enthält, dem als Anlage die Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 1. Quartal der Credit Suisse (die ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen für Credit Suisse Group AG zum 31. März 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält) (das „**Formular 6-K vom 21. April 2015**“) beigelegt ist.

Sämtliche im Formular 6-K vom 21. April 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen auf den Seiten 3 bis 5 der Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 1. Quartal 2015 der Credit Suisse AG unter “Dear Shareholders” – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen

Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger nicht relevant.

- (3) Das Formular 6-K der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG vom 24. April 2015 (das "**Formular 6-K vom 24. April 2015**"), das eine Medienmitteilung enthält.

Sämtliche im Formular 6-K vom 24. April 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen auf Seite 1 der Medienmitteilung im dritten Absatz unter "Distribution against Reserves from Capital Contributions", der Informationen auf Seite 2 der Medienmitteilung unter "Statements by Urs Rohner, Chairman of the Board of Directors", der Informationen auf Seite 3 der Medienmitteilung unter "Voting Results" und "Information" und des zweiten Absatzes auf Seite 3 der Medienmitteilung unter "Credit Suisse AG" – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger nicht relevant.

- (4) Das Formular 6-K vom 30. April 2015, dem als Anlage der Finanzbericht 1Q15 der Credit Suisse Group AG beigelegt ist (der die ungeprüften zusammengefassten und konsolidierten Abschlüsse der Credit Suisse Group AG zum 31. März 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält) (das „**Formular 6-K vom 30. April 2015**“).

Sämtliche im Formular 6-K vom 30. April 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen am Anfang des Finanzberichts 1Q15 der Credit Suisse Group AG unter "Dear Shareholders" und der Informationen im Abschnitt "Investor Information" auf S. 159 des Finanzberichts 1Q15 – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt erfasst.

- (5) Das Formular 6-K vom 23. Juli 2015, das ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen der Credit Suisse AG enthält, und dem als Anlage die Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 2. Quartal der Credit Suisse (die ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen für Credit Suisse Group AG zum 30. Juni 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält) (das "**Formular 6-K vom 23. Juli 2015**") beigelegt ist.

Sämtliche im Formular 6-K vom 23. Juli 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen auf den Seiten 3 bis 5 der Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 2. Quartal 2015 der Credit Suisse Group AG unter "Dear Shareholders" – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im

vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt erfasst.

- (6) Das Formular 6-K vom 31. Juli 2015, dem als Anlage der Finanzbericht 2Q15 (der „**Finanzbericht 2Q15 der Credit Suisse**“) der Credit Suisse Group AG (der die ungeprüften zusammengefassten und konsolidierten Abschlüsse der Credit Suisse Group AG zum 30. Juni 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält) sowie der Halbjahresbericht 6M15 der Credit Suisse AG beigefügt ist (in diesem Halbjahresbericht sind ungeprüfte Informationen über die Credit Suisse AG für die am 30. Juni 2015 endenden sechs Monate enthalten) (das "**Formular 6-K vom 31. Juli 2015**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 31. Juli 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen, die in Anlage 2 "Letter regarding unaudited financial information from the Independent Registered Public Accounting Firm" (Exhibit No. 23.1), in Anlage 5 "Interactive data files (XBRL-related documents) – Credit Suisse AG" (Exhibit No. 101.1) sowie im Abschnitt "Dear Shareholders" am Anfang des Finanzberichts 2Q15 und im Abschnitt "Investor Information" auf Seite 175 des Finanzberichts 2Q15 enthalten sind – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt erfasst.

- (7) Das Formular 6-K vom 21. Oktober 2015, das ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen der Credit Suisse AG enthält, und dem als Anlage die Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das 3. Quartal der Credit Suisse (die ausgewählte ungeprüfte zusammengefasste und konsolidierte Finanzkennzahlen für Credit Suisse Group AG zum 30. September 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält) (das "**Erste Formular 6-K vom 21. Oktober 2015**") beigefügt ist.

Sämtliche im Ersten Formular 6-K vom 21. Oktober 2015 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

- (8) Das Formular 6-K vom 21. Oktober 2015, das eine Medienmitteilung zu Änderungen der Strategie, Struktur und Organisation, einschliesslich einer Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Credit Suisse AG enthält (das "**Zweite Formular 6-K vom 21. Oktober 2015**").

Sämtliche im Zweiten Formular 6-K vom 21. Oktober 2015 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

- (9) Das Formular 6-K vom 30. October 2015, dem als Anlage der Finanzbericht für das 3. Quartal der Credit Suisse Group AG beigefügt ist (der die ungeprüften

zusammengefassten und konsolidierten Abschlüsse der Credit Suisse Group AG zum 30. September 2015 und 2014 und für die dann endenden Dreimonatsperioden enthält (das "**Formular 6-K vom 30. October 2015**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 30. Oktober 2015 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen, die (i) im Abschnitt "Dear Shareholders" am Anfang des Finanzberichts 3Q15, (ii) im Abschnitt "Investor Information" auf Seite 173 des Finanzberichts 3Q15 und (iii) im Abschnitt "Financial calendar and contacts" auf Seite 174 des Finanzberichts 3Q15 enthalten sind – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt erfasst.

- (10) Das Formular 6-K vom 19. November 2015, das eine Medienmitteilung bezüglich der Genehmigung durch die Aktionäre der Credit Suisse Group AG von zwei geplanten Kapitalerhöhungen enthält (das "**Formular 6-K vom 19. November 2015**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 19. November 2015 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

- (11) Das Formular 6-K vom 23. November 2015, das eine Medienmitteilung in Bezug auf das Ergebnis einer Privatplatzierung von Credit Suisse Group AG enthält (das "**Formular 6-K vom 23. November 2015**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 23. November 2015 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

- (12) Das Formular 6-K vom 3. Dezember 2015, das eine Medienmitteilung in Bezug auf das Ergebnis der Kapitalerhöhung der Credit Suisse Group AG im Wege eines Bezugsrechtsangebots enthält (das "**Formular 6-K vom 3. Dezember 2015**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 3. Dezember 2015 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

- (13) Das Formular 6-K vom 8. Januar 2016, das eine Präsentation zu früheren Finanzergebnissen, dargestellt gemäss der neuen Berichterstattungsstruktur der Credit Suisse AG, enthält (das "**Formular 6-K vom 8. Januar 2016**").

Sämtliche im Formular 6-K vom 8. Januar 2016 enthaltenen Informationen – mit Ausnahme der Informationen auf den folgenden Seiten des Formulars 6-K vom 8. Januar 2016: 1, 2 (bezüglich der Informationen auf Folie 1 und Folie 2 (bezüglich der Informationen in den Unterabschnitten mit den Überschriften „Cautionary Statement regarding forward-looking statements“ und „Statement regarding capital, liquidity and leverage“ auf Folie 2); 3 bis 7, 8



(bezüglich der Informationen auf Folie 11), 9 bis 10, 11 (bezüglich der Informationen auf Folie 17), 12 bis 24 – werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil. Informationen im Formular 6-K vom 8. Januar 2016, die, wie im vorangegangenen Satz beschrieben, nicht in den Basisprospekt einbezogen werden, sind für Anleger nicht relevant.

(14) Das Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016, das eine Medienmitteilung zum Finanzergebnis für das Vierte Quartal 2015, welcher als Anlage die Medienmitteilung zum Finanzergebnis 4Q15 der Credit Suisse Group AG beigelegt ist, enthält (das "**Formular 6-K vom 4. Februar 2016**").

Sämtliche im Formular 6-K für das Vierte Quartal vom 4. Februar 2016 enthaltenen Informationen werden in den Basisprospekt einbezogen und werden zu dessen Bestandteil.

Zu Informationszwecken können Anleger zudem die deutsche Fassung des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014 kostenlos auf der Internetseite der Credit Suisse ([www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)) abrufen.

Alle oben unter (1) bis (14) bezeichneten Dokumente wurden von der Credit Suisse bei der SEC eingereicht. Diese Dokumente sind auf der Internetseite der SEC ([www.sec.gov](http://www.sec.gov)), im öffentlichen Lesesaal der SEC und auf der Internetseite der Credit Suisse ([www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate)) erhältlich.

Informationen, die auf der Internetseite der Credit Suisse (einschließlich der deutschen Fassung des Geschäftsberichts der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2014) enthalten sind, sowie Dokumente, die die Credit Suisse bei der SEC eingereicht hat, sind (soweit nichts anderes im Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen angegeben ist) nicht durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

London, 22. März 2016

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Dr. Ann-Katrin Wilczek

Jörg Winkler